Digitized by Google

4° Oec. 131

Fl 4 0353

Oeconomica. Systemata & methodi
109.

Oec. gen. N° 56

1 T. tel Kupfer
1 Kupfer 5.33

R

Digitized by Google

ILLINOIS
STATE
LIBRARY
SPRINGFIELD
Digitized by Google

Herrn Lüy
Verstand und Fleiß
Vorsichtige weiß
Andere Theil
Wohl Angestelten
Land Lebens
und
Wirthschafft
R. P. Christoph
Fischers.
Soc: Jesu.
Waisen Pfleg
und Gericht
Rechte Maß
und Gewicht
Jedem
das
Seine
Daucher. sc.

Zweyter Theil
deß
Land-Lebens
und Wirthschafft/

Worinnen kurtz- doch leicht- und gründlicher Unterricht
geschiehet

Von Auff- und Anrichtung einer Cantzley/ oder Hauß-Registratur, was durchs gantze Jahr in jeglichen Monat zu Hauß und Felde vorzunehmen;

Von dem Hauß-Herren und seinen Bedienten;

Mancherley Rechnungs-Verfassungen;

Von Verrichtung und Obligenheiten der Bedienten und des Gesindes;

Wie auch scharffsinniger Begegnung deroselben vielfältigen Betrügereyen/ listigen Räncken/ Abtrag und Schaden;

Ingleichem von dem Mahlwerck/ Pfisterey/ Kost und Speise/ Weber-Werck/ Flachs-Arbeit/ und dergleichen

Sampt einem Anhang/

Von Verpachtung und Bestand der Land- und Feld-Güter/ Erziehung der Waisen/ Land-Gerichten/ Gräntz- und Marckungen/ ꝛc.

Mit Röm. Kayserl. Majest. sonderbarer Gnad und Freyheit
auch mit Bewilligung der hohen Obern.

Zum Andernmahl gedruckt und verlegt von
Johann Ziegern in Nürnberg 1696.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vor-Rede
Des Andern Theils /
An den Hauß-haltungs-beflissenen Leser.

DAmit deß Autoris Versprechen nach / auch Erforderung seines Wercks / vielen mit Verlangen und Wartenden / ein Genügen möge geschehen / so wird dem günsten Leser hiermit der Andere Theil deß Land-Lebens und Wirthschafft ausgeliefert.

Wann man auch möchte gedencken / er wäre dem Ersten wegen ungleicher und abgehender Zahl oder Abhandlungen / nicht gemäß / und also unvollkommen; so wolle man solches zu gut halten / und gedencken / es sey eine Nach-Geburt oder Nach-Werck / so wegen eingefallenen Absterben deß Autoris in dieser Art und Ordnung uns hinterlassen worden. Es ist aber auch wenig daran gelegen / ob schon der halbe Theil dieser Materi / aus Mangel und Abgang sowol der Zeit als auch Leibes-Kräfften / nur in kurtzen Begriff verfasset ist / so in weitläufftigen Abhandlungen hätte sollen und können vorgestellet werden / indem auch auf solche Weise / das Absehen

und Zweck deß Autoris, zu deß Lesers genugsamen Nutzen und Unterricht enthalten und vorgeleget wird. Indessen zweiffele nicht / es werde dieses Werck / auch einem höflichen Kopff / und Stadt-Leuten / sowol wegen Veränderung und Mannigfaltigkeit / der Sachen / als auch derselben wahren und befindlichen Beschaffenheit wohlgefallen / und wo der Fleiß sich findet / auch seinen Nutzen reichlich bringen: indeme dieses Buch / ob es schon meist vom Feld- und Land-Wesen / Baurenwerck und dergleichen redet / doch gleichwol auch mannigfaltigen Spatzier-Gang von dem Felde thut / bäuerische Dinge nicht grob und bäuerisch abhandelt / und nicht allein lehret / was auf dem Land und Felde zuthun / sondern auch / was man von Rechts- und Billichkeit wegen / von dem Lande zu Hause zu gewarten und zugenieſſen / und wie eines und anders von den Bedienten zu fordern / oder woher es zu nehmen / erkläret und vorstellet.

Im übrigen wird der gantze Innhalt des Buchs auff dem Titul-Blat vorgestellet / und gleichsam in einem Blick zu erkennen Anweisung gegeben. Oben stehet eine gemahlte Hand mit einem Auge / auff einem Rechen- oder Lager-Buch / als ein Sinnbild eines guten und verständigen Haußhalters / welchem nicht sowohl gebühret / eine Sach zuvor wohl erkennen und überlegen / als auch nachgehends das Uberlegte und Beschlossene frisch und wacker ins Werck zu bringen und auszuführen. Man wird auch allezeit vergebens bey einem Haußwesen auff gebührenden Nutzen und Gewinn warten / wo es entweder an dem vorsichtigen klugen Auge / oder fleissiger und arbeitsamer Hand fehlet.

Dahero diejenigen gewaltig fehlen und irren / welche

ver-

vermeinen / daß nur grobe und starcke Leiber / nicht aber kluge und gescheide Köpffe zu einer Haußhaltung (so gleichwol zu einigem vollkommenen Stand solle gebracht werden /) gehören und erfordert werden ; gerad / als wann alles nur an der Hände Arbeit gelegen wäre/und der Mensch nicht auch im Schweiß seines Angesichts / das ist / seines arbeitsamen und sorgenden Kopff und Verstandes / sein Brod suchen und essen müste und könte. Wann irgendswo kein rechter Fortgang zu gewarten / so ist es gewißlich bey dem Haußwesen / wann es an gutem Verstande / Wissenschafft und Erkänntniß deß Himmels-Einfluß und Zeichen / Fruchtbarkeit der Erden / der Menschen Gewonheit und Sitten / Beschaffenheit der Zeit und Orts ermangelt. Dannenhero auch der Mahler in dem Titul-Blat gar wol auff einer Seiten die vorsichtige und verständige Embsigkeit und Fleiß / auff der andern aber die fleissige und zeitliche Fürsichtigkeit vorgestellet / zu lehren / daß ein Haußhalter weder ohne kluge und verständige Arbeit / noch ohne mühsam und fleissige Klugheit bestehen könne.

Die gleiche einstehende Waagschaal aber lehret / wie man einem jeden das Seinige geben solle. Welches sonderlich bey dem Haußhalter oder Hauß-Herrn / wie auch seinen Bedienten und Unterthanen soll und muß beobachtet werden ; damit nicht diese entweder ihrer Herrschafft untreu seyn / und das Einkommen schmälern / und in ihren Nutzen verwenden ; oder die Herrschafft von dem Wege deß Rechten abweichend / wann sie auff einen oder andern Weg durch Abbruch der Bedienten oder Unterthanen reich wil werden / eine Last sich auf den Hals lade / dardurch sie

und ihr Glück unterdrücket werde / und also der Herr selbsten sein Haußhalten verderbe / und das Gewissen beschwere / also an beyden ihm selbsten Schaden zuziehe. Und gewiß / gleich wie ein getreuer und fleissiger Arbeiter seines Lohnes / also ist auch ein guter Lohn einer redlich und getreuen Arbeit und Diensties werth.

Was aus den übrigen Bildern und Zeichen des Titul-Blats zu lehren / wird sowol der erste Anblick / noch besser aber das fleissige Lesen deß Buchs vorstellen.

Im übrigen / so dem Leser entweder mit gesuchten neuen Sachen / oder hoher Gelehrtsamkeit kein Genügen geschiehet / wolle Er den Fehler mit beschriebenen Land- und Feld-Wesen / auch hohen Alter deß Autoris hoch-günstig entschuldigen. Deßjenigen aber / so ihme beliebig und anständig / auch nütz- und vorträglich / wohl-vergnüglich sich bedienen / deß seeligen Autoris am besten gedencken / und in

wohl-vergnüglicher Ruhe

leben.

Allgemeines Register
Deß Land-Lebens und Wirthschafft/
Zweyten Theils/

Erste Abhandlung.
Von der Cantzley/ und was darzu gehöre.

Cap. I. Was die Hauß-Cantzley sey.
II. Muster oder Abbildung eines Archivs und Brief-Kastens.
III. Von den übrigen Nothwendigkeiten bey der Schreiberey oder Cantzley.
IV. Zeit-Abtheilung.
V. Monat-Calender/ und verschiedene Zeit-Bemerckungen und Zeichen.

Zweyte Abhandluug.
Vom Unterricht eines Herrn und seiner Bedienten/ bey einem Haußwesen.

Cap. I. Unterricht den Ober-Herrn betreffend.
II. Unterweisung deß Hauptmanns.
III. Unterricht deß Rent-Schreibers.
IV. Anweisung deß Frucht- oder Gegen-Schreibers.
V. Unterweisung deß Schaffners oder Burg-Grafens.
VI. Unterricht deß Brau-Meisters.

Dritte Abhandlung.
Von der Regierung in einer wohlbestellten Heerschaft.

Cap. I. Etliche nothwendige Vor-Erinnerungen und Lehr-Sätze.
II. Von dem Grund einer rechten Regierung.
III. Nothwendige Zugehör/ ein Land-Gut oder Hof nützlich zu gebrauchen.
Cap. IV. Von der Vieh-Zucht auf den Höfen.

V. Wieviel Stück / so wol groß als kleines / oder Schmahl-Vieh auf einem Gut oder Hof zu halten.
VI. Vom Nutzen deß Geflügels.
VII. Von dem Einkommen/und Nutzen auß dem Brauhauß/ Fischerey/ Gärten/ ꝛc.
VIII. Vom Nutzen deß Holtzes bey einem Gut.
IX. Vornehmste Außgab und Einnahm gegen einander gehalten.
X. Von Speise und Lohn deß Gesindes/ auch Fütterung deß Viehes.

Vierte Abhandlung.

Von ordentlicher Rechnungs-Verfertigung.

Cap. I. Form und Weise / sonderbare oder Stück-Rechnungen zu machen.
II. Absonderliche Rechnungen der Außlagen und Außgab.
III. Von andern zu Monat- und Jährlichen Rechnungen erforderten Zugehörungen.

Fünffte Abhandlung.

Von verschiedenen Handwerckern oder Werckstätten auf den Höfen und Land-Gütern.

Cap. I. Von Mühlen oder Mahlwerck.
II. Von der Pfisterey und Frucht-Tax oder Anschlag.
III. Von der Schmidt-Werckstatt.
IV. Vom Weberwerck/ und was darzu erfordert wird.
V. Vom Hanf / wie er dem Weber in die Hand kommt/ und desselben Nutzen.
VI. Vom Lein und Flachs-Arbeit.
VII. Was zum Lein- und Flachs-Bau gehöre.
VIII. Vom Nutzen und Eintrag deß Weberwercks.

Zugabe.

Cap. I. Von verliehenen oder verpachten Höfen und Gütern.
II. Von Versorgung der Wayßen und Pupillen.
III. Von Erb-Rechten und Fall-Gütern.
IV. Von Marck- und Grentz-Scheidungen.
V. Von Grentz und Marckungs-Zeugen.

Land-

Land-Lebens und Wirthschafft
Zweyter Theil/
Erste Abhandlung/
Von
Der Cantzley oder Registratur, und was darzu gehöret.

Das Erste Capitel.
Was die Hauß-Cantzley sey?

DAs Wort Cantzley hat bey den Lateinern den Namen von den Schrancken oder Gegitter / Außwischen/ Außlöschen/ Durchstreichen; Dann gleichwie in einem Gitter die Höltzer oder eiserne Stangen creutzweiß durcheinander gezogen / oder über die quer geleget werden / also/ wann man etwas ziehen/ durchstreichen / auffzeichnen/ unterscheiden will/geschiehet es mit gezogenen qwehr-Linien. Daher kommet Cantzley/ Cantzler/ꝛc. Wir wollen uns aber mit dem Namen nicht lang auffhalten; verstehen hierdurch die Hauß-Cantzley / eine Bibliothec, Archiv, Schrifft-Kasten oder Behälter / Schreib-Stuben / allwo die Verzeichnissen / Verträge/ Vergleich / Handlungen / Außgab und Einnahm/ und was mehr zu einer Haußhaltung gehörig / auffbehalten und verwahret werden. Das ist / nach unserer Landes-Art zu reden / eine Beschreibung deß Land-Guts / und was darzu gehöret / sampt

Was die Hauß-Cantzley sey.

Schreib-Stuben.

einer gültigen Abschrifft / wie es in deß Königreichs Matricul eingeschrieben. Die Lager-Bücher / Saal-Bücher / oder Beschreibung der ligenden Güter / sollen in gewisse Abtheilungen / nach den Aemptern / und Gröſſe der Landschafften ein- und außgetheilet werden / worinn alle Contracte, Kauff und Verkauff / deren Anschlag und Werth / ingleichem was solche Güter tragen / wieviel jährlichen die Erben / Wittwen / Wayſen und Pfleg-Kinder darauß zu erheben / was einem jeglichen von Rechtswegen zukomme; Item / was / oder wieviel nach Landes-Brauch dem Herrn zufalle und heimsterbe; worvon an seinem Ort besondere Nachricht soll gegeben werden. Jngleichem eine Verzeichniß verschiedener Sachen / was die Herrschafft vor Recht und Gerechtigkeit habe / unter was Gebiet sie lige / wie hoch sie im Anschlag / nach dem Werth aller Zugehörungen / unter den gewissen Tituln und Rubricken / auch Gröſſe und Jnhalt jeglichen darzu behörigen Feld-Stückes / wieviel Jauchert oder Morgen in ein Feld gehören / was Winter- Sommer oder Brach-Felder / wieviel Bett ein jeglicher Acker habe / und weß Jnhalts oder Gröſſe derselbige sey. Jngleichem wieviel in einem jeden Ampt oder Herrschafft Pfarren zu verlehen / wieviel Filialien oder eingepfarrte Ort / was vor Zehenden und Einkommen darbey. Wieviel Hoſpitäl oder Armen und Krancken-Häuſer / sampt deroselbigen Einkommen / auch beygelegten Jahr-Rechnungen der Beamptten und Vorgesetzten / die Außgab und Einnahm belangend. Also auch / wie viel Städte / Dörffer / Weyler / Höfe / Mühlen / Wälder / Fisch-Teiche / Waſſer / und dergleichen / darein gehören. Wer die Felder und Aecker auff den Höfen anbaue / und ob es umsonſt / oder um Lohn geschehe. Wer die Früchten schneide / sammle / einführe / dresche / säe / und was man darvon gebe. Wieviel Brauſtätte sich befinden; wieviel man auff einmal siede oder braue / und was vor Bier / obs Gersten- oder Weitzen-Bier sey / wieviel Malß und Hopffen man zu einem Sud nehme / wie theuer der Eymer verkaufft werde. Uberdas wieviel Schenck-Häuſer oder Keller / und was man daraus gebe / ob sie auf den Land-Straſſen / oder an andern Orten gelegen. Wieviel man Pferde oder Ochsen auf jeglichem Meyerhoff vonnöthen habe Wieviel Melck-Küh auf einem

oder an-

oder andern Hof können gehalten werden / und wieviel Gölt-Vieh; in was Preiß man die Melckerey verlasse und außthue; wieviel Schäfereyen / und wieviel Schaaf-Mütter / auch Göltwaar / ob sie bey einander oder in unterschiedenen Ställen. Wieviel Gromat- oder Herbst-Wiesen bey jeglichem Gut oder Hof sich befinden / wieviel sie Heu und Gromat tragen. Wieviel sich Obst-Kraut- und Küchen-Gärten befinden / und wie groß. Wieviel Hopffen-Gärten / und wer dieselbige baue. Wann auch Wingert oder Weinberge vorhanden / wieviel deren seyen / wie sie genennet werden / wo / und wie sie ligen / wer sie baue / ob es um gewissen bedingten Lohn / oder auf andere Weise geschehe. Wie groß die Fisch-Teiche und Weyher vor die Karpffen / wieviel Brut-Weyher zu den Laichern / Sangen / Sätzling / zwey oder dreyjährigen Karpffen. Was vor Jagt-Gerechtigkeit oder Vogelfang bey dem Gut sich befinde. Was von beständigen Zinsen / Steuer / Geldt / oder Frucht-Gült jegliches Ampt oder Ort eintrage. Ingleichem / wieviel ungewisses oder veränderliches jährliches Bestand-Geld auf den verliehenen Aeckern / Feldern / Wiesen und dergleichen zu erheben. Wieviel die Gar-Küchen / Schrot-Geld / Metzig- oder Fleisch-Hauß / Saltz-Gruben / Zölle und Mauten / Hopffen / Mühlen / Walcken / Hammer- und Eisen-Schmieden / Pfisterey / Hauß- oder Mieth-Leute / Um-Geld / Brandtewein und dergleichen einbringe. Wie hoch der Cantzley-Tax / was man Einschreib-Geld / was von Testament / Brieff-Außfertigung / ꝛc. gegeben werde. Was vor Beschwerden ein Gut habe / und wem es unterworffen. Was vor Grund und Boden / wie sie dem Jahr nach eingetheilet werden. Was beyläuffig jährlich auf die Handwercks-Leute / nemlich auf die Zimmerleute / Maurer / Schmiede / Wagner / Sattler / Sailer / Weber / Boten und dergleichen verwendet werde. Was auf Verehrungen / Schencken und gewöhnliche Ergötzlichkeiten gewendet werde.

Diese und dergleichen Sachen soll ein fleissiger und verständiger Land-Herr / alles in einem kurtzen Begriff und Hand-Buch zusammen fassen / und jährlichen einbringen lassen / und alle Titul Rubricken und Güter also bey sich haben / und mitführen / damit / wann

wann er auffs wenigste nur alle Monat begehret eine Wissenschafft darvon zu haben / wie ers auch billich haben solle / er solches aus dergleichen kurtzem Verzeichniß / gleichsam in einem Augenblick / und als in einem Spiegel sehen könne.

Hauß-Rechnungen.

Ingleichem sollen bey solcher Cantzley und Registratur die Wochen-Monat-halb-Jährige und Jährliche Rechnungen befindlich seyn / die man auch nicht nur obenhin übersehen / und blindlings gutheissen soll; so aller Einnahm und Außgab Verzeichniß in sich begreiffen sollen. Man soll auch keine solche Rechnung über fünff Tage der angesetzten Zeit / bey Straff einer Monatlichen Besoldung / von den Beampten oder Bedienten auffziehen oder verzögern lassen; worauß dann die Treu und Auffrichtigkeit der Bedienten erhellet / welchen obliget / alles in ordentliche Jahr-Gänge / die Jahr in Monat / die Monat in Wochen / nach gewissen Tituln und Stücken / auch Gefallen und Belieben deß Gut-Herrn / fleissig ein- und abzutheilen.

Nicht weniger ist nothwendig / gewisse Kundschafft einzuziehen / und öffters Nachfrage zu halten / ob auch die in Rechnungen eingebrachte Restanten im Werck also sich befinden. Und so sich befindet / daß solche Beampte und Bediente nachlässig oder saumseelig seyn / solche Außstände und Restanten einzubringen / sollen sie gebührend abgestraffet werden. Bey dieser Registratur und Archiv soll sich auch befinden ein richtiges Inventarium und Verzeichniß aller Geschirr / Haußrath / Zugehör / bey der Eß oder Wohn-Stuben / Pfisterey / Küfferey / in deß Meyers und Gesinds Wohnung / bey den Mühlen / Schmieden / Schencken / Wirthshäusern und dergleichen; damit / wann der HERR nachfraget / man auch sehe / ob die Beampte und Bediente getreu- und redlich handeln. Uber das sollen bey solchem Archiv sich auch befinden die Wayfen- und Pfleg-Rechnungen / so alle Jahr sollen gehöret / und fleissig durchgangen werden; ob man mit ihrem Erbe / Antheil und Gütern recht umgehe / dieselbe getreulich verwalte / ob sie bey den Vormündern und Pflegern zu- oder abnehmen; darzu man auch setzen soll / wo sie sich auffhalten / ob sie studiren / oder Handwercker lernen / oder in Diensten sich auffhalten / darzu man auch ihr

und

und ihrer verstorbenen Eltern Namen / Alter und Geschlecht setzen soll.

Das ist auch zu verstehen von den Kirchen / Gottes-Häusern und Spitälen / so einer Gottseligen Herrschafft vor allem soll angelegen seyn / und seiner Seelen zuträglich ist. Es soll weiter sich darbey befinden das Mühl-Register / wieviel einem jeglichen Müller Monatlich von allerhand Früchten geliefert werden / wieviel an Meel / Kleyen / Griß und dergleichen eingebracht werde / oder wieviel zurück und im Rest bleibe. Also auch die Wald-Forst- und Holtz-Verzeichniß / wieviel / an wen / und zu welcher Zeit / auch was für Holtz verkauffet worden / ob es nach Ruthen / Clafftern / Beugen oder Stammweiß überlassen worden / an welchem Ort und Gelegenheit. Ferner die Besoldungs- oder Taglöhner und Arbeiter Kerbhölzer / Abrechnungen / Zettel / Quittung. Item / was man voraus gegeben / oder außgeliehen / wem / wann / zu welcher Zeit / mit was Beding dieses geschehen / was daran empfangen und eingenommen worden / oder noch rückständig. Weiter was an Brodt / Saltz / Milchwerck / Fleisch / sowol frisch als gedörrt / Eyer / Gemüß und dergleichen geliefert worden. Item / Seiler / Stricke / Häute / Fell / Eysenwerck / was da angewendet und außgegeben worden / wem / wann / wieviel / auch was zu bezahlen. Sowol auch die Frucht-Rechnungen / was an Taglöhner / Schnitter / Mader abgegeben / und jeglichem absonderlich bezahlet worden. Was an Victualien täglich auffgehe / wieviel Taglöhner darzu seyen / auch wieviel Tage sie gearbeitet haben; und das soll von einem jeglichen Land-Gut / oder Meyer-Hoff und Vorwerck absonderlich alles verzeichnet werden.

Uber das soll bey solcher Registratur sich auch eine genaue / dreyfache Ab- und Eintheilung der Aecker und Felder befinden; daß man wisse / wieviel Winteriges und Sommeriges Getreydes angebauet / oder noch anzubauen. Item / wieviel Schober / Mandel oder Hundert ein und ander Feld getragen / also auch wieviel Malter / Simmern / Schöffel oder Metzen und Vierthel der Schober oder Mandel gegeben. So absonderlich den Nachkömmlingen zu gutem Unterrichte dienet / daß sie die Felder und Aecker wissen zu unterscheiden / Dreyfache Felder- und Aecker-Abtheilung.

scheiden / auch was für / und wieviel Saamen auf jeglichen gehöre / ob er mit Sommer oder Winter-Frucht anzubauen / welche Frucht am besten anschlage / wieviel auf jegliche Huben / Morgen oder Jauchert erfordert werde / worbey man dann der Bedienten und Knechte Treu oder Untreu bald finden und ergründen kan. Woraus leicht abzunehmen / warum vor so nothwendig erachtet / die Aecker / so viel möglich / in drey gleiche Theil abzutheilen / wie sie zum Unterscheid genennet werden / wieviel ein jeglich Feld Huben / Morgen oder Jauchert in sich habe / wieviel Vierthel oder Metzen auf jeglichen auszusäen. Zu welcher Wissenschafft ein angehender Guts-Herr und Haußhalter nicht ehender / als in dreyen Jahren kommen kan / und mag er auch noch so gute und fleissige Auffsicht haben / so werden ihme doch die betrügliche Bedienten und Schreiber eines anmachen / und in zimlichen Schaden führen können. Uber das / so man die Felder nicht also besagter massen in drey Theile ab- und eintheilet / sondern durch einander hin und wieder besäen und anbauen wolte; so könten die Ochsen- Küh- und Schaaf-Hirten nicht wohl beykommen / ihre Heerden ohne Schaden auf die Weyde zu treiben und zu hüten.

Es soll auch bey der Cantzley ein Protocoll sich finden / darein die Urtheil / Außsprüche / Gericht und dergleichen eingeschrieben werden / zu einem sonderbaren Behülff der Gedächtniß / damit man nachgehends in vorfallenden dergleichen Begebenheiten / desto besser wisse / einen Außspruch zu thun / oder seine Meynung abzufassen / da man in solchem Stück auf die Observanz und Exempel viel zu sehen pfleget / und sich desto besser darnach richten kan. In ein anderes Buch können alle Vergleich / Handlungen / Versprechen / Zusag und dergleichen / wie auch mit was Beding / Außnahm / und Umständen solche mit verschiedenen Handwercks-Leuten und Taglöhnern / nach Gestalt der verschiedenen Arbeit / an Gebäuen / Häusern / Gärten / Fisch-Teichen / Weyher / ꝛc. aufgerichtet worden / zu stets-währender Gedächtniß und Unterricht / eingeschrieben werden. In einem andern absonderlichen Kasten-Theil können die Bürgschafften / Gutsprechen / Gnugthuungen / Frist-Bezahlungen / eingeschrieben / und darbey gemeldet werden /

der

der Tag und Zeit / wann man sich vor Gerichte oder Ampt zu stellen hat. In einer andern Abtheilung oder Schub-Laden können die Grentzen / deren Marckung / Abtheilung und Gelegenheit / zusampt den Marck-Steinen / Grentz-Pfählen / wie die eingegrabene Steine zeugen / wie sie gezeichnet / was gegen Morgen / Abend / Mittag oder Mitternacht weise. Da können auch beygeleget werden die entstandene und verglichene Grentz-Streitigkeiten / auch Benennung deren bey den Marck- oder Loch-Steinen vergrabenen Zeugen / es seyen gleich Blat-Stücke / Kohlen / Kieselstein / auch (wiewol unvermerckt /) beygelegte Geld-Müntz. In eben dieses Buch sollen auch eingetragen werden / die Trieb- und Weyd-Jagt- Fisch-Gerechtsame und dergleichen / mit den Angräntzenden / Benachbarten und Anstössern / damit nicht aus Vergessen- oder Unachtsamkeit der Bedienten etwas vergeben werde.

Darnach soll man ein ander und grösseres Buch beyhanden haben / so man Protocoll nennet / darinnen man kurtz alle vorfallende Actiones und Begebenheiten eintragen kan / so nachgehends / wann man Zeit und Weile hat / nach Belieben weitläufftiger und zierlicher können ausgeführet werden. In eine andere Schub-Laden können geleget werden / die Erlaß- und Abscheids-Briefe angenommener anderer Unterthanen / wie auch deren / so sich von dannen an andere Orte begeben; jene soll man in Originali wohl auffheben / damit / wann irgend ein Streit oder Miß-Verstand entstehet / man sie / dergleichen zu entscheiden / alsbald bey der Hand haben könne.

Ingleichem soll man da in ein Buch zusammen tragen / die Vorbitt- und Einkomm-Schreiben / entweder um rechtmässigen Entscheid / oder andere Sachen / so man suchet und begehret / zu erhalten / so zur Erinnerung und Angedencken dienet / worzu man auch den Tag / Monat / und Jahr / wann solche gegeben und empfangen worden / zusampt kurtzzusammen gefaßten Inhalt setzen soll. Wiederum in eine andere Laden können die Geburts-Recommendation-Beförderungs- und Zeugniß-Schreiben oder Testimonia und Attestationes geleget werden.

In ein ander Memorial-Verzeichniß können eingebracht wer-

den unterschiedliche Begehren / Ansuchungen / Gnade und Vergünstigung / entweder auf Lebens- oder andere bestimmte Zeit. Wieder in ein ander Buch können die Victualien / was von Speise und Tranck wochentlich oder monatlich an den Verwalter oder Schaffner / oder desselbigen Leute abgegeben wird / sampt den Bescheinungen und Quittungen über den Empfang eingetragen werden.

In einer andern Laden sollen beygeleget werden / der Unterthanen / Beysitzern / Haußleute / Verzeichniß und Beschreibung / wieviel in einem jeden Dorff / Flecken oder Stadt sich befinden / sampt ihren Tauff- und Zunamen / Gelegenheit und Lebens-Art.

Endlichen sollen bey solcher Cantzley auch beygeleget werden / alle vorgeschriebene Ordnungen / Documenta, Bestand- und Bestallungs-Briefe / so den vorgesetzten Hauptleuten / Schaffnern / Verwaltern / Pflegern / Korn-Schreibern / Brau-Meistern / und dergleichen gegeben worden. Ingleichem die erlaubte und rechtmässige Vortheil / wie eines und anderes mit Nutzen und Gewinn zu seiner gewissen Zeit anzustellen. In welchem Stück ein Cantzler oder Cantzley-Director seiner Herrschafft einen grossen und treuen Dienst thun kan / wann er in ein gewisses Buch / wie bey einem jeglichen Stück alles mit gutem Nutzen und Gewinn anzustellen und vorzunehmen / fleissig zusammenträgt / wornach die Nachkommenden sich dann zu richten wissen. Dergleichen gute Anschläge wären / wie alles mit Nutzen zu einer Haußhaltung und Wirthschafft einzukauffen / beyzubringen / zu behalten / oder auch wieder mit guter Manier anzubringen.

Ingleichem den Vortheil / Art und Weise / die Bedienten / das Gesind und Unterthanen wohl zu regiren / zu erhalten / in Aufnahm zu bringen; wie Feld und Aecker wohl zu bestellen / und mit Pflügen / Säen / Bauen / wohl umzugehen; wie die Früchten wohl zu erhalten / und zu seiner Zeit mit Nutzen zu versilbern / und an Mann zu bringen. Wie die Vieh-Zucht anzustellen / wie man von Pferden und Stutterey en / Rind-Vieh / Schaafen / Schweinen / Geflügelwerck / Hartz / Pech / ꝛc. seinen Nutzen und Einkommen haben und bekommen könne. Wie man Gärten / Wälder / Bäche / Flüsse / wohl

se/ wohl genieſſen soll. Item/ das Brau-Hauß und andere Handwercker. Mühlen/ Stein-Brüe/ Leim-Gruben/ Kalck- und Ziegel-Hütten nützlich zu bestellen.

Bey einer Cantzley soll auch ein ordentlich Titular vor die Briefe und Send-Schreiben vorhanden seyn/ auch die Uberschrifften gebührend auſſen auffgeschrieben werden; gebührend/ sage ich/ und ordentlich/ damit nicht/ wo da ein Fehler oder Unordnung sich findet/ eine Beleidigung dardurch entstehe. So wird auch bey einer Cantzley ein gut-getreu- und erfahrner Cantzelist oder Secretarius erfordert/ der die von dem Fürsten empfangene Befehl/ wie auch allerhand Schreiben/ Ampts-Briefe und dergleichen/ fleiſſig/ getreu/ und in einer schönen und wohl anständigen Form zu verfassen wisse.

Man soll auch/ nachdem die Herrschafft oder Land weitläufftig/ zwey oder drey junge Schreiber annehmen/ und abrichten/ daß sie denen Bedienten mit Schreiben/ Abschreiben/ Besichtigung/ und Augenschein der Arbeiter/ Taglöhner/ Handwercks-Leute/ an Hand gehen/ und also immer gute Leute nachgezogen werden/ die andern in ihren Aemptern mit der Zeit nachfolgen/ sodann/ jemehr sie in der Jugend wohl abgerichtet worden/ je anständiger sie auch seyn werden/ wie an anderm Ort hiervon Meldung geschehen.

Das Zweyte Capitel.

Beschreibung und Vorstellung eines Archivs und Registratur-Kastens/ von verschiedenen Schrifften und Documenten bey einer Cantzley.

WJe die Unordnung bey allen Aemptern und Regierungen viel und mancherley Verwirrung und Schaden verursachet/ indem sie alle Handlungen und Vorhaben verkehret und verderbet/ so findet sich dieses gewißlich bey der Cantzley und Registratur. Wann man nemlichen die nothwendigen Schrifften/ Ordnungen/ Recht und Gesätze/ entweder auß der Acht läſſet oder also unter einander mischet und wirfft/ daß manchmal unnütze/ liederliche Dinge mit wichtigen und vornehmen Sachen vermischet/ auf das Papier hingeschmieret werden; in kurtzer Zeit nachgehends

verlohren werden / und aus dem Gedächtniß fallen / woran doch der Hauß- und Hoffhaltung sehr viel gelegen.

Wie ein Archiv oder Registratur auf- und einzurichten.

Derowegen solle man bey einer jeden Hauß-Registratur und Cantzley einen grossen Kasten mit vielen Schub-Laden und Fächern haben / auf welchen absonderlich mit Zahlen und Tituln / die inligende Schrifften sollen auf jegliches Fach / wie die deßwegen beygefügte Figur anzeiget / geschrieben und gezeichnet stehen.

Wann man nachgehend geschwind in einem oder anderem / es sey / was es wolle / nachsehen will / kan man das Gesuchte und Verlangte bald finden / kan das Buch / Register oder Schrifften auf das beystehende Tischlein oder Pult legen / und darffs also nicht viel hin und wieder tragen.

Es soll aber ein solch Archiv und Registratur, wo möglich / an einem solchen Ort angeleget werden / der vor dem Feuer wohl verwahret und sicher sey / und da nicht viel Schwarm und Gethöß von Leuten ist.

Kan auf nachstehende / oder andere beliebige Weise angeordnet / und die Uberschrifft nach Anweisung deß vorgehenden Capituls gesetzet werden.

Num. I. oder in das erste Fach können die Reichs-Gesätze / Ordnungen / Land-Rechte / Bürger-Rechte / und andere dergleichen Materien / daß man in allen vorfallenden Begebenheiten sich gleich Bescheids und Rechtens / in allen Sachen erholen könne; eingeleget werden.

Num. II. Kan geleget werden das Saal-Stadt- und Land-Buch / und zwar gültig / und nach den Reichs-Gesetz- und Ordnungen bekräfftiget / in welchem die Güter / Aecker und Felder nach den dreyen Abtheilungen eingezeichnet / wie auch die Gülten / Schoß-Steuren / der Unterthanen gebührende Dienste und Frohnen / und andere zu dem Haußwesen behörige Sachen. Wann vor Zeiten einer ein solch Buch beschmutzet / darzu oder darvon gethan / geändert / oder sonsten geschändet / wäre er / ohne Erwartung ferneres Bescheids / am Leben gestraffet worden. Eben in dieses Fach sollen auch geleget werden die Güter-Beschreibungen / so nach den Aemptern sollen aus und eingetheilet werden / in welchen aller Städte / Dörf-

te / Dörffer und Flecken ligende Güter / Aecker / Felder / Häuser und Wohnungen / nach deren Anschlag und Werth / sollen enthalten seyn; worbey die rechtmässigen Erben / Schuld-Forderungen / auch Heim- und Tods-Fäll / nach des Landes Gebrauch und Gewonheit; darvon in vorhergehendem Capitul etwas Meldung geschehen / und in folgendem mit mehrem soll gemeldet werden.

In diesem Fach soll weiter auch der Cantzley-Tax beschrieben seyn / die Beampten und Bedienten im Zaum zu halten / als welche gemeiniglich / über die Gebühr / ihnen selbsten die Verehrungen und Accidentia machen / und vermehren / wordurch die armen Leute und Unterthanen / auch Wittwen / Waysen / und Fremdlinge nicht wenig beschwehret werden.

Num. III. Sollen eingeleget werden / des Herrn oder Besitzenden Herrschafft / zukommende Gerechtsame / deß Gutes Anschlag / wer es erbauet oder gestifftet / wie es an den Besitzer rechtmässiger Weise kommen / wie lang dieses sey / auch wers vor Zeiten genossen / ꝛc. alles den Nachkömmlingen zu einem nothwendigen Unterricht.

Num. IV. Werden aufbehalten die jährlichen Reichs-Zusammenkünfften oder Reichs-Täge / so von den Land-Ständen gehalten werden. Auch deren verschiedenen hohen Beampten / Ober-Vögte / Ober-Amptleute / und dergleichen / im Namen Ihrer gnädigsten Herrschafft ergangene Decreta und Befehle.

Num. V. Begreifft die gemeine Handlungen und Entscheid mancherley Streitigkeiten / deren besessen- und genossenen Gütern / Unterthanen / und was darzu gehöret.

Num. VI. Sollen beygeleget werden die Protocoll, das ist / das jenige / was zuvor nur kurtz von Cantzelisten / Notario, Schreibern / ꝛc. aufgezeichnet und entworffen worden / so nachgehends mit gelegener Zeit ausführlich und weitläufftig solle eingeschrieben / und ad Acta gebracht werden; deren Original in Rechten vollgültig ist / die Abschrifft aber wird ein Vidimus genennet.

Num. VII. Sind die Diaria befindlich / oder Tag-Bücher; worinn / was täglich vorgehet / oder vorgegangen ist / auffgezeichnet wird.

Num. VIII. Finden sich die Quittungen und Schein der erkaufften Güter / auch andere Schein / Recognitiones und dergleichen / so der Verkäuffer dem Käuffer hier und dar außgeliefert / zu seiner selbst eigenen / und auch der Nachkömmlinge Versicherung / wie ein und andere Schuld bezahlet worden. Hierinn sollen auch seyn die Schein und Quittungen / der bezahlten und gelifferten Contribution, Steuer / Gült und anderer Schuldigkeiten / die gebührende Zoll-Entrichtungen / so der Herrschafft zuständig. Es sollen aber die Quittungen und Schein von den Königlichen Ampts-Bedienten unterschrieben / und mit dero Sigill bekräfftiget seyn / auch wohl und fleissig auffgehoben und verwahret werden / damit nicht irgend die Schuld doppelt gefordert werde.

Num. IX. Soll in sich halten verschiedene Schulden / Geld-Auffnahm / Verschreibungen und Verpfändung / wormit ein Herr sich und seine Nachkommen oder Erben / entweder auff ein gewisses Ziel / Versprechung / jährliche Recognition, oder lauffenden Zinß / mit einer Handschrifft / Vorsatz / Unterpfand / eingesetzte Güter / oder dergleichen Sachen verbindlich gemachet. Am allerbesten stehets / wann dieses Fach gar leer / und nichts darinnen / ist ein Anzeigen / daß eine Herrschafft nichts schuldig sey; dann die Güter / so mit vielen Schulden beschwehret / seynd mehr schädlich als einträglich / seynd nicht Güter / sondern harte Dienstbarkeiten; worbey ein Haußvatter mehr einem sorgfältigen bekümmerten Meyer oder Hof-Bauren / als einem Herrn gleich ist.

Es sollen auch die außgeliehene Schulden beygeleget seyn / welches sich verstehet / von allem dem / so man andern außgethan / oder geliehen / es sey auch mit was Umständen und Gelegenheit es immer möge geschehen seyn. Unterweilen geschichet es auf ewige Zeiten / und ist unablößlich / (es sey dann / daß beyden Theilen ein anders beliebe /) zuweilen aber auf eine gewisse Zeit / nach des Leihenden und Vorgenden Vergleich; da dann die Obligation und Verbindlichkeit niemalen aufgehoben wird / es sey dann mit Bezahlung / Frey-Spruch / Wettmachung oder Nachlaß und Schenckung / so durch keine Rechten verhindert werden.

Num. X.

Num. X. Begreifft in sich die Hand- und Tag-Bücher / Erläuterung und Erörterung mancherley Actionen und Begebenheiten / auch die Antwort auf begehrte Consilia und Einschläge / ingleichem Erläuterungen zweifelhaffter Dinge.

Num. XI. Sollen sich die Brau-Rechnungen finden / darinnen die verschiedene Sud nacheinander / wieviel Eymer und Maaß gesotten werden / wieviel Maltz zu jeglichem Sud gegeben werde; was Art Biers man braue / ob es Gersten- Weitzen- oder Dünckel-Bier setz. Ingleichem / was die Schenck-Wirth / so das Bier Faßweise nehmen / im Rest verbleiben / worzu auch der Name und Zeit soll gesetzet werden. Uber das soll auch deß Brau-Meisters / und seiner Brau-Knechte Besoldung und Lohn / wie auch / was an Speise und Kosten aufgehet / darzu geleget werden.

Num. XII. Soll in sich halten die Verträge / Vergleich / Kauff und Verkauff / zusampt den Schaaf-Registern / woselbst jegliches Hauffen Schaaf-Knecht / Mutter-Schaaf / Göltwaar / die verschiedene Art / Alter / Gewicht der Wollen / Schaaf-Schuhr / Melckerey Anschlag / Zahl und Gattung der Fell / sowol der geschlachteten als gefallenen Stücke; was auf die Schäferey aufgehe / und wieviel jegliches Stück darbey habe / soll specificiret und benennet werden.

Num. XIII. Sollen befindlich seyn die Wald- und Holtz- oder Forst-Rechnungen / auch die Beschaffenheit eines jeglichen insonderheit / ingleichem was die Höltzer jährlich an Klaffter- oder Brenn-Holtz / Bau-Stämmen / zum Brau-Hauß / Ziegel- und Kalck-Hütten / nothwendigem Brenn-Holtz / Bretter / Latten / Dihlen / Schindeln und deraleichen einbringen. Wieviel man auß Spänen / von Jagen / Vogel-Heerd / Bienen / Eicheln und dergleichen nutzen könne.

Num. XIV. Soll die Mühl-Rechnungen in sich halten / und die Beschaffenheit einer jeglichen Mühl insonderheit / worvon unten in der vierdten Abhandlung / von verschiedenen Werckstätten im 3. Cap. mehrers gemeldet wird.

Inglei-

Ingleichem was die Mühl-Beutel oder Mütz einbringe / die Spähn- und Mast-Säu / ꝛc. darbey soll auch ein Inventarium und Beschreibung alles Mühlzeugs und Haußraths / wie auch deß Müllers sein Bestand und Statt befindlich seyn.

Num. XV. Soll die Wein-Rechnung in sich halten / wieviel der Wingert oder Weinberge seyn / wie sie gebauet werden / ob man die Arbeit überhaupt / oder nach Tag-Lohn verleyhe / die Besoldung der Wingerter. Die Außlagen auff benöthigte Faß und Geschirr / Kuffen / Pfähle / und andere benöthigte Stücke. Die Einnahm und Außgab / und endlichen der jährliche Nutzen nach Fuder und Eymer gerechnet.

Num. XVI. Begreifft die Fisch-Rechnungen; die dreyfache Eintheilungen der Weyher und Teiche / was zur Brut / Sätzlingen oder Karpffen gehöre / wieviel an der Zahl ein jeglicher Weyher fasse / was man jährlich aus Hechten / Karpffen / Sätzlingen und Sangen lösen könne. Ingleichen die Geschirr und Fischzeuge / Netze / Garn / Wahten / Steck-Garn / Hühte / Züber / Schäfflein und dergleichen / wie auch deß Fischers Bestallung / Dienst und Verrichtung.

Num. XVII. Hält in sich das Erndte-Register / was jährlich an Geld und Früchten auff die Erndte auffgehe / wie auch / wie hoch die übrigen Victualien und Lebens-Mittel sich belauffen. Ingleichem was man an verschiedenen Früchten eingeschnitten / so nach Schobern / Mandeln / oder dem Hundert und Tausend nach / wie es deß Landes Gewonheit ist / soll gerechnet und gezehlet werden / endlichen auch / was von gedroschenen Früchten eingebracht / und aufgehoben worden.

Num. XVIII. Sollen sich befinden / sowol der Bedienten / Knechte / und Eh-Haltern auf den Höfen / als auch aller andern Diener und Beampten Besoldungen und Bestallungen / ingleichem Speise und Kost / auch die Abschrifft von eines jeglichen Staat / Dienst und Ampt / mit deß Herrn / oder doch seines bestellten vorgesetzten Hand bekräfftiget / auch wie und auff was Weise sie bezahlet werden.

Num. XIX.

Num. XIX. Hierinn sollen befindlich seyn mancherley Contract und Verding mit Handwercksleuten und Taglöhnern/ so wol was bereits vor diesem gebauet und gemachet worden / oder was noch zu machen; wie jegliches verdinget und bezahlet worden / samt den beyligenden Schein und Quittungen. Worbey auch befindlich seyn sollen der mancherley Arbeiter bestimmte Tag-Lohn/ ingleichem Botten- und Drescher-Lohn / auch was hierinn jederzeit bezahlet worden.

Num. XX. Soll befindlich seyn / was an Lebens-Mitteln und Victualien nach Hof dem Herrn/ oder in das Gestifft und Kloster / wie auch was an andern Materialien abgegeben worden; welches alles von dem Verwalter / Haupt-Vogt oder dergleichen eigenhändig soll bescheiniget werden; oder wo da ein Mangel und Abgang sich befindet / soll man nachforschen / um den Fehler zu finden / und den Schuldiger gebührend abzustraffen.

Num. XXI. Weiset die Beschwernissen des Guts / als da seynd / mancherley Geld-Zinß/ entweder von aufgenommenen oder stehenden Capitalien und Geldern / oder erhandelten und bestandenen andern Gütern / Weeg-Besserung / Wasser-Leitungen / ꝛc. Also auch / was der Herrschafft an Gült und Zinß zu geben / die Stifftungen / und was zu GOttes-Häusern / Spitälen und dergleichen jährlich zu liefern / und andere unabläßige jährliche Gefälle und Auslagen / oder Dienste.

Num. XXII. Zeiget die Verleyh- und Bestellung / so wol der Pfarren/ als auch Filialien oder Eingepfarrten. Wie auch anderer dergleichen Dienste / Spitäle / Schulen / und deren Aufsehung; so wol auch dergleichen jährliche Einkünfften / Besoldung und Rechnungen / so von dem Kirch-Pfleger gemeiniglich eingeliefert wird; wie auch andere hierzu dienliche Sachen.

Num. XXIII. Hält in sich die Pfleg-Rechnungen über die Güter und Vermögen / der hinterbliebenen minderjährigen Kinder oder Wayßen. Ingleichem der verstorbenen Eltern hinterlassene Testament / letzte Willen und Vermächtniß. Wie auch die vorgesetzte Pfleger und Vormünder / so sich der Pfleg-Kinder so wol / als ihrer eigenen anzunehmen haben: Denen sie auch nach

den gemachten Inventarien Rechnung thun müssen / und erweisen / daß nichts verwendet oder alieniret worden; so entweder von dem Vatter selbsten / oder wo er ohne Testament verstorben / von dem Herrn oder befreyeten Obrigkeit gemachet und beschrieben worden.

In den XXIV. XXV. XXVI. und XXVII. Fächern oder Schubladen sollen beygeleget werden / die unterschriebene und justificirte Rechnungen der Pfleger / Verwalter / Vögte / Schaffner / Korn-Schreiber / Einnehmer / Schösser / Zöllner / und was dergleichen Leute seyn.

Num. XXVIII. Hält in sich der Bedienten und Beampten auf den Höfen vorgeschriebene Verrichtung und Ordnungen.

Num. XXIX. Hierinn liegen die Vorschrifften / Intercessiones und bittliche Ansuchen um Rechts-Ertheilung der Benachbarten / ꝛc. mit Abschrifft deren darauf ertheilten Antworten und Bescheid.

Num. XXX. Hierein gehören die Geburts-Schein der Unterthanen und Handwercks-Leute / der Reisenden / oder die anderswo in Diensten sich aufhalten. Ingleichem die Abschiede und Testimonia, so von andern Orten gegeben worden / und zwar in Originali.

Num. XXXI. Sollen geleget werden die Testament / und letzte Willen der Eltern / sie seynd gleich zugeeignet / oder geschrieben / oder mündlich / oder eigenhändig verzeichnet / oder codicill, so mit Herrschafftlichem Vorwissen bekräfftiget seynd. In eben diesem Fach sollen auch die Bürgschafften / Gutsprechen / Verheissungen / und in gewissen Sachen Genugthuungen befindlich seyn.

Num. XXXII. Hierein soll man legen die stehende und laufende Zinse / ausgethane Zöll und Mauten / auch die gesammte Rest und Ausstände / in einem Buch zusammen verzeichnet / den Nachkömmlingen zum Unterricht / worvon mehrere Meldung unten in der vierdten Abhandlung / im ersten Capitel geschiehet.

Num. XXXIII. Soll in sich halten die merckwürdige / bewährte / niemand vorgreiffliche oder schädliche / erlaubte / aus

Auf-

Aufrichtigkeit und Redlichkeit / langgesuchte Anschläge und Vorhaben.

Num. XXXIV. Hierinn sollen enthalten seyn / mancherley eigenhändige Schrifften und Briefe / so man in verschiedenen Rechts-Händeln / Bescheids sich zu erholen / vonnöthen hat. Ingleichem auch Gegen-Schrifften / und mancherley Begebenheiten / Copien oder Abschrifften / so durch ordentliche Notarien bekräfftiget seyn.

Num. XXXV. Hierinn sollen sich befinden mancherley alte Händel und Actiones, auch deren Urtheil und Entscheid. Deren sich dreyerley Arten finden / entweder durch gütlichen Vergleich / worvon bey der LXII. Laden Meldung wird geschehen / oder durch rechtlichen Procels, oder durch Richterliche Execution und strengen Bescheid / so hieher gehöret.

Num. XXXVI. Hierein können geleget werden die offenbare Mißhandlungen / so in der Herrschafft vorgegangen / auch wie selbige abgestraffet worden / entweder mit dem Strang / oder mit Enthauptung / Rad oder dergleichen ; wie auch die auf ewig des Landes verwiesen worden / oder die sonsten eine öffentliche Leibes-Straffe verschuldet haben. Worbey auch sich finden sollen die Nachlaß / Begnadigung und Gutthaten der vorigen Besitzer des Guts oder Herrschafft / so den Unterthanen geschehen / entweder auf Lebens-Zeit / oder auf einen gewissen Termin, oder auch den Nachkommenden auf folgende / und wie man sagt / ewige Zeiten / oder was man sonst aus freywilliger Vergünstigung zugelassen / so alles zu stetswährendem Gedächtniß wol soll erläutert und beschrieben seyn.

Num. XXXVII. Sind befindlich die eingegebene Memorialien / so nach Zeit und Jahren wohl sollen überschrieben seyn.

Num. XXXVIII. Kan in sich halten die Grentzen des Guts oder Herrschafft / wie auch die angrentzende Nachbarn / und wie sie mit gewissen Steinen / Marckungen / Zeichen / von einander unterschieden / worvon unten ein eigenes Capitul beschrieben zu finden ist.

Num. XXXIX. Begreifft die Abschiede der Unterthanen in sich / und zwar nach dem Original, so sie von andern Orten mit-

gebracht. Wie auch eine Verzeichniß und Matricul derjenigen Unterthanen / so von andern Herrschafften frey erlassen worden / oder die man andern Herren frey abfolgen lassen.

Num. XL. Weiset verschiedene Register und Verzeichnissen / von Beambten / Bedienten / Handwercks-Leuten / Meyern / Gesinde / Knecht- und Mägden / so man jährlich / oder wann eines aus dem Dienst sich will begeben / durchgehen soll.

Num. XLI. Wird eingelegt die Titulatur, Aufschrifften und Eingänge der Briefe / Unterschrifften / und was zu dergleichen Ceremonialien gehöret / welche Curialien / wann sie entweder nicht in acht genommen / oder unrecht angebracht werden / gar leichtlich entweder ohn eine Beeydigung angenommen / oder wohl gar mit Spott und Schanden wieder zurück gegeben werden. Worbey auch die alten Calender einzulegen seynd.

Num. XLII. Sollen in einem besondern Buch die Verträge / und freundliche / gütliche Vergleiche / entweder der streitigen Partheyen selber / oder so durch Mittels-Personen geschehen seynd / enthalten werden / wie auch der streitenden Partheyen auf- und angenommene Bedingungen bey ein und anderer Straffe / wer da sich widersetzen würde / oder wider den gefällten Ausschlag und Entscheid handeln.

Num. XLIII. Verwahret verschiedene Contract, und Abhandlungen / so man entweder selbsten mit einander aufgerichtet / oder sonsten mit allen Umständen beschrieben / oder mit solennen Versprechungen / Verheissungen / Handschrifften / Versatz / oder anderer Verbürgung geschehen.

Num. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. Halten in sich / was sonsten bey Cantzleyen / und bey solchen Gütern und Landschafften vorfallen / nemlich / Testimonia, Abschiede / Fehden / Zeugnissen / &c. wie auch die Formalien von begehrten und verweigerten Abzügen. Ingleichem die gegebene und ertheilte Vollmachts-Formalien. Den Proceß in Raths- und Gerichts-Aenderung oder Ersetzung / auch in Auflegung der Pflicht / Angelobung und Eyden.

42. Gütliche Vergleich.	43. Mancherley Contract.	44 Formalien der zugestandenen und verweigerten Abschieden.	45. Formalien der Testimonien und Vollmachten.	46. Ordnungen von Raths-Wahl und Aenderungen.	47. Verschiedene Eyd und Pflicht.
36. Criminalien und darbey ertheilte Gnaden.	37. Bittliche Ansuchen und Antwort darauf.	38. Gräntz-Ordnungen und Verträg.	39. Abschiede.	40. Inventarien und Beschreibung.	41. Titular-Beschreibung und Calender.
30 Geburts-Schein und Zeugniß.	31. Testament und Bürgschafften.	32. Gewisse und ungewisse Anlagen und Steuren.	33. Sonderliche Anschläge.	34. Mancherley Handschrifften und Gegenschrifften.	35. Strittigkeiten und deren Entscheyd.
24. Pfleg- oder Amts-Rechnungen.	25 Frucht Rechnungen.	26. Schuld-Einnahms-Rechnungen.	27. Steur- und Anlags-Rechnungen.	28. Bedienten Bestand und Staat.	29. Vorbitten und darauf ertheilte Antwort.
18 Besoldung und Kost-Rechnung der Bedienten.	19. Bezahlung der Handwercksleute uñ Taglöhner.	20. Herren-Tafel-Rechnung und Aufgang.	21 Guts Beschwerungen.	22. Collatur- und Einsetzungs-Gerechtigkeiten.	23. Pupillen- und Spital-Rechnungen.
12. Verträg Kauff und Verkauff samt den Schaf Registern	13. Wald- und Holtz- oder Forst-Rechnungen.	14 Mühl-Register.	15. Wein- und Herbst-Rechnungen.	16. Fisch-Register.	17. Erndt-Register.
6. Jährliche Protocoll.	7. Tag- und Zeit-Bücher.	8. Merck und denckwürdige Sachen.	9. Geborgt- und ausgelibenes Geld und Schulden.	10. Manual- oder Hand-Bücher und Schrifften	11. Brau-Register.
1 Reichs-Gesätze und Bürger-Recht.	2. Städt- und Güter-Beschreibung.	3. Gerechtsame Herrlichkeiten / und rechtmässige Besitzung.	4. Reichs- und Land-Täge / und Königliche Befehl.	5 Gemeine Handlungen und Zahl aller Zugehörungen.	

Digitized by Google

Es kan auch ein solcher Cantzley-Kasten oder Archiv und Registratur nach der Enge oder Weitläufftigkeit des Guts oder Herrschafft erweitert oder eingezogen / die Fächer und Schubladen entweder vermehret oder geringert werden / alles nach eigenem Belieben und Gefallen / daß auch der Sachen an sich selbst nichts abgehet.

Unterscheid der Bedienten und Schreiber.

Es ist auch wohl zu mercken / daß bey Fürsten und grosser Heren Cantzleyen verschiedene Bediente gefunden werden. Es seynd Brieff-Schreiber / Concipisten / Secretarien / so wol geheime als gewisse Baleyen; es seynd Copisten und Abschreiber; Summisten / die da benennen / was von den Secretarien insonderheit soll registriret werden. Es seynd Gegen-Schreiber / so da zu mehrerer Beglaubung und Zeugniß eines und des andern / neben andern auch beschreiben müssen. Es seyn Agenten / Formularisten / so die Formalien der Schreiben und Schrifften concipiren. Es finden sich da Procuratores, Post-Meister / Currier / Boten / Gevollmächtigte / Uber-Reiter und dergleichen.

Solche Archiv und Registraturen wurden vor Zeiten den Antiquariis untergeben / so man Buchhalter genennet / deren Ampt und Dienst war / Register und Bücher von neuem zu machen / die Alten wohl verwahren und erneuern / auch alte und verjahrte Sachen dem Herrn wieder vorbringen / weßwegen man sie auch Memoriales genennet.

Damit auch solcher Cantzley und Archiv durchaus nichts fehle und abgehe / so soll man einen kurtzen Begrieff oder Register zusammentragen / oder auf eine Tafel verzeichnen / damit / so jemand Verlangen hat zu wissen / wie solch Archiv oder Cantzley beschaffen / und was darinn zu finden / Nachricht ertheilet werden könne.

Das

Das Dritte Capitel.

Von andern zu Cantzleyen behörigen Nothwendigkeiten.

Vorzeiten hat man vor ein nothwendiges Stück bey den Cantzleyen gehalten das Pergamen / so von sauber bereiteten Fellen und Häuten gemachet worden. Hat den Namen Pergamen bekommen / weilen dessen Gebrauch zu Pergamo unter der Regierung Eumene erfunden worden. Heute zu Tage schreibet man allein auff Pergamen solche Dinge / die lange dauren und bleiben sollen; und seynd heutiger Zeit die zur Schreiberey gehörige nothwendige Zeug und Instrumenta, Papier / Dinten und Schreib-Federn. Cantzley-Vorrath.

Das Papier wird aus alten / von den Lumpen-Sammlern zusammen getragenen Lumpen / von dem Papierer auff den Papier-Wühlen gemachet. Dieses ist nun gar ungleich / sowol wegen der Grösse als auch Güte. Es gibt groß oder Regal-Papier / Median-Papier / zartes Post-Papier / so man zu Briefen auf die Post gebrauchet. Man hat polirtes Papier / entweder mit Säu- oder Wolffs-Zähnen / oder Falß-Beinen geglättet / oder mit Hämmern glatt geschlagen / damit die Feder desto ungehinderter fortkommen könne / so hergegen / wo das Papier rauh / und voll Falten ist / vielmals sehr gehindert wird / und nichts saubers darauff kan geschrieben werden. Das geringste ist Fließ-Maculatur und Pack-Papier / worein die verschiedene Kauffmanns-Waaren eingemachet und eingepacket werden / worauß die Krämer und Kauff-Leute Deuten / Gucken oder Dutgen machen / Gwürtz und andere Sachen darein zu thun / so aber zum schreiben nicht tauglich. Man machet mancherley Fließ-Papier / so man auf neue Schrifften aufleget / die Dinten an sich zu ziehen. Papier / Dinten und Feder.

Die Dinten aber machet man auß Eichen-Gall-Aepffeln und Vitriol, so mit Wasser abgesotten wird; man muß auch ein wenig Erd-Saltz oder Alaun darzu thun / wie auch guten Arabischen Gummi / das Schimmeln oder Kaunen zu verhüten / und damit die Dinte nicht durchschlage. Das allerbeste Wasser aber hierzu / Zubereitung der Dinten.

ist das

ist das Regen-Wasser / deß Frühlings / um die Zeit / wann Tag und Nacht einander gleich ist; um welche Zeit die Natur alle ihre Kräfften / zum Wachsthum / Grünen und Blühen anwendet. Man hat auch auß vielfältigem Brauch und Erfahrung / daß solch Regen-Wasser das gantze Jahr durch nicht verdirbet oder faulet. Worüber man sich mehreren Bescheids erholen kan in dem Ersten Theil der dritten Abhandlung / im 9. Cap. vom Brandtewein.

Schreib-Federn. Vor alters schriebe man entweder mit Eisernen oder Stählern Federn / Beinern oder Steinern Griffeln / oder mit Diamant-Spitzen / oder mit Kohlen / Kreiden / Röthel-Steinen / Scharlach-Farbe / darvon die Alten eine sonderliche hochfärbige / auch im Feuer daurende Glasur gemachet / so Nicias erfunden / und Encaustum genennet worden. Jetzo gebrauchen wir uns zu dem Schreiben der Federn von den Flügeln grosser Vögel genommen. Etliche halten die Pfauen-Federn vor die besten / andere von Schwanen / andere von schwartzen oder auch Stein-Adlern. Jngemein aber hält man die Gänß-Kielen vor die besten / die fein weit und dicke / zimlich hart und durchsichtig; da man mit dem Feder-Messerlein das rauhe wegschabet / die Feder-Zasern wegziehet / den Spitz fein gleich schneidet und spaltet / damit sie die Dinten fahren lasse / nachgehends wird sie wieder entweder breitlich oder spitzig geschnitten / nachdem man grosse oder kleine Schrifft darmit machen will. Wann die Feder nun also beschnitten / muß man das Marck oder Kern außziehen / damit selbiger die Dinten nicht an sich ziehe / darnach kan man sie in Schreib-Tische oder Feder-Laden einlegen.

Feder-Messerlein. Neben Papier / Dinten und Federn / seynd auch bey einer Cantzley und Schreiberey noch andere Stücke nöthig / nemlich / gute Federmesserlein; Dinten-Faß oder Schreib-Zeug; Streh- oder Stipp- und Sand-Bix / welch Stipp- oder Streh-Mehl entweder von Beinen / bey den Kamm-Machern oder Bein-Drehern kan geholet / oder sonsten gegraben / oder von Messing oder anderm Metall Feyl-Spähnen und Abgang / oder von Eyer-Schaalen / oder anderm Zeug kan gemachet werden / die nasse Schrifft damit zu trucknen / es sey dann / daß man lieber das Fließ-Papier gebrauchen wolle / so ehender die Dinten an sich ziehet / als der Sand trucknen kan.

Streh-Bix.

Man

Papier-Scher.

Man soll auch scharffe Papier-Scheren bey der Hand haben / das Papier gleich zu schneiden / oder anderwerts zu gebrauchen. Darbey soll auch ein Lineal sich finden / gleiche Strich und Linien zu ziehen. Ingleichem ein Zirckel / eines und anderes abzumessen.

Sand-Uhr.

Ferner / ein Stunden-Glaß oder Sand-Uhr / sich nach der Zeit zu richten. Uber das hat man auch Spanisch- oder Sigel-Wax vonnöthen / oder rothgefärbte Oblaten / die Briefe darmit zuzusigeln und verpetschiren / worzu ein Ring / Sigill / oder Petschafft gehöret.

Bind-Faden.

Oben über dem Tisch soll man ein Kneuel Bindfaden haben / den man / ein und anders zu vermachen oder zuzubinden / gebrauchet.

Leuchter und Putz-Scheren.

Es müssen auch entweder Messing- oder Blecherne-Leuchter vorhanden seyn / nachdem der Schreiber in der Cantzley oder Schreib-Stuben viel oder wenig vorhanden / selbige sowol bey Nacht / als auch früh vor Tages zu gebrauchen / worbey die Licht-Schneutzen oder Putz-Scheren sollen geleget werden / das Licht darmit zu schneutzen oder zu putzen. Man soll auch / den schwachen Augen zu gut / einen grünen Licht-Schirm haben / damit die Licht-Strahlen die Augen nicht zusehr schwächen. Man soll auch Schreib-Täflein zur Hand haben / wie auch einen Feuer-Zeug und Zunder oder Schwamm.

Allen diesen Zeug sollen verwahren / säubern / zubereiten / in acht nehmen / an seinem Ort gebührend legen / die bestellte Cantzley- und Schreiber-Jungen / welche der Cantzley-Verwalter oder Archivarius unter seiner Auffsicht / Zucht / Information und Correction haben solle.

An die Cantzley kan zu einem Merck-Spruch geschrieben werden:

Richtet ein recht Gericht /
Nach Billichkeit und Pflicht.

Das Vierdte Capitel.

Zeit-Ab- und Eintheilung.

IN aller Wirthschafft und Haußhaltung muß man vor allen Dingen sehen / daß man dem Müssiggang / Faulheit und Zeit-Verderb- oder Versäumniß begegne ; welches gar leicht kan geschehen / so man eine löbliche Ordnung aller Wercke / Arbeit und Geschäffte anstellet / und fleissig darob hält / nemlich also: Daß man den Tag nach Stunden / die Wochen nach Tagen / die Monat durch Wochen / das Jahr nach gewissen Diensten oder halben Jahren ein- und abtheile. Und solche Zeit-Ein- und Abtheilung will ich Calender nennen / und lehren / was man in einem gantzen Jahr / jeglichem Monat / Wochen und Tag / vorzunehmen und zu verrichten habe.

Ordnung der Geschäfft und Arbeit.

Bey einem Hauß-Wesen soll man / so viel als möglich ist / nichts unterlassen / nichts auffschieben / sondern es soll immer ein Werck und Geschäffte ins ander gehen / und seine gewisse und bestimmte Zeit haben. Dann es ist mit einem Haußwesen also beschaffen / daß / wann man ein und anders zu spath und zur Unzeit thut / so geschehen / wie Cato sagt / auch folgends andere Sachen zur Unzeit; und wann man einen Tag müssig hinstreichen lässt / so gedencke man nur kecklich / der Tag sey zerrissen / verderbt / und liederlich umgebracht.

Der Anfang soll mit Gott geschehen.

Die Tages-Zeit soll ein fleissiger Hauß-Herr mit GOTT und dem Gebet anfahen / rechtmässiges Vorhaben ihme fürsetzen / und von Göttlicher Majestät glücklichen Fortgang hierzu / und seinen Gnaden-Segen erbetten. Oder man soll den Anfang mit dem Gottesdienst und in der Kirchen machen / so man Gelegenheit hierzu hat / auch sein Gesinde und Bedienten fleissig zu dergleichen Gottes-Furcht anhalten / absonderlich destomehr / wann der Guts-Herr eine geistliche Person ist.

Ein Supplicationes zu durchsehen.

Zum andern / so eingegebene Supplicationes, Bitt-Schrifften und dergleichen vorhanden / soll man selbige durchgehen / und nach Würde / Billigkeit der Sach / und soviel / als das Gewissen leydet und erfordert / dem rechtmässigen Begehren zu willen werden.

So

So auch etwas Zeit noch übrig/ ehe man Frühstückt/ oder Mittags-Mahl hält/ kan man ein und anderes Werck deſſelben Tages/ nach Gelegenheit der Umstände/ beſtellen/ anordnen und richten. Alsdann kan zur gehörigen und gewiſſen Zeit das Zeichen zu dem Mittags-Mahl gegeben werden/ zuvor aber ſoll man die Prüfung deß Gewiſſens vornehmen/ und ſehen/ wie es um daſſelbige ſtehe.

Vor dem Mittags-Eſſen ſoll man die Gewiſſens-Prüfung vornehmẽ.

Nach-Mittage kan man am erſten den ankommenden Frembden/ ſo dergleichen vorhanden/ Audientz geben/ und ihr Anbringen mit Sanfftmuth und Gedult anhören; auch/ ſo es die Gelegenheit leydet/ guten Beſcheid ertheilen; iſt es aber/ daß man den Gegentheil auch abhören muß/ ſo kan man einen gewiſſen Tag und Zeit hierzu beſtimmen. Darauff ſoll dann das Werck und Geſchäfft/ ſo auff dieſen Tag verordnet/ wie bald in dem Calender jetzt ſoll vermeldet werden/ vor Hand genommen werden.

Am Abend ſoll man ſich bey dem Verwalter/ Vogt oder Meyer/ wann ſie vorhanden/ erkundigen/ was den Tag über verrichtet/ oder aber verſäumet worden.

Wir wollen aber die ordentliche Wochen-Zeit jetzo etwas genauers beſehen und eintheilen. In jeglicher Wochen ſeynd ſieben Tage/ nemlichen ſechs Werck-Tage/ es ſey dann/ daß Feyer-Tage einfallen.

Der ſiebende Tag iſt deß HERRN Tag/ oder der Ruh- und Feyer-Tag. Und wann man je an dieſem Tage/ nach Verrichtung deß Gottesdienſtes etwas will vornehmen/ ſoll es ſeyn von Beſtellung der Pfarr- und Kirchen/ Nothwendigkeiten der Spitäle/ Armen/ und was ſonſten mehr ad pias cauſas gehöret. Nach-Mittag kan man wochentliche Befehl und Decreta den Beampten/ Bedienten/ Meyern/ Dorff-Schultheiſſen oder Richtern und Führern/ wo es nicht den Tag zuvor (welches anſtändiger/) geſchehen/ ertheilen.

Den Tag deß HErrn ſoll man heiligen/ und Gottſelige Wercke daran vornehmẽ.

Montags ſoll man die Wochen-Rechnungen/ Zettul und Schein der verfloſſenen Wochen/ von den Schreibern begehren/ durchſehen/ und die Fehler und Irrthum verbeſſern. Vors andere iſt es gut und rathſam/ daß man die gantze Herrſchafft

Werck und Geſchäffte/ ſo Montags zu verrichten.

in fünff Theil / oder wann sie groß und weitläufftig / in so viel Aempter und Vogtheyen abtheilen / und der ersten den Montag zueignen / daß / wann etwan Strittigkeiten sich ereignen / oder andere schwere und wichtige Sachen darinn vorkommen / daß man selbige vornehme / verhöre / richte und schlichte / die man aber zuvor wohl überlegen / und reifflichen erwegen soll. An eben selbigem Tage kan man auch das Hauß und die Gemächer und Werckstätte desselben besehen.

Dienstag. Dienstag oder den dritten Tag in der Wochen / kan man Zinß und Steuer einfordern / auch andere Ampts-Sachen vornehmen / so auch ein oder andere Beschwerde vorfiele / kan man selbige vortragen / man kan Kläger und Beklagte gegen einander verhören / über die jenigen Sachen / worüber sie mit einander streitig seyn; und soll der Richter die Händel / sobald es seyn kan / schlichten / damit nicht das Streiten und Zancken / fort und fort / und ohn Ende währe. Nach dem Mittags-Essen kan man ein- und andern Hoff / und Schäferey besehen / es sey dann / daß etwas nothwendigers vorfiele / so ich ein vor alle mal will erinnert haben.

Mittwoch. Am vierdten Tag oder Mitwoch kan man die Briefe auffgeben / und die Boten abfertigen. Item die Activ- und Passiv-Schulden durchgehen / auch andere Ampts-Sachen vornehmen. Man kan auch ein- und anderes Gut oder Hof besichtigen / wie auch die Mühlen oder Schäferey / so sich dergleichen darbey findet.

Donnerstag. Am fünfften / oder Donnerstag kan man abermal einen gewissen Theil der Herrschafft / in ihren Strittigkeiten anzuhören / und zu urtheilen vornehmen / und welche die gütliche Verträge außschlagen / mit Ernst abstraffen / und wann das geschehen / kan man nach dem Brauhhuß / Keller / Treyd-Boden sehen / und so an andern Lebens-Mitteln dem Verwalter oder Vogt etwas abzugeben / kan man es thun oder bestellen. Nach-Mittag kan man abermalen ein und anderes Gut oder Hof besichtigen / und zu behöriger Nothdurfft / und so was abgehet / Anstalt machen.

Freytag. An dem sechsten oder Freytag kan wiederumb ein gewisser Theil oder Ampt vorgenommen / und in der Cantzley verhöret werden. Man kan die näheste Weinberge / Wingert / und deroselben

selben Bestellung besehen. Wann aber die Herrschafft oder das Gut keine Wingert nicht hat / so kan man an deren Stell die Wälder und Höltzer besichtigen / ob in denselbigen auch von den Holtzwarten / Förstern / und Jägern / alles / wie es seyn solle / geschehe. Im Vorbey-Wege kan abermal ein gewisser Hof oder Land-Gut / Fisch-Teiche und Weyher / oder was sonsten zu der Herrschafft gehörig / in Augenschein genommen werden.

Am Samstag oder Sonnabend kan man die Gebäu betrachten / dem Gesind und Ehhalten die Victualien austheilen / und die Handwercks-Leute und Taglöhner bezahlen. Samstag.

Die Bedienten aber / Meyer / und Hof-Baumeister sollen Bericht erstatten / was die gantze Wochen über geschehen / und was vor Arbeit verrichtet worden. So viel kürtzlichen von der Wochen- und täglichen Zeit-Abtheilung. Wann indessen aber / wie offtmals zu geschehen pfleget / andere Geschäffte vorfallen / so wird ein fleissiger Haußhalter schon so viel Zeit finden / daß er am Werck-Tage / wie es billich ist / und am besten sich schicket / dieselbe bestelle und anordne. Was aber Criminalia seynd / und solche Verbrechen / so von der benachbarten Herrschafft sollen abgestraffet werden / kan man entweder durch eigene Richter / oder den Ober-Herrn erkennen lassen / und gebührend anbringen / und das gefällte Urtheil und Entscheid / wann Besserung zu hoffen / entweder mildern / oder wann der Missethäter sich nicht bessert / sondern vielmehr in solchen Lastern fortfähret / dem Recht seinen Lauff lassen.

Nun ist noch übrig ein Monat-Calender / so etwas mehrers und weitläufftigers ist; nemlich der gantzen Wirthschafft oder Haußhaltung Begriff und Inhalt / auch Regul und Ordnung / so in seine gewisse Theile ab- und eingetheilet ist / wornach ein junger und angehender Haußhalter sich in allen Stücken richten / und seine Sachen anstellen kan.

(o)

Das Fünffte Capitel.

Monat-Calender.

Anmerckung von der Zeit Unterscheid.

EHe ich aber die Monate nacheinander insonderheit zu betrachten vorstelle / und die verschiedene Lehren und Reguln bemercke / will ich zuvor etwas von dem Anfang des Jahres melden. Die Chronologi oder Zeit-Rechner messen die Zeit und deren Unterscheid / nach dem Sonnen- und Mond-Lauff / und machen die Abtheilung in Stunden / Täge / Monat und Jahre / auch andere Zeit-Gemercke / und Ordnungen / nach Neu-Monden / Tag- und Nacht-Gleiche / Sonnen-Wende / ꝛc.

Der Tag wird genennet und hebet sich an / von der Sonnen Aufgang / die Nacht vom Unter- oder Niedergang / machen zusammen 24. Stunden ; eine Stunde hält 60. Minuten ; sieben Tage machen eine Wochen / vier Wochen machen einen Monat ; dreyzehen Mond-Lauff machen ein Jahr / das Jahr hält 52. Wochen / oder 365. Tage / und bey 6. Stunden / in welcher Zeit die Sonn durch die 12. himmlische Stern-Zeichen läufft.

Jüdische Jahrzeit.

Zu mercken ist / daß die Juden noch ein und ander besonderes Jahr gehabt / so das Ruh-Jahr oder Sabbath-Jahr genennet worden / und alle sieben Jahr eingefallen / in welchem Jahr sie sich alles Wein- und Feld-Baues enthielten / darum es auch vom Vequio das Ruhe-Jahr genennet wird / weilen sie die Felder und Weinberge musten ligen und ruhen lassen.

Das Jahr ist vor Zeiten von verschiedenen Völckern und Nationen auch auf verschiedene Weise angefangen worden. Die Juden haben ihr Jahr im Frühling angefangen / wann Tag und Nacht gleich ist ; zu welcher Zeit auch / wie etliche wollen / die Welt soll erschaffen worden seyn.

Anderer Völcker Gebrauch hiervon.

Die Athenienser und übrige Griechen haben hierzu den mittleren Sommer genommen / wann der Tag am längsten ist. Die

Egypter

Egypter haben das Jahr im Herbst um Tag- und Nacht-Gleiche angefangen.

Andere haben den Sonnen- und Mond-Lauff / als der zweyen grossen Liechter / zu dem Anfang ihres Jahres genommen / aber auf ungleiche Art und Weise / mit nicht geringem einschleichenden Zeit-Fehler und Irrthum; so Julius Cæsar nachgehends in bessere Ordnung gebracht; doch also / daß jährlichen 6. Stunden übergeblieben / so in 4. Jahren einen gantzen Tag machen / so sie annum bis-sextilem genennet / ein Schalt-Jahr / weil ein Tag eingeschaltet wird / und wurde bey ihnen der 24. Hornung zweymal gezehlet / bey uns hat alsdann der Hornung neun und zwantzig Täge / da man sonst nur acht und zwantzig rechnet / deßwegen man auch den Sonntags-Buchstaben nimmt / der vorher gegangen. Vom Schalt-Jahr.

Es hat solches Schalt-Jahr auch noch andere Namen / ohne welches Schalt-Jahr die Monat ihre Zeit nicht behielten / sondern es käme endlichen dahin / daß die Winter-Monat in Frühling und Sommer einfielen. Ein Schalt-Jahr aber zu wissen oder zu erkennen / so dividirt man die Jahr-Zahl mit 4. bleibt alsdann nichts über / so ist es ein Schalt-Jahr / so viel aber überbleibt / so viel sind es Jahre darüber. Von solchem Schalt-Jahr gibt es auch viel Anmerckungen in dem Haußhalten und desselben Wercken / Geschäfften / Verrichtungen / Vieh-Zucht / darvon an seinem Ort Meldung geschehen.

Es wird aber das Jahr in vier Theil abgetheilet / nemlich in Frühling / Sommer / Herbst und Winter; wann nemlich die Sonne die vier Haupt-Ecken oder Winckel / oder den Eingang der vier himmlischen Zeichen des Thier-Craises / als Widder / Krebs / Waag und Steinbock betritt. Der Frühling hat drey Zeichen / den Widder / Stier und Zwilling; die seynd warm und feuchter Natur. Der Sommer hat gleichfalls drey / den Krebs / Löwe und Jungfrau; die seynd warm und trocken. Ebenfalls werden dem Herbst drey Zeichen zugeeignet; die Waag / Scorpion / Vier Theil des Jahrs.

pion / und der Schütz / seynd etwas warm / aber mehr feuchter Eigenschafft. Zu dem Winter gehöret der Steinbock / Fisch und Wassermann / so kalt und feuchter Natur seynd. Im übrigen hat das Jahr bey den Lateinern seinen Namen von dem Ring / indem das Jahr / wann die Sonne / die zwölff Monat über / durch die zwölff himmlische Zeichen gelauffen / wieder sich anfähet / und also immer im Ring und Kreiß umgehet / wie Virgilius schreibet:

Das Jahr schliesst sich in einem Ring/
Und bleibet immerzu ein Ding.

Dannenher die Egypter / ehe sie die Buchstaben erfunden / das Jahr in dem Sinn-Bild einer Schlangen / so sich selbst bey dem Schwantze anfasset / und also einen Ring gemacht / abgebildet haben. Der Monat aber hat seinen Namen von dem Mond-Lauff / weilen nach demselben die Zeit abgemessen wird.

Was aber in einem jeglichen Monat in einer Wirthschafft oder Haußhaltung zu verrichten / und in acht zu nehmen / das soll jetzo in einem kurtzen Begriff / in richtiger Ordnung / und in folgendem Calender bemercket werden.

Damit man aber bey jeglichem Monat / um besserer Richtigkeit und Anstalt willen / die Tag- und Nacht-Länge / oder Sonnen Auf- und Niedergang haben möge; so ist hier bey jeglichem ein Täfelein / mit dem himmlischen Zeichen / nach dem 50. Grad der Böhmischen Polus-Höhe beygesetzet worden / worbey aber zu mercken / daß diese Tafeln auch anderer Orten ein Grad weniger oder mehr / nemlich bey dem neun und viertzigsten und ein und funfftzigsten können gebrauchet werden.

JANUA-

JANUARIUS.

Jenner.

Januarius. Jenner.

Tag.	Sonnen Niedergang. Tag-Länge.			Sonnen Aufgang. Nacht-Länge.			Himl. Zeichen. Nach dem Grad.	
3	3	--	59	8	--	1	12	♑
6	4	--	1	7	--	59	15	
9	4	--	3	7	--	57	18	
12	4	--	6	7	--	54	21	
15	4	--	9	7	--	51	24	
18	4	--	12	7	--	48	27	
21	4	--	16	7	--	44	0	♏
23	4	--	20	7	--	40	3	
26	4	--	24	7	--	36	6	
29	4	--	29	7	--	31	9	

Woher der Name Januarius komme.

Dieser Monat hat seinen Namen von dem Zweygesichtigen Jano, deren eines das vergangene / das andere aber das zukünfftige Jahr betrachtet und beschauet.

Dem Jenner in dem Jahr die erste Stell gebührt/
Weil er die Sonnen-Pferd zurücke wieder führt.

Von GOTT sollen wir den Anfang machen. Das ist / am ersten Tage des Jenners sollen wir JESU / unserm Immanuel/ all unsere Wercke und Verrichtung zu einem Neu-Jahrs-Geschencke wiedmen / was wir das gantze Jahr durch vorhaben.

Was im Anfang dieses Monats zu thun.

An dem fünfften Tage dieses Monats weyhet man in der Römischen Kirchen das Wasser / Kreyden und Saltz. An dem sechsten aber / als an dem Tage der H. Drey König / wird Gold / Weyrauch und Myrrhen gewehet / als diejenigen Geschencke / so die drey Könige / Caspar / Melchior / Balthasar dem neugebornen Jesulein gebracht haben / wie die Kirche singet:

Die König aus Saba kamen dar/
Gold / Weyrauch / Myrthen brachten sie dar.

In diesem Monat werden die Heiligen-Kirchen-Spitäle und Pfleg- oder Wäysen-Rechnungen durchgangen: auch Erb-Gerichte vorgenommen / und der Pfleg-Kinder Vermögen beschrieben. Die-

Vom Feldbau.

sen gantzen Monat über soll man / so viel die Zeit zuläßt / den Dung auf die Aecker führen; worbey zu mercken / daß der noch unverweste Mist / und so noch Stroh-hafftig / am besten und nützlichsten im Winter ausgeführet werde; dann dem verweseten und wohlverfaulten ist die Kälte schädlich / und ziehet den besten Safft aus.

In diesem Monat soll man die eingesammlete Früchte / als Waitzen / Roggen / Gersten / Erbsen / Linsen / Wicken und dergleichen dreschen und wohl säubern: Auch auf den Böden auf verschiedene Hauffen schütten / und jegliches absonderlich thun / damit sie nicht untereinander vermischet werden. Das Stroh soll man in Schütt und Büschel binden / und an besonderem Ort noch Mandeln oder Schöber aufbehalten / damit es zu seiner Zeit

wieder

wieder in die Scheuren gebracht / und also nicht verliederlicht oder verderbet werde.

Den Dreschern muß man fleissig nachgehen / und fein selbsten zusehen / daß sie das Getreyde sauber außdreschen. Wann derowegen deß Herrn Aug an einem Ort nöthig / so ists gewißlich an diesem Ort höchst-nöthig / und gilt fleissiges Aufsehens.

Wann die Drescher weg seind / muß man die Vierthel in den Scheuren / die Busen / Taschen / Körbe / auch die Stiefel öffters außsuchen / dann die Drescher seynd gemeiniglich verstohlene Leute / der Peitsche und Prügel schon gewohnet.

Das Getreyd und Früchte / so man auf den Boden oder Kammern fein dünn aufgeschüttet / soll man öffters umwenden. Die Lein-Ballen / so bißhero an einem trockenen Ort verwahret worden / soll man / ehe sie gedroschen werden / mit einem Staub-Sieb wohl säubern / und von allem Unkraut reinigen / das thut hernach bey der Saat sehr wohl / und gebraucht der Flachs nicht so viel Außjättens / so sonsten bey diesem Gewächs höchstnothwendig / und zum öfftern geschehen muß. Wie die Früchten zu säubern.

Die Drescher dreschen den Lein mit ihren Dresch-Flegeln / nach dem gewissen Schlag / wie auch die andere Früchten; nachgehends so worffeln sie denselbigen gegen dem Wind / so auch mit einem einem Sack oder Tuch / und eingestecktem Stiel gemacht / und also unter dem Worffeln das leichte Gespreuer-Werck davon gewehet wird. Wann er dann in dem Staub-Sieb vollends gesäubert / so wird er biß zur Zeit der Saat fleissig aufgehoben / was alsdann einer säet / hat er auch zu erndten.

Die Vogel-Hüner und Tauben-Häuser soll man zu dieser Zeit außmisten / und in die Gärten dünn außstreuen. So man will / daß die Hüner bald Eyer legen sollen / muß man ihnen dürre oder geröstete Früchte / Speise oder Futter geben. Doch soll man zusehen / daß man sie nicht überfülle / dann / wann sie gar zu fett werden / so legen sie nicht. Die Cappaunen sollen zu dieser Zeit auch gemästet werden / so am besten und geschwindesten mit länglicht-gemachtem Schopper-Teig geschiehet; und soll die Meyerin dem Geflügel / ehe mans mästet / die Mast-Federn auf dem Rücken oder Bürtzel außropffen. Vom Geflügel.

ropffen. Man soll auch dem Geflügel die Speiß und Gefräß nicht nahe bey dem Mist geben / dann weilen solch Futter voller Unkraut ist / als kommt solches nachgehends auch auf den Mist / und mit demselbigen auf die Aecker / da es dann unsauber Getreyde machet / und den guten Saamen erstecket und verderbet. Eben zu dieser Zeit sollen auch bey Nacht die Gänß-Federn von dem Gesind geschleisset und geropffet werden.

Von Gebäuen.

So soll man auch zu dieser Zeit die Materialien oder Bau-Holtz zu den Gebäuen / Häusern / Ställen / Böden / Scheuren / Kelter / Braustatt / Schaaf-Ställen und dergleichen / fällen und beschlagen / wovon in der siebenden Abhandlung deß Ersten Theils gehandelt worden. Worbey dann in acht zu nehmen / daß bey solchem Holtz-Fällen das vornehmste ist / sich nach dem Mond zu richten / Dahero bey den Heyden Luna oder Diana als eine Göttin und Vorsteherin der Wälder und Höltzer verehret und gehalten worden.

Waß man Bau-Holtz fällen soll.

Es halten aber ingemein alle Bau-Meister / Zimmer-Leute und Holtz-Verständige es darfür / daß man alles Bau-Holtz / so lange dauren soll / bey abnehmendem Mond fällen und hauen solle / auß Ursach / weilen aller Safft bey zunehmendem Mond beweget werde und wachse; hergegen bey abnehmendem Mond / und vor dem Neuen / die grobe und jähe Feuchtigkeit (so einen Anfang zur Fäulung machet /) ausziehe / und das Holtz viel säuberer / reiner / schöner / dicker / beständig- und dauerhaffter zu allen Gebäuen seye. Da im Gegentheil bey wachsendem oder im Voll-Mond / wann der gantze Baum mit Hartz / Safft und Feuchtigkeit angefüllet ist / das Holtz nicht nützlich- und rathsam gearbeitet wird. Thut mans aber / so wird gewiß das Gebäu nicht lange Bestand haben / und das Holtz bald den Wurm bekommen / wie die Erfahrung lehret / und alte erfahrne Leute bezeugen.

Vors andere ist wohl in acht zu nehmen / daß man keinen Baum zu einem Bau fällen oder hauen soll / ehe seine Früchten zeitig seyen. So lehret Plato und die Alten insgemein; dann sie halten darfür / daß alle Bäume / wann sie Früchte tragen / schwach und etwas unkräfftig seyn; wann aber die Früchte zeitig und abgefallen / so gehe die Krafft und der Safft / so sonsten die Früchten verzehret / wieder

wiederumb ins Holtz / und bekommet also gleichsam neues Leben und Stärcke. Nach dem Exempel aller Thiere / welche / wann sie ihre Jungen abgesäuget haben / wiederumb mercklich zunehmen / und starck werden. Eben also die Bäume / wann sie in dem Herbst ihrer Früchten loß werden / nehmen sie allen Safft und Krafft zu sich / und stärcken sich / weilen sie nun nichts mehr anderwerts außzutheilen haben; dazu noch kommt / daß die Winter-Kälte solchen Safft starck zusammen hält / und das Holtz starck machet.

Jenner-Schein ist am besten zum Bau-Holtz fällen.

Es halten aber alle alte und neue Bau- und Werck-Meister einhellig darvor / daß der Jenner-Mond-Schein zum Bauholtz-Fällen am allertauglichsten und nützlichsten. Cato schreibet / man soll alles Bau-Holtz im Jenner fällen / wann der Mond unter der Erden / deß Mittags / wann der Sud- oder Mittags-Wind nicht wehet. Tiberius hat eben auch diese Meynung in Beschneidung der Gewächse / und Abscheeren der Haare. Eben dieses lehret auch M. Varro und Columella, welcher hierzu den 21sten und folgende Täge dieses Monats vor tauglich hält. Vegetius nimmt die Tage von 15. biß 25. Mit dem hält es auch Varro, und aus ihm Cassianus mit viel hundert andern. Auff solche Weise schreiben sie / könne man einem Bau helffen / daß er lange Zeit daure / und auf die Nachkömmlingen bestehe.

Ferner hat man zu mercken / nach Theophrasti, Plinii, Catonis, und anderer Erinerung / wann man Holtz wolle fällen / das rund verbleiben / und verarbeitet werden solle / und deßwegen muß gescheelet werden / solle / die Bäume wann sie wol safftig / gefället werden. Dann so gehet die Rinde gern vom Holtz und ist leicht abzuscheelen / so sonst übel abzulösen / wann das Holtz weiß wird / und rund verbleibet. Solche Bäume aber müssen gleich / wann sie außschlagen / gescheelet werden / damit nicht auß dem Safft zwischen Rinden und Holtz Würme wachsen / damit auch nicht der Safft im Kern ersticke / und also der Baum verderbet werde.

Etliche Baumwärter ziehen die Rinden ab / weil der Baum noch stehet / damit wann der Safft und Hartz auströpffelt / das Holtz austrockne / zu einem doppelten Gewinn / so wol deß Holtzes / als auch der Rinden / so man zu verschiedenen Sachen im Hauß-Wesen gebrauchen kan / oder den Handwercks-Leuten verkauffen /

nemlich den Gerbern zum Loh/ die Thier-Häute damit zu bereiten/ oder den Färbern zur Farbe. Das Bau-Holtz und alle Materialien kan man/ wann Schnee ligt/ und es eine Winter-Bahn gibt/ auf Schlitten heimführen/ wann die Ochsen und der Anspann ohne dem nicht viel zuthun hat/ so im Frühling durch den Feld-Bau und andere nützliche Arbeit verhindert wird. So soll man auch jetzo Stroh-Bänder machen/ so man in der Erndte gebrauchet; dann weilen zu der Zeit die Leute zimlich müssig/ als kan man auch die Taglöhner um einen geringern Lohn als sonsten haben.

Vom Brau-Hauß.

Bey dem Brau-Hauß hat man zu mercken/ wie alle Arten der Elementen müssen in Obacht genommen werden/ und zusammen stimmen. Das dünn-machende und kochende Feuer/ darnach die helle und taugliche Lufft. Das fliessende kalte Wasser. Die Früchten und Getreyd auß der Erden; auß deren Zusammen-Würckung und Vermischung nachgehends ein Tranck zubereitet wird.

Da muß ein fleissiger Wirth und Haußmann zusehen/ daß er sich auch wohl verstehe/ wie gut und tauglich eines und anders sey/ auch wieviel er da oder dortzu gebrauche/ damit er der Sachen weder zuviel noch zu wenig thue/ und man nicht an statt einer guten und nützlichen/ eine böse und verderbte Waar mache. Worvon man sich in der andern Abhandlung deß ersten Theils ersehen kan.

Man soll sich um gnugsames Maltz/ wie auch dürres Holtz unter den Kessel umsehen/ ingleichem was sonsten vonnöthen/ genugsamen Vorrath verschaffen. Wann im December das Eyß nicht gar starck/ oder gar keines vorhanden/ kan man Holtz spalten/ und im Truckenen verwahren/ dann es ist allezeit gut der Zeit vorkommen/ und dem Mangel vorbauen. Die Reiff-Stangen und Gerten zu den Fässern und Geschirren zu binden/ soll man von Bircken/ Eichen/ Weyden/ Hasel-Stauden und dergleichen schneiden/ ehe der neue Safft ins Holtz kommet/ und sich darmit auf den gantzen Sommer versehen.

Wann der Safft in die Bäume gehet.

Es ist ein gemeiner Wahn und Meynung/ daß der Safft aus den Wurtzeln/ in den Stämmen/ Aeste/ Zweig und Laub steige um den Tag Fabiani und Sebastiani, nach den bekandten Reimen:

Um

Um Fabian und Sebastian/ Beginnt der Safft ins Holtz zu gahn.

Jedoch geschiehet dieses selten bey kalten Jahren / und in kalten Ländern / und die mit uns in gleicher Polus-Höhe ligen.

Baum-Außschneidung.

In diesem Monat soll man auch die abgestandene / brandige / schadhaffte / gebrochene und unnütze Zweige von Bäumen hauen oder schneiden. Und zwar soll dieses geschehen den Tag vor dem Neu-Mond. Das habe ich von einem wohlerfahrnen Baum-Gärtner; welche Regul / so sie fleissig in acht genommen wird / machet / daß auch ander gehauenes Holtz gar lange von der Fäulung verwahret bleibe. Man soll auch die Raupen-Nester abklauben und verbrennen.

Wie Bäume zu düngen.

Die Bäume soll man mit gutem verweseten Mist / oder mit mürb und fetter Erden düngen / damit durch solche Krafft und Safft die Wurtzeln wiederumb erfrischet und erneuret werden; man muß sich aber wohl vorsehen / daß man den Dung / sonderlich der noch roh / grob / und nicht verwesen / den Bäumen nicht allzunah / oder gar auf- und an die Wurtzel lege / das ist ihnen sehr schädlich.

Nun muß man auch die Garten-Saamen zusammen suchen / und so warme Zeit einfället / kan man Zwibel-Saamen säen; wann auch schon wieder Schnee darauf fället / thuts ihnen doch nicht sonderlichen Schaden.

Bäume vor den Hasen verwahren.

Damit auch Hasen oder Geissen die junge Bäume nicht benagen oder abscheelen / soll man selbige mit ihrem Koth oder Pferch bestreichen / vor welchem Geruch sie sich scheuen. Eben das thut auch der Küh-Mist / wann man Ochsen-Gallen darzu thut. Ingleichem Wermuth-Safft / so man die Zweige oder Beltzer darmit schmieret.

Mercke wohl / daß man in diesem oder folgendem Monat die Kern in den Kästen pflantzen und einlegen soll / und an warmen Orten verwahren. Wann sie nachgehends im April fünff oder sechs Blätter geschoben haben / soll mans bey abnehmendem Mond versetzen / und zum öfftern mit faulem Wasser / sonderlich aber mit Mist-Lachen von Küh-Mist begiessen.

Von

Was bey den Schafen in acht zu nehmen.

Von S. Sebastians-Tag fähet der andere Theil deß Winters an / und soll man alsdann vor das Vieh noch ein halben Theil Futters haben / deßwegen man auch mit demselbigen / damit es nicht zuletzt aufgeht / anfangs sparsam umgehen muß. In diesem Monat gibt man den Schaafen Erlen-Laub / und hat man darbey diese Probe und Merckzeichen: Welche Schaafe dieses Laub lustig und begierig fressen / hält man vor gesund / die es aber nicht essen wollen / haben gemeiniglich Noth an der Lungen und Leber / und werden also vor ungesund gehalten. Bey nassem und pfludrigem Winter ist das Haber-Stroh / so gleichmässig feucht ist / den Schaafen sehr schädlich / und wann sie viel darmit gefüttert werden / so verlieren sie die Wolle. Wann die Saamen manchmal hart gefroren / und mit Schnee nicht bedeckt seyn / so werden die Schaaf darauff getrieben / welche Aetzung ihnen auch gesund / und kan man das Futter darbey erspören.

Schweine zu schlachten.

In dem letzten Vierthel / wann es nicht weich Wetter ist / soll man Schwein und anderes Mast-Vieh schlachten / auch an deren Stelle gleich wieder andere in die Mastung stellen. Das Melck- und Gölt-Vieh soll man offt / jedoch mit spahrsamen Futter / erfrischen. Mittags / so es die Gelegenheit leydet / soll man das Vieh in Hof lassen lauffen / da sie dann in den Scheuren / in deren weiten / mit mancherley Stroh angefüllten Baaren und Reiffen oder Krippen ihnen selbst das anständigste Futter also aussuchen / und nach ihrer Lust sich darmit sättigen; Um 3. Uhr werden sie getränckt. Abends aber wieder in ihre Ställe getrieben / und auf die Nacht mit gut tauglichem Futter abgefüttert.

Die Farren oder Hummel-Ochsen / so man das künfftige Jahr zum Springen oder Zulassen gebrauchen will / muß man im Stall behalten; und wohl füttern. Wann die Pferde in diesem Monat die Haare gehen lassen / und neue schieben / muß man sie offt und fleissig Strigeln und abwischen. Die gedörrte Früchten und Sauerkraut soll man verkauffen.

Wie der Fische zu warten.

Damit auch die Fische in den Weyhern Lufft bekommen / wann es starck gefroren / muß man hin und wieder Löcher ins Eyß hauen / und je dicker das Eyß / je öffter muß es geschehen / sonderlich wo die

Weyher

Weyher keinen Zugang von frischem Wasser haben / worauff der Fischer oder Fisch-Meister gute Achtung zu geben hat. Eben das muß man auch bey den Fisch-Gruben und Behältern in acht nehmen / wo die Karpffen und Besatzung gewintert wird. So es auch vonnöthen / soll man Bäume und Höltzer herbey schaffen / damit mans im Frühling wieder machen und verbessern könne / wo etwann das Wasser und Güsse / an Dämmen / Rinnen / Schlegeln / Zaun oder Gattern / und dergleichen Schaden gethan.

Bey den Fischen hat man diese gemeine Regul in obacht zu nehmen / daß die frischen Spring- und Brunnen-Wasser oder Quellen / den Fischen nicht dienlich seyen / dann sie führen keine Nahrung mit sich / und seynd von Natur hart und strenge. Wo nun dergleichen in die Weyher einlauffen / soll man zusehen / daß mans etwan mit Teichlein oder Rinnen durchführe / oder durch fruchtbare Aecker und Felder in Weyher einleite / damit sie etwas Nahrung mit sich einbringen.

Weinberge zu bestellen.

Obwolen dieser und folgender Monat / als die strengesten gemeiniglich / wegen grosser Kälte / in Weinbergen nichts sonderliches vornehmen lassen / und bey uns / wie auch bey allen kalten Ländern / das frühe Auffdecken und Beschneiden schädlich seyn würde; so kan man doch tauglichen Dung / nachdem der Grund und Boden ist / als der feuchten Erden einen warmen / dem hitzigen Boden aber einen temperirten / als da ist der Küh-Mist / oder anderer / worunter gute Erden vermischet / Häufflein-weise zu den Stöcken und Reben legen / damit / wann der Schnee darauf fället / oder der Regen / der Safft fein Tropffeneweise in Boden sincke / und die Wurtzeln erfrische.

So sollen auch die Weinpfähle / Stäbe und Latten / woran die Stöcke mit der Zeit sollen geheffter werden / in diesem Monat bey abnehmendem Mond / aus den Höltzern / nach abgegebener Unterweisung geholet / und von Eichen / oder jungen Tannen genommen / gespalten / und zu Hause völlig zubereitet werden. Etliche ziehen auch in diesem Monat / bey dem letzten Vierthel deß Monats / den schlechten Wein ab.

Etliche Anmerckungen.

In diesem Monat soll man das Gesind / und so es gebräuchlich / die Unterthanen fleissig zum Spinnen anhalten; und Pfundweiß /

entweder wo es gewöhnlich / frohnweise und umbsonst / oder um gewissen Lohn / nach gewisser verdingter Lieferung / geben. Und wird ein fleissiger Wirth / Haußhalter oder Hauß-Mutter schon selbsten dem Gesinde wissen Arbeit zu finden / damit dem Müssiggang und Faulentzen vorgebogen werde / da man dann nach der Arbeit / Gewinn / Eintrag oder Verlust mancherley Sachen / sich schon wird zu richten wissen. Frische / wie auch gesaltzene Fische soll man jetzo einkauffen / und sich darmit versehen / auch andere dergleichen Nothwendigkeiten herbey schaffen.

Jagten anzustellen. In diesem Monat soll man auch die Jagten anstellen; in welchem / wie auch vorgehendem / Füchse / Marder / Wölffe / Luchs / und dergleichen Beltz-Thiere / die besten Haare haben; dann so bald die Wärm und der Frühling kommt / lassen sie die Haar gehen / und werden kahl und dünn. Bey dem Reiffen und bey geringer Speise spühren die Hunde am allerbesten. So es vonnöthen / soll man auch in dieser Zeit die Bienen-Körbe versetzen und eintragen. Man soll auch Brandtwein aus dem Getreyd und Früchten / Wein- und Bier-Hefen / Maltz-Satz / und überbliebenem Kessel-Spielig; wie auch aus Wacholder-Beeren / Hahnbutten oder Hagbutzen / wann der Reiff sie wohl mürbe gemachet / und anderem dergleichem / brennen und sieden. Besihe hiervon die Lehren der dritten Abhandlung im 9. Cap. vom Brandtewein-Brennen.

Man soll zu dieser Zeit auch Lein-Hanff-Nuß-Mohn-Rettig-Oel und dergleichen machen. Man besihet die Wasser und Flüsse / und nimmt die in Teichlein geführte Wasser in obacht / daß sie nicht gefrieren / ꝛc.

Prognostica. Es werden auch mancherley zukünfftige Fälle / sowol von Fruchtbarkeiten / als Mißwachs / von Gesund- und Kranckheiten / von Krieg und Frieden / von den Calendermachern in ihre Calender gesetzet. Wir wollen uns aber mit solchen Betrügereyen / leerem Geschwätz / Auffschneidereyen / Planeten-Wahrsagungen / Geburts- und Lebens-Lauff-Stellungen / und anderen Astrologischen Thorheiten / von denen Sachen / so in deß Menschen freyem Willen stehen / nicht lange auffhalten / sondern allein von Fruchtbarkeit und Unfruchtbarkeit / Zeit- und Lufft-Zeichen und Anmerckungen / aus ver-

auß verschiedenen Autoribus etwas zusammen ziehen und beybringen.

Gestirns Einfluß in die irrdische Leiber und Wesen.

Ich setze aber dieses vorher vor gewiß und bekannt / daß alles / was auf und aus der Erden wächset / sich nach dem Einfluß deß Gestirns richte / auch alles / was von Kräutern / Gewächs / und Früchten herkommt / von dem Gestirn dependire, gezeuget / erhalten / vermehret / kräfftig / lebhafft / und alt gemachet werde. Vornemlich aber hat da den Vorzug der von dem Sonnen-Licht erleuchtete Mond / als Erhalterin der irrdischen Dinge / wie wir dann mercklich sehen / und es der Augenschein gibt / daß bey zunehmendem und wachsendem Mond alle solche Dinge auch zunehmen / und kräfftig seynd; bey seinem Abnehmen aber / auch an Kräfften und Stärcke abnehmen / da sich dann bald überflüssiger Safft und Feuchtigkeit findet / bald aber / wann der Mond abnimmt / auch der Safft und Feuchtigkeit weggehet / und das Wachsen stille stehet. Diß siehet man absonderlichin dem Geblüt aller Thiere / sonderlich deß Menschen; es ist in den Gewächsen / Kräutern / Blumen / Bäumen / Früchten / ja auch an der Weyde zu sehen. Es nehmen ab und zu die Schnecken / Krebse / Austern und dergleichen / welche bey starck- und wachsendem Mond auch besser / vollkommener und schmackhaffter / bey abnehmendem aber mager / schlecht und geringe seynd. So ist auch aus der Erfahrung gewiß / daß die Ameisen um das neue Mond-Licht unter der Erden / und in ihren Löchern und Hauffen müssig seynd; aber bey dem vollen Mond / so verrichten sie ihr Werck und Arbeit / auch so gar bey der Nacht. Auß diesen und vielen andern Erfolgungen mehr lernen wir / daß das Gestirn verschiedene Aenderungen in der Natur verursache / und also folglich das gute Wachsthum der Früchten und Gewächse / oder deren Mißwachs / viel nach deß gestirnten Himmels gutem oder bösem und widrigem Ansehen und Beleuchten sich richte.

Monds-Würckung.

Wieviel die Astrologi vermuthlich wissen können.

Dannenhero so können auch die Stern-Gelehrten von zukünfftigen Zufällen und Erfolgungen beweißliche Vermuthung haben; jedoch können sie von dem gantzen Mond-Lauff nichts unfehlbares und nothwendiges auf alle Tage und Stunden schliessen / als was die ordentliche und gewisse Würckungen und Erfolgungen seynd;

Digitized by Google

als die Sonnen- und Mond-Finsternisse / Neu Voll-Mond und Vierthel / Sonnen-Wende und dergleichen. Die Ursach ist / weilen in einem Tage / ja in einer Stunde widerwärtige würckende Ursachen Gestirns-Erscheinung / Zusammenkünfften / Gegen-Sätze / nach wiederwärtigen Einflüssen im Fort- oder Rück-Gang vorkommen können / so uns alles verborgen ist. Daher können wir auch nichts gewisses sagen / was aus der Stell- und Erscheinung deß Gestirns geschehen werde.

Man kan und soll aber deßwegen die Stern-Gelehrten / weilen sie von denen wider einander lauffenden / und so viel Widerwärtigkeiten mehrmalen überwunden werden / und nicht gleich zutreffen / darum gäntzlich verachten oder verwerffen / weilen auch die obere Cörper und Gestirne nicht allezeit tauglich / und in gleichem Stande seyn die himmlische Würckungen anzunehmen / woraus eine unfehlbare Folgerey könte gemachet werden.

Zum Exempel: Das Sieben-Gestirn / Hyades genannt / das ist / die sieben Stern in den Hörnern und Kopff deß Stiers / so von Natur feucht / bringen gemeiniglich bey ihrem Auff und Niedergang Regen / daher sie auch bey den Griechen den Namen bekommen. Gleichwol wird dieses weder bey ihrem Auff oder Niedergang geschehen / und gewiß erfolgen / wann die Erd feuchte mangelt / und der Boden keine wässerige Dämpffe in sich hat. Was ists dann Wunder / daß man nicht allezeit alle verborgene Würckungen und Eigenschafften / oder auch widerwärtige Dinge errathen und treffen kan?

Es findet sich zwar ein neuer Sternkündiger / welcher alle Herrschafft oder Würckung deß Gestirnes in die irrdische Leiber und Geschöpffe oder Wesen läugnet und absprícht / und alle Einflüsse deß Gestirns / in die / auff- und in dem Erdboden befindliche Dinge vor nichtig und erdichtet hält / auch den obern Stern-Cörpern in die irrdische / keine andere Krafft und Würckung zugestehet / als der Sonnen durch das Licht der Wärme. Schliesset dannenher / daß es vergeblich und ungründlich sey / nach dem verschiedenen Mondschein / Wind oder Regen zu muthmassen / oder daß es gut sey / oder schädlich / Artzney nehmen / oder zur Ader lassen / und Aderlaß bey

stürmen-

stürmendem oder stillem Wetter halten; Bäume pflantzen / Blumenwerck versetzen / wann der Mond ab- und zunimmt.

Allein / weilen das Gegentheil schon vor vielen Jahren her aus der Erfahrung erhellet / und bekannt ist; so kan man von solchen Merckzeichen und Observationen nicht wol weichen / biß mit unwidertreiblichen und genugsamen Gründen deroselben Nichtigkeit erwiesen wird.

Im übrigen / so man etwas gründlich von zukünfftiger Fruchtbarkeit oder Mißwachs vorwissen und urtheilen will / so muß man vor allen Dingen nach dem Stand und Gelegenheit der vier Jahrs-Zeiten / auch Ursachen und Erfahrung sich richten / und seine Meynung daher nehmen / wann nemlich die Sonne in die vier Haupt-Zeichen deß Thier-Kreises / als Widder / Krebs / Waag und Steinbock innerhalb 365. Tagen / und fast 6. Stunden / ein- und durchgehet; welche Zeiten dann den Frühling / Sommer / Herbst und Winter machen / da dann in Obacht zu nehmen / wie in solchen Zeiten die Irr-Sterne oder Planeten mit der Sonne stehen / und in welchem Gegen-Stande sie sich untereinander befinden; und alsdann kan man aus den angemerckten Würckungen / von dergleichen zukünfftigen Fällen und Lufft-Aenderung etwas muthmaßliches abfassen und schliessen.

Ferner ist zu mercken / daß man jeglichen von diesen vier Jahres-Theilen und Zeiten / in drey absonderliche wieder eintheilen soll / nemlich Anfang / Mittel und Ende / zum Unterscheid der Monat / deren drey einen solchen Haupt-Theil machen.

Muthmaßungen vom Frühling.

Deß Frühlings Eingang und Anfang ist / wann die Sonne in den ersten Grad deß Himmlischen Zeichens deß Widders tritt / zu welcher Zeit Tag und Nacht gleich ist / das Zeichen aber der Zwillinge ist deß Frühlings Ende / so ein Bild der auffgehenden Natur ist.

Wann der Frühling im Anfang und Ende gar naß und feuchte ist / so wächset viel Graß und Unkraut auf den Aeckern / so die Saamen überwächset / und hernach erstícket; machet / daß die Frucht faul / taub und leichte / und dannenher theuer wird / und in Aufschlag kom̃t.

Das ist zwar unlaugbar / daß die Feuchtigkeit die Früchten und

Gewächs erhalte und erquicke / allein es muß nicht zuviel seyn; dann dardurch leyden die Früchte Schaden.

Wann hergegen der Regen und Feuchtigkeit mässig / und zu rechter Zeit sich ereignet / so wird alles erquicket / ernähret / und zu seiner Zeit zur Zeitigung gebracht.

Wann der Frühling Anfangs über die Gewonheit gar zu warm und hitzig ist / so werden zwar die Blumen und Gewächse dardurch getrieben / und bald zur Blüte gebracht / aber wann nachgehends / wie gemeiniglich geschiehet / die spahte Reiffen und Gefröste nachkommen / so werden die zarten Gewächse / Kräuter / Blumen / Früchten und Bäume mercklich verderbet / die Blüte fället ab / und verderben manchmal gar. Zugeschweigen / daß auch die noch überbliebene Frucht hierdurch sich manchmal ändert / und den natürlichen und guten Geschmack verlieret. Hieher können deß Ovidii Muthmassungen von Fruchtbarkeit aus seinem Calender gezogen werden.

Wann die Früchte glücklich blühen / hofft man einen guten Schnitt /
Wann deß Weinstocks Blüh wohl stehet / bringt es gute Trauben mit.
Wenn die Oel-Bäum Blumen haben / gibt es meist ein gutes Jahr.
Daß man reichlich kan einsammlen / Obst und andre Früchte-Waar.

Dannenhero haben die Römer alle Jahr gar steiffig den 28. Aprilis ihre Floralia oder Blüh-Fest gehalten.

An dem ersten Wachsthum und Blüte kan man gemeiniglich zimlich von folgender Frucht- oder Unfruchtbarkeit urtheilen / so man aus der guten oder schädlichen Lufft und Witterung zimlich abnehmen kan; und was die Erde empfängt / das bringt sie auch herfür / und gebiehret es gleichsam / durch Wärme aber und Gütigkeit deß Wetters und der Lufft wird die Frucht ernehret / erhalten / vermehret / zur Zeitigung und Geburt oder Vollkommenheit gebracht. Daher schreibet Theophrastus, daß die Jahrs-Zeit mehr zur Zeitigung der Früchten helffe / als der Erdboden. Und geschiehet deßwegen

wegen / daß die Aenderung der Früchten manchesmal so unverhofft geschiehet / und sich nach der Eigenschafft oder Wirckung der Lufft und Witterung richtet / nachdem dieselbige ist / entweder langwierige Nässe / oder Trockene und Dürre.

Merckzeichen vom Sommer.

Wann der Frühling meistentheils kalt und frostig ist / so machet er schlechte Hoffnung zu einer guten Erndte / Weinlese / Obst- und Garten-Früchten. Ist er aber allzudürre und trocken / so ists eben so schädlich. Dann weilen alles seine Nahrung haben muß / so gemeiniglich Safft und Feuchtigkeit ist / derowegen je länger die Gewächs ohne Safft seynd / und außtrocknen / je mehr müssen sie verwelcken / und endlichen abstehen und verderben.

Von dem Sommer / welcher bey der Sonnen Eintritt in Krebs sich ereignet und anfähet / hat man folgendes zu beobachten: Ist er allzu naß / so fäulet er / und ersäuffet die zarten Gewächs und Früchten / bringet viel und häuffiges Unkraut. Ist er allzudürr und hitzig / so bleiben die Aehren in den Hosen / oder Schoß-Bälglein / und die Körnlein werden taub / mager / und ersticken. Wann der Sommer bey Eingang der Sonnen in die Waag kalt ist / so gibt es gemeiniglich klein und spahte Früchten und Obst. Die Herbst-Witterung ist meistens der im Frühling gleich. Cato schreibet in seinem Buch vom Land-Leben / wann der Herbst mit starckem Regen eingehe / so sey gemeiniglich das Wasser schädlich / dann der Wein wird entweder im Wachsen verhindert oder gar verderbet / und können die Trauben nicht wohl zeitigen. So gelangen auch die Garten-Früchten nicht zu ihrer Vollkommenheit. Ein kalter Herbst hindert alle Sachen sehr an der Zeitigung / und dannenher verderben viel Gewächs und Früchten.

Herbst.

Winter.

Wann der Winter / so bey der Sonnen Eintritt in den Steinbock geschiehet / kalt / trocken und schneehafft ist / wird es vor Früchte und Wein gar gut und dienlich gehalten; dann da seynd solche Gewächs unter dem Schnee bey hartgefrorner Erden wohl bedecket / und vor aller rauhen und schädlichen Lufft verwahret / und ligen warm; wann auch nachgehends der Schnee im Frühling weggehet / und nach und nach fein gemach in die Erden einsincket und schlieffet / so machet er dieselbige fruchtbar / und bringt ihr neue Kräfften; ersetzet

setzet auch / was in dem Herbst über / zur Zeitigung der Gewächs und Früchten / dem Erdboden abgegangen.

Dieses geschiehet sowol in den Wein- als Obst-Gärten und Bergen. Harter Winter ist gemeiniglich den Bäumen schädlich / verzehret und verderbet aber das Geschmeiß. Wann aber der Winter gelinde / so bleibet solcher vergiffter und schädlicher Saamen / und kan sich erhalten.

Merckzeichen von dem Winde.

Man nimmt auch Muthmassungen / und von der Erfahrung bewlesene Merckzeichen / von den vier Haupt-Winden.

Der Obst- oder Morgen-Wind bringt heuter und schön Wetter. Der Sud- oder Mittags-Wind Thau-Wetter und Regen. Der West- oder Abend-Wind ist gleichfalls zum Regen geneigt. Der Nord- oder Mitternacht-Wind bringet Frost und Kälte. Von welchen Wind-Bemerckungen in folgendem ein mehrers gemeldet wird.

Vom Regen.

So haben auch die Regen ihre Vor-Bedeutungen; die Früh-Regen seynd die ersten; die anderen / so vor dem Grünen und Außschlagen geschehen / die an dem Saamen oder Saat / Weinstöcken und Bäumen / allen Unflat und Unsauberkeit abwaschen / und machen / daß alles lieblicher und frischer grünet und wächset; die dritten seynd / so nach der Blüh folgen / und den Gewächsen Nahrung geben; die Regen aber / so in die Blüte einfallen / ersauffen dieselbe mit ihrer allzuvielen Näsſe / daß sie nachgehends verdirbt und abfället / und der Baum ohne Früchte stehet.

Soviel insgemein von den vier Jahrs-Zeiten / Wind und Regen gemeldet / deren Unterscheid ein fleissiger Haußhalter wohl verstehen und in acht nehmen muß / weilen es einen guten Theil seines Haußwesens und Wirthschaffte betrifft. Dann wie kan einer einen Nutzen und Gewinn von dem Feld- und Ackerbau haben / wann er nicht beyläufftig vorher weiß / und sihet / ob die Früchten wohl oder übel gerathen / theuer oder wolfeil werden? Muß er nicht den meisten Gewinn hiervon haben? Weiter ist es auch zu allen Zeiten gewesen / und noch / daß man seine gewisse Merck-Tage / und wie mans nennet / Bauren-Reguln hat / woraus man von der Monat- und Jahr-Witterung / Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit vermuthli-

muthlichen urtheilet. Welche Anmerckungen auch in der Natur gemeiniglich / und natürlichen Ursachen gegründet seynd; andere werden durch die Erfahrung bekräfftiget; jedoch ist auch dieses bekannt/daß solche Reguln auch zum öfftern fehlen/und nicht zutreffen.

Jedoch so will ich etliche wenige solche Bauren-Regeln / die Fruchtbarkeit / Gesundheit/ und Wetter-Aenderung belangend / in diesem meinem Calender einführen / und zwar bey jeglichem Monat; indem solche Aenderung und einfältiger Leute Gedancken / auch Verständigen und Gelehrten manchmal angenehm und lustig zu vernehmen seyn. Bauern-Regeln.

Den ersten Jenner oder Neu-Jahrs-Tag vergleichen die Baursleute mit dem Augusto / und urtheilen denselbigen nach den vier Theilen dieses Tages. Den andern Jenner schreiben sie dem September oder Herbst-Monat zu; den dritten dem October oder Wein-Monat; den vierdten dem November oder Winter Monat; den fünfften aber dem December oder Christ-Monat. Von diesem an so verdoppeln sie die nachfolgende Monat mit einer wunderlichen und seltzamen Ordnung. Und den Dreykönig-Tag oder 6. Jenner schreiben sie zu diesem Monat/und dem Februario oder Hornung; den siebenden dem Mertzen und April / den achten dem Majen und Junio oder Brach-Monat; den neunten dem Julio oder Heu-Monat und Augusto; den zehenden dem September und October / den eilfften dem November und December.

Wann die Sonne am ersten Jenner oder Neu-Jahrs-Tag roth auffgehet / oder eine starcke Morgen-Röthe sich ereignet / so sagen die Bauren/ soll es starcke Winde/Ungestümm und Krieg bedeuten; wann aber die Lufft heuter und schön / und die Sonne lieblich scheinet / soll es viel Fische / Wein und Früchten bedeuten; so aber deß Nachts starcke Winde wehen / soll es Pestilentz und Sterben bedeuten.

Weiter nehmen sie insonderheit wohl in acht den 22. Jenner/ oder den Tag S. Vincentii, und bemercken darvon folgendes.

Wann an Vincenti-Tag die Sonne lieblich scheint/
So räth der Wein gar wohl/wie der Reb-Mann vermeint.

Von dem 25sten Tage deß Jenners / als Pauli Bekehrung / haben die Bauren folgende Reim-Regeln:

S. Pauli klar / bringt gutes Jahr;
Nach grossem Wind / kommt Krieg geschwind.
Auf Nebel starck / die Pest kommt arg;
Nach Schnee und Regen / folgt wenig Segen.

Von dem Mond-Schein haben die Alten diese Bemerckung gehabt.

Wie der erst und ander Tag ist der Mond zum vollen Schein /
Wie der dritt und vierdte ist / soll er biß zum Neuen seyn.

Eine andere Regul nehmen sie von der hundertsten Stunde / von dem Neu-Mond in vier Theil getheilet / und so viel Theil deß Monds / oder nach sieben Tagen / so dem Mond viermal zugerechnet wird; so nicht allein von dem Neu-Mond / sondern auch dem vollen Schein zu verstehen; dann wann der Mond an besagten Tagen Silber-weiß / rein / auch wohl und hell anzusehen / oder mit einem dünnen Hof umbgeben ist / so aber fast unvermerckt vergehet / so soll er schön und heuter Wetter bedeuten.

Eben dergleichen Zeichen soll auch seyn / wann man seine zwey Ende oder Hörner spitzig und scharff siehet.

FEBRUARIUS.

Februarius, Hornung

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Niedergang.			Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.			Himl. Zeichen/ deß Thier-Creises/ und deſſen Grad.	
1	4	-	33	7	-	27	12	♒
4	4	-	38	7	-	22	15	
7	4	-	43	7	-	17	18	
10	4	-	48	7	-	12	21	
13	4	-	53	7	-	7	24	
16	4	-	59	7	-	1	27	
19	5	-	4	6	-	56	0	♓
22	5	-	9	6	-	51	3	
25	5	-	15	6	-	45	6	
28	5	-	20	6	-	40	9	

Anmerckung der Alten.

FEbruarius hat seinen Namen bey den Lateinern von dem Reinigen; dann in diesem Monat haben die Heyden vor Zeiten vor die verstorbenen Seelen geopffert / auch zu diesem Ende viel Fackeln und Wachskertzen angezündet / und ihre Opffer-Gaben gebracht / welche Februa genennet worden. Diß ist der andere Monat im Jahr / deß Winters aber der dritte / auch der allerkürtzeste / indem man ihme einen Tag genommen / und dem Monat Augusto, dem Römischen Käyser Augusto zu Ehren / beygeleget / damit er dem Monat Julio an Tagen gleich wäre / da zuvor dieser Quintilis, oder der fünffte / jener aber Sextilis genennet worden.

An dem andern Tag deß Hornungs / oder am Tage der Reinigung Mariä werden in der Römischen Kirchen die Wachs-Lichter geweyhet / sowol bey den Sterbenden / als bey grossen Wettern zu gebrauchen. Die Sonn gehet in die Fische / so ein feucht und kaltes Zeichen ist.

Was in diesem Monat zu thun.

In diesem Monat führet man den übrigen Dung vollends aus / so vornemlich auf schlechte und magern Grund zu führen / als der nunmehr wohl verlegen / und fett oder mast ist.

Man soll auch alles Saam-Getreyde / so man im Frühling außsäen will / wohl säubern / und das Unkraut darvon butzen / oder wann mans nicht selbst hat / sich darnach umsehen.

Die Früchte oder Gewächs / so Aehren bekommen / wie auch die kurtzen Früchte / soll man gleich bey angehendem Frühling säen. Nemlich / Sommer-Weitzen / Sommer-Korn oder Roggen / Dinckel oder Spelt / Gersten / Habern / schwartzen Roggen; Hierß / Heydel / Türckisch oder Welsch-Korn.

Ingleichem die Hülsen-Früchten / so in Schotten / Hülsen / Häutlein und dergleichen Bälglein wachsen und einligen; als da seynd allerhand Bohnen / Erbsen / Wicken / Kichern / Ziser-Erbsen / Linsen / Faselen / Lupinen oder Wolffs-Erbsen / ꝛc. Auch was sonsten unter die Sommer-Gewächse gehöret / und zu der Land-Hauß-haltung höchst-nöthig ist / als Hanff / Lein oder Flachs / Nesseln und dergleichen. Deßwegen muß man die Drescher in den Scheuren tapffer antreiben / und nicht viel feyren lassen / damit sie fertig werden. In diesem Monat soll man auch zu dem Feld-Geschirr und

Zeug

Zeug sehen/ was verdorben ist/ wieder ausbessern/ oder wo es vonnöthen ist/ neues machen lassen; als da seynd die Pflüge/ mit aller Zugehör: die Egen mit eisern oder höltzern Zähnen oder Nägeln/ oder/ wo es gebräuchlich ist/ hart und dauerhaffte Waltzen. Ingleichem auch Hacken/ Hauen/ Karst/ Reit- oder Reb-Hauen/ Stricke/ Seiler/ entweder von Haaren/ Hanff oder Bast gemachet.

Geflügel-Zucht.

So muß auch die Meyerin gute Wissenschafft haben/ das Geflügel anzusetzen/ zur Brut/ oder Jungen zu ziehen/ so vornemlich in diesem Monat geschehen solle. Man hält darfür/ daß dieses die besten Brut-Hennen/ die fein groß/ starck/ und von breiter Brust/ grossem Kopff/ und schwartz von Federn seynd; im Gegentheil werden die weißen/ ihrer schwachen Natur halben/ vor untüchtig hiezu gehalten; daher auch das Sprichwort bey den Lateinern kommen mag/ daß man einen weichen und zarten Menschen/ oder Zärtling/ der weissen Hennen Kind pfleget zu nennen. Wann sie sollen angesetzet werden/ soll man ihnen in ihre Körbe oder Lager/ Spreuer/ oder frisches Stroh thun/ und die Eyer darauff legen. Es schicken sich aber einem jeglichen Vogel besser seine eigene/ als frembde und andere/ besser junge als alte Eyer.

Es halten etliche erfahrne Hauß-Mütter darfür/ daß man die Eyer von sonderbarer/ schöner oder seltzamer Art Hünern/ nur gemeinen Hennen außzubrüten unterlegen soll/ weilen jene zu frisch/ und nicht gerne lange sitzen bleiben. Es ist auch mit vielen Gründen und Ursachen beweißlich/ daß man die Hüner- und Geflügel-Zucht insgemein der Meyerin oder Hoff-Bäurin um Gewisses verleyhe/ wie an einem andern Ort weitläufftig und genugsam erwiesen worden. Den Mist von allem Geflügel/ soll man auf einen magern Boden in den Gärten/ wo kein Graß wächset/ schütten/ es wird bald darnach wieder wachsen und ansetzen. Es halten etliche Meyerin darfür/ wollens auch mit der Erfahrung beglauben/ daß aus den Eyern/ die man am Tage Valentini/ so der vierzehende dieses Monats ist/ unterlege/ blinde/ krumme oder sonsten schwache und schlechte Jungen außschlieffen. Jetzo soll man auch die Cappaunen oder Koppen mästen/ wie und mit was Futter dieses geschehen solle/ ist in dem ersten Theil der zehenden Abhandlung/ zu Ende deß dritten Capitels zu sehen.

Wie mager Boden zu verbessern.

Digitized by Google

Was im Braubauß zuthun.

Man muß in dem Brau-Hauß sich noch wol mit Maltz versehen / und brauet man zu Ende deß Hornungs das Mertzen-Bier / so sich lange hält. Man muß anfahen die Erden hacken und umschooren / wann man in Boden kan / und die groben Feuchtigkeiten sich meist daraus gezogen haben; die Gärten düngen; Zwibeln / Knoblauch / Abschlag und dergleichen säen. Im letzten Mond-Vierthel Beltz-Reiser brechen. Die Bäume / so in diesem Monat geimpffet werden / sollen von Würmen zwar frey / aber nicht dauerhafft / auch nicht fruchtbar seyn.

Will man frühe Blumen / Kräuter oder Gewächse haben / so soll man verschiedene Zwibeln und Saamen in Häfen / Scherbe / Tröglein und Kästlein setzen / säen und legen / und solche nachgehends an warmen Ort stellen / und gebührend begiessen / so werden sie bald wachsen.

Wie Bäume zu versetzen.

In diesem und folgendem Monat soll man vor und nach dem Neu-Mond / sowol die wilden als zahmen Bäume versetzen / und zwar bey heuterm Wetter und trockener Lufft / worbey sonderlich auf der Sonnen Stand und Schein wohl zu sehen / wie die Bäume vorgestanden. Man muß auch die Erden nicht allzuhart bey Einsetzung der Bäume eintretten / damit die zarten Wurtzeln den Safft und natürliche Wärme desto besser an sich ziehen können. Die Grube aber soll über zwey Schuh tieff nicht seyn; unten soll man ein wenig Letten einlegen / die Feuchtigkeit desto besser zu behalten / alsdann soll man ein wenig frische Erden darauff thun / und ein wenig Salpeter darüber streuen / darnach wiederumb Erden mit Mist-Lachen oder Pfützen angefeuchtet. Die beste Erde ist die verweseten Säg-Späne von Tannen oder Fichten; sie nähren wohl / und haben mit dem Holtz eine geheime natürliche Eigenschafft und Zuneigung.

Man soll auch in diesem Monat die Bäume beschaben / und das Moß oder Gemüß darvon nehmen; die Wasser-Lümpffe und überflüssige Schosse soll man wegschneiden / die Raupen-Nester / wie in dem vorigen Monat beschrieben worden / soll man ausrotten; und zwar bey abnehmendem Mond. Auf S. Peter Stuhlfeuer zu Antiochia / oder den Tag vor S. Matthias / soll man Kohl oder

Pflan-

Pflantzen-Saamen säen / und mit Hüner-Mist bestreuen; solchen Pflantzen soll nicht leichtlich die Kälte schaden. Andere die thun es den Tag vor S. Georgii. So soll man auch die verschiedene Bäume und Obst-Kerne stecken oder pflantzen. Will man grosse Pfersich haben / so nehme man drey solche Kernne / thue sie in ein Ochsen-Horn zusammen / schoppe sie mit Kiesel-Steinen hart zu / oder zwinge sie sonst mit einem eisernen Ringe wohl zusammen / daß sie nicht über sich außschlagen können / und grabe sie in guten Boden / so werden sie zusammen wachsen / und zu seiner Zeit grosse Früchte bringen.

Holtz zu bauen.

So soll man auch in diesem Monat bey abnehmendem Mond Bau-Holtz fällen / wie die Alten vor gut gehalten / das soll auch nicht bald faulen. Sie halten auch darfür / daß eine Eiche hundert Jahr wachse / hundert in guten Kräfften bleibe / und hundert Jahr nach und nach abnehme und abstehe.

Vorzumahlen.

In diesem und vorgehendem Monat soll man sich auch mit Mehl versehen / und beyzeiten vormahlen / welches Meel nicht leichtlich Schaden nimmt. Man soll aber zuvor die Früchte wohl stäuben und reinigen. Im Sommer dargegen wird alles Mehl von der Feuchtigkeit und Hitz gar geschwind und leichtlich verderbet.

Vieh zu füttern.

Das Vieh soll man zu dieser Zeit / zwar gesparsam / aber doch öffters füttern. Die Weiber und Bäurin halten ingemein darfür / und wollens behaupten / daß das zur Zucht ab- und weggebundene junge Vieh schwächer sey / als das andere / sonderlich auch das Geflügel / so in diesem Monat ausgeschloffen / wann es ein Schalt-Jahr ist. Eben dieses geben auch die Gärtner von dem Beitzen und Pfropffen vor; allein / weilen ich eine Aenderung / wegen Zugang oder Zusetzung eines Tages / wie in dem Schalt-Jahr geschiehet / nicht finde / oder einige vernünfftige Ursach / woraus dieses könte geschlossen werden / nicht sehe / mir auch / was sonderlich die Bäume betrifft / das Gegentheil genugsam bekannt; so halte ich dieses vor eine blosse und leere Einbildung / sonderheitlichen / weilen man in dem Schalt-Jahr eben sowol / als zu andern Zeiten muß Haußhalten / und doch kein Abgang deßwegen sich findet / wie die Erfahrung genungsam bezeuget.

Man

Man mästet zu dieser Zeit die noch übrigen Schweine / und im letzten Viertheil deß Mond-Scheins kan man die Kälber verschneiden / so am sichersten / wann sie noch saugen.

Wann dieser Monat über die Gewonheit warm ist / so muß man mit dem Futter anhalten; dann es steckt gewißlich noch ein Nach-Winter dahinten / so nachgehends um Ostern sich weiset.

Fisch-Teiche. In Fisch-Teichen soll man zu dieser Zeit immerzu eysen und Lufft-Löcher machen. Das Schnee-Wasser ist den Fischen schädlich / darum soll man zusehen / daß es abgeführet werde / und durch den Abfall oder Außgang sich verlauffe.

An warmen Orten / wann das Eyß in Weyhern gantz zerschmoltzen und vergangen ist / (welches aber selten geschiehet /) kan man die dreyjährige Fische in dem letzten Viertheil deß Monds versetzen. In diesem Monat seynd die Hechte am besten; am allerschlechtesten aber im Mertzen / wann sie laichen. Dergleichen Bewandniß hat es auch mit allen laichenden und brütenden Fischen / derowegen muß man zu solcher Zeit ihnen Ruhe lassen.

Weinberge und Gärten. Wann die Kälte nicht gar zu groß / soll man zu Ende dieses Monats die Reben aufdecken und lüfften. Wann man im letzten Viertheil dieses Monats die Weinstöcke und Reben beschneidet / so werden sie über zwey Kern nicht in den Beeren / und manches mal nur einen bekommen: je spähter man sie aber beschneidet / jemehr Saam-Körner bekommen sie. Man muß aber auch sich nach der Witterung und Lufft richten / dann wann die Reben allzufrüh beschnitten werden / so nehmen sie gemeiniglich Schaden von den Reiffen / und werden die Treib-Augen von der Kälte verderbet.

In Beschneidung der Weinstöcke und Reben muß ein Wingerter oder Weingärtner und Hacker gute Achtung geben: Erstlich daß er die rechte Maaß und Weise wisse / und nur das schädliche und überflüssige Holtz und Reben wegschneide / damit der Stock nicht verwilde / und die beste Krafft in solche unnütze geile Reben abgehe. So muß er sich auch in acht nehmen / daß er die gute und nützliche Treib-Augen nicht wegschneide / dann da würde es nachgehends kahl mit dem Herbst ablauffen / und wenig Wein zu hoffen seyn.

Zum andern muß er mercken / daß die Stöcke / so im trocknen / und auf

und auf freyen Hügeln und Bergen stehen / am ersten sollen beschnitten werden / damit sie im Holtz starck werden; welche aber in feuchten und kalten Orten stehen / sollen spähter beschnitten werden / damit nicht der Schnitt auffreisse / und durch den ausrinnenden Safft viel Treib-Augen erstícket werden.

Der in dem Wein-Bau wohlerfahrne Columella erinnert / daß sonderlich dreyerley in Beschneidung der Reben in obacht zu nehmen: Erstlich / daß man auff die Frucht oder Traube sehe. Zum andern / daß man aufs künfftige Jahr neue Reben oder Fechser wähle. Drittens / daß man den Stock wohl in acht nehme / und bey Kräfften erhalte; dann wann bey diesen Stücken eines oder das ander aus der Acht gelassen wird / so hat der Herr deß Weinberges Schaden davon. Besihe hiervon den Unterricht in dem ersten Theil / sechster Abhandlung / und zweyten Capitels.

Was das Reb-Messer oder Heppe belanget / so wird ingemein darvor gehalten / daß sie fast halb rund / und wie ein halber Mond sollen geformet oder gestaltet seyn; oben soll aus dem Hefft eine Spitze vorgehen / zugleich wie eine Seege gestaltet / damit das jenige / wo man an engen Orten mit der Heppe nicht zukommen kan / könne ausgebutzet / und das schädliche außgeführet werden; der Schnitt aber an sich selbsten muß durch den Zug geschehen / dessen Schneide ja so scharff / als ein Scheer-Messer seyn solle; dann wann die Heppe stumpff ist / gehets langsam zu / und gibt schlechte Arbeit.

Wann der Wein im vorgehendem Monat Januario nicht abgezogen worden / so soll es in diesem bey abnehmendem Mond geschehen / damit er fein noch kalt in die Läst- und Läger-Fässer möge gebracht werden. Man soll die Zäun- und Gehäge machen und ausbessern; den Schnee aus den Dach-Rinnen / oder / wo er sonsten hinderlich / wegkehren und butzen. Man soll Steine / Letten und Holtz zu der Kalck- und Ziegel-Hütten führen / die Bienen-Stöcke und Häuser zurüsten / und dergleichen. Was den Winter über gesponnen worden / soll man jetzo in heisser Laugen sieden / mit Garn-Schlägeln wohl schlagen / und hernach wohl erkalten oder gefrieren lassen; dann solch Garn ist nachgehends desto besser zum Würcken /

Mancherley Bemerckungen.

und auch geschwinder zu bleichen. Man soll sich mit Fasten-Speisen versehen / und so es vonnöthen / Geflügel einkauffen.

Zeit-Bemerckung.

Wann in diesem Monat die gefangene Vögel gar fett / und gleichsam Wachs-gelb-seyn / so soll es noch Schnee und folgende Kälte bedeuten; dann sie wollen also sich mit der Speise versehen / und dem Mangel zuvor kommen.

Die Alten haben darfür gehalten; wann es am Tage S. Petri oder S. Matthiæ gefriere / so reiffe es viertzig Tage darnach / und dieser letztere breche oder mache Eyß / nach dem Sprichwort:

Matthäus bricht Eyß /
Findt er keins / so macht er eins.

Item:

Wann scheint die Sonn am Lichtmeß-Tag /
Kommt Kält und Schnee / nach gmeiner Sag.

Und sagt man auch daher / so lange die Lerch vor Lichtmeß singe / so lange müsse sie hernach schweigen.

Nach der Witterung am Ascher-Mitwoch urtheilen die Bauren die gantze Fasten. Wann um diese Zeit die Nord-Winde starck wehen / soll es Fruchtbarkeit bedeuten; bleiben sie aber auß / so kommen sie gewiß im April / thun dem Rebstock und andern Gewächsen grossen Schaden. Daher sagen die Bauren / sie wollen umb diese Zeit lieber einen hungerigen Wolff / als einen im Hembd arbeitenden Mann auf dem Felde sehen.

MAR-

MARTIUS.

Mertz.

Martius Mertz.

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen Aufgang.	Himl. Zeichen. Nach dem Grad.
3	5 -- -- 26	6 -- -- 34	12 ♓
6	5 -- -- 32	6 -- -- 28	15
9	5 -- -- 37	6 -- -- 23	18
12	5 -- -- 43	6 -- -- 17	21
15	5 -- -- 49	6 -- -- 11	24
18	5 -- -- 54	6 -- -- 6	27
21	6 -- -- 0	6 -- -- 0	30 ♈
24	6 -- -- 6	5 -- -- 54	3
27	6 -- -- 11	5 -- -- 49	6
30	6 -- -- 17	5 -- -- 43	9

MErtz hat den Namen von Marte, dem Vater Romuli, der seinem Vatter diesen / als vorzeiten den ersten Jahrs-Monat / gewiedmet / wie Ovidius bezeuget:

Das Jahr fängt von dir an / zu Rom / in unsrer Stadt.
Der erste Monat auch von dir den Nahmen hat.

Dieser Monat ist berühmet wegen deß Frühlings Tag- und Nacht-Gleiche / wann die Sonne in das edle Zeichen deß Widders tritt / und also bey uns Tag und Nacht gleich machet / zu welcher Zeit auch die lieblichen Frühlings-Winde wehen / und die gantze Natur gleichsam erneuert / und wieder lebhafft gemachet wird / daß man ihn gar wohl das liebliche Sonnen-Gesichte nennen kan.

Kayser Carl der Grosse hat diesen Monat den Lentzen genennet / gleichsam den gelinden / wegen deß lieblichen West-Windes / und lieblichen Lufft-Mässigung.

Die Cimbri, und alte Teutschen haben ihn von dem Mehren oder Vermehren genennet.

Vom Feld-Bau. Ich will hier kürtzlich wiederholen, den Unterricht von dem Feld-Acker- und Frucht-Bau; welcher nichts anders ist / als eine gute Wissenschafft und Erfahrung / wie man alle Früchten / Gewächse und Pflantzen bauen / die Erden arbeiten / und so viel / als durch menschliche Wissenschafft und Erfahrung kan zuwegen gebracht werden / die Erden mit dem Himmel oder Lufft / so zwar nicht in unserm Willen und Belieben stehet / vereinbaren soll: worzu es aber auch der allerfleissigste und erfahrneste Haußhalter bringen wird / wo er nicht den Unterscheid und Veränderung / sowol deß Himmels / Luffts und Witterung / als auch deß Bodens und Grundes wohl verstehet. Dann weilen ein grosser Unterscheid ist unter dem Boden / nachdem er ligt / nach der Grösse / Fläche / Ebene / Hügel / Bergen / Thäler / ꝛc. auch die Lufft und der Himmel nach der Kälte / Wärme / Wind / Feuchte und dergleichen einander gar ungleich ist / so muß einjedes Gewächs / nach seiner Natur und Eigenschafft / früher oder spähter / dicker und reichlicher oder dünner / tieffer oder seuchter / bey

diesem

diesem oder jenem Mond-Schein / in diesem oder anderem Zeichen gesteckt / gesetzt / gesäet oder gepflantzet werden. Auch soll man / was zusammen tauget / und sich schicket / zusammen setzen / damit die Früchten destobesser nachgehends gerathen.

Hier ist zugleich in acht zu nehmen / daß in warmen / und unter freyem Himmel ligenden Ländereyen / die geschlacht und linde Erde / auch mit leichter Nahrung sich begnüge; so eben deßwegen auch geschlachtere und lindere Frucht träget / so von der Wärme kommt. Im Gegentheil ein kalter / sumpffichter / und von Natur morastiger Boden trägt zwar etwas härtere Früchte / die auch länger dauren / und sich auf behalten lassen / aber am Geschmack seynd sie was unangenehmers / und nicht genug ausgekocht.

Sonsten ist es eine alte Hauß-Regul; daß man in der eilfften Wochen nach dem H. Christ-Tage (wann es je früher nicht seyn kan /) völlig mit dem Pflug zu Felde fahren / und ackern / auch die Winter-Feuchte bey der Frühlings-Saat nicht vergebens solle verstreichen lassen / die ohne dem die scharffe Obst-Winde bald austrucknen.

Soll man derowegen / sobald der Boden offen / und der Schnee hinweg / auch sonsten die Erde zu gewinnen / in diesem Monat den Frühlings-Feldbau vornehmen / worbey folgendes in acht zu nehmen: und zwar erstlichen / wann die Erde noch gar naß und feucht / so soll man die Saat vornehmen / wann der Mond im warmen Zeichen ist. Ist aber das Feld trocken / so soll es in wässerigen Zeichen geschehen.

Haber-Saat.

In der Haber-Saat hat man sich nicht viel um den Mond umzusehen / sondern es ist zu allen Zeiten gut diese Saat verrichten. Man darff auch den Acker nicht mehr als einmal umackern / auf ein Feld / wo zuvor Korn oder Roggen gestanden / doch müssen die Furchen fleissig ausgeackert werden / und nahe bey einander / daß man keine leere Plätze oder Lücken lasse / welches geschiehet / so man aus der Furch fähret. Man muß auch den Haber nicht zudick säen / dann sonsten / wo er zudick auffgehet / bekommt er kleinere Rispen / und wird der Haber klein und mager; sonderheitlich / weilen diese

Frucht nicht wie die winterige/so lange Zeit/allerley Gewitter/ Vögeln und Ungeziefer unterworffen / sondern bald aufgehet.

Es soll auch der Haber wohl und fleissig eingeeget werden/weilen er in einen Acker/der nur einmal umgerissen/und sich die Wurtzel und Weisch noch in den Schrollen findet / gesäet wird ; darumb auch das fleissige Reissen / Zerren und Egen wohl vonnöthen.

Sommer-Roggen und Waitzen.

Nach dem weissen Sonntag oder Invocavit , soll man den Sommer-Roggen oder Sommer-Korn/und eben umb selbige Zeit/ drey Tage vor oder nach dem Voll-Mond/den Sommer-Weitzen/ in ein gut und wohlgebauetes Feld säen.

Erbsen und Gersten.

Erbsen werden entweder in das Gersten-Weisch/oder noch besser in die Korn-oder Roggen-Stoppeln bey dem letzten Mond-Viertheil gesäet / so werden sie gleichzeitig/werden linde zum kochen / und können auch die Reissen desto besser leyden. Wann man Erbsen im Neu-Mond säet/so blühen sie immer blind/und tragen wenig. An etlichen Orten säet man sie dünne / und werden untergeackert.

Gersten säet man in Weitzen-oder Dinckel-Weisch/und müssen solche Aecker zuvor im Herbst umgestossen werden. Die Saat geschiehet um den Tag der Verkündigung Mariä / und Palm-Tag/oder auch wohl spähter.

Zu dieser Zeit muß man auch das Flachs-Land oder die Flachs-Aecker umstossen/und mit wohlverwesetem Mist / wo es im Herbst wäre versäumet worden / düngen.

Zu Ende dieses Monats kan man etwas von Lein und Hanff säen/so man die Früh-Saat nennet; dann man soll dreyerley Saat darmit anstellen / wann man anderst sicher gehen will. Man soll die Wiesen abräumen/die auffgeworffene Maul-Wurff gleich machen/und was zu Zäunen und Gehäg gehöret/herbey schaffen.

Der Mertzen-Schnee ist der Winter-Saat sehr schädlich/ dann weilen der Boden nunmehr offen/so schlieffet das kalte Schnee-Wasser zu den Wurtzeln/und verderbet dieselbige. Darum soll man das in Furchen-stehende Wasser durch Ableitung / Wasser-Furchen/Gräben und dergleichen/so viel möglich ist / außführen.

Geflügel

Das Geflügel/so bald und fein frisch gezogen und außgebrütet wird / ist am besten und nützlichsten / sonderlich die Hüner ; dann

weilen

weilen es von Tag zu Tag immer wärmer wird/wachsen sie fein geschwind auff/und legen bald; wann indeß die alten auffhören.

Die Hüner-Eyer/so man im zunehmenden Mond unterleget/ und die Jungen/so auch in solcher Zeit ausschlieffen/ sollen nachgehends/ wenns Hennelein seynd/alle Tage legen/ sollen auch den Zwang/Pipß und Zipf nicht bekommen.

Wann man im vorgehenden Monat kein Mertzen-Bier gebrauet/ so soll es jetzt bey abnehmenden Mond geschehen/das wird nicht leichtlich sauer/und ist gesünder/ als anders Bier. Man soll auch noch ferner Maltz dörren. Bräuhaus.

Es ist wohl in acht zu nehmen/ daß in Thälern/ oder tiefflie-genden/ kalt- und von Natur feuchten Orten/ die Versetzung der Gewächse im Frühling viel gewisser sey/ als die im Herbst. Sobald der Boden nimmer gefroren/ und die Kälte ein wenig sich ausgezogen/ soll man die Erden in Gärten umbgraben/ hauen/ oder schoren/ und Salat-Zwibel-Kohl oder Pflantzen und dergleichen Saamen säen.

Was vor Gewächs man bißher im Keller oder Winterung zum Saamen hat auffbehalten/soll man jetzo aus- und ins Land setzen. Jngleichen soll man jetzo die Artischocken-Stöcke auffdecken/ wann die Lufft leidentlich und gelinde ist/ und das unnütze Wurtzelwerck wegbutzen.

Es ist ferner nicht aus Obacht zu lassen/wann man Kohl oder andere Kräuter zum Saamen ansetzet/ und selbige gar harte Köpffe haben/ so soll man ihnen oben mit einem gelinden Creutz-Schnitt helffen/ und Lufft machen/ damit sie desto geschwinder ausschlagen und treiben können. Gärten.

Jn dem Obst-Garten soll man die Bäume versetzen/ und gute Achtung geben/wie sie gegen der Sonnen vorher gestanden/ damit sie wieder also gesetzet werden. Bey welcher Versetzung auch sehr viel thut/ so man den Baum allezeit aus einem schlechten in einen bessern Ort versetzet. Wann auch die Bäume viel übriges Holtz und Zweige haben/ muß mans ihnen benehmen.

Mit dem Jmpffen und Beltzen muß man absonderlich in diesem Monat sich nicht saumen/ehe der Safft gar zu starck ins Holtz steiget/ Bäume.

steiget) und das soll drey Tage vor oder nach dem Neu-Mond geschehen / an einem hell und heitern Tage. Eben diese Bewandnüß hat es auch mit dem Schrepffen und Lassen der Bäume / so geschehen soll / ehe der Safft völlig ins Holtz steige / und so dann die Rinde oder Schelffe also frisch verwundet / sich vom Holtz weg begebe / worüber nachgehends der gantze Baum verdirbet.

Von den Beltz und Pfropff-Zweigen hat man dieses zu mercken / daß sie nicht länger sollen seyn / als sichs gehöret / sollen auch nicht zuviel Knotten oder Augen haben. Man soll sie mitten in dem Baum / gegen Aufgang der Sonnen brechen / und zwar von einem fruchtbaren Baum / der noch nicht gar alt sey; man muß aber den Kern nicht verletzen. Sie sollen nicht schlanck und welck seyn / von einer glatten Rinden / und soll man sie auch nicht gar zu hart anbinden. Von welchem Beltzen oder Impffen deß ersten Theils fünffte Abhandlung zu sehen.

Hopffen-Bau. Den Hopffen soll man auflüfften / hacken / beschneiden / und gebührend bauen; allwo ein erfahrner und geschickter Brau-Meister die Aufsicht haben / und die Anstalt machen soll. Und muß man da gute Achtung geben / daß die Taglöhner und Arbeiter nicht die beste Schossen abschneiden und verkauffen / auch soll man / wo die Stöcke verfaulet / an deren statt neue Fechser einlegen.

Die Schaafe. Die Schaaf soll man in diesem Monat auf keine feuchte und sumpfichte Weyde treiben / dann selbige von solchen rohen und überflüssigen Feuchtigkeiten gar bald Schaden nehmen.

Rindvieh. In diesem Monat soll man Rindvieh kauffen / dann sie verrahten sich jetzt selbst / ob mans im Winter verhungern lassen oder nicht. Den Hummel oder Brummer soll man gegen dem Vollmond zulassen.

Die Küh kälbern in dem zehenden Monat / was früher fällt / ist zur Zucht nicht dienlich; sie bringen gar selten Zwillinge. Bey denjenigen Völckern / die meistentheils von der Milch leben und essen / muß man die Sach also anstellen / daß man das gantze Jahr durch immer Milch haben / und deßwegen soll man die Kühe nicht alle auff eine Zeit zulassen. Die Gang- und Nutz-Küh thun gut funffzehen Jahr auffs längste / die Ochsen aber zwantzig. Die

Ochsen

Ochsen verrichten ihre Arbeit meistentheils mit dem Kopff und Schieben.

Wann die Winter-Früchte in Weinbergen nunmehr sich eingezogen und vergangen / soll man die Stöcke und Reben beschneiden / und vollends mit Dung versehen. Weinberg.

Es soll auch jetzo das Einsencken und Einlegen der Fechser geschehen; worauff gleich die erste Hacke vorzunehmen / welche tieffer seyn soll / als die andere / und grosse Vorsichtigkeit erfordert; darumb man auch starcke Leute darzu anstellen soll. Wann diese Hacke zu spath geschiehet / und wann die Augen sich anfahen hervor zu thun / auch die Stöcke und Reben trucken seyn / so werden solche Augen bald verletzet / und erschüttert / daß sie abfallen. Man muß den Weinhäckern und Reb-Leuten bey dem Hacken und Einlegen gute Acht auf die Hände geben / daß sie nicht die beste Fechser-Schoß auf eine Seiten thun / und vor sich behalten / da dann dem Weinberge ein grosser Abbruch und Schaden geschiehet. Im Einlegen der Fechser muß man die allerbeste Erden in die Gruben thun.

Nach St. Gertrauts-Tag hat man sich nicht mehr viel vor den Reiffen zu befürchten / indem sie selten fallen / oder Schaden thun. Von welchem Weinbau der Pott wohl schreibet;

Am allerbesten seyn die Fechser einzulegen /
Wann die Störch wiederumb zu uns zu kommen pflegen.

Es soll auch solche Arbeit / so es seyn kan / bey abnehmendem Mond geschehen / Man hat wohl zu mercken / daß zwischen dem Weinstock und Hasel-Stauden eine natürliche Zwietracht und Feindschafft sich findet / wie Virgilius schreibet:

Setz ja bey deinen Reben /
Kein Hasel-Strauch darneben.

Und wann solche Hasel-Stauden in der Nähe seyn / schreibt Plinius, machen sie den Weinstock schwach und matt.

In diesem Monat blühen die Wasser / darumb seynd sie auch nicht gut und gesund zu trincken / sie werden dann zuvor gesotten. Man soll auch in diesem und vorgehendem Monat die Weiden oder Felder beschneiden / bey wachsendem Mond / und die man einlegen Etliche Anmerckungen.

will / soll man zuvor unten in ein Wasser legen / und wann sie außschlagen wollen / in feuchten Grund einsetzen. Wann man sie im dritten Jahr beschneidet / so seynd sie gar gut zu den Zäunen zu gebrauchen. So soll man auch jetzo an einem heiteen Tag zu den Immen-oder Bienen-Stöcken sehen. Man soll den Dung fein wohl auf einander legen / damit / wann es darauf regnet / er besser verwese und verfaule.

Mittel wider die Rose oder Rothlauff.

Bey Anfang dieses Monats soll man einen Hasen schiessen / und in den warmen Schweiß oder Blut ein Tuch oder Leinwad einfauchen / auch trocknen lassen; soll ein bewährtes Mittel wider die Rose oder Rothlauff seyn.

Es ist ein alte Bauren-Regul / so viel es Nebel gibt im Mertzen / soviel soll es auch im Jahr grosse Schlag-Regen und Gewässer geben. Ingleichem soviel Thau / soviel soll es nach Ostern Reiffen geben und im Augusto soviel Nebel.

Zeit und Wetter-Bemerkung.

Trocknet Mertz / nasser April / kühler May /
Füllt Scheuren / Keller / bringt viel Heu.

Eben das halten auch die Bauren / wann es in diesem Monat donnert. Wann im Mertzen der Guckug viel schreyet / der Storch viel klappert / und die wilde Endten sich sehen lassen / soll es einen warmen Frühling und Zeit bedeuten.

Im Mertzen wehen die West-Winde / und die bringen die Schwalben. Wann es an Mariä Verkündigung vor Aufgang der Sonnen schön ist / soll es ein fruchtbar Jahr und trockenen Heuet oder Heu-Erndte bedeuten.

Die Spanier sagen in ihrem Sprichwort: Ein nasser und regenhaffter Mertz sey eben wie ein kostbares Tuch oder Gewandt mit Flecken und Mählern.

Und die Teutschen sagen / Mertzen-Staub sey dem Golde gleich. Die Char- oder Marter-Wochen vergehet selten ohne Sturm und Regen / daher sagen auch die Teutschen: Pilatus gehe selten aus dem Tempel ohne Tumult und Geplümpel.

Wanns am Char-Freytag regnet / hoffen die Bauren ein gutes Jahr; Wanns aber am Oster-Tage regnet / so sagen sie / es regne alle Sonntage biß auf Pfingsten.

Aprilis

APRILIS.

April.

Aprilis - *April.*

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Niedergang.	Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.	Himl. Zeichen/ deß Thier-Creises/ und deſſen Grad.
1	6 - - 23	5 - - 37	12 ♈
3	6 - - 28	5 - - 32	15
9	6 - - 34	5 - - 26	18
12	6 - - 40	5 - - 20	21
15	6 - - 45	5 - - 15	24
18	6 - - 51	5 - - 9	27
21	6 - - 56	5 - - 4	30 ♉
24	7 - - 1	4 - - 59	3
27	7 - - 7	4 - - 53	6
30	7 - - 12	4 - - 48	9

Anmerckungen.

APril hat im Latein seinen Namen vom Eröffnen oder Auffthun / und ist nichts anders / als das Wachsthum aller Gewächs. Andere wollen den Namen von der Venus herleiten / weilen dieser Monat die Erden schön und lieblich machet / deren er auch vor Zeiten gewiedmet war / wie Ovidius in seinem Calender berichtet:

Der erste Monat war dem Kriegs-Gott zugeschrieben /
Der ander aber ist der Venus eigen blieben.

Kayser Carl der Grosse hat ihn den Oster-Monat genennet / ein Gedächtniß der Aufferstehung / oder Sinn-Bild derselbigen / indem alle Gewächse / so den Winter über gleichsam erstorben gewesen / in diesem Monat wiederumb auffwachen / und gleichsam neues Leben bekommen; sonderlich weilen das heilige Oster-Fest gemeiniglich in diesem Monat einfället. Ist der vierdte in der Ordnung deß Jahrs / und der andere im Frühling; da die Sonne in den Stier tritt / als ein kalt und trockenes Zeichen. In diesem Monat gibt es gemeiniglich viel und starcke Winde / unbeständiges Wetter / bald Sonenschein / bald Regen und Schnee / wann nemlich mit der Sonnen zugleich das Sieben-Gestirn oder Gluckhenne und der Orion auf und nieder gehet / oder Morgens und Abends gegen dem Sonnen-Licht stehet.

Um diese Zeit pfleget man die Mühl und Forst- oder Wald-Rechnungen durchzugehen / solche Dienste zu bestellen / und die St. Georgen-Steuer und Gülte einzufordern.

Feld-Bau.

In diesem Monat säet man noch Gersten / Habern / wie auch Lein und Hanff / um St. Georgi-Tag. Es macht gute Hoffnung zum Weitzen / wann um besagte Zeit die Krähe sich in der Saat oder Saamen verbergen kan. Der Saamen / so im Herbst nicht auffgegangen / und dahinten blieben / kommt selten im Frühling; wann ein Schoß- oder Stöcklein nicht weiter vom andern stehet / als irgend einer Spannen lang / so kan mans stehen und wachsen lassen; dann wann der Acker wohl und recht gebauet ist / so treibet nachgehends ein solches Stöcklein oder Schoß deßtomehrere Halm; wann sie aber ein merckliches weiter / als eine Spannen von einander stehen / so ists

ists besser / man stosse den Acker wieder um / und säe Gersten oder Sommer-Weitzen / oder Sommer-Korn dahin / dergleichen offtmals zu geschehen pfleget.

Die Beampte sollen fleissig darob seyn / damit die Unterthanen ihre Aecker wohl bauen / und von ihren eigenen Früchten besaamen / so kan das Feld und der Bauer bestehen. Es ist auch noch Zeit Erbsen zu säen.

Die junge Hüner und Geflügel / sonderlich die Indianische oder Welsche sollen um diese Zeit / wann es scharffe Winde gibt / und trübes Wetter ist / zu Hause behalten werden; wann aber die Lufft gelind und erträglich / soll man sie immer frey lauffen lassen / dann das ist das beste Futter / so sie selbst suchen. Sie wissen auch das Ungezieser / allerhand Mücken / Käfer und dergleichen zu fahen. Man soll jetzo Disteln eintragen / dieselbige hacken / und unter Weitzen-Kleyen mischen. Von solchem Futter / so mans den Hünern gibt / sollen sie viel Eyer legen. Geflügelwerck.

Mit dem Maltz soll man noch fortfahren / wann gute / und zum wachsen taugliche Lufft ist. Brandbaus.

Die Reiffen thun nicht bald der Baum-Blühe schaden / wann man die Wurtzel offt befeuchtet. Ich habe offtmals gesehen / daß man Häfen / Kübel / oder ander Geschirr mit Wasser angefüllet / unter die Bäum gestellet / und um den Stamm ein Stroh-Band oder Stroh-Sell gebunden / dessen ein Ende in das Wasser gehänget wird / damit also der Baum immerzu darvon befeuchtet werde. Gärten.

Das ist gar gewiß / daß die Baum-Gärten / so auf einer Insul stehen / oder mit Wasser rings umbgeben seyn / nicht leichtlich an der Blüh Schaden von den Reiffen nehmen; dann die stets-auffsteigende Dämpffe / und Lufft-Bewegung / so die fallende Kälte und gefrierende Krafft bricht / hindert und verwehret solches.

Wann es nicht hoch vonnöthen ist / soll man von diesem Monat an biß in Herbst keinen Baum düngen.

Wann die Bäumlein noch jung und schwach / soll man ihnen die überflüssige Blühe benehmen. Wann ein alter Baum anfähet / saure / widerwärtige / unangenehme und magere Früchten zu tragen / so soll man in den Stamm / unten nahe bey der Wurtzel / ein

Loch biß auf den Kern oder Marck bohren / und fünf Wochen lang offen lassen / so ziehen sich die böse und schädliche Feuchtigkeiten heraus. Von dieser Zeit an soll man auffhören die Bäume zu beschneiden / auszuschnaiten und zu scheelen / ausgenommen / was die Neben-Schoß und Wasserlümpffe seynd. Wann man die Bäume wässern will / soll man kleine Gräblein rings um machen / daß der Safft und Feuchtigkeit zu den Wurtzeln eindringe; über solche Gräblein gehet das Ungeziefer nicht leichtlich.

Bäum versetzen und impffen oder beltzen.

Die jüngst-versetzte junge Bäumlein sollen ohn unterlaß mit faulem oder stehendem Wasser begossen werden; sie werden desto frischer darvon / und nehmen wohl zu in dem wachsen.

Wunderlich ists / was man von den gebeltzten Feigen-Bäumen vorgibt; daß / wann man Birn- oder Aepffel-Zweige auf dieselbige auffsetze / oder von andern Früchten / sollen sie nachgehends Früchten ohne vorgehende Blüht tragen / gleich wie der Feigenbaum an sich selbsten thut. Es ist am rathsamsten / daß man zum Beltzen Bäume aus der Baum-Schul / oder die man vom Kern gezogen hat / nehme / und Zweige darauff setze / dann sie besaamen besser / wachsen auch geschwinder / als die Wildlinge / oder eingesetzte Wild-Stämme. Eben das geschiehet auch / wann man auf einen Baum seiner Art Zweige auffsetzet und beltzet / als Birn-Zweige auf Birn-Bäume / Aepffel-Zweige auf Aepffel-Bäume / und so fort an.

Gurcken oder Melones.

Nach dem Neu-Mond soll man Gurcken- und Melonen-Kern legen; man kan sie zuvor in ein Wasser legen / die obenschwimmen / seynd nichts nütz / die aber auf den Grund sincken / soll man brauchen. Man kan auch diese Kern nacheinander / und nicht alle zu einer Zeit einlegen / damit nicht auf eine Kälte / zugleich alle verderbet werden / und zu schanden gehen. Wann die Bäume blühen / und blühen in einem Mondschein ab / so hat man Hoffnung zu vielem Obst. Allzutrocken und allzunaß schadet der Blüht / und wird verderbet. Wann die Blüh-Blätlein wie die Schneeflocken abfallen / so haben die Bäume wohl verblühet. Wann die auffgesetzte oder abgebeltzte Reiser und Zweige im andern Jahr blühen / so muß man ihnen die Blüh nehmen / damit sie nicht durch das allzufrühe Tragen verderben / und unfruchtbar werden. Wann man zu den

Wur-

Wurtzeln eines verdorrten Baumes drey oder mehr Rinds-Klauen oder Hörner leget / so werden solche Bäume wiederumb erfrischet und zu recht gebracht. Seynd aber die Bäume unfruchtbar/so soll man in die Wurtzel ein Loch bohren / und einen Nagel von Eschen-Holtz darein schlagen / so wird ihnen geholffen. Deß Abends soll man die Raupen fleissig von den Bäumen abklauben / und ihre Nester zerstören. Wann der Maulbeer-Baum ausgeschlagen / hat man vor die Saamen sich keiner Kälte mehr zu besorgen. Nach S. Georgi-Tag kan man/wann sonst nichts hindert/bey zunehmendem Mondschein/und wann die Lufft gut und heiter ist/die Schaaf-Schuhr vornehmen. Eben zu solcher Zeit kan man auch mit dem Schäfer dingen und abrechnen / die Kerbhöltzer gegen einander besehen und abzehlen / die Fell/ und bey denselbigen die Zeichen wohl in acht nehmen und besehen/und wo sich ein Abgang und Schaden findet/von dem Sieben-Theil deß Nutzens oder Lohns / mit der Woll sich wieder bezahlet machen und ersetzen. Das Vieh wird auch um diese Zeit von den Wiesen abgeschlagen. Man hat sich vorzusehen/daß man die neubeschorne Schaaf / wann die Lufft rauh und hart ist / nicht weit von den Ställen treibe. An etlichen Orten werden die Schaafe nicht gemolcken / sollen nachgehends viel mehr und bessere Wolle geben / und also den Abgang der Milch wohl ersetzen. Das seynd die besten Lämmer/die mitten im April die Weyde geniessen können/und doch darbey noch an den Müttern saugen / biß mitten in den Mayen. Von Schafen.

Alles Vieh/es seyen gleich Pferde oder Stier / Schweine oder Schaaf / soll man jetzo bey abnehmendem Mond verschneiden. Wann es nunmehr warm wird / und man Hoffnung hat zu dem Graß/oder dasselbe von dem Feld und Saamen / oder aus den Gärten haben kan/soll man die Küh auf die Weyde treiben / darbey aber eines und anders/worvon oben gehandelt worden / in acht nehmen. Groß-Vieh.

Die Karpffen-Leicher kan man jetzo aus den Winter-Gruben und Behältern nehmen / und behutsam in die behörige Teiche und Weyher thun. Worvon das dritte Capitel in der Abhandlung von den Fischen zu besehen. Fisch-Teiche.

Die Arbeit in Wingerten oder Weinbergen / mit Pflantzen/ Ein- Weinberge.

Einsencken/Düngen/Versetzen / und dergleichen / wird jetzo fortgesetzet. Schwache Wein soll man abziehen.

Wie die Kirschen blühen / also auch der Roggen und der Wein. Weyden kan man jetzo im Neu-Mond versetzen und pflantzen / sonderlich die Bind-Weyden.

Mancherley Anmerkungen.

Jetzo ists auch Zeit / an den Gebäuen im Maurwerck zu arbeiten / da trocknet es den Sommer über wohl aus / wanns unter dem Dache ist. Wann der Kalck an sich selbst gut und fett / kan man zwey Theil Sand untermischen. Jetzo ist auch die beste Bleich / wann die Kirschen blühen / und die West-Winde wehen. In diesem Monat / bey wachsendem Mond / wird Baldrian-Wurtz gegraben / gedörret / und zu den Kleidern geleget / vertreibet die Motten und Schaben. Man soll auch zu den Bienen-Stöcken und Körben sehen / wann sie kein Honig haben / so soll man bey abnehmendem Mond ihnen geben. Jetzo pflegen gemeiniglich die Erd-Flöh zu wachsen / welche die zarte Pflantzen und Gewächse übel verderben / da muß man sie mit Ruß aus dem Maltz-Ofen genommen / als welcher von scharffem Holtz kommt / bestreuen / so sterben sie darvon.

Zeit Bemerckung.

Wann Blüht vorhanden / an Mariä Reinigung oder Lichtmeß / so hat man auf Ostern noch Schnee zu gewarten.

So lang vor Marci-Tag die Frösche lustig singen/
So lange Zeit hernach mit Schweigen sie zubringen.

Man hat eine gute Erndte und Herbst zu hoffen / wann fein geschlachte warme Regen fallen / Aecker und Weinberge befeuchten. Dann gleichwie der Dung der Gewächse Speise ist / also ist der Regen ihr Tranck / so die Wurtzeln erfrischet / alles erquicket / die Stengel treibet / die Aeste ausbreitet / die Blätter grünend machet / die Früchte ernähret / und Saamen gibet.

Wann es in diesem Monat doñert / hat man keine sonderliche Reiffen mehr zu befahren. Wann die Graßmück singet / ehe der Weinstock schosset und ausschlägt / so hoffet man ein gutes Jahr; dann dieses Vöglein singet nit leichtlich / es sey dann beständige Wärme vorhanden. Man hat aus der Erfahrung / daß soviel Reiffen nach St. Georgi fallen / als viel in vorigem Jahr vor St. Michaelis gewesen.

Wann der Mond scheinet / wann er voll ist / so ziehet sich die Bäum-Blüht zusammen / und erstickten in den Butzen.

MAJUS

MAJUS.

May.

Majus. May

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen Aufgang.	Himl. Zeichen. Nach dem Grad.
3	7 -- -- 17	4 -- -- 43	12 ♉
6	7 -- -- 22	4 -- -- 38	15
9	7 -- -- 27	4 -- -- 33	18
12	7 -- -- 31	4 -- -- 29	21
15	7 -- -- 36	4 -- -- 24	24
18	7 -- -- 40	4 -- -- 20	27
21	7 -- -- 44	4 -- -- 16	30 ♊
24	7 -- -- 48	4 -- -- 12	3
27	7 -- -- 51	4 -- -- 9	6
30	7 -- -- 54	4 -- -- 6	9

Anmerckung.

MAjus soll nach Macrobii Meynung bey den Römern den Namen davon haben / weilen er von ihnen den Majoribus, oder den Grossen / und Regiments-Personen gewiedmet war / durch deren klugen Rath das gemeine Wesen regiret worden. Gleichwie der Junius seinen Namen von den Junioribus oder jungen Mannschafft hat / welche ihr Vatterland mit Wehr und Waffen vertheidiget haben.

Dann als Romulus das Volck in zwey Theile / als die älteste und junge Mannschafft ab- und eingetheilet / daß der eine Theil mit Rath und Verstand / der andere aber mit Schwerdt und Waffen die Stadt und das gemeine Wesen beschützen und erhalten solten / hat er jener zu Ehren diesen Monat Majus, der andern aber den folgenden Junius genennet / wie Ovidius berichtet.

Von Alten hat der May den Namen herbekommen: Gleich wie der Junius von Jungen ihn genommen.

Andere wollen / der May habe seinen Namen von Maja, Mercurii Mutter / derer die Römer in diesem Monat geopffert haben / daher der Poet schreibet:

Im May hat man eh deß der Majen Opffer bracht/
Drum ist auch dieser Nam dem Monat zugedacht/

Es ist etwas lächerlich / wie Colerus diesen Namen her leiten wil von den grünen oder May-Bäumen; diesen Namen / sagt er / hat dieser Monat von den alten Cimbrischen und Teutschen von den Mayen bekommen: bedenckt aber nicht / oder ist ihm nicht eingefallen / daß / ehe die Cimbrer oder Dähnen in Italien kommen / Romulus schon vorlängst diesen Monat Majus genennet. In dem Julianischen Jahr ist er der fünffte Monat / und im Frühling der Dritte / darinn die Sonn in die Zwillinge steiget. Etliche haben den Aberglauben / daß / wann in diesem Zeichen auß einem Hauß oder Geschlecht ein Mensch sterbe / so folge ihm bald noch einer. Den dritten Tag dieses Monats werden die Königliche Böhmische Kammer-Gerichte gehalten.

In diesem Monat gefället gemeiniglich die Bet- oder Creutz-Woche / da man in der Römischen Kirchen mit Procession um die Aecker und Felder gehet. Das ist schon bey den alten Römern / von ihrem König Numa in dem eilfften Jahr seines Reichs angeordnet worden / hat vier Tage gewähret / wurde von ihnen Rubigalia, oder das Brand- oder Meelthau-Fest genennet / weilen zu solcher Zeit gemeiniglich der Brand oder Meelthau am meisten sich findet und begiebet. Diesem nun vorzukommen / haben sie ihrer Göttin Rubigini einen Hund und Schaaf b.y den Früchten geopffert.

Es ist eine alte Bauren-Regul / daß noch eilff oder wenigstens neun Wochen vor Jacobi gut Gersten säen sey. Item / Hirß um St. Stanislai-Tag / ingleichem kan man noch Hanff säen / sonderlich in öde Fisch-Teiche oder Weyher / die man darzu ligen lässt. In sandichte Aecker aber wird er besser im vorgehenden Monat gebauet / weilen noch Feuchtigkeit im Boden ist / damit er desto ehender fasse und wurtzele. Um St. Albani-Tag kan man den spahten Lein säen / in einen solchen Acker / wo das vorige Jahr Hanff gestanden / als welche Aecker fein mürb / und von allem Unkraut gereiniget seyn. Um St. Urban säet man den Heydel / der kleine Saame ist der beste. Ehe man Gelb-Rüben Saamen säet / soll man ihn zuvor in Mist-Wasser einweichen / man muß auch selbige nachgehends zum öfftern jetten.

Wersich und Kraut-Pflantzen soll man vor Pfingsten im zunehmenden Mond / in einen wohl-feuchten und wässerigen Acker einsetzen / wann es neblichte / aber doch auch warme Lufft giebet; sonderlich thun sie gut in den Wiesen / wann der Boden wohlgearbeitet / und das Graß vertrieben ist.

Am vierdten Tage thut sich schon das Hertz-Blätlein aus / und an dem viertzigsten Tage fähet es an zu zeitigen. Wann mans aber zwischen die Bäume setzet / oder in grob sandichten und kreidichten Boden / so wirds nichts nütz; wann es ein naß Jahr giebet / so wachsen die Pflantzen auch wohl in einem halb-sandichten Acker / sonderlich wann er lang geruhet.

Man muß die wachsende Pflänzlein immerzu fleissig jetten / und es so hoch nicht achten / wann man schon unterweilen ein und anderes Pflänzlein mit ausreisset / die andern werden nur desto schöner.

Die Sperling / Staharen / und andere diebische und gefräßige Vögel von dem Hirssen abzuhalten / haben die alten Bauersleute eine Feuer-Krotte genommen / in einen irdnen Hafen gedörret / und mitten im Acker vergraben. Beseht hiervon den Unterricht von dem Hirß und Heydel / in der ersten Abhandlung deß ersten Theils / in dem eilfften und zwölfften Cap.

Wann die Frühlings-Saat verrichtet / so fähet man an / die Brach-Aecker auf zukünfftigen Herbst zu bauen / und werden die ausgeruhete Aecker umgestossen / auch wol gezerret mit einer eisern Egen; je flacher und ebener der Acker gebauet wird / je besser und tauglicher ist er zum Düngen. An etlichen Orten / und wo es gute fette Felder hat / verbrennet man das starcke Weisch zu Aschen auff den Aeckern / worvon der Boden gar frisch und gut gemachet wird.

Düngung der Aecker.

Etliche Bauersleute halten dafür / der Pferch sey der allerbeste Dung / wann man nicht allein die Schaaf / sondern auch anderes Vieh auf dem Acker in Pferch oder Ställe stellet / und die gewisse Zeit / wieviel Nacht sie verbleiben sollen / austheilet / nachdem es der Acker benöthiget ist; welches alles einem guten Haußhalter und Meyer soll bekannt und bewust seyn.

Und zwar so ist dem auch also / dann weilen das Futter wohl gekauet / und gantz verdauet ist / und derohalben der Mist darvon mit Saltz oder Salpeter angefüllet / und nichts rohes oder ungekochts und unverdauetes bey sich hat / so werden auch keine Würme darinn sich leichtlich finden / oder daraus wachsen.

Hier ist auch erstlich zu mercken / daß diß der beste Mist und Dung sey / der ein gantzes Jahr unter freyem Himmel / in Regen / Schnee und Kälte sich wohl abgelegen; dann dieser hat grosse Krafft bey sich / und gibt nicht viel Würm. Vors zweyte ist zu mercken / daß man magere / dürre / ausgesaugte / wässerige / sumpffichte Aecker mehr und stärcker / fette und gute aber weniger düngen solle / damit die Frucht nicht zu geil werde / und den Brand bekomme / oder erstücke / und häuffig Unkraut bringe. Es ist besser offt und wenig düngen / als zuviel auff einmal / so sich nicht verkochen oder verzehren kan. Drittens ist zu mercken / daß man den ausgeführten

Dung

Dung nicht lange soll auf den Aeckern auf Hauffen ligen lassen / sondern denselbigen bald breiten / wohl austheilen und unterackern / auch wohl bedecken / damit nicht entweder die Sonnen-Hitz / oder die Winde die beste Krafft außziehen; und das soll / so es anders füglig seyn kan / im letzten Vierthel geschehen / welches nicht so viel Krafft hat / viel Unkraut zu schaffen.

In diesem Monat soll man noch den Hünern entweder ihre eigene / oder Endten-Eyer unterlegen / die Spat-Brut auszuschlaiffen. Geflügel.

Die Gänse soll man ropffen / wo es noch nicht geschehen.

Wann der Roggen blühet / so stirbet offt die junge Brut deß Geflügels / sonderlich die Gänse / da soll man ihnen Lavendel ins Trincken legen.

Die meiste Garten-Gewächse / als Gurcken oder Cucumern / Pfeben / Melonen / Salat / rothe Rüben / Rettich und dergleichen werden gesäet und versetzet / wann die Bäume blühen. Wie auch die Küchen-Kräuter und Köhl / nach dem Regen / wann er nicht zu starck ist. Den jungen Bäumlein soll man die überflüssige Schoß und Zweige benehmen; jedoch soll man keine ausschneiten / wann sie in der Blüh seyn. Wann man siehet / daß das auffgesetzte und gebeltzte Zweig welck wird / so thue man die alte Erden bey der Wurtzel theils weg / und lege frische hin. Gärten.

Man muß auch fleissig acht geben / damit den neugebeltzten und aufgesetzten Zweigen / von Vögeln / Würmen / Raupen / Ameisen / Käfern / und dergleichen Ungeziefer kein Schaden geschehe. Wann die Wasen um den Stam anwachsen / muß man sie wegräumen / damit sie dem Samen die Nahrung und Safft nicht entziehen.

Alle Gewächse / so in die Wurtzeln treiben / und wachsen sollen / müssen etwas tieff gesäet werden.

Jetzo soll man auch den Hopffen anleiten / man soll ihm aber nicht gar zu lange Stangen geben / die Ursach ist bereits an einem andern Ort beygebracht worden. Hopffen.

Nun kan man auch die Lämmer / wann es warm ist / abstossen / und gleich die Mutter-Schaaf deß Tages dreymal melcken / und zwar in denen geschlagenen Pferch-Ställen / wann die Lufft und das Wetter nicht zu rauh und kalt ist. Man hat bessern Nutzen von der Melcke oder Melckerey / wann man um einen gewissen Be- Schaafe.

stand die Schaafe dem Schäfer verleyhet. Man treibet sie zu der Zeit auf Neubrüch / Hügel/Heyden/ Brach und ungebauete Aecker.

Rind-Vieh und Pferde.

Wann die Pferde zu dieser Zeit von Arbeit ermüdet/und immer wieder arbeiten müssen / soll man ihnen besser Futter geben/fleissig warten/strigeln/waschen/kämmen / abwischen / streichen / das Futter soll man ihnen fleissig wannen und saubern. In diesem Monat wird die allerbeste Butter und Schmaltz gesammlet / wegen der vielfältigen guten und gesunden Kräuter / so das Vieh auf der Weyde findet; deßwegen ein guter Haußhalter und Wirth um diese Zeit sich wohl darmit versehen soll/weilen es / wann mans nicht selbsten hat / doch um ein erträgliches und leidliches jetzt zu bekommen ist. So man zu Ende deß Aprilis das Vieh / wegen Mangel der Weyde/ noch nicht hat austreiben können / so soll es bey Anfang dieses Monats geschehen/und wann es wiederumb eingetrieben wird/soll mans wohl mit Graß füttern / sonderlich wann es Melck-Vieh ist / damit sie fein bey der Milch erhalten werden.

Weinberge.

Nach dem Wetter am St. Urbans-Tage soll der Herbst oder Weinlese seyn. Die Weingärtner und Häcker beurtheilen den Herbst / nach dem Ende und Außgang dieses Monats/ daher auch diese Reimen kommen:

Der weiß noch nicht gar wohl sein Weine zu verkauffen/
Der nicht zuvor betracht/wie der May thu ablauffen.

Was vor Wetter am St. Urbans-Tag ist/dergleichen soll auch in dem Weinlesen seyn.; deßwegen auch die Wein-Länder diesen Heiligen vor einen Patron auffgeworffen; weilen um diese Zeit / zu Ende dieses Monats/der Wein anfähet zu blühen / worzu dann gut und schön Wetter erfordert wird.

Mancherley Anmerckungen.

Auff den Korn-Böden und Kästen soll man jetzo die Früchten umschlagen und wenden. Ich will auch die Erinnerung von der Bleich wiederholet haben / daß sie am besten / wann die Bäume blühen / sowol / weilen die Lufft wohl temperiret / als auch / weilen so dann / wann die Morgen-Winde wehen / und das Tuch oder Leinwand offt genetzet wird / es bald trocknet / weisser und stärcker wird.

Weilen nunmehr die Tage lang seynd / und andere Arbeit verrichtet / als kan man die Taglöhner und Arbeiter zu mancherley Trempel-Arbeit und Verrichtungen dingen. Kalck und Stein

oder

oder Blatten seynd jetzo am besten zu machen / weilen der Letten bald trocknet / und nicht springt. Deßwegen soll man jetzo die Back- und Brenn-Oefen / die Stadel-Tennen / und was sonsten von Letten gemachet wird / außbessern und machen / und zwar bey abnehmendem Mond / die Grillen zu verhüten.

An Philippi und Jacobi kan der Saat nichts schlimmers seyn/
Als wann dann zu solchen Zeiten Frost und Kälte fället ein. Zeit-Bemerckung.

Wann es zu dieser Zeit viel Wetter gibt / und offt donnert / soll es ein gut und fruchtbar Jahr bedeuten / indem der Erdboden offt beweget und erschüttert wird. Hieher gehören auch die alte Teutsche Reimen:

Trockner Mertz / nasser April / kühler May/
Füllt Scheuren / Keller / bringt viel Heu.

Oder wie andere sagen:

Nicht zu kalt / nicht zu naß/
Füllt die Scheuren und das Faß.

Ich halte / daß diese Reimen lehren wollen / daß gemeiniglich / wann der April und May naß ist / ein schöner / trockner / und allen Gewächsen nützlicher Junius oder Brach-Monat darauff erfolge. Im Gegentheil geschiehet es gemeiniglich / daß auf einen trocknen und hitzigen May ein kalter und nasser Brach-Monat folget / welches beydes den Gewächsen schädlich und nachtheilig. In diesem Unterricht allhier und anderswo irret und widerspricht sich Joh. Colerus selber / indem er in seinem immerwährenden Calender unter anderem bey diesem Monat setzt:

Der May kühl / und Brach-Mond naß/
Füllen Scheuren und das Faß.

Und bald bey den Anmerckungen des Brach-Monats sagt er / daß die Regen in dem Brachmonat dem blühenden Wein höchst schädlich seyn; weilen sie nicht allein die Hoffnung zum Wein / und die Träublein verderben / sondern auch auf etliche folgende Jahr die Stöcke unfruchtbar machen. Welches ja gäntzlich widereinander lauffende Regeln seyn.

JUNIUS.

JUNIUS.

Brach-Monat.

Junius, Brach-Monat.

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergan g.			Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.			Himl. Zeichen/ mit seinem Grad.	
3	7	-	57	4	-	3	12	♊
6	7	-	59	4	-	1	15	
9	8	-	1	3	-	59	18	
12	8	-	3	3	-	57	21	
16	8	-	4	3	-	56	24	
19	8	-	4	3	-	56	27	
22	8	-	5	3	-	55	30	
25	8	-	4	3	-	56	3	♋
28	8	-	4	3	-	56	6	

Das

DAß der Junius bey den Lateinern seinen Namen von den jungen Römischen Herren bekommen / ist bey vorgehendem Monat erwähnet worden / welches auch Ovidius in seinem Calender im ersten Buch bezeuget.

Bey uns der vierdte Jahrs-Monat/
Den Namen von der Jugend hat.

Andere sagen / dieser Monat habe den Namen von der Göttin Juno, und daß er nicht nur bey andern Völckern / sondern auch bey den Römern sey daher benennet worden / bejahet auch Ovidius, wann er in der Person dieser Göttin also redet:

Damit der gmeine Wahn hierinn dich nicht verführe /
So wiß / daß dieser Nam von unserem herrühre.

Etliche halten darfür / seynd auch in diesem Stück nicht gar unrecht daran / es habe dieser Monat seinen Namen von dem Junio Bruto, welcher / nachdem Tarquinius aus der Stadt vertrieben worden / der erste Burgermeister oder Consul gewesen.

Kayser Carl der Grosse / hat diesen Monat in Teutscher Sprache den Brach-Monat genennet wollen haben / weilen in demselben die über Winter ausgeruhete / und zur künfftigen Herbst-Saat bestellte Aecker geackert werden / so man Brachen nennet; es wird aber dieser Brauch heutiges Tages nicht mehr in acht genommen / sonmen / sobald die Frühling-Saat verrichtet / so fängt man an zu brachen / welches gemeiniglich im Meyen geschiehet.

Die Böhmen geben diesem Monat den Namen von den Würmen oder Ungeziefer / weilen selbige in diesem Monat häuffig kommen / und nennen ihn Cervvna. Die Sonne gehet in Krebs / zu welcher Zeit der Sommer / als der andere Haupt-Theil deß Jahres sich anfähet / und die Sonn in dem Mittags-Circul am höchsten stehet / und also ihren Lauff vollendet / und das nennet man die Sonnen-Wende / oder Stillstand / weilen sie vierzehen Tage gleichsam unvermerckt still stehet.

Der Krebs ist ein kalt und feuchtes Zeichen / so die Saat zu befeuchten / und die grosse Tages-Hitze mit dem Morgen-Thau zu brechen / und die Gewächse zu erfrischen / sehr tauglich ist / und auch nothwendig.

Feld-Bau.

Wann nun die Aecker / es seyen jetzo Brach-Aecker / Neu-Brüch / oder alte verlegene Aecker / das erste mal umgestossen und geackert seyn / so muß man sie / wann es nicht gar zu naß / oder zu hart und trocken / wohl egen und zerren / damit das Unkraut mit Wurtzeln / und von Grund aus vertilget / und ausgereutet werde / und nicht gleich wieder ausschlage / wordurch alle vorgehende Arbeit vergebens angewandt.

Wann der Acker nun wohl gezerret und geeget / so wird er zum andern mal geackert. In schlauchichten / sumpfichten / und nassen Aeckern muß man Wasser-Furchen / Gräben und dergleichen machen / damit das Wasser ablaufe / und nicht im Herbst und Winter durch das instehende Wasser / Schnee und Eiß die Saat-Wurtzeln ersäuffet werden oder erfrieren. Und soll man abermal nach dem Ackern das Feld egen.

Man soll auch den übrigen Dung bey abnehmendem Mond ausführen / alsobalden breiten und unteracker n.

Man hat weiter anzumercken / daß die Düngung / so in diesem Monat geschiehet / die Aecker sehr fruchtbar mache / auch gute vollkommene Früchten gebe / die voller Safft und Krafft seynd.

Zum andern / daß die Nord-Winde in diesem Monat / (wo sie nicht allzuscharff und kalt seynd /) nicht allein den Früchten nichts schaden / sondern vielmehr der Blüht / sonderlich im Roggen / wohl zu statten kommen / und selbige befördern / indem die Aehren hin und wieder beweget werden / und die zeitige Blühten abfallen.

Um St. Petri und Pauli bricht dem Roggen die Wurtzel / und fähet das Korn an zu zeitigen; deßwegen dann die Scheuren und Städel / wann sie es gebrauchen / und es noch nicht geschehen / sollen ausgebessert / und zu der instehenden Erndten zugerichtet werden.

In diesem Monat / wie auch in dem folgenden / säet man die Mischling / oder allerley Affter und Frucht untereinander / so auff den Herbst den Pferden ein gar gutes und anständiges Futter giebet. Den spaten Lein säet man um St. Veit / ist gemeiniglich besser / als alle vorige Saat.

Die

Die jungen Gänßlein ſterben auch in dieſem Monat manch- Geflügel.
mal ſehr dahin/ wañ ihnen die kleinen Mücken in die Ohren kriechen/ und mit ihrem beiſſen ſie abmatten / und alſo plagen / daß ſie den Schwindel bekommen / die Köpffe und Flügel hängen / und alſo dahin fallen / und verrecken.

Ein Mittel hievor beſihe in der achten Abhandlung deß erſten Theils/ das 6. Cap. vom Geflügel. Wann die junge Hüner / ſonderlich die Indianiſche oder Welſche / wie auch die jungen Gänßlein/ die Roſen-Blätter eſſen / ſo ſterben ſie darvon / ſonderlich/ wo ſie derſelben viel verzehren.

Wann man zu dieſer Zeit die Gänſe auf die Weyde treibet / ſo ſoll man ihnen / wann ſie wieder heim kommen / ein wenig Haber oder ander trocken Futter vorwerffen / damit ſie nicht gleich in der Jugend / ſo ſie ſich allein vom Graß füttern ſollen/ verbutzet und verderbet werden. Die Tauben-Verſtändige behalten nach St. Johannis keine Jungen mehr zur Zucht/ dann ſie ſeynd zu ſchwach/ vor dem Habich und Stoß-Vogel ſich zu wehren.

Die Raupen kan man in den Gärten mit Stroh-Rauch und Gärten.
Dampff/ die Käfer und Heuſchrecken aber mit ſich ſelbſten / nemlich/ ſo man deren einen Hauffen zuſammen ſammlet / und einen Rauch darvon machet/ vertreiben. Die Kraut- und Kohl-Pflantzen/ ſo man in der Himmelfahrts-Wochen geſetzet / muß man um Johannis-Tag das erſte mal ein wenig hacken und häuffeln. Man muß auch das Unkraut und unnütze Gewächs von den Betten behutſam ausjetten / damit die Pflantzen nicht darvon erſticket werden. M. Joh. Colerus hält darfür / daß man in dieſem Monat die Bäume von der oberſten Rinden und Schelffen / bis an die Wurtzel abldſen / abſchaben/ und das übrige Laub abſtreiffen ſoll / auch wann es ſchon junge Bäume ſeynd: ſetzet die Urſach hinzu; weilen der natürliche Safft ſich in dem gantzen Baum befinde / alsdann die Wunden / wo man den Baum gelaſſen oder eröffnet / ſich bald wieder heilen / ſonderlich wann die warme Sud-Winde wehen. So viel Colerus.

Aber meines Erachtens redet und urtheilet er unrecht; dann weilen in dieſem Monat die Sonne gar heiß ſcheinet / ſo verzehret

sie / und bricht auch bald / oder treibet zurücke den innerlichen Safft / welches in der Rinde zu sehen ist / welche / wo sie also verletzet ist / sich abscheelet / und gleich austrocknet ; hilfft auch nicht / wann man schon etwas feuchtes auffschmieret / so von der Sonnen bald verzehret wird. Worzu auch noch dieses kommt / daß / weilen der Baum schon zarte Frucht trägt / und derowegen / wann die Aeste viel beweget werden / dieselbe abgeworffen und gerüttelt werden. Besser ists / man bleibe bey der gemeinen Regul / die auch alle Baum-Gärtner in obacht nehmen / daß man nemlich im Frühling und Herbst zweymal die Bäume beschneiden und ausschnaiten soll.

Ferner ist wohl in obacht zu nehmen / daß man die Bäume / die voll Früchten hangen / beyzeiten unterstützen soll.

Zum andern ist zu mercken / daß das Beltzen durch das Aeugeln und durch die Pfeifflen soll in diesem Monat / um St. Johannis geschehen / biß mitten in Julium, und zwar in Vormittags-Stunden / ehe die Hitze kommt. Die Art und Weise hab ich angezeiget in der 5ten Abhandlung / Cap. 7.

Bienen oder Immen.

Jetzo muß man gute acht auf die Bienen geben ; sie schwärmen von Pfingsten an / biß auf St. Margarethen Tag / und zwar zwischen 8. Vormittags biß 4. Uhr Nachmittags. Die Früh-Schwärme seynd die besten / stärcker und besser als die anderen ; dann weilen sie das gantze Feld voll Blumen und allerhandgute Kräuter haben / so können sie guten und reinen Wesel oder Honig machen.

Mißrachs.

Darumb soll man bey schönen Tagen offt bey- und umb den Immen-Stand gehen / und fleissig acht haben / damit der neue Schwarm nicht durchgehe ; weßwegen auch / wann der Schwarm auszeucht / man klingeln / und mit klingenden Sachen klopffen soll / damit wann der König oder Waysel sich anleget / der Schwarm sich mit und umb ihn anlege / da man alsdann den gantzen Schwarm fleissig fassen / und in den neuen Korb oder Stock bringen soll.

Der Heuet fängt sich an um St. Veit / im Voll-Mond / und zwar erstlichen in den wässerigen und feuchten Wiesen / ehe sie von den Schlag- und Platz-Regen / so zu Ende dieses Monats häuffig

fallen /

fallen / überlauffen / und unsauber gemachet werden. Diesen Monat soll man / bey truckner Zeit / das Schaaf-Vieh wohl saltzen / und zwar bey wachsendem Mond. Die Schaaf führet man deß Nachts in Pferch / auf die Aecker / werden auch darinn gemolcken. Von den truckenen Wiesen soll man das kurtze Heu / so gemeiniglich in Klee bestehet / den Schaafen zum Futter auffbehalten / und wohl verwahren. Jn diesem Monat soll man auch Musterung unter den Schaafen halten / und was zur Zucht / und Gang nicht mehr dienlich / entweder zum Stich behalten / oder sonsten verkauffen und wegthun. Wie viel Pfund Butter und Käß in diesem und folgenden Monaten ein fleissige Meyerin machen könne und solle / ist in dem ersten Theil und eilfften Abhandlung von dem Rind-Vieh / und im andern Theil der dritten Abhandlung im sechsten Cap. zu sehen. Schaafe.

Bey den Fisch-Teichen hat man in acht zu nehmen / daß die Wasser-Gräben / Ablauff / Fälle und dergleichen in gutem Stande mögen seyn / weilen es gemeiniglich um St. Johannis einen Guß gibt / und die Wasser anlauffen / so den Weyhern und Fisch-Teichen manchmal grossen Schaden thun / weßwegen man auch Abfälle und Abläuffe bey Zeiten soll auffziehen / damit das Wasser abschiessen möge; damit nicht die Dämme / Abfälle / Schoß-Gatter / oder anders dergleichen Schaden nehme. Fisch-Teiche und Weyher.

Wann der Wein am Stock blühet / so blühet er auch im Faß / und gührt auf ein neues / und das ist der beste und köstlichste Wein. Man muß sich hüten / damit die Winde nicht zukommen / und die Lufft in die Fässer eindringe / auch durch die allzusehre Dünnmachung das Ausrinnen verursache. Wann die Wein verblühet haben / so hört auch die Vergührung oder das Gühren wieder auf. Weinbau.

Weilen die Reben von Natur gern in die Höhe steigen / so muß man ihnen beyzeiten Pfähl und Stöcke geben / und daran anbinden / damit sie nicht auf der Erden kriechen / und den bösen und untaugtlichen Safft und Feuchte an sich ziehen / sondern sich fein gerad in die Höhe richten / und die edle Trauben tragen; dergleichen Pfähle / Stecken und Stöcke / nach dem Unterscheid der Länder und Nationen auch gar ungleich und verschieden seynd. Bey uns werden sie an kleine Stänglein / Pfähle / und geschliessene Eichene Stecken

angehefftet/ oder an fichtene Pfähle gebunden: oder man hefftet sie auch Gitter- und Creutz-weise / die man gejochte oder gegitterte Weinstöcke nennet. Oder man machet Bögen und Gänge darvon/so gar artlich in einander geschlossen und gebunden. An etlichen Orten / sonderlich in warmen Ländern / werden die Reben an Bäumen auffgezogen / und umgeflochten / die dann hoch hinauff steigen/und weilen sie von dem Wind allenthalben angewehet / auch von der Sonnen bescheinet werden / als tragen sie die edelsten und besten Trauben / die wohl durchkocht und zeitig seyn. Man muß sehen/daß man mit den Reben nicht zugleich das Laub anhefftе; es hindert das Holtz am wachsen / auch die junge Reben. Ein Stock/ der ein wenig starck ist/gebrauchet vier/fünff / oder mehr Hefftе und Band / welche man zuvor / ehe man sie gebrauchet / in Wasser einweichen soll. In der Blüth will der Wein gut und schön Wetter haben; wann er verblühet / gebraucht er warme Regen / und wann diß geschiehet/so wächset er geschwind und wohl.

Mancherley Anmerckungen.

Man hat zu mercken/daß bey der Sonnen-Wende / wann nemlich die Sonn von dem Zeichen deß Krebs wieder anfähet zurück zu kehren/sich die Kern in den Aepffeln wenden / und gegen der Sonnen zu kehren; das thun auch die Pappel- Bircken- Palmen- Weyden- Blätter / und andere mehr.

Schlangen und dergleichen Ungezifer kan man vertreiben / so man Aschen vom Esch Baum in die Häuser oder Gärten streuet. Von der verwanderlichen natürlichen Widersinnigkeit der Schlangen und deß Esch-Baums/ist in der Abhandlung von den Wäldern und Bäumen ein mehrers gemeldet worden. In diesem Monat soll man den Haußrath / Geräht und Kleider auslüfften / und wohl durchwehen lassen.

Witterungs-Zeichen.

Wann es am Tage S. Medardi regnet / so soll noch 40. Tage Regen und naß Wetter vorhanden seyn. Bey der Gluckhennen trifft's gemeiniglich zu/wann die Sonn im Krebs / als ein wässeriges Zeichen eintritt. Andere halten darfür / was vor Witterung oder Lufft an S. Medardi-Tag sey / werde den gantzen Monat über seyn/und wie der Tag S. Urbani, also auch der Herbst oder Weinlese. Welches etliche von dem Tage S. Johannis vorgeben.

Wann am Johannis-Tag ein Regen-Wetter ist/
So gibts dürr-heisse Erndt alsdann fast jeder frist.

JULIUS.

JULIUS.

Heu-Monat.

Julius. Heu-Monat

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.	Himl. Zeichen / in seinem Grad.
2	8 - - 3	3 - - 57	9 ♋
5	8 - - 1	3 - - 59	12
8	7 - - 59	4 - - 1	15
11	7 - - 57	4 - - 3	18
14	7 - - 54	4 - - 6	21
17	7 - - 41	4 - - 9	22
20	7 - - 48	4 - - 12	27 ♌
24	7 - - 44	4 - - 16	0
27	7 - - 40	4 - - 20	3
30	7 - - 36	4 - - 24	6

Dieser

Anmerckung.

DIeser Monat hat den Namen von der Geburt Julii Cæsaris, deß ersten Kaysers/ so auf den zwölfften Tag desselbigen gefället. Vorher ist er Quintilis oder der fünffte genennet gewesen.

In diesem Monat ist er mit grossem Sieg aus Spanien wiederkommen / und hat nach seiner Ankunfft den gantzen Römischen Rath geändert. Die jenigen irren sehr / die vermeinen/ daß Julius Cæsar von diesem Monat seinen Namen bekommen / indem aus allen beglaubten Geschicht-Schreibern bekannt / daß dieses Julische Geschlecht von dem Julo Ascanio, deß Ænex Sohn/herkomme und stamme / wie Virgilius bezeuget.

Julius deß Käysers Nam /
Von dem grossen Julo kam.

Und Lucanus in seinem neundten Buch:

Von deß grossen Juli Gschlecht /
Opffert nun der Enckel recht.

Vom Feld-Bau.

Die Sonn ist jetzo in dem Löwen / machet mit dem Mars und Hunds-Stern grosse Hitz / und erwecket mit Erhitzung der Leiber einen zähen Schleim und Feuchtigkeit.

Artzney-Mittel seynd jetziger Zeit nicht nützlich/ wie Hippocrates schreibet: Vor dem Hund und in dem Hund seynd die Curen und Heilungen sehr mißlich / wie die Reimen lauten:

In dem Hund und vor dem Hund ists vergeblich Artzeneyen;
Daher siehet man / daß hierzu seine gwisse Zeiten seyen.

Nun ist es Zeit / daß man die Brach-Aecker zur Herbst-Saat wieder ackere / und soll man zusehen / daß man vor der völligen Erndte darmit fertig werde. Die Erndte aber soll man / wann anderst das Wetter darnach ist / die Aehren zeitig und schwer/ nicht auffschieben; damit die Früchten bey der grossen Hitze nicht allzusehr verdorren. Den Weitzen soll man mit einer Frucht-Sichel abschneiden / weilen es eine Hülsen-Frucht / so in einem zarten Bälglein liget / und wann mans mit der Seges oder Sensen wolte abmehen und hart daran hauen / so würde die Frucht sehr ausfallen. Eben diese Beschaffenheit hat es auch mit der Gersten / wann sie gar wohl zeitig ist. Man muß gute Acht auf die Schnitter geben / daß sie die Frucht nicht zuhoch abschneiden / und

also kurtzes Stroh machen; dann es ist viel nützlicher / daß das Stroh daheimen auf dem Mist / als auf den dürren Aeckern verwese und verfaule. Die geschnittene Frucht / wann sie wohl zeitig / soll man bald zu Garben binden / und Mandeln-weise zusammen legen / so von dem Bau-Meister / Korn-Schreiber / oder ein Paar geschwornen und in Pflicht genommenen Männern öffters soll gezehlet / und zu seiner Zeit in die Scheuren eingeführet werden / oder man kans auch Schober-weise auf einander legen. Hiervon kan man ein mehrers lesen / in dem 13. Cap. deß 1. Theils / von der Erndte.

Gefügen. Wann man die jungen Gänse in diesem Monat in das Weisch oder Stoppeln treibet / werden sie sehr gut und wohlgeschmack.

Gärten. Nun muß man einen Garten-Hüter bestellen / die zeitige Obst-Früchten / Kirschen / Weixeln / Birn / sonderlich die Jacobs-Birn / Haber-Birn und dergleichen / soll man schneitzen und dörren. Die Bäume soll man säubern / die wurmstichige und faule Früchten darvon nehmen. Die gebeltzt- und geimpffte Stämmlein und Reiser soll man jetzo zum öfftern mit faulem oder stehendem Wasser begiessen. Um Jacobi soll man beydes / Rettich und Steck-Rüben bey abnehmendem Mond säen / jene zwar in ein mit Küh-Mist wohlgedüngetes Feld / diese aber in das Gersten-Weisch oder Stoppeln. Von dem Schaaf-Dung werden sie wurmig / im Gegentheil aber schön und dicke / so man das Kraut darvon schneidet / welches man den Kühen geben kan / so ihnen sehr dienlich. Man soll auch jetzo anfahen / den Saamen von allerhand Kräutern zu sammlen / der zeitig ist / auf daß er nicht verfliege oder ausfalle.

Fisch Teiche. Wie man das höchst-schädliche Geröhricht in den Fisch-Teichen und Weyhern in diesem und folgendem Monat nützlich und von Grund aus vertreiben könne / hat man zwar verschiedene und bekannte Mittel / welche aber / so man sie ohne Beobachtung deß Monds gebrauchet / vergebens und umbsonst seynd; wie mit mehrern erwiesen worden / in dem 1. Theil / 2. Abhandlung / 10. Cap. Wann die Hitze in diesem Monat gar groß / soll man die Teiche und Fische in denselbigen / wann man Gelegenheit darzu hat / öffters mit frischem Wasser erfrischen.

Vieh. Neues Heu / und rohe neue Früchten seynd dem Vieh schädlich /

doch nicht so sehr / wann mans ein wenig befeuchtet. Die Pferde soll man bey grosser Sommer-Hitz zum öfftern in die Schwemme reiten / oder sonsten abwaschen. In diesem Monat werden die Käse am meisten würmig / als in welchem der Hund-Stern zu der Verfäulung hülffe ; derowegen man dieselbige zum öfftern in Saltz-Wasser einweichen solle / damit desto härtere Haut oder Rinden bekommen. Man soll fleissig zusehen / daß die junge Schweinlein nicht in die Lein-Saat kommen / und darvon fressen / dann sie sterben darvon. Es ist auch dieser Monat den grossen Schweinen schädlich / weßwegen man sie zum öfftern ins Wasser treiben und schwemmen soll.

Weinberge.

Wann in dem vorigen Monat die dritte Hacke ist unterlassen worden / so soll mans in diesem bey abnehmendem Mond vornehmen ; und zwar nicht gar tieff / indem durch die zwey vorgehende Hacken der Boden ziemlich mürb und lucker gemachet worden. Jedoch soll man das Kraut und Wurtzeln fleissig ausmustern / damit es nicht / wann der Regen darauff fället / wieder ausschlage / und mit seinem schädlichen Saamen und Umwurtzeln den Weinberg einnehme. Und weilen dieses gemeiniglich in den Weingärten die letzte Arbeit ist / als solle sie auch desto fleissiger verrichtet werden. Das Wein- und Reb-Holtz wächset biß auf St. Lorentz / von welcher Zeit an / wann die Lufft und Wetter gut ist / es zeitiget ; so aber das Wetter böse / geschiehet es spahter. Ja es gibt auch solcher Jahr-Gänge / daß gar keine Zeitigung folget / sonderlich in kalten Ländern / und wann es kalte und nasse Herbst gibet. So soll man auch noch immerzu die Reben an die Pfähle binden und hefften / sowol / daß die starcke Winde keinen Schaden thun / als auch / damit die Sonnen-Strahlen destobesser und ungehinderter die Trauben bescheinen mögen.

In diesem Monat wird auch das Brodt gern schimlicht un müchzend / deßwegen man den Hefel oder Sauerteig wohl saltzen soll.

Mancherley Anmerckungen.

Die Böcke werden um St. Jacobi / oder zu Anfang dieses Monats geschlachtet / und soll man sie von einem hohen Ort herabstürtzen und stechen : das Blut soll man auffheben / dann man kans zu mancherley gebrauchen / sonderlich in jehem Schrecken / da soll man

ein

ein wenig mit Essig dafür eingeben. Wann einem eine Ader im Leibe gesprungen / und das Geblüt stocket / so wirds hierdurch wieder erweichet und resolviret. Wandläuse oder Wantzen zu vertreiben / ist kein besser Mittel / als Feig-Bohnen oder Lupinen-Wasser / ingleichem auch Wermuth / Rauten oder Lavendel in Essig eingebeitzet. Wann es an Mariä-Heimsuchungs-Tag regnet / so fällt nasses Wetter ein. Zumercken ist es / wann um diese Zeit die Ameisen ihre Hauffen höher und weiter / als sonsten machen / so bedeutet es einen frühen und kalten Winter. Der Vor-Mittag an St. Jacobi soll die Zeit vor Weyhnachten / der Nach-Mittag aber nach Weyhnachten vorstellen und repræsentiren. Zeit Bemerckung.

Cicero schreibet in seinem Buch vom Wahrsagen: Wann der Hund-Stern mit Nebel aufgehe / so sey eine Pest zu besorgen / wann es aber geschehe bey heuterer Lufft / so habe man ein fruchtbar Jahr zu hoffen. Zoroaster, der erste König der Bactrianer, gab auf das erste Donner-Wetter jedes Jahrs gute Achtung / so nach dem Aufgang deß Hunds-Sterns geschahe / und merckte / in welchem Hause und Grad deß himmlischen Thier-Creises der Mond gestanden. So er sich in der Waag befunden / solte es Verderbung aller Früchten / wann er aber im Steinbock oder Wassermann gewesen / einen Uberfluß an allem bedeuten.

Wann der Stern im Hertzen deß Löwen mit der Sonnen auf- und niedergehet / so folget feuchtes Wetter. Auf grosse Fruchtbarkeit folget gemeiniglich Mißwachs und Unfruchtbarkeit / dann die Kräfften der Aecker / Bäume und Wingert under Weinberge seynd zimlich verzehret. In diesem Monat werden die Hunde mehrmahlen im Voll-Mond wütig; wider deren Biß ist sehr gut / wann man Fluß-Krebs zu Pulver stösset / und einen Löffel voll in frischem Wasser oder Wein einnimmt. So geschiehet auch der Brand in diesem Monat sehr offt / nemlich / wann es bey scheinender Sonne regnet / deren grosse Hitz die Krafft deß Wassers oder Regens aus ziehet / und das blosse grobe Wesen hinterlässet / so eine beissende Schärffe in sich hat / die allen Früchten / sonderlich aber der Vieh-Weyde und Futter sehr schädlich ist / und offt in Grund verderbet. Doch wann es bald wieder darauf reguet / und wieder abgewaschen wird / so schadet es nicht so gar sehr.

AUGUSTUS.

August-Monat.

Augustus. Augüst Monat.

Tag.	Tag-Länge: Sonnen Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.	Himl. Zeichen/ in seinem Grad.
2	7 - - 31	4 - - 29	9 ♌
5	7 - - 27	4 - - 33	12
8	7 - - 22	4 - - 38	15
11	7 - - 17	4 - - 43	18
15	7 - - 12	4 - - 48	21
18	7 - - 7	4 - - 53	24
21	7 - - 1	4 - - 59	27
24	6 - - 56	5 - - 4	0 ♍
27	6 - - 51	5 - - 9	3
30	6 - - 45	6 - - 15	6

Dieser

Anmerckungen.

DJeser Monat ist von Romulo der sechste genennet worden/ist aber der achte von dem Jenner. Hernach aber so ist er nach dem Kayser Octavio Augusto, der in diesem Monat zu Rom einen triumphirlichen Einzug gehalten/ und eingeführet/ und auch eben in demselbigen das Königreich Egypten in der Römer Gewalt gekommen/ auch ein Ende an dem innerlichen bürgerlichen Krieg gemachet/ und sonsten der Stadt von diesem Käyser noch viel gutes erwiesen worden/ zu seinen Ehren/ Augustus genennet worden.

Den 23. werden bey uns die Lehn-Gerichte/ und den 25. die Kammer-Gerichte gehalten.

Feld-Bau.

Weilen man noch der Zeit mit der Erndte beschäfftiget/ so muß ein fleissiger Wirth und Haußhalter die Augen wohl gebrauchen/ daß ein jedes zu rechter Zeit geschnitten/ gemähet/ eingeerndtet/ gebunden/ in Mandeln abgetheilet/ und eingeführet/ oder auf dem Felde auf Schöber geleget werde. Wann der geschnittene oder abgemähete Haber ein und andermal/ ehe man ihn bindet/ beregnet/ nachgehends von der Sonnen wieder abgetrocknet wird/ und also wohl rasselt/ so quellen die Körner/ und gehet auch im Dreschen destobesser vom Stroh.

Man hat in acht zu nehmen/ daß/ wann man die Garben Mandel-weiß leget/ so soll mans entweder gegen Auffgang der Sonnen/ oder gegen dem Winde legen/ daß sie bald trücknen.

Nach St. Bartholomäi-Tag säet man die Winter-Gersten.

Zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt soll man das Weitzen-Weisch oder Stoppeln umstossen/ zur Frühlings-Saat vor die Gersten/ jedoch nicht tieff/ sondern daß es bloß von der Erden bedecket werde/ und leicht faule.

Im Voll-Schein soll man die Aecker zur Herbst-Saat und Winter-Früchten das dritte mal ackern/ und zwar fleissig/ ist der Acker grob und schrollig/ so soll man die Schrollen zerschlagen/ und so ist dann der Acker fertig.

Wann es um St. Bartholomäi-Tag frühe Reiffen gibet/

so ist die spahte Saat besser / als die Früh-Saat; weilen unfehlbar wiederumb warmes Wetter folget.

Geflügelwerck. Zu dieser Zeit soll man die junge Göcker oder Hahnen koppen / und auf den Winter Eyer sammlen.

Gärten. Man soll auch zu dieser Zeit kein rohes Obst von den Bäumen essen / es sey dann zuvor gewaschen oder geschelet / weilen gar böse und giftige Thau umb diese Zeit fallen.

Wann man den Lülch oder Unkraut samt der Wurtzel aus dem Weitzen nimmt / und bindets um die Bäum / soll es die Frucht und das Obst stärcken / daß es nicht vor der Zeit abfalle; was aber abfällt / soll man entweder dörren / oder den Schweinen geben.

Um St. Lorentzen-Tag soll man die Zwibeln sammlen und auffgraben. Von den Him-Beeren oder Hohl-Beeren kan man einen stattlichen Essig machen. Kirschen und Weixeln soll man jetzo aufdörren.

Zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt nimmt man die kleinen / und nach Gut-Beduncken taugliche Gurcken oder Cucumern ab / lässet selbige über Nacht in frischem Wasser stehen / und wäschet sie sauber und rein ab / Butzen und Stiel muß auch darvon gethan werden / und muß man sie wieder fein sauber abtrucknen. Man muß auch kleine Fäßlein zur Hand haben / nachdem man sich getrauet selbige zu füllen / und seynd das die allerbesten / die man aus alten Weinfässern aus Eichenem Holtz machet / mit einem doppelten Boden / da der eine Daumens-dicke seyn soll / auch einen wohlverwahrten Zapffen haben. Ehe man aber die Gurcken oder Cucumern darein thut / soll das Fäßlein mit warmen Wasser wohl ausgebrühet werden / man muß auch das Fäßlein hin und her waltzen / biß das Wasser darinnen erkalte / darnach muß es abermal / nachdem man einen Boden weggethan / mit frischem und saubern Wasser ausgewaschen und gesäubert werden. Darnach muß man Wechsel-weise eine Lege Gurcken mit Aniß / Fenchel / Wein- Pfersich- oder Lorbeer-Blättern / thun. Darnach werden die Gurcken mit solchen Blättern

tern wieder bedeckt / und andere darauff geleget / und also immerfort Wechselweise / biß das Fäßlein voll wird. Alsdann giesset man Saltz-Wasser darüber / biß daß das Fäßlein voll ist / und deckets zu / beschwehret auch den Deckel mit etwas / damit die Gurcken sich nicht in die Höhe begeben können. Wann sie nun verlohren haben / muß man den Gescht oder Schaum nicht mit Händen / sondern mit einer saubern Bürsten abbutzen. Darnach so laß das Fäßlein durch einen Kiesser zumachen / und mit Reiffen wohl verwahren ; zuvor aber gieß das Saltz-Wasser wieder ab/ und wann das Fäßlein zugemachet / so schütte bey dem obern Loch/ oder giesse wiederumb dieses Wasser darüber/biß es gantz voll wird. Die es besser haben wollen / nehmen Saltz / Pfeffer / Meerettich Scheibenweiß geschnitten / mit Wein-Laub / Lorbeer-Blätter etliche wenige/Fenchel- und Dillen-Kraut / machens / wie oben gesaget / mit den Gurcken/Leg-und Wechsel-weiß/ und giessen den besten Wein-Essig darüber.

Im Frühling macht man das Fäßlein auff / giesset zuvor das Saltz-Wasser ab / butzet das kaunicht oder unsaubere darvon/und lässet nur den untern Boden darinnen.

Der Hopffen wird meistens um St. Bartholomäi zeitig/ und sodann abgenommen / an einem lüfftigen Orte getrocknet/ offt gewendet / jedoch behutsam / damit das Meel und Körnlein / so deß Hopffens Krafft ist / nicht ausfalle ; wann er genug abgetrücknet / muß man ihn wohlverwahret an einem solchen Ort aufheben/da kein Wind darzu kan ; man kan ihn auch zuvor entweder abwägen oder abmessen. Hopffen.

Die Schweine werden in das Eggericht / oder in die Eicheln zur Mastung getrieben. Auch soll man sie auf die Mühlen hin und wieder bey abnehmendem Mond austheilen. Zu Ende dieses Monats werden die Hämel in Stich verkaufft. Vieh.

Jetzo werden auch die Embd- oder Ommet-Wiesen gemähet. Wiesen.

In diesem Monat hören die Fisch auf in die Grösse und Länge zu wachsen / jedoch so nehmen sie am Fleisch und Gewicht zu. Fische.

Man

Man soll jetzo den Zeug zur Fischerey rüsten / und die Fisch-Behälter oder Gruben säubern.

Weinberge

Wann es an St. Lorentzen und Mariä Himmelfahrts-Tag schön ist/so hoffen die Reb-Leute und Häcker einen guten Wein.

Wann an Mariä Himmelfahrt/
Die Sonn sich mit der Erden paart.
So hofft man Wein von guter Art.

Die warmen Nächte helffen sehr viel den Trauben zur Zeitigung.

Mancherley Anmerckungen.

Das Hirsch-Horn / so man zwischen Mariä Himmelfahrt und Geburt bekommt und brennt / soll hernach / wann mans doppelt nimmt/so gut seyn / und soviel thun / als das Einhorn. Man soll auch die Bienen-Stöcke und Körbe jetzo schneiden/ und den Jmmen das Honig nehmen. Anstalt zum Vogel-Heerd und Fang machen. So bald der Flachs geropfft ist / soll man ihn rufflen/oder die Bollen abstreiffen / und entweder an der Sonnen dörren/oder auf den Frühling ausschütten/ oder wann sie genugsam abgetrocknet / alsobalden dreschen / und den Lein an einem saubern Ort wohl aufheben / auch ein wenig Campher darzu thun/so hält er sich wohl und lang. Auff St. Sebalds-Tag stellen die Jmmen-Leute das Honig-Lesen an. Man muß sich zum Dreschen schicken. Wann der Hanff geropffet oder ausgezogen wird / muß man ihn alsobalden dreschen; sonsten käumet er gleich/und müchzet.

Wetterungs Zeichen.

Nach St. Bartholomäi-Tag urtheilet man von dem Herbst. Die Sud- oder Mittags-Winde wehen gemeiniglich in diesem Monat / biß das Nord-Gestirn der Beer auffgehet.

Wann der Mond in dem Zeichen der Jungfrau ist/ und Donner alsdann entstehen / so folgen viel und grosse Regen.

SEPTEMBER.

Herbst-Monat.

September. Herbst Monat

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.	Himl. Zeichen/ in seinem Grad.
2	6 - - 40	5 - - 20	9 ♍
5	6 - - 34	5 - - 26	12
8	6 - - 28	5 - - 32	15
11	6 - - 23	5 - - 37	18
15	6 - - 17	5 - - 43	21
18	6 - - 11	5 - - 46	24
21	6 - - 6	5 - - 54	27
24	6 - - 0	6 - - 0	30
27	5 - - 54	6 - - 6	3 ♎
30	5 - - 49	6 - - 11	6

Digitized by Google

Anmerckung. SEptember oder Herbst-Monat ist der siebende in der Ordnung von dem Mertzen an / wie ihn Romulus genennet.

Ist das Ende deß Sommers / und der Anfang deß reichen und fruchtbaren Herbsts / wann da die Sonn nach St. Matthäi in die Waag gehet / als in ein feucht und kaltes Zeichen / und Tag und Nacht gleich machet.

Der Herbst hat im Latein seinen Namen vom Vermehren / als welcher das Hauß-Wesen und Nahrung / mit dem / was man von Aeckern / Feldern / Wiesen / Obst-Gärten und Weinbergen eingeerndtet und gesammlet / vermehret. Dieser Monat pfleget regenhafft / wässericht / und zu vielen Kranckheiten geneigt zu seyn.

An Mariä Geburt pfleget man die Saamen zu weyhen. An dem dreissigsten desselben werden die kleine Reichs-Gerichte gehalten.

Feld-Bau. Die Aecker werden nun zum dritten mahl mit einer eisern Egen wohl / aber nicht tieff gezerret / und wann das geschehen / so säet dann der Baurs-Mann seinen Saamen / es müssen aber die Würffe in dem Säen / mit gewissem Schritt und Tritt geschehen.

Diß wird fast als eine allgemeine Regul bey der Herbst-Saat in Obacht genommen. Aller Weitzen soll gesäet werden / wann der Mond unter der Erden ist. Das Neue aber hält man ingemein zu allem Säe- und Garten-werck untauglich. Der beste Tag zur Weitzen-Saat soll seyn der achtzehende in dem Mondschein / bey den Nachmittags-Stunden / wann der Mond etwa zwey Stund nach der Sonnen Auffgang untergehet; und dieses ist in acht zu nehmen wegen deß Brandes / so bey dem Weitzen bald verursachet werden kan / wann Sonn und Mond zugleich über der Erden seynd / wie solches die Erfahrung auch bey andern Früchten bezeuget.

Wie man säen soll. Erstlich hat man in Obacht zu nehmen / daß man den Weitzen in verschiedene Aecker säen soll / und nicht immer nur an einerley Ort / weilen er gemeiniglich hernach aus der Art schläget / Lilch und Unkraut daraus wird / wie bekannt / und auch die Vernunfft lehret; dann wann man immerzu bey einerley Ding

verblei-

verbleibet / so ändert sich leichtlich dessen Natur / also / daß man es vor etwas anders hält / oder zu seyn scheinet / so es doch eben das vorige ist / aber schwächer und geringer.

Dahero es auch zur Fruchtbarkeit der Felder sehr dienlich ist / wie an einem andern Ort gesaget worden / wann man die Frucht und Saamen mit den Feldern abwechselt / als zum Exempel / von bergicht- oder hügelichten Aeckern auf ebene / von feuchten auf truckene / und von magern und ausgesaugten auf gute und fette Aecker die Früchten säet; dann es gibt es die Erfahrung / daß die Begierde zu dem Gegentheil und Widrigen / nicht nur in dem Saamen / sondern auch in dem Grund und Boden sich befinde. Doch bleibet unfehlbar / gewiß / daß das fleissige Bauen bey dem Felde mehr ausrichte / als die Fruchtbarkeit an sich selbst; dann wann ein fruchtbar und gutes Feld nicht wohl gebauet wird / so wird und wächset es voll Unkraut / Hecken und Disteln; da im Gegentheil ein wohlgebauter Acker selten fehl schläget / und seine Frucht versaget. Den Weitzen soll man auf mürben Aeckern und Feldern unterackern / um gewisser Ursachen willen / so anderswo angeführet worden.

Zum andern ist zu mercken / daß man die hochligende Felder früher / nemlich um St. Michaelis bey zunehmendem Mond / die tieff und in Thälern ligende Gründe aber spähter / und bey abnehmendem Mond besäen soll. Dann die Thäler / die haben / ihrer Natur und Gelegenheit nach / Feuchte in sich / so im Gegentheil auf Bergen und Hügeln sich bald verlieret. Man soll ja nicht einen Roggen / so auf gut- und frisch-gedüngtem Acker gewachsen / auf einen mageren und ausgemergelten säen. Der beste Saamen zur Saat ist / der fein wohl zeitig / und heurig / rein und sauber gebutzt / aussen und innen röthlich; die weisse Frucht aber ist leicht und taub. Der Saame soll auch nicht von Feuchtigkeit auffgequollen seyn / sondern bey heiterm Wetter eingesammlet / von guter Art / vollkommen / am bequemen Ort wohl getrocknet / von allem Unkraut / Raten / Staub / mit dem Staub- und Raten-Sib gereiniget / wie im ersten Theil der dritten Abhandlung / bey der Brauerey dessen Meldung geschehen.

Drittens hat man zu beobachten / daß alle gesäete Frucht auff den Betten / allenthalben wohl und fleissig solle eingeeget werden / und muß man die grobe Schrollen und Waasen soviel möglich ist / wohl zerreissen / damit der Saame bedecket werde.

Cic. gibt die Ursach: Die Erde / saget er / empfäet den Saamen in ihren mürbgemachten und erweichten Schooß / so nachgehends durch die gezähnte Egen noch besser eingedrucket wird; deßwegen auch das Körnlein desto eher einwurtzelt / auch die Feuchtigkeit und Nahrung tieffer eindringet / und das Verkäumen und Schossen befördert. Die Herbst-Saat soll vor St. Galli verrichtet und geendet werden.

Bienen. Wann die Immen-Körbe und Stöcke voll Wesel und Honig seynd / so soll man in diesem und vorgehendem Monat / bey heiterm im Himmel und Windstiller Lufft etwas Honig und Wesel ausschneiden / doch aber auch gebührende Nahrung über den Winter lassen.

Vogelfang. Im September gehet das Vogel fangen an / und stellet man demselbigen nach / entweder durch verhaltene Sang-Vögel / oder man streuet ihnen angenehmes Aas / oder überziehet sie sonsten unversehens mit dem Vogel-Garn / oder man fähet sie mit Vogel-Leim / auf der Leim-Stange / ingleichem mit Vogel-Fallen und Schlägen / mit Letzen / mit Käußlein und Nacht-Eulen / so man ihnen zur Verführung auffstellet / oder mit Vogel-Kloben / und wissen die Vogelfänger mit ihrem Pfeifflein den Vögeln gar artlich zu locken.

Wanns einen trocknen Sommer giebt / so gibt es einen guten Vogelfang / ist aber der Sommer naß / so ertrincken viel junge in den Nestern / sonderlich die Lerchen / und alle Vögel / so auf der Erden brüten.

Gärten. Wann das Obst zeitig ist / soll man es anfahen abzunehmen / und zwar bey abnehmendem Mond / und wann es nicht verstossen oder verworffen wird / so hält es sich lang; sonderlich wo man das Obst auf seine eigene Blätter leget / und auch darmit zudeckt. Wann die Blätter anfahen von Bäumen zu fallen / so kan man bey wachsendem Mond Hasel-Nüß / Welsche Nüß / Mandel / Castanien /

nien und ander dergleichen Gewächs / welche Kerne tragen / pflantzen. Je öffter man den Welschen Nußbaum versetzet / je dünnere und weichere Schaalen er trägt. Wann es zu Ende dieses Monats viel Zweyfälter oder Wein-Vögelein gibt / so werden das folgende Jahr die Bäum und Kräuter voller Raupen werden. An etlichen Orten säet man in diesem Monat Gelb-Rüb-Saamen/dann er nimt nicht leicht von Kälte Schaden/und wachsen deß folgenden Jahres die Rüben desto ehender und geschwinder. Wann man Mandel-Kirschen-Weixel- oder andere Kern stecken und pflantzen will/soll man sie zuvor drey Tage einbeitzen und einweichen. In diesem Monat ist es besserer und sicherer / die Wasser-Lümpffe und Neben-Schöß-oder Zweige an den Bäumen abschneiden / als im Mertzen; dann der Schnitt heilet jetzo balder und geschwinder zu.

Schaafe. Zu Ende dieses Monats werden die Zaupel-Schaafe wieder geschohren; man mähet das übrige Grummat vollends / und gehet man mit dem Schäfer die Stück-Rechnung durch; die Felle werden entweder verkauffet / oder man gibt sie vor sich dem Gerber oder Kirschner zu verarbeiten.

Weinbau. Man muß die Geschirr / Faß / Kuffen / Preß und Kelter zurüsten/und in guter Bereitschafft halten.

Hopffen. Wann etwas von Hopffen stehen geblieben/soll mans biß um Ægidi abnehmen / und wie oben gesaget worden / wohl verwahren.

Vieh. Man muß zusehen / daß das Gesind dem Vieh nicht das nützliche und gute Futter-Stroh unterstreue. Derowegen man auch ein jegliches absonderlich zusammen legen soll. Was zum Dachdecken/wie auch Halm-und Futterschneiden tauget/soll man absonderlich zusammen thun/ ingleichem zu Stroh-Bändern.

Mancherley Anmerkungen. In diesem Monat soll man vor der Herbstlichen Tag- und Nacht-Gleiche lebendiges Brunnen-Wasser graben und suchen/ und kan man die Quellen am allerbesten darinn probiren / wann ein dürrer Sommer gewesen/ und die Erde kein Regen-Wasser in sich hält. Man soll auch jetzo ein Rechnung und Uberschlag machen/wieviel man von jeglicher Frucht ins Hauß brauche; wieviel man verkauffen könne; auch wieviel man irgends auff ein einfallend Mißwachs im Vorrath behalten solle. Welches ein verstän-

diger Wirth und Haußhalter bald wissen kan / wann er den Vorrath in der Scheuren / und gewisser Art und Weise / so an einem andern Ort soll gewiesen werden / wohl überschlägt; welches auch ein gar nothwendiges Werck ist / viel und mancherley Betrug der Bedienten zu verhüten / und selbigen vorzukommen. Man muß auch Musterung unter dem Vieh / sonderlich auch bey dem Rind-Vieh halten / und was nicht tauget / aussondern / damit es nicht dem andern das Futter ohne Nutzen wegfresse / kan mans mit kurtzem Futter ein wenig gut machen und verkauffen. Es sollen auch die Wasserbäue bey der Mühlen / so ein Schaden oder Abgang da ist / ausgebessert werden / ingleichem die Abfälle und Wasserrinnen.

Zeit-Bemerckung.

Wann es einen schönen Herbst gibt / so folget ein wintiger Winter. So es auff St. Matthäi Tag schön ist / soll es noch vier Wochen schön bleiben. Soviel Reiffen vor St. Wenceslai-Tag fallen / soviel sollen das folgende Jahr nach Philippi und Jacobi kommen. Wann um S. Michaelis-Tag die Eichen viel Gall-Aepffel haben / so soll vor Weyhnachten viel Schnee fallen. Ingleichem haben die Alten bey solchen Gall-Aepffeln folgende Merck-Zeichen gehabt: Erstlich / so in dem Gall-Apffel eine Spinne ihr Geweb hat / soll es ein unglücklich Jahr bedeuten. Findet man aber eine Mücken / so bedeutets ein Mittel-Jahr. Seynd Würmlein drinnen / soll es ein Zeichen seyn eines guten und fruchtbaren Jahres. Seynd sie inwendig trocken / soll es einen kalten Winter anzeigen. Noch andere Bemerckung: Man schneidet solche Eichen-Gall-Aepffel entzwey / seynd sie frisch nnd safftig / so bedeutet es einen fruchtbaren Sommer. Seynd sie naß / so bedeutets feucht Wetter; so sie aber trocken und mager seynd / soll ein dürrer und und unfruchtbarer Sommer folgen. Auf einen warmen und feuchten Herbst folget gemeiniglich ein langwieriger Winter / und muß man sich um Futter umthun. Wann die Blätter nicht von Bäumen fallen / so hat man einen harten Winter zu gewarten. Wann die wilde Schnee-Gänse wegfliegen / so kommt der Winter.

So es in diesem Monat donnert / hat man folgends ein gut und fruchtbares Jahr in allen Früchten zu gewarten. Wann es um St. Matthäi Tag schön ist / soll es künfftiges Jahr viel Wein geben / weiln die Reben und das Holtz wohl wächset und zeitiget.

OCTO-

OCTOBER.

Wein-Monat.

October. Wein-Monat

Tag.	Tages-Länge. Sonnen-Untergang.	Nacht-Länge. Sonnen-Auffgang.	Himl. Zeichen/ in seinem Grad.
3	5 - 43	6 - - 17	9 ♎
6	5 - 39	6 - - 23	12
9	5 - 32	6 - - 28	15
12	5 - 26	6 - - 34	18
15	5 - 20	6 - - 40	21
18	5 - 15	6 - - 45	24
21	5 - 9	6 - - 51	27
24	5 - 4	6 - - 56	30
27	4 - 59	7 - - 1	3 ♏
30	4 - 53	7 - - 7	6

Dis

Anmerckungen.

DJß ist von dem Mertzen der achte Monat. Die Sonne gehet in Scorpion, ein kalt und trockenes Zeichen. In diesem Zeichen ist gut mit Wasserbauen umzugehen / und unter der Erden / als da ist Brunnen und Gruben graben / Brunnen außbutzen / Wasser-Abfälle oder Schutz-Gatter in Weyhern und dergleichen zu machen / wann es in dem vorgehenden Monat nicht geschehen.

Zu Ende dieses Monats gehet das Sieben-Gestirn unter. Man kan diese Merck-Reimen von diesem Monat in acht nehmen.

Am Tage Simon und Judä/
Niemand bloß und zerlumpet geh.
Bey warmen Ofen man jetzt singt /
Wann an dem Dach der Eißzapff hängt.

An dem ersten Tage dieses Monats werden bey uns die grossen Reichs-Gerichte gehalten; den andern von Schaden und Nachtheil. Jetzo muß man auf den Wein-Zehenden und Zinß acht geben / wie auch auf den Sechszehen-Theil auß dem Grund/Aeckern/ ꝛc.

Feld-Bau.

Wann aus ein oder anderer Ursachen bißhero die Herbst-Saat/ mit Weitzen und Roggen hat müssen aufgeschoben werden / so soll mans in diesem Monat bey Zeiten vornehmen.

Geflügel.

Man stellet die Mast-Gänse ein / welche/ wie im ersten Theil Unterricht gegeben / können gemästet werden. Alte Hennen soll man jetzo auch einstellen und gut machen / und an deren Stelle junge nachziehen.

Braubauß.

Um St. Galli-Tag soll man das Brenn-Holtz zum Maltz dörren hauen und fällen / wie auch zum Brauen.

Gärten.

Wann man in vorgehendem Monat die junge Bäume/wegen deß noch auffsitzenden Laubs / nicht hat versetzen können / so soll es in diesem Monat/ wann es abgefallen/ geschehen. Je öffter man einen Baum versetzt / je bessere Früchten trägt er / wann man recht darmit umgehet. Der allerbeste Dung zu den Bäumen ist von dem Geflügel / wie auch die Aschen/ das Ungeziefer zu tödten/ oder doch zum wenigsten zu vertreiben.

Alle Gewächse / so man künfftig-hin zum Saamen will auffbehalten / soll man jetzo in Keller oder in die Winterung bringen. Wild-Satmme soll man jetzo bey abnehmendem Mond graben/

und

und einsetzen / auf die Weise / wie im ersten Theil / fünffter Abhandlung / deß zweyten Capitels ist gelehret worden.

Ingemein gehet jetzo das Fischen an / besihe darvon die andere Abhandlung deß ersten Theils / von der Fischerey und Teichen. Fischerey.

Man kan auch die jungen Fullen jetzo wallachen oder verschneiden. Die Ochsen und Rind-Vieh soll man diesen und folgenden Monat mästen. Die Bauers-Leute und Schäfer streiffen jetzo das Laub von den Bäumen / bindens Büschel-weise zusammen / legens an einen trocknen Ort / und behaltens auf den Winter dem Vieh zur Fütterung. Die Schaafe fressen sonderlich gern das Laub von Ulmen-Bäumen / das Geiß-Vieh aber von den Eschen. Die Eicheln fressen nicht allein die Schweine / sondern auch die Schaaf und Rinder gern / daher der Poet saget: Vieh.

Mein Vatter hat heut früh mit Ernst mir anbefohlen /
Zum Mittags-Futter soll den Rindern Eicheln holen.

Die Weinlese oder Herbst soll man nicht zu früh / aber auch nicht allzuspaht anstellen; dann wann man zusehr damit eilet / so gibts sauren and harten Wein; wartet man zulang / so werden die Weinstöcke und Reben geschwächet und entkräfftet / auf das künfftige Jahr wohl zu tragen. Uber das kommet manchmal der Schnee und Eiß unversehens über den Hals / so alsdann beschwerliche und verdrüßliche Arbeit nicht allein machet / sondern auch ohne Schaden nicht abgehet. Weinberg ꝛc.

Wann man bey Regen-Wetter liefet / so gibts einen wässerigen Wein / hergegen wann die Lese bey trockenem und schönem Wetter geschiehet / so gibts edlen und herrlichen Most; dann da ist keine frembde Feuchtigkeit weder von der Erden noch Regen darbey / sondern wie der Reben-Safft an sich selbsten gewachsen.

Am allerbesten ist die Weinlese bey wachsendem und gegen vollem Mond anzustellen / das wird einen bessern Most und herrlichen Wein geben. Es halten etliche darfür / daß der Wein / so um das letzte Vierthel gelesen wird / nicht leichtlich zeh werde.

Wann man den Most gleich unter der Hand brauchen und verkauffen will / so soll man ihn bey abnehmendem Mond lesen / dann er läutert sich bald.

Rother Wein soll allezeit am ersten gelesen werden / dann die Weßpen seyn den Trauben sehr gefähr / und faulen bald. Wann zwey oder drey Reiffen die Haut der Trauben und Beer linde gemacht / und wohl gezeitiget / so wird die Schärffe und Säure gedämpffet / und giebt destomehrern und süß geschlachteren Wein. Die Wingert / so im freyen Felde ligen / geben zwar mehrern / die Berge aber bessern und geschmackern Wein.

Wein-Prob. Wann die Weinlese vorbey / so werden die Pfähle ausgezogen und aufgehoben / ꝛc. besiehe hiervon die sechste Abhandlung von Wingerten und Weinlese. Will man wissen / ob Wasser unter den Wein gemischet sey / so werffe man Holtz-Birnen in das Faß / wann sie zu Boden sincken / so ist der Wein vermischt. Das sagt man auch von einer Feld-Grillen oder Heuschrecke / wann sie oben schwimme / so sey der Wein just und gut / wann sie aber zu Boden falle / sey er vermischet.

Ingleichem so man einen mit Oel bestrichenen Spahn nimmt / und in ein Faß mit Wein hänget / so er tröpffelt / wann er heraus gezogen wird / so ist gewiß Wasser unter dem Wein. Oder man nimmt einen neuen Hafen oder Topff / worein noch nichts feuchtes gekommen / und geusst Wein darein / wann Wasser darunter ist / so werden Tröpfflein ausschwitzen. Andere giessen ein wenig Wein in ungelöschten Kalck / ist der Wein gerecht und gut / so ziehet er den Kalck zusammen / ist aber Wasser darunter / so zertreibet er ihn / und macht ihn zerfallen.

Wie und wann man den Wein kosten und probiren soll. Darmit man von den Weinhändlern und in Weinkellern nicht betrogen und angeführet werde / so erinnert der Florentinische Baptista Porta, daß man keinen Wein gantz nüchtern versuchen solle / auch soll man nicht mit Speise und Tranck angefüllet seyn / dann da ist die Empfindlichkeit / und Fühlung deß Geschmackes schon verderbet; auch soll man keine herbe oder saure Speisen kosten / ingleichem keine Nuß oder Käß / welches alles dem Geschmack sein Urtheil hemmet.

Auch

Auch soll man das nicht thun/ wann die Gluck-Henne oder Sieben-Gestirn untergehet/ oder wann die Sud-Winde wehen/ ingleichem nicht/ wann der Hnnds-Stern aufgehet/ oder wann ein Blitz und Donner-Wetter ist/ weilen alsdann die Weine matt seynd/ und sich ändern. Hergegen bey heiterm Himmel/ nach mittelmässiggenommener Speise/ so noch nicht verdauet/ und bey abnehmendem Mond/ kan man die Wein am allerbesten erkennen.

Wieß-wachs.

Es ist bekannt/ daß manchmal die Wasser-Flüsse von den besten und anligenden Wiesen und Matten gantze Stücke abreissen/ und anderswo ansetzen/ dem kan man aber zimlich zuvor kommen/ so man an dem Gestad Weyden oder Felber pflantzet oder weltzet/ und mit Pfählen in die Erden fest anmachet; die schlagen nachgehends allenthalben aus/ und wurtzeln sehr um sich/ wordurch nachgehends das Wasser ziemlich aufgehalten wird. Man pfleget zwar mit Dämmen und Wändungen dem Wasser zu begegnen/ allein es kostet viel/ und ist doch nicht so beständig und dauerhafft.

Magere und dürre Wiesen soll man im Frühling wohl säubern/ und hernach Heu-Blumen darauff streuen. Im Herbst aber wohl düngen/ und den Schaaf-Pferch eine Nacht oder etliche darauff schlagen/ so werden sie nachgehends etliche Jahr wohl Graß tragen. Oder man sammlet auf den Höfen allerley Kehricht und Gemischtes zusammen/ und thut Hüner-Mist darunter/ läst es den Winter über auf einem Hauffen zusammen verfaulen/ und streuet es nachgehends im Frühling auf solche Wiesen.

Mancherley.

Alles Fleisch/ das in Rauch soll kommen/ muß man in diesem Monat bey abnehmendem Monat saltzen; doch soll man zuvor das Saltz wohl trocknen/ und alle Feuchtigkeit von dem Fleisch abwischen. Hierzu ist unter allen Monaten der Wein-Monat der beste und füglichste.

Was baufällig an den Gebäuen/ soll man jetzt ausbessern/ und die Oefen sollen bey dem letzten Vierthel deß Monds verstrichen oder ausgebessert werden.

Man soll das Bau-Holtz in Wäldern zeichnen/ und beyzei-

ten nach Unschlitt / um Kertzen und Lichter auf den Winter zu machen / sich umsehen.

Zeit-Bemerckung.

Wann es in diesem Monat vor Untergang der Gluckhennen starck regnet / soll es / nach der Alten Meynung / ein gut und fruchtbar Jahr bedeuten. Wann es regnet bey und mit deren Untergang / so hoffeten sie ein Mittel-Jahr; wann es aber erst nachgeregnet / besorgeten sie ein schlecht und spathes Jahr. Wann in diesem Monat ein Schnee fällt / nachdem er viel oder wenig Tage ligt / nachdem soll auch der Winter hart oder gelinde folgen.

Welchen Tag es in diesem Monat schneyet / soviel Schnee sollen deß Winters fallen. Zum Exempel: So es den ein und zwantzigsten Tag Octobris schneyet / soll es den Winter auch soviel mal / nemlich ein und zwantzig mal einen Schnee werffen / darvon mag gleichwol die Erfahrung den Ausschlag geben. Andere zehlen von dem erstgefallenen Schnee / die Tage biß auf den Neu-Mond / und sagen / daß so offtmals der Schnee im Winter auffgehen werde.

Wann es viel Eicheln und Bücheln gibt / so soll ein harter Winter darauff folgen / und viel Schnee. Wann man deß Abends die Schaafe nicht wohl von der Stelle bringen kan / und sie mit Gewalt heim treiben muß / so soll es Regen oder Schnee bedeuten.

NOVEMBER.

Winter-Monat

November Winder-Monat.

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.			Nacht-Länge. Sonnen Auffgang.			Himl. Zeichen/ in seinem Grad.	
2	4	-	48	7	-	12	9	♏
5	4	-	43	7	-	17	12	
8	4	-	38	7	-	22	15	
11	4	-	33	7	-	27	18	
14	4	-	29	7	-	31	21	
17	4	-	24	7	-	36	24	
20	4	-	20	7	-	40	27	♐
23	4	-	16	7	-	44	30	
26	4	-	12	7	-	48	3	
29	4	-	9	7	-	51	6	

Anmerckungen.

DJß ist der neundte Monat von dem Mertzen / von Carolo Magno der Winter-Monat / wegen mitbringender Kälte genannt / weilen der gemeiniglich die Kälte mitbringet. Böhmisch heisst er Listopad / von abfallenden Blättern / welche / so die Kälte / wann der natürliche Safft entzogen ist / abfallen.

Die Sonne tritt in den Schützen. Dieser Monat bringet viel und mancherley Seuchen und Kranckheit mit sich; wann die Lufft-Löcher deß Menschlichen Leibes offen seyn / von Kälte und Trockne aber wiederum verstopfft werden; wannenhero viel und mancherley Seuchen und Kranckheiten daraus entstehen. Denjenigen Thieren aber / so Schmeer und Unschlitt tragen / ist dieser Monat sehr nützlich / als welche in demselbigen mürbe / gut und wohlgeschmackt und schweres Fleisch haben. In diesem Monat ist an allen Orten das beste und herrlichste Gericht / eine wohlgemästete Ganß. Vielleicht zum Andencken deß wachtsamen und getreuen / oder barmhertzigen und mitleydenden Martini / der seinen Ober Rock oder Mantel mit einem übelbekleideten armen Bettler getheilet / wie die gute Gänse auch uns mit ihren Federn versehen / so da gute weiche und warme Bette geben. Auf diesen Tag werden die Dienst-Boten und Ehhalten / entweder ihres Dienstes entlassen / oder von neuem gedinget / oder die alten auf ein neues angenommen.

Wann in dem August-Monat / oder im folgendem das Weitzen-Weisch oder Stoppeln nicht umgeackert worden / auf die künfftige Gersten-Saat / so kan es noch zu Anfang dieses Monats geschehen / ingleichem die Brach-Aecker / damit sie durch den Winter-Frost wohl mürbe gemachet werden.

Wann der Pferch-Mist deß Winters auf die Felder geführet wird / so ist er nützlicher / als am Sommer / wegen seiner natürlichen Hitz.

Geflügelwerck.

Damit die Hüner jetzo wohl legen / muß man sie warm halten / und mit dürrem Habern und zuweilen Brodt speisen; jedoch muß man ihnen nicht zuviel geben; dann da werden sie allzufatt und fett davon / und legen nicht.

Gärten.

Bey den Bäumen ist insgemein in acht zu nehmen / daß die Zweige

Zweige und Aeste/so man will/daß sie noch wachsen sollen / man bey zunehmendem Mond ; die aber nicht wieder wachsen sollen/bey abnehmendem Mond ab-und wegschneiden soll.

Am Aller-Heiligen-Abend / oder den nechsten Tag darnach/ nehme man Zweige oder Stecken / von Bircken oder Weyden / einer Ellen lang/ und stecke sie in gute Erden ; um den Christ-Tag ziehe sie wieder herauß / und stecke von fruchtbaren Bäumen Zweige gleicher Grösse in die Löcher / so werden sie einwurtzeln und ausschlagen.

Von Aller-Heiligen an / ist es am besten die fruchtbaren Bäume bey abnehmendem Mond zu versetzen ; die Wild-Stämme aber drey Tage vor oder nach dem Neuen ; dann in diesem Monat würcket die Natur sehr starck in den Wurtzeln / da der Safft zurücke darinn gehet / hergegen im Frühling ist die natürliche Krafft stärcker in Aesten und Blättern / weilen der Safft über sich steiget. Die Bäume soll man jetzo lüfften / und um dieselbige auffgraben / auch mit Pferde-Mist düngen / damit die Wurtzeln durch die Wärme den Winter über destobesser behalten und erhalten werden.

Wann das Reb-Holtz wohl gewachsen / und zeitiget / (so man an der braunen Farbe erkennen kan/) so ist gute Hoffnung/künfftighin zu vielem Wein; und da kan man auch die Abschößlinge wohl nachwachsen lassen/wann der Stock starck ist. Weinberge.

Man soll sich jetzo mit Mehl wohl versehen / und es wohl verwahren / es hält sich Winter und Sommer. Mancherley Anmerkungen.

Man soll sich auch jetzo mit Kraut und andern Garten-Früchten versehen/wann mans nicht selber auf den Höfen hat.

In diesem Monat soll man die Ochsen- und Rinds-Häute gerben und zubereiten lassen / die kan man denn zu mancherley wohl gebrauchen.

Wann man Kälte halber nicht mehr in Boden kommen und ackern kan/soll man Holtz ein / und Dung ausführen.

Die Vieh-Mastung soll man auch fortsetzen / oder anfahen.

Den Taglöhnern gibt man jetzo etwas weniger Lohn / wegen der kurtzen Tage. Es ist auch nicht rathsam / viel zu dieser Zeit zu bauen/dann es hat gemeiniglich keinen Bestand.

Wann

Wann Ziegel und Stein in der Ziegel-Hütten trocken / so kan man noch wol einen Brand thun. Die jungen Schweinlein / so in diesem Monat fallen / seynd gemeiniglich nicht gesund / und deßwegen nicht rathsam / selbige zur Zucht zu behalten.

Bau-Holtz soll man jetzt fällen / vom 22. Novembris an / biß zum 22. Januarii bey abnehmendem / das Brenn- und Heerd-Holtz aber bey zunehmendem und wachsendem Mond.

Zeit-Bemerckung.

Von den Buchen und Tannen haben die Bauers-Leute / wegen künfftiger Frühlings-Saat folgende Regeln: Den ersten November gehen sie in das Holtz oder Wald / und hauen von besagter Bäumen einem oder anderm / einen zimlichen Spahn / ist er inwendig biß auf den Kern trocken / so vermuthen sie einen gelinden Winter / ist das Holtz aber safftig und feucht / so besorgen sie sich eines harten und kalten Winters.

Es ist aber zu mercken / daß dieses nicht eben allein auf den Tag Aller-Heiligen in acht zu nehmen / sondern es kan auch in folgenden Tagen geschehen / oder auch gleich vorher / wann nemlich der Safft zurücke / und in die Wurtzeln gehet. Wie dieser Monat ist / so ist auch gemeiniglich der Mertz. Wann der Tag St. Martini neblicht ist / so soll es auch einen solchen Winter bedeuten / nach den alten Reimen:

Fällt an St. Martins-Tag ein starcker Nebel ein/
So soll der Winter auch gantz trüb und unstät seyn.
Wann aber an dem Tag die Sonn scheint hell und klar/
So folget grosse Kält und trocknes Winters-Jahr.

Wann das Laub bald von Bäumen fällt / so hat man auch eine frühe Frühlings-Saat zu gewarten; fällt es aber langsam und spät / so soll auch eine spathe Saat folgen. Eben das urtheilet man auch / wann die Gluckhenne / oder Sieben-Gestirn mit Regen niedergehet / oder auch nach deren Untergang Regen folget. Dieses soll einen frühen / jenes aber einen spathen Frühling bedeuten. Die Bauers-Leute pflegen auch auf Martini den Gantz-Karren oder Brust-Bein zu besehen. Ist es viel braun / soll es grosse Kälte / wann es aber weiß / viel Schnee bedeuten.

DECEM-

DECEMBER.

Christ-Monat.

December Christ-Monat

Tag.	Tag-Länge. Sonnen Untergang.			Nacht-Länge. Sonnen Aufgang.				Himl. Zeichen. Nach dem Grad.	
5	4	-	6	7	--	--	54	9	♐
5	4	-	3	7	--	--	57	12	
8	4	-	1	7	--	--	59	15	
11	3	-	59	8	--	--	1	18	
14	3	-	57	8	--	--	3	21	
17	3	-	56	8	--	--	4	24	
19	3	-	56	8	--	--	4	27	
22	3	-	55	8	--	--	5	30	♑
25	3	-	56	8	--	--	4	3	
28	3	-	56	8	--	--	4	6	
31	3	-	57	8	--	--	3	9	

Anmerckung. DEcember hat im Latein seinen Namen / weilen er der zehende Monat vom Mertzen ist / in welchem die winterliche Sonnenwende einfället:

Um Lucia und St. Veit/
Wandelt sich die Sonn und Zeit.

Nemlich / wann die Sonn in Steinbock tritt / da der Tag am kürtzesten / nemlich acht Stunden / die Nacht aber am längsten und sechzehen Stunden lang ist / auch der Winter sich recht anfähet.

Der Thier-Kreiß / Frühling / Jahr / fängt sich im Widder an /
Der Sommer in dem Krebs / die Waag Herbst machen kan /
Der Steinbock bringt mit sich den Winter auf den Plan.

Wann die Sonn von Mittag oder Süd sich wieder nach dem Norden oder Mitternacht wenden will / so ist sie uns zwar am nähesten / weilen aber ihre Strahlen seitwerts fallen / seynd sie nicht gar kräfftig / und bleibet die Sonn nicht lang uns im Gesicht.

Am St. Stephans-Tage weyhet man in der Römischen Kirchen den Habern / Erbsen und Gersten; den folgenden St. Johannis-Tage aber den Wein. An verschiedenen Orten stellet man in diesen Feyertagen die Pupillen oder Pfleg-Kinder vor / und dinget das Gesind. Man gehet das jährliche Einkommen durch / die Heiligen- und Kirchen-Rechnungen / und was mehr dergleichen ad pias causas gehöret.

Feld-Bau. Vor Weyhnachten thun die Regen nicht grossen Schaden; aber nachgehends sehr viel / wann nemlichen die Kälte kommt / und die nasse Gefröste einfallen / dardurch die Wurtzeln erfrieren. Jetzo soll man den Mist auf die Brach Aecker ausführen / weil der Boden fein hart ist. Die Früchten auf den Böden soll man wenden / so aber zuvor in der Scheuren mit dem Staub-Sib wohl gesäubert

Geflügel. werden sollen.

Die Eyer / so die Hennen in den zwölff Nächten nach dem Christ-Tage legen / werden vor andern hochgehalten / sie bringen grössere Jungen aus. Wann man den Hahnen jetzo das Krä-

hen

hen verwehren will / so soll man ihnen das forderste Spitzlein von der Zungen schneiden.

Das Ochsen- und Rind-Fleisch ist zwar allezeit gut / doch ist es in diesem Monat am besten / wann die Kälte die Feuchtigkeit austrocknet / lange in seiner Krafft erhält / und wohl mürbe machet. Vieh.

In diesem und zweyen folgenden Monaten / wann das Futter aufgehen / und es einem langen Winter gleich sehen will / soll man Tannen- und Fichten Aeste hauen und ablauben / worvon die Schaaf und Gölt-Vieh sich füttern können / daher sagt der Poet:

Der Stier in grossem Wald /
Findt seine Weyde bald.

Der Beiß oder Schweins-Eber wird in diesem und folgendem Monat zugelassen / da färckeln dann die Schweins-Mütter im Frühling / wann es warm ist / und seynd gut auffzuziehen; man kan sie nachgehends nach der Erndte in das Weisch und Stoppeln treiben / da sie dann wohl füttern / und auf den Winter erstarcken.

Wann das Rindvieh kranck wird / so nimm Schwämme von Linden oder Weyden / und lege es dem Vieh ins Trincken; nimmt die Kranckheit zu / so muß man den Schwamm zerreiben / und ins Trincken thun.

Wann das Fischen vorbey / so soll man den Zeug / als Netz / Wahten / Steck-Garn / Hahnen / Fässer / Schäffer und dergleichen säubern / und jegliches an seinem Ort wohl aufheben. Wann die Teiche und Weyher hart gefrieren / so soll man unterschiedliche Löcher in das Eiß hauen / damit die Fische nicht erstikken / welches zum öfftern geschiehet / wie ich mehrmalen erinnert habe. Fischeren.

Bau-Holtz im Steinbock bey abnehmendem Mond / oder letzten Vierthel gehauen / faulet nicht leichtlich / und ist sicher vor dem Wurm; das Brenn-Holtz aber soll man bey wachsendem Mond / das stehende oder wachsende aber im Neu-Mond hauen oder ausschneiden. Holtz.

Man kan jetzo die Holtz-Rechnungen / was verkauffet worden / vornehmen.

Zu mercken ist / daß / je älter der Baum / je härter Holtz er hat / wann er anderst gesund ist.

Damit die Hasen im Winter die jungen Bäum nicht benagen / so soll man selbige mit Küh-Geifer oder Schaum / oder mit Küh-Mist / Gallen / Wermuth oder Brandtwein wohl reiben.

Gärten.

Erfahrne Baum-Gärtner (welches ich hier / weil es Gelegenheit gibt / erinnern will) die pflegen ihre Belz- und Pfropff-Reiser / ehe sie selbige auffsetzen und beltzen / zuvor mit Speichel zu befeuchten / so den Haasen zuwider.

Jetzt ists noch gute Zeit / mit Meel sich zu versehen. Das Saltz soll man wohl verwahren / an Orten / wo die Mäuse nicht darzu kommen können; wann sie es aber haben können / werden sie geil darvon / und vermehren sich sehr. Das Brodt / so diesen Monat gebacken wird / hält sich lang / und verdirbet nicht.

Zeit-Bemerckung.

In keinem Monat haben die gemeinen Leute mehr Zeichen / Aber-Glauben / und Bemerckung der Witterung halben / als eben in diesem. Sonderlich werden die zwölff Nächte von dem Christ-Tage an / biß zu dem 5. Jenner deß folgenden Jahres in acht genommen; und mercken sie gar eigentlich die vier Theil deß Tages / und wie die Witterung desselben beschaffen / so man nachgehends auf die zwölff Jahr-Monat ziehet. Zum Exempel / wie die Lufft und Witterung ist von dem Christ-Abend / biß zur Mitternacht / so wird der erste Theil deß Monats Januarii seyn. Wie das Wetter biß an den Tag / so ist das andere Vierthel dieses Monats. Wie es aber biß Mittag / und von Mittag biß Nacht / so werden die andern zwey Vierthel seyn / und so fort an.

Ich gestehe / daß ich sowohl für mich selbst / als auch durch andere hierzu bestellte Leute / gute und fleissige Achtung gegeben / und geben lassen; jedoch niemalen einen gewissen zutreffenden Grund darinn gefunden. Aber in etlichen Monaten / sonderlich im Merzen und September trifft es doch zimlich zu.

Wann es in der Christ-Nacht biß zu Mitternacht heiter und schön hell Wetter ist / so soll das Vieh / so bey zeiten zur Zucht

weg-

weggebunden und angestellet wird / besser seyn / als das spahte. Auf grüne Weyhnachten folgen gemeiniglich weisse Ostern.

Wann in der Weyhnacht-Zeit die Wieß und Matten grohnen / So wird auf Ostern gwiß der Schnee und Kält nicht schonen.

Wann in diesem Monat die Milch-Straß schön weiß ist / und hell scheinet / so hoffet man künfftig ein gut Jahr; die Ursach ist oben angezeiget worden; weilen ein kalt und trockner December der Saat / Kraut- und Baum-Gärten nützlich ist. Eben dieses urtheilet man auch von dem Mond / wann er um den Christ-Tag wächset. Je näher das Christ-Fest dem Neu-Mond zufället / je härteres Jahr solle folgen; so es aber kommt gegen dem vollen und abnehmenden Mond / je besser / geschlachter und subtiler soll es seyn.

Die Fischer haben ein wunderliches Merckmahl / so auch mit der Erfahrung bestättiget wird / und nicht leichtlich fehlet / indem sie aus der Hecht-Leber von dem künfftigen Winter urtheilen. Sie sagen: Wann die Hecht-Leber gegen dem Gallen-Bläßlein zu / das ist / zurück breit / der fordere Theil aber spitzig und schmahl sey / so bedeute es einen langen uud harten Winter.

Wann der Christ-Abend / Nacht und Tag schön und heiter seynd / so soll es ein fruchtbar Jahr / an Früchten / Wein und Fischen bedeuten.

Land-Lebens und Wirthschafft
II. Theils/
Zweyte Abhandlung/
Von
Der Haußhaltung und Bedienten.
Das Erste Capitel.
Von Anordnung einer Haußhaltung und Wirthschafft.

WJe ein Land- und Guts-Herr müsse beschaffen seyn/ und was vor Eigenschafften er an sich haben solle/ ist von mir in dem Ersten Theil / und dessen zweyten Capitel in etwas vorgestellet worden ; will hier noch was weniges beyfügen / ehe ich weise / was vor Einigkeit und Zusammenstimmung zwischen dem Hauß- und Guts-Herrn selbst / wie auch seinen Ober- und Unter-Bedienten erfordert werde. Es ist / keine dessere und schönere Music / als wann das Hertz / das ist/der Ober-Herr / mit der Zungen / das ist / mit seinen Bedienten übereinstimmet / so bey einer grossen Haußhaltung und Wirthschafft ein hoch-nothwendiges Werck ist. Wann auch / wie zum öfftern geschiehet / die Saiten hier und da übel wollen lauten / und einen widrigen Thon geben / das ist / das Gesinde / Bediente Handwercks-Leute / Taglöhner und Unterthanen/nicht recht zur Hand wollen gehen/so muß man sie bey Zeiten wieder recht stimmen. Welches aber nimmermehr geschehen wird/ wann der Ober-Herr und Principal selber uneinig

seyn/

seyn / und zusammen wie die böse und bissige Hunde sehen. Derowegen ist es vor gut und rathsam angesehen und gehalten worden / in dieser Abhandlung sowol deß Hauß-Vatters und Ober-Herrn selbsten / als auch seiner Bedienten und Gesindes / Ampt / Gebühr / Schuldigkeit und Verhalten als auf einer Tafel vorzustellen / und zwar also / daß man da / als in einem hellen Spiegel / das Muster eines wohlbestellten Haußwesens und Wirthschafft vor sich sehe / und nach demselben die Fehler und übelständige Flecken / so sich dergleichen finden / beyzeiten verbessern / abwischen und wegthun könne. Es ist aber keiner vor einen guten und ruhmwürdigen Hauß-Herrn und Vatter zu halten / als welcher vor allen Dingen der Gottesfurcht und Frömmigkeit sich befleissiget / auch einen guten Verstand hat. Dann die Furcht deß Herrn ist der Weisheit Anfang.

Gar vernünfftig hat sich vor zeiten Cato auf seine Heydnische Weise erinnert; wann ein Herr auf sein Gut komme / so soll er am allererstẽ dem Hauß-Gott seine gebührende Ehre und Dienst thun. Florentinus setzt noch darzu: Wann ein Hauß-Herr ein frommer und Gottsfürchtiger Mann ist / der sich den Gottesdienst und Religion läst angelegen seyn / so soll er auch alle die Seinigen darzu anhalten / und seinem Gesinde auch gewissen Feyer- und Ruh-Tage geben / sonderlich die Monds-Feste / damit alle auf ihn sehen / und nach seinem Exempel sich richten / und ihn mehr ehren und respectiren / als förchten / und vor ihm sich entsetzen. Wañ nun die blinden Heyden / die von der Evangelischen Lehre JESU Christi gar nichts gewust / soviel auf einen frommen und Gottsfürchtigen Hauß-Vatter und Herren gehalten haben; wie vielmehr stehet es einem Christlichen Hauß-Vatter zu / und will sich gebühren / daß er täglich mit seinem Gebet bey dem allmächtigen GOtt / um glücklichen Fortgang / und Segen / seines Vornehmens und Hauß-Wesens anhalte / und also zum ersten nach dem Reich Gottes trachte / damit also auf einen solchen Gottseligen Anfang der reiche Segen GOttes auch erfolgen möge.

Xenophon erfordert vor allen Dingen an einem Hauß-Vatter und Herrn / daß er gutwillig und freundlich sey; dann mit solchem

chem guten Willen und Freundlichkeit / kan man leichtlich die Unterthanen in Gehorsam bringen und erhalten; hergegen allzuhartig mache schartig / sagt man; gar zu streng und hochgeschoren / ist verdrißlich in den Ohren. Im Gegentheil Gelinde und Gutthätigkeit / ist ein starcker Schutz und gute Verwahrung; und ist mehr auf der Unterthanen beständige Liebe / als auf starcke Leib-Guarde und Wacht zu halten. Ein Herr soll niemalen mit neuen Aufflagen seine Unterthanen aussaugen; sondern sie also halten / daß sie ihme mit Lust und gerne dienen und gehorchen. Gezwungener Gehorsam und Dienst schmecket gemeiniglich nach Tyranney / und ist nicht ohne Gefahr. Mehr werden durch Gutthätigkeit / als durch Zwang und Straffe im Gehorsam erhalten.

Jedoch muß man auch nicht zu nachlässig seyn / und allzeit durch die Finger sehen; dann nicht allein die allzugrosse Strenge und Schärffe / sondern auch allzugrosse Gelindigkeit und Nachsehen / verderbet den gantzen Handel / oder / wie man sagt: Zuwenig und zuviel / verderbet alle Spiel. Tugend gehet die Mittel Strasse. Die Gehorsame / Folgsame / und Getreue soll man loben / belohnen / lieben / befördern / beschencken; die Böse aber / und muthwillig-Ungehorsame nach Gebühr abstraffen : dann Sünde und Laster müssen gestraffet werden / und soll man an denen / die dergleichen thun / ein Abscheuen haben. Sonderlich aber / auf grosse und harte Laster und Ubelthaten gehören auch scharffe Straffen / damit nicht / wann alles ungestrafft bleibet / endlichen solche Laster und Sünden ein tägliches Handwerck werden. Die Juristen haben eine Regul: daß bey dem gemeinen Wesen und Regiment / ein vornehmes Stück sey / daß man grosse Laster und Sünden nicht ungestraffet solle hinstreichen lassen. Es soll aber allezeit die Gerechtigkeit also mit der Gelind- und Gütigkeit gemässiget werden / daß die Schuldige und Straffbare doch allezeit mehr das letztere als das erste empfinden und spühren; soll auch niemand verdammet / gerichtet und verurtheilet werden / er sey dann zuvor genugsam verhöret. Dann es werden nicht wenig Herren gefunden / oder deren Amptleute und Bediente / welche manchmal über eine geringe Sache sich nicht allein sehr entrüsten und erzürnen / sondern auch / ehe sie genug-

same

same Wissenschafft und Unterricht davon haben / gleich zufahren/ zornig werden / sich selbsten nicht können zwingen / fluchen / alles Ubel an Hals wünschen / auch wohl gar prügeln / schlagen / stossen/ mit Füssen tretten/gefangen setzen/in Ketten und Eisen schliessen/und das mehrmahlen auch Unschuldigen anthun / da die einige Ursach ist / daß solche Leute nicht genugsam abgehöret worden. Ein solcher ist nicht tüchtig / einem Hauß- und Hof-Wesen vorzustehen / und ist vielmehr ein Knecht und Sclav seiner Begierden und Affecten/ als ein Land- und Gut-Herr zu nennen / weilen er sich selbst nicht zwingen und regiren kan. Es soll ein solcher Land- und Hauß-Herr auch mässig seyn / und seine Begierden und Lüsten zu brechen wissen/ auch den Uberfluß in Speise und Tranck meiden / damit er immerdar sowol an dem Gemüthe als Leibe möge munter / geschickt und verständig seyn. Durch Wollust und Uberfluß wird ein Haußwesen bald zu Grunde gerichtet / Gesparsamkeit aber ist der Anfang zum Reichthum. Er muß aber auch nicht die Erbarkeit feil haben/ kein Trincker seyn / der eine Lauß um den Balg schinde / und mit allerhand Finten und Tücken sich zu bereichern suche. Gesparsamkeit ist ein guter Hauß-Zoll / und ein kleine und schmale Küchen machet ein grosses Hauß; doch auch filtzige Kargheit bringt es zu Fall.

Es soll auch ein Herr vorsichtig klug seyn / dann weilen er das ganze Hauß-Wesen im Kopff soll haben / auch aller Arbeiter und Handwercks-Leute Gemächt und Arbeit soll wissen / und unterscheiden können / was recht oder unrecht / gut oder böse gemachet ist / als wird hierzu eine besondere Klugheit erfordert / damit er wisse / das Gute zu wählen / oder das Böse zu hassen oder zu fliehen / und alles nach dem rechten Vernunfft-Maaß-Stab anzuordnen/ nichts thun und vornehmen / als was löblich und recht ist / und ob er wohl Macht hat / und Gewalt / zu ordnen und zu setzen / was er will/ so soll er doch nichts verlangen und begehren / als was billich und recht ist; das ist/jederman zu dienen/ und behülfflich/niemand aber schädlich und nachtheilig zu seyn; einem jeden zu dem Seinigen verhelffen/ und jedermann gutes thun. Dem/ der seine Arbeit und Werck wohl verrichtet / den verdienten Lohn zu gebührender Zeit nicht versagen / oder aufhalten/ vielweniger auf unrechtmässige Weise / und

neuerfundene mancherley Griffe dem Gesind und Taglöhnern ihren Lohn abschweissen / und darumb betriegen / damit man nicht über solche Unbillichkeit und Ungerechtigkeit zu GOtt im Himmel ruffen und klagen müsse.

Es soll auch ein Herr sich äusserst bemühen / solche Bediente und Beamte über die Seinige zu setzen / welche Gottseligkeit und Gerechtigkeit lieben / und handhaben; wann er unter vielen die Wahl hat / soll er einen solchen wählen / der seinen Staat und Haußwesen versiehet / auch genugsam ist / dasselbige zu verwalten / mit Ehr und Lob andern vorzustehen. Dann es ist sowol dem Herrn / als auch gantzem Hof- oder Hauß-Wesen nichts schädlichers und nachtheiligers / als immerzu neue Bediente und Beampte haben; derowegen / wie gesaget / muß man mit der Wahl behutsam und vorsichtig seyn / taugliche Bediente und Beampte zu wählen / damit man nicht alsobald die Reue spühren und fühlen müsse.

Es ist grössere Schande / einen bösen Gast ausschaffen müssen / als denselbigen gar nicht einnehmen. Höret / was Petrarcha saget:

Wann dir dein Meyer schon verderbet eine Sach /
So sih / verbessre ihn / schwer folgt ein bessrer nach.

Wie aber die Bedienten und Beampten sollen beschaffen seyn / das wird aus folgenden Lehren und Regeln erhellen.

Das Zweyte Capitel.

Unterricht von dem Hauptmann / Verwalter / Pfleger und Amptmann.

DJe erste und meiste Angelegenheit eines Ober-Bedienten / Hauptmanns / Vogts / Amptmanns / oder wie man sie zu nennen pfleget / solle seyn GOttes und seiner Kirchen Ehre / Beförderung / Aufnehmen / das Leben auch in wahrer Gottesfurcht / Erbarkeit / Nüchtern- und Mässigkeit zu führen. Hierinn soll er sowol den übrigen Bedienten / als auch den Unterthanen mit gutem Exempel vorgehen: welches / wann es gebührend geschiehet / wird er sie auch desto besser in Gehorsam und willigen

Diensten

Dienſten erhalten / daß ſie deſto freywilliger GOtt geben / was GOttes iſt. Er kan ſich auch deß Göttlichen Segens und Gedeyens gewiß verſehen / ohne welches er vergebens bauen / pflantzen und begieſſen wird.

Zum andern ſoll er fleiſſige Auffſicht haben / was unter den Bedienten und Unterthanen für Einigkeit / Gottesfurcht / Gerechtigkeit und auffrichtiges Weſen im Schwange gehe; ob ſie auch fleiſſig ſeyn in Beſuchung des Gottesdienſts / die heiligen Sacramenta gebrauchen / und ſich ſonſten auch ihrem Chriſtenthum gemäß in dem Leben erweiſen. GOtt will von den Gütern den Zehenden / von der Zeit aber den Siebenden haben.

Drittens. Sobald er erfähret / daß etwas groſſes wider GOtt und ſein Gebot begangen worden; es werde ihm gleich von andern klagbar angebracht / oder aus der gemeinen und beſtändigen Auſſage der Leute / darvon benachrichtet / ſoll er alſobalden und ohne Verzug ſehen / daß er durch die ordentliche Richter / Zeugen / und die Wiſſenſchafft darvon haben / gewiſſen Grundes der Wahrheit ſich erkundige / und mit dem Herrn / wie der Sach zu thun / oder die Bosheit gebührend abzuſtraffen / ſich genugſam unterrede.

Vierdtens. In Beſchreibung der Hof- oder Haußhaltung habe erwehner / daß ein fleiſſiger und getreuer vorgeſetzter Guts- und Hauß-Herr ein Schaffner und Außſpender ſey / der da alles / was zu dem Haußweſen gehöret / und jegliches zu ſeiner Zeit wiſſe getreulich und gebührend aus- und einzutheilen. Getreu und bedachtſam / damit / was ihme anvertrauet worden / er mit ſolchem Fleiß und Treu verwalte / als ob es ſeine eigene Sachen wären / ja beſſer und ſorgfältiger / als eigene Sachen; dann ſeinen eigenen Schaden kan er thun / ohne anderer Leute Straffe und Empfinden; wann er aber in Frembdem und Anvertrautem was überſiehet / verſäumet / verwahrloſet / ſo muß er nicht allein genaue Rechenſchafft darvor geben / ſondern auch darum ſtehen / und den Schaden gut machen; dann mit ſolchem Beding wird ihm ein Gut / Hoff / Meyerey / und dergleichen überlaſſen und anvertrauet.

Funfftens. Soll er das Land-Recht / und deß Guts Freyheit wohl im Kopffe haben; und ſoll darwider im geringſten nicht weder

von den Bedienten/Unterthanen/noch auch Nachbarn und Freunden handeln/oder selbige brechen und schwächen lassen.

Sechstens. Weiter soll er wohl zusehen / daß Treu und Glauben in Handel und Wandel unverbrüchig gehalten werde / auch deßwegen die Waaren nicht mit schinderischem Wucher übersetzt noch gesteigert werden / sonderlich auch/daß im Gewicht und Maaß kein Betrug vorgehe.

Siebendens. Soll er kein groß Gebäu/das viel Kosten erfordert/ohne ausdrücklichen Befehl / Erlaubniß/ schrifftliche Versicherung und Consens vornehmen; jedoch soll er auch / was zu verbessern stehet / nicht auffschieben / damit nicht durch solchen Auffschub ein gröserer Schaden und Kosten verursachet werde.

Achtens. Soll er sich hüten / daß er die Bedienten und Gesinde auf den Höfen / Meyereyen und Land-Gütern nicht unnöthiger Weise übersetze / oder abschaffe und ändere. Auch damit nicht durch seine Nachlässigkeit und Versäumniß entweder allerley Büberey / Sünd und Laster getrieben werden / oder Gelegenheit zu Brand / oder anderem Unglück gegeben werde; deßwegen so soll er der letzte im Bette / und der erste daraus seyn / da er dann mit seinem Anwesen und Gegenwart gewiß allezeit grossen Nutzen schaffen wird.

Neundtens. Hat er wohl zu bedencken / daß der Grund eines vollkommenen Haus-Wesens bestehe in richtiger Einnahm / und gebührender Ausgabe; jenes ist mühsam / dieses aber gefährlich und nachdencklich / muß derowegen beydes also gemässiget und in einander verbunden werden / daß man den Mittel-Weg gehe. Es wird aber ein solcher Vorgesetzter und Beampter niemalen grossen Nutzen schaffen / und schönen Vorrath zusammen bringen / es sey dann Sach/daß er deß ihme anvertrauten Guts/Eigenschafft deß Bodens und Grundes / so nicht allenthalben einerley ist/auch dessen Unterscheid / der Unterthanen Gemüther und Weise/die Art deß Viehes / wie auch den Unterscheid der Feld- und Bauren-Arbeit / wie man einem und anderem Fehler solle begegnen oder zuvor kommen/ und was dergleichen Dinges mehr ist/entweder durch unverdrossenen Fleiß / guten Verstand / oder durch gnugsame Erfahrung / so

der

der beste Lehrmeister ist / oder Nachricht alter / und an denen Orten erzogener verständiger Bauers-Leute genugsam kundig sey; auch wisse / denen an sich selbsten wohl-angestellten guten Ordnungen und Verrichtungen durch seinen Verstand und Erfahrung noch je länger je mehr besser auffzuhelffen. Dann gute Haußhalter werden nicht solche gebohren / sondern sie müssen durch tägliche Ubung erst solche werden; und ist keine Schande/ sonderlich in dergleichen Hauß- und Wirthschaffts-Sachen / einfältige und gemeine / aber wohlgeübt- und erfahrne Leute um Rath fragen; dann auch ein schlechter und geringer Mann offt guten Rath austheilen kan / sonderlich in gemeinen und Hauß-Sachen; dann das ist das Haupt-Wesen in allem Vornehmen / wohl zu verstehen / und zu wissen / was zu thun / oder zu lassen / vornemlich bey dem Feld-Bau / in welchem die Arbeit und Stärcke / auch guter und unverdrossener Wille / wenig schaffen und ausrichten wird / wann nicht alles durch guten Verstand und Wissenschafft angeführet wird. Darumb muß er auch in aller Bauren-Arbeit wohlerfahren und beschlagen seyn / wann er anderst einem solchen grossen Gut und Land-Wesen wohl solle vorstehen. Dann wie will er Dienstboten/Knechten und Mägden Arbeit und zu thun geben / wann er nicht selbst in allem fertig und läuffig ist?

Zehendens. Ein jeglicher Bedienter und Beampter soll/Krafft seines Bedüngs / mit der von seinem Herrn versprochenen / auch von ihm willig eingegangener Besoldung zufrieden seyn; und soll durchaus keine neue Accidentien / wie mans nennet / oder neue Dienst und Beschwerung zu seinem eigenen Nutzen auffbringen/ oder den Unterthanen auffiegen; muß auch wissen / daß er hierinnen nicht auf sein Interesse und Eigen-Nutzen zu sehen/ oder solches zu suchen befugt sey. Dann der jenige Herr ist sehr übel daran/ dessen Bediente mehr auf ihren eigenen / als deß Herrn Nutzen sehen/das ihrige wohl in acht nehmen / deß Herrn aber darüber versäumen oder verwahrlosen. So ist auch solche Gewinnsucht und Eigen-Nutz der Beampten und Bedienten / den armen Unterthanen sehr schädlich / da sie bald da/ bald dorten zu thun haben/müssen da und dorten dem Hauptmann/Vogt/Amptmann und dergleichen/

diese oder jene Dienste und Arbeit thun / und mehrmalen sowol ihrer Herren / als auch ihre eigene Arbeit hindan setzen. Thut es der Unterthan nicht / so merckt mans ihme wohl / und sobald nur die geringste / auch manchmal bey den Haaren hergezogene oder erdichtete Gelegenheit sich ereignet / muß er herhalten / und wird entweder wohl abgeprügelt / muß an Stock / ins Gefängniß / oder werden ihm sonsten krumme Sprünge gemachet. Ist aber ein Unterthan willig / solche Dienste und Arbeit einem und andern Ober-Bedienten zu erweisen / so bleiben viel Dienste / die er seinem Herrn schuldig ist / zurücke / da dann der Beampte durch die Finger siehet / und andere desto härter beleget und beschweret. Es wird gewiß niemalen der Hauptmann oder Verwalter sein Heu auf den Wiesen / oder sein Getreyde auf dem Felde verderben lassen / und seinem Herrn das seinige vor einbringen. Und so gehets in andern vielen Dingen mehr zu. Da gehet dem Herrn am ersten die Fütterung aus. Die Höltzer und Wälder werden durchsichtig. Da müssen die Handwercks-Leute bald bald dorten frembde Schulden zahlen. Die Seiler müssen Stricke / der Sattler und Riemer Riemen und andere Arbeit / der Wagner Wägen und Kutschen machen / welche nachgehends der Schmied von deß Herrn Eisen beschlagen muß. So wird auch die Mühle vor den Beampten immerzu Wassers genug haben. Man zehendet die Treber oder Triester aus / das Kraut und Garten-Waar muß herhalten / daher jener nicht unrecht gesagt: Das Ampt oder Hauptmanns-Haus sey über den Magnet-Stein / dann dieser ziehe allein das Eisen / jenes aber alles ohne Unterscheid an sich. Man soll auch nimmermehr zugeben / daß der Hauptmann oder andere Bediente mit den Unterthanen in einem und anderem Gewerb um halben Gewinn mit anligen; oder daß man um gewissen Zinß vor gelihenes Geld ihre Aecker oder Felder genieſſe / oder anbaue; sowol / weilen einem solchen nachlässigen Unterthanen / seine Felder von dem Beständner oder Bedienten gantz ausgesauget werden; als auch / weilen er seine Nachkommene betrüget / sich selbst und die Seinigen mit dergleichen Händeln gäntzlich ruiniret.

Eilfftens. Er soll weiter allen Haußrath und Geschirr / was ihm

was ihm anvertrauet ist / in seinem Inventario und Verzeichniß auffgeschrieben haben / wann auch etwas neues gemachet / und darzu gethan wird / alsobalden darzu setzen / damit er zu jederzeit seinem Herrn auf sein Begehren Nachricht und Rechenschafft geben könne.

Zwölfftens. Der Hauptmann oder Beampte soll auch auf alles / was zu dem Gut gehöret / seine Gedancken richten / damit nirgends auch das geringste versäumet werde. Und damit er dieses zuwegen bringe / so muß er zum öfftern die Vorwercke und Meyerhöfe / Aecker / Fisch-Teiche / Mühlen / Brauhauß / Schaaf- Küh- und Pferd-Ställe / Hölzer / Wälder / Wiesen / und in Summa alles / worüber er gesetzet ist / fleissig besuchen / und wohl in Augenschein nehmen / und sobald er was unrechtes siehet / gebührend / ändern / verbessern / und die schuldige Verbrecher straffen. Sonderlich solle r im Brau-Hauß ein hundert-äugichter Argus seyn / auch vornemlich in gute Obacht nehmen / wie man mit dem Maltz umgehe. Deß Abends soll er alle Schlüssel zu Böden / Scheuren / Werckstätten und Thoren sich bringen / und deß Morgens wiederum abholen lassen.

Dreyzehendens. Bey allen Dingen / so sich in dem Gut und anvertrauten Herrschafft nicht finden / hat er diß in acht zu nehmen / daß er ein jedes zu seiner Zeit / und wann es am besten und wohlfeilesten zu bekommen ist / einkauffe / und benöthigten Vorrath verschaffe.

Vierzehendens. Bey dem Feld- und Acker-Bau hat er zu sehen / ob der Meyer oder Hoff-Bauer auch das Gesinde zu gebührender Arbeit genugsam anhalte. Ingleichem / ob sie die Aecker wohl und recht bauen / ackern / zerren und egen. Er soll Anstalt machen / damit die Saat beyzeiten verrichtet / das Heu und Embd zu rechter Zeit eingebracht; die Erndte / wann die Früchten zeitig seynd / vorgenommen / und durch genugsame Schnitter oder Mahder abgeschnitten oder gemähet / und fein trucken in die Städel und Scheuren gebracht werden. Die er erstlich Mandelweiß nicht allein durch den Frucht- und Korn-Schreiber soll abzehlen lassen / sondern auch noch zwey beeydigte und in Pflicht genommene Männer bestellen / die alles fleissig nachzehlen und rechnen / er aber soll fleissig aufsehen / und nachforschen / daß es recht zugehe / und er mit der Warheit berichtet werde.

Funffze-

Funffzehendens. Er soll auch nach dem Futter/ und alter erfahrner Bauren Uberschlag wissen/ wieviel Stück Vieh können gewintert werden. Wann man auf dem Gut und Herrschafft selbsten den Anspann hat/ so soll mans bey dem Feld-Bau gebrauchen/ und den Unterthanen andere Dienste und Arbeiten auflegen.

Sechszehendens. Ferner soll der Hauptmann/ oder Ober-Beampte beyzeiten die Jährige/ Halbjährige/ Monat- oder Wochentliche Rechnungen/ nachdem es an einem oder andern Ort gebräuchlich ist/ sich einliefern lassen/ nemlich der ihme untergebenen Bedienten und Unter-Beampten/ als Verwalter/ Pfleger/ Frucht-Schreiber/ Burggrafen/ Vögte und dergleichen; in welchem ausführlich soll verzeichnet seyn/ was und wieviel/ von Wochen zu Wochen/ von Monat zu Monat/ in jeglichem Tage und Zeit/ entweder eingebracht/ oder ausgegeben worden/ was und wieviel noch im Rest/ oder Schulden: da man auch das Gewisse und Ungewisse absonderlich setzen solle. Es sollen auch die glaubwürdige Schein/ Urkunden und Quittungen beygeleget werden. Wann nun die Rechnungen genugsam übersehen/ und abgehöret/ soll er sie unterschreiben/ und seine Unter-Bediente ernstlich dahin halten/ daß keiner über fünff Tage der bestimmten Zeit seine Rechnung aufschiebe/ bey Straff eines Monat-Soldes. Finden sich Fehler in den Rechnungen/ so soll er sie alsbald bemercken/ und ändern/ auch in Originali seinem Herrn/ oder dessen Abgeordneten vorweisen. Es ist auch kein Fleiß und mühsame Durchsehung der Rechnungen vor überflüssig oder unnöthig zu halten/ weilen soviel und mancherley darinnen vorkommt.

Siebenzehendens. Um Geld soll er niemand ohne Vorwissen seines Herrn straffen; und wann dergleichen auf Befehl deß Herrn jemand aufgeleget wird/ soll es zu seinen Einkünfften geschlagen/ und unter den Titul der Straff-Gelder gesetzt werden.

XVIII. Ein jeglicher Verwalter/ Schaffner oder Amptmann soll schnell seyn zu hören/ langsam zu glauben/ noch langsamer aber zur Bestraffung; dann auf übereiltes Richten folget gemeiniglich die Reu. Was ihme vorgebracht wird/ soll er wohl überlegen/ und die Warheit nach aller Möglichkeit untersuchen. Den Zorn soll er sich

sich nicht übereilen und einnehmen lassen. Er soll gütig und leutselig seyn / sonderlich gegen arme Witwen / Wayßen und dergleichen. Mit den Unterthanen soll er sich nicht allzugemein machen / sonderlich in Zechen / Wirths-Häusern und Schencken / damit er sein Ansehen nicht schwäche / dann allzugemein macht Ehre klein / nnd bringt Verachtung. Gegen Treue und Wohlverdiente / wie auch das Gesinde soll er kein karger Filtz seyn / ingedenck / was Syrach schreibet: Dem Knecht gebührt sein Brod / Straff und Arbeit. Und wie jener weise Mann sagt: Dreyerley gehöret dem Gesinde: Arbeit / Speise und Straffe; wie auch Cato fast auf gleichen Schlag schreibet:

Wann du ein Knecht erkaufft / so dencke fein darbey /
Daß er zugleich ein Knecht / doch auch ein Mensche sey.

XIX. Es kan ein Herr viel und mancherley Gewürr und Unruhe überhaben seyn / wann er eine ledige Person zu einem Hauptmann uud Ober-Beampten hat; dann es fället schwer / sonderlich in einer Hoff- und Haußhaltung zweyen Herren dienen / nemlich / dem Herrn / und einem Meister-losen Weibe. Und wird der desto weniger dem Herrn getreulich dienen / der sich befleissiget der Frauen zu gefallen. Wann er seines Herrn Nutzen und Vortheil allein suchet / so wird er einen täglichen Hauß-Krieg mit seinem Weibe haben. Dann der Stoltz und Hoffart ist den Weibern schon von Eva her angebohren; dannenher sie auch immer auf alle Wege und Weise / nach schön und köstlicher Kleidung; lieblich- und angenehmen Speisen / sonderlich nach dem Regiment und Herrschafft trachten: dann sie noch biß auf den heutigen Tag nicht vergessen können / was ihnen dort im 1. Buch Mosis die Schlange vorgeschwatzt: Ihr werdet seyn wie GOtt.

XX. Wann hart- und schwehre Streit und Uneinigkeiten unter den Unterthanen entstehen / soll der Hauptmann daran seyn / daß er solche gleich im Anfang dämpffe / und in der ersten Glut lösche / doch soll er die Partheyen zuvor hören / Recht und Billigkeit beystehen / und durchaus kein Geschenck oder Schmiralien annehmē.

XXI. Wann jemand von den Bedienten oder Gesinde aus dem Dienst will tretten / und die Stell wiederum zu ersetzen; wann Ehen und Heurath zu schliessen; Abschied oder Testimonia, Geburts- und Lehr-Briefe zu ertheilen; Contract aufzurichten; Beding zu bekräfftigen / güttliche Vergleich zu machen / Richter und Rath-Herren zu setzen und zu wählen / Kirchen-Heiligen- und Pfleg-Rechnungen zu verhören / Erbschafften auszutheilen / Früchten / Vieh und dergleichen zu verführen und zu verkauffen; so soll er solches zuvor an den Herrn gelangen lassen / und entweder Schrifft- oder Mündlichen Bericht erstatten / und darüber Bescheids erwarten.

XXII. Die Contributiones und Steuren / es seyen gleich Kopff / oder Kriegs-Steuer / soll der Hauptmann / wann er also Amptmann oder Pfleger zugleich ist / selbsten / oder / wann ein Amptmann / Vogt oder Verwalter vorhanden / durch denselbigen beyzeiten einfordern lassen / doch daß zuvor eine recht und billiche Austheilung und Güter-Beschreibung gemachet sey; solch Geld auch an behörigem Ort zehlen / und eine best-förmliche Quittung und Schein darüber machen / so in der Cantzley und Archiv an behörigem Ort beyzulegen / worüber auch nachgehends von Monat zu Monat die Rechnung über Einnahm und Außgabe / wie auch über die Restanten / solle gemachet und gehalten werden.

XXIII. Wann dann ein Herr ein- oder ander Gut und Hof besichtiget / so soll der Haupt- oder Ober-Amptmann ihm alle Auslagen in absonderlicher Verzeichniß übergeben / und wann sie unterschrieben seyn / den andern Rechnungen beylegen / zu seiner Verwahrung.

XXIV. Neben diesem seinem eigenen Staat und Gebühr / soll er auch der übrigen Bedienten und Amptleute wohl im Kopff haben und verstehen / auch öffters sie ihrer Pflicht und Gebühr erinnern / und so sie darwider handlen / gebührend bestraffen; indem nicht weniger dem Hauptmann / als dem Frucht- und Korn-Schreiber / Rent- und Gegen-Schreiber / Verwalter / Pfleger / Brauer und dergleichen / obliget / daß ihre Rechnungen wohl gemacht / und unterschrieben werden. Endlich soll der Hauptmann / Vogt oder Ober-

Beampts

Beampte als ein kluger und getreuer Diener und Knecht sich erweisen/ den sein Herr über seine Güter gesetzet/ auch als einen nützlichen Werckzeug der Göttlichen Versehung und Gütigkeit sich gebrauchen lassen; Er soll fleissig seyn/ eines aufrichtigen Gemüths/nichts heimlich ohne seines Herrn Wissen und Willen vornehmen/ er solle allenthalben seine Augen und Gedancken hinrichten/ daß nicht wohl etwas vorgehen könne/ so ihme unwissend. Er soll unverdrossen seyn/ und allenthalben seines Herrn Nutzen/ und der Unterthanen Aufnehmen beobachten; was wohl und nützlich angeordnet/ soll er auch/ also im Stande zu erhalten/ sich befleissigen. Und weilen er über alle andere zum Haupt gesetzet ist/ soll er den Leib und Gliedmassen auch wohl regiren/ daß keines darvon gebrechlich/ schwach/ mangelhafft und unanständig seye. Wann er in einer Sach soll richten/ und ein Urtheil fällen und aussprechen/ so soll er gantz blind seyn/ keine Person ansehen/ sondern bey der bekannten/ erwiesenen und handgreifflichen Warheit und Gerechtigkeit verbleiben/ und beständig selbige vertheidigen/ auch nirgends durch die Finger sehen; damit er sich nicht anderer Missethaten theilhafftig mache/ nicht auf ein oder andere Seiten hincke. In Erfahrung einer und anderer verborgenen Sache soll er seinen Verstand und Vernunfft gebrauchen/ biß er recht darhinter kommt/ und es genugsam verstehet. Soll derowegen alle sein Thun und Verrichtung also abfassen und bewerckstelligen/ daß er GOtt mit seinem guten und unverletzten Gewissen/darnach dem Herrn in seiner Treu und Redlichkeit gefallen/ und aller Gnaden und Gutthaten sich würdig machen möge. Wann er sich nun also verhält/ soll man ihm seine jährliche Besoldung machen/nemlich an baaren Gelde N. N. so mit Vorwissen deß Herrn ihme von dem Rent-Meister oder Rent-Schreiber in gewisse Terminen solle ausgezahlet werden. An Früchten und Victualien kan zugethan werden N. N. N. Solchen Besoldungs Contracts sollen zwey Exemplaria oder Abschrifften/gleichlautend/mit behörigem Sigill verwahret/ verfertiget/ und von jedem Theil eines zur Hand genommen werden. Wann nun aus einer oder andern Ursach ein Theil dem andern aufsagen will/ so soll mans ein halb Jahr

zuvor einander wissend machen; da dann der Hauptmann oder Ober-Beampte seinem Herrn völlige Rechnungen / auch alle in seinem Inventario ihme anvertraute Sachen wohl und zur Genüge überliefern / der Herr aber ihme seine restirende Besoldung vollends solle bezahlen lassen.

Gedenck-Spruch deß Hauptmanns oder Ober-Beampten.

Einfältig und schlecht/
Gibt jedem sein Recht.

Das Dritte Capitel.
Unterricht deß Rent-Schreibers.

ERstlichen / so gebühret dem Rent-Meister oder Schreiber/ alles Geld und Gefälle / sie kommen gleich her / wo sie wollen / zusammen sammlen / und von dem gesammleten / die nothwendige Auslagen und Ausgaben zu thun / auch die genaue Rechnung über Einnahm und Ausgabe halten / und am vierdten/ oder längstens fünfften Tage nach Verfliessung jedes Monats / soll er die ordentliche Rechnung / bey Straff einer Monat-Besoldung einliefern.

Zum Andern soll er sonderlich zwey Reguln wohl mercken; die eine ist / viel und fleissig einsammlen; die andere aber / gesparsam und wohlbedächtlich ausgeben. Dann man muß doch immerzu auf das künfftige bedacht seyn / damit man bey vorfallenden Nothdurfften / und zustossenden Fällen Geld zur Hand haben möge.

III. Damit er die Gefälle und Einkünfften recht und ordentlich einzubringen wisse; soll er ein Memorial oder Verzeichniß alles Einkommens ihme machen / deren Stücke gemeiniglich nachfolgende seynd: Vom Geflügel / Braustatt / Cantzley / lauffenden oder stehenden Zinsen / aus mancher Verding. Jngleichem von ausgeliehenen Geldern / was darvon entweder an Capitalien oder Zinsen eingebracht worden. Jtem / was aus Brandtwein / allerhand Frucht / Obst / Kraut/und Garten-Waar / Milchwerck oder Melckereyen / Hopffen/Schäfereyen/Rind-Vieh/Fischereyen / hinterstelli-

terstelligen Resten/heimfallenden Gütern/Wäldern/Holtz/Bretter/ Schindeln/Weyde/und dergleichen mehr/eingebracht worden. In der Ausgabe finden sich sonderlich folgende Stück und Titul: Bau- und Reparations- Kosten / zum Brau-Haus / zu der Canzley / zur Küchen um Gewürtz/ und Saltz/zur Contribution/Allmosen / was auf frembde Gäste aufgangen/Verehrungen/was an Gärten / Aekker/Wiesen/Hopffen-Gärten / Entlehnungen und Borgen / Boten/ Handwercks-Leute/Taglöhner und dergleichen verwendet worden. Wie auch / was auf Schäferey / Rindvieh / Fischerey / Höltzer und Wälder / Besoldungen der Bedienten und des Gesindes; Item auf Haußrath und Geschirr/Zehr- und Reise-Gelder/auf Kost und Lohn/ Weinberge/ und dergleichen mehr aufgegangen. Ingleichem / was der Herrschafft an Baarschafft geliefert worden / worbey die benöthigte Quittungen und Schein sollen beleget werden.

IV. Er soll nach Verfliessung jedes Monats keinen Rest deß baaren Geldes bey sich behalten/auch was er von Tage zu Tage einnimmt/und ausser der Canzley/bey sich hat / also verwahren und aufheben/damit nichts darvon komme und verlohren gehe/so zu seinem Schaden und Nachtheil gereichet. Damit er aber weder seiner Herrschafft / noch auch andern untreu sey / und unrecht thue / so soll ihme wohl bekannt und bewust seyn / was er jeglichem von Rechtswegen zu geben schuldig. Deßwegen soll er aller Bedienten / und deß Gesindes gemachte Besoldung und Lohn schrifftlich beyhanden haben / entweder von deß Herrn Hand selbsten/ oder von seinen bestellten Ober-Beampten bekräfftiget und unterschrieben/ auch gleich bey Antritt deß Dienstes jeglichem geben / und allezeit/ was er in einem oder andern Monat/ Wochen oder Tag daran bezahlet/ darzu schreiben. Eben dergleichen soll er noch bey den Besoldungen anderer Bedienten in Obacht nehmen. Wie ingleichem mit dem Handwercks-Leuten und Taglöhnern / und zwar zu beyder Verwahrung und Sicherheit. Von den Auslagen/ und Bezahlung/so er aus Herrschafftlichen Befehl zu entrichten hat/soll er nicht das geringste/unter was vor Schein es auch ist / behalten; wie er auch sonsten von seines Herrn Einkunfften und Gefällen / nichts in seinen eigenen Nutzen verwenden / oder andern zu ihrem Handel

und Erwerb verleyhen/noch auch das gute Geld mit einem schlechten und geringern austauschen und verwechseln soll.

X. Die Schuldner / sonderlich bey welchen das Geld nicht gern herausgehet / soll er bey Zeiten treiben und mahnen; und da weder Freund- noch Bekantschafft ansehen / sondern sein Ampt und Gewissen in Obacht nehmen / auch seines Herrn Nutzen seinem eigenen/ und allen Gemüths-Bewegungen vorziehen; thut ers nicht / so muß er wissen / daß aller Schaden und Nachtheil von ihme billich gefordert werden könne.

VI. Den Wirthen und Bier-Schencken soll er über zwey Faß Bier ohne baare Bezahlung nicht abfolgen lassen; dann es ist bekannt / daß / wann man diesen Leuten zuviel borget und nachsiehet/ so hat der Herr Schaden darvon / indem sie manchmal nicht so viel in ihrem gantzen Vermögen haben / als sie dem Herren schuldig seyn / oder weisen ungewisse und liederliche Schulden an der Bezahlung an.

VII. Er soll sich auch selbsten keine Regalia oder Accidentia machen / es sey gleich von den Einkünfften und Gefällen seines Herrn / oder von den Gütern / deß Gesindes / Unterthanen oder Frembden / was ihme sonsten von Rechtswegen zukommt/ auch der ordentliche Canzley-Tax mit sich bringet / damit soll er sich begnügen lassen; wann er aber unbefugter Weise etwas darüber den Leuten abnimmt/soll ers nicht allein doppelt wieder erstatten/ sondern darzu empfindlich gestraffet werden.

VIII. Was Monatlich an baarem Gelde überbleibet/soll er entweder seinem Herrn / wann er in der Nähe ist / gegen Quittung einliefern / oder aber in die Cassa und Rent-Kammer / in gewissen Geld-Säcken / und ausgesuchter Müntz und Sorten / so auf jeglichen Sack soll bemercket seyn / sowol die Zahl / als auch die Art des Geldes / einschicken / oder selbsten ein und beylegen/zu deren Verwahrung zwey ungleiche Schlüssel seyn sollen / deren einen der Hauptmann oder Ober-Beampte / den andern der Rentschreiber haben solle.

IX. Der Rent- und Kammer-Schreiber soll dem Hauptmann/ wo etwas zu schreiben vorkommt / an die Hand gehen / guten Rath

getreulich

getreulich ertheilen / den Unterthanen helffen / seines Herrn Nutzen befördern / mit gutem Exempel vorgehen / und was dergleichen mehr / ihme reichlich und wohl-anständig / bestens sich lassen befohlen seyn.

X. Muß er auf den Bier-Brauer gute Auffsicht haben / daß er keinem Schencken oder Wirth / ohne sein Erlaubniß und begehrten Zettul / ein oder ander Faß Bier abfolgen lasse; wann es aber geschehen solte / soll ers alsobalden dem Hauptmann oder Ober-Beampten anzeigen / damit man ihn zu gebührender Straffe ziehen könne.

XI. So offt ein Sud im Brau-Hause geschiehet / und das Bier gefasst ist / soll er selbsten die Fässer besehen und zehlen / auch in ein sonderbares Buch / oder Brau-Register einschreiben / den Monat und Tag darbey setzen / auch an Rand bemercken / wem / und wie viel darvon geliefert worden / was daran bezahlet / oder was noch zu bezahlen im Rest bleibe. Er soll auch bey Straff / keinem Wirth oder Schencken / sein gebührendes Bier oder Deputat / und Besoldungs-Bier mit verkauffen und auffdringen.

XII. Wann kein eigener Schreiber neben ihme gehalten wird / so gebührt ihm auch die Contributionen / Steuer und dergleichen nach den Königlichen Ordnungen und Rechten / den Unterthanen bey Zeiten anzukündigen / und ernstlich einzufordern / das Eingebrachte an behörigen Ort einzuliefern / und sich darüber bescheinen lassen / die Quittungen und Schein an einen besondern Ort / Kasten oder Schrein zusammen zu legen / und alle halbe Jahr ordentliche Rechnungen über Einahm und Ausgabe / neben den Restantien / zu übergeben.

XIII. Gleichwie keinem Bedienten / einige Neben-Handthierung und Gewerb / also soll auch dem Rent- und Kammer-Schreiber / eigenes Haus-Wesen anzurichten / Vieh zu halten / oder mit Unterthanen im Feld-Bau anzuliger / nicht gestattet werden.

XIV. Hat er wohl zu bedencken / daß er als ein wachtsamer / fleissig- und sorgfältiger Schatz- und Rent-Meister / über seines Herrn Einkommen / Güter und Gefälle gesetzet sey / welches alles er fleissig und getreu einbringen / auch also wohl und bedachtsam

anwen-

anwenden soll / damit ihm einige Schuld / wegen Verschwendung oder Schaden nicht könne beygeleget werden. So er leichtlich zu Werck richten wird / wann er vor allen Dingen Gottsfürchtig ist; seinen ehrlichen Namen in acht nimmt; Einnahm und Außgabe fleissig aufschreibet; nichts darvon oder darzu setzet; keine Finten und Quinten machet; nicht auf liederliche Zettel und Scarteken / sondern in ordentliche Bücher und Register alles ordentlich einschreibet; das baare Geld unverruckt behält; damit wann der Herr ihm über den Hals kommt / und Rechnung begehret / er allezeit einen frommen und getreuen Diener finde / der bey männiglichen bewährt erfunden werde; wormit er mehrere Gnade verdient / über mehrers und höhers gesetzet zu werden; seinem Herrn noch mehrers / erlaubter Weise zu wuchern / und Schätze zu sammlen.

Wahl-Spruch:

Drucksi du mich / So stech ich dich.

Das Vierdte Capitel.

Korn-Srcheibers Ampt und Staat.

ERstlich so gebühret ihm / alle Früchten zu rechter Zeit und in behöriges Feld ansäen zu lassen / ingleichem alle Früchten / sie werden auf ein oder andere Weise eingebracht / in sein Korn- und Frucht-Register fleissig aufschreiben / und wie es hiermit beschaffen / seinem Herrn beyzeiten / mit seinen entweder Wochen- oder Monatlichen / Vierthel- oder Halb-jährigen Rechnungen / wie es dem Herrn belieben wird / genugsamen und getreuen Bericht erstatten.

II. Die Einnahme der gangen Früchten / oder mit dem Stroh kan er also Zeilen-weise in sein Register einzeichnen; daß in der ersten Zeil solche Früchten nach Mandeln / oder Schocken; in der andern / was zum Dreschen abgegeben worden; in der dritten / wieviel Getreyde man darvon aufgehoben; in der vierdten / was in Stroh zusammen geleget worden.

Darauf soll die Einnahm und Ausgabe der Früchten folgen / was man bekommen von den Tennen / oder Dreschen / an Gült / Außge-

Ausgeliehenem und wieder Heimgegebenem / was man gekaufft/ und was dergleichen mehr ist / wie aus nachfolgender Tafel oder Beschreibung zu ersehen.

	Malter.	Scheffel.	Metzen
Empfangenes Getreyd / an Weitzen			
Rest von dem vorigen Monat - -	100		
Schlechten Weitzen - -	10		
Von 70. gedroschenen Mandeln - -	35		
An Schulden eingenommen - -	24		
An Gült und Zinß - - -	15		
Gekaufft - - - - -	60		
Summa der Einnahm	244		
Außgab.			
In die Mühlen N. von dem Hof N.	20		
Außgesäet auf den Höfen N. N. N.	40		
Zum Maltz - - - -	30		
Summa der Außgab	90		
Verbleibet			
Auf dem Getreyd-Boden deß Hofs N. N.	54		
Auf dem Maltz-Kasten - -	100		
Summa	154		

Auf solche Weise nun kan man seine Rechnung und Registratur mit allen Früchten einrichten/ und dieselbige ordentlich nacheinander setzen/als Roggen/Gersten/Erbsen/Habern / Affter / gemengte Frucht ꝛc. Ingleichem Meel / Heydel / Maltz / Kleyen / Hopffen / und was dergleichen mehr ist. Die Titul aber der Ausgabe seynd vornemlich diese : Zur Saat / in die Mühlen / zum Malz/ in die Küchen / Deputat und Besoldungen / den Dreschern / der

Herrschafft / den Handwercks-Leuten und Taglöhnern / dem Vieh / zum Geflügel / auf Geschenck und Verehrungen / zum Brandtwein-Brennen / und andern dergleichen Ausgaben. Und solche Verzeichniß soll der Frucht- und Korn-Schreiber von Halb-Jahren zu Halb-Jahren ordentlich verfassen / oder auch Monatlich / so er biß in fünfften Tag nach verflossenem Monat / aufs längste einliefern solle / bey Straff einer Monatlichen Besoldung.

III. Soll er Monatlich neben zwey beeydigten Männern die Mandeln zehlen / und selbige gegen seiner Rechnung halten / auch wie ers in der Warheit befindet / in seine Rechnungen einbringen.

IV. Zu gewisser und bestimmter Zeit soll er den Frucht-Zinß / und was ausgeliehen worden / einfordern / und soll es Monatlich aus dem Nest auswerffen / und in neue Einnahm einbringen. Zu den Getreyd- und Frucht Boden soll er niemand die Schlüssel anvertrauen / seinem eigenen Weibe nicht / ohne wichtige Ursachen.

V. Alle Maaß- und Meß-Geschirr sollen auf allen Höfen / bey allen Mühlen / Frucht-Kästen / Brau-Haus / und dergleichen / einander gäntzlich einerley seyn / allen Betrug zu verhüten und vorzukommen / es sey gleich auf deß Herrn oder einen andern Nutzen angesehen; denn es geschiehet mehrmalen / daß solche Frucht- und Korn-Schreiber in den Dresch-Tennen grösseres Maaß gebrauchen / als wormit die Saam-Frucht / was in die Haußhaltung gehöret / item / was in die Mühlen / zum Brau-Haus / zum Maltz / und was sonsten andere Ausgaben mehr seyn / ausgemessen wird.

VI. Wann es die Abwesenheit und Entfernung deß Hoffs und Guts leydet / soll er täglich dieselbige bereiten / und sehen / ob alle Drescher da seyen / ob sie saubere Arbeit machen / wohl ausdreschen / und getreulich handeln; ob die Getreyd-Böden und Kasten auch ohne Schaden / wohlverwahret und beschlossen / das Stroh ordentlich zusammen gelegt / und dergleichen / welches alles er in genauen Augenschein soll nehmen / und wo er ein oder andern Fehler sieht / alsobalden ahnden / und straffen oder bereden. Wann die Drescher aufgehoben / und nach Hause gehen / soll er ihnen mit Fleiß offtermals entgegen kommen / ihre Körbe und Schieb-Säcke durchsuchen;

chen; er wird sodann manchmal Materi und Frucht zu einem Platz oder Kuchen bey ihnen finden oder mit heimbringen. Es ist besser und rathsamer / wann man frembde und gedingte Drescher zu den Unterthanen und Einheimischen / oder zu dem Gesinde thut / und untermischet. Man muß auch nicht den alten Gebrauch immer allein behalten / nur deß Sambstags oder Sonnabends die Früchten auf den Tennen zu fassen; sondern man soll bald diesen / bald jenen Tag darzu nehmen / wordurch dann viel Betrugs kan gefunden und geoffenbaret werden. Es ist auch besser / wann man den Dreschern ihr Drescher-Lohn an Getreyd auf den Getreyd-Böden und Kästen gibet / die hernach versperret werden / als in den Scheuren und Dresch-Tennen / da sie offt ihre Maucken und Nester haben / so aber der Frucht- und Korn-Schreiber fleissig suchen und ausstöbern soll.

VII. Wann die Erndte vorbey / soll er aus seinen Registern einen Uberschlag machen / wieviel allerhand Getreyde in allem eingebracht worden / wieviel man gebrauche und vonnöthen habe / und dann / was zu verkauffen überbleibe.

VIII. Wann bey zu End lauffendem Dreschen die Frucht mehr gibt / als die Prob nach der Erndte gewesen / so muß mans noch einmal probiren / und soll der Uberschuß auf dem Boden und Kasten fleissig und getreulich aufgeschrieben / und in die Rechnung gebracht werden.

IX. Die Früchten auf Böden und Kasten soll man offt wenden / und zwar um den Neu-Mond / auch wohl aus einander ziehen / damit sie nicht / wann sie lang ruhen und auf einander ligen / müchzend werden / oder Würmer darinn werden.

X. Man soll auch dem Korn- und Frucht-Schreiber keinen eigenen Korn-Handel / oder anderes Gewerb erstatten / auch nicht zugeben / daß er mit den Unterthanen oder Frembden die Aecker und Felder baue; sowol allem Verdacht vorzukommen / als auch Schaden seinem Herrn zu verhüten / so sonsten durch solche eigene Haußhaltungen / Händel und Gewerb verursachet werden.

XI. Ohne deß Herrn Befehl und Willen soll er keine Früchten feyl bieten / noch weniger verkauffen.

XII. Bey der Saat soll er absonderlich seinem Herrn einen getreuen Diener abgeben / und wann man das Saam-Getreyde auf den Acker führet / selbsten mitgehen / oder einen andern verpflichteten Mann mit schicken / und zu sehen / daß man weder zu dicke / und viel vergeblich den Saamen außstreue / oder auch nicht zu dünn und gesparsam säe. Ingleichem daß nicht die schlaue Bauersleute / wann sie ein wenig aus dem Gesicht seynd / ein gut Theil Saamen in eine Gruben werffen / wormit sie offtmals meisterlich und künstlich umzugehen wissen. So ist es auch schändlich / wann die Furchen auf den Aeckern unbesäet gelassen werden. Bleibt was vom Saamen über / so soll mans wieder heimführen und messen / und damit man wisse / wieviel ein jeglicher Morgen oder Jauchert Saamen vonnöthen habe / soll mans zu Hause fleissig aufschreiben / so den Nachkommenden zu gutem Unterricht dienet.

XIII. Eines von den vornehmsten Stücken / so unter Aufsicht deß Frucht- und Korn-Schreibers sich findet / seyn die Mühlen und der Müller / welchem man absonderlich / weilen diese Gesellen gemeiniglich aller List / Betrug und Ränck voll seyn / wohl auf die Hände sehen muß. Es seynd die Müller gemeiniglich in der künstlichen Diebes-Zunfft / und so an sich ziehend / daß auch allerhand sich bey ihnen anhänget / und aller Staub anleget / worvon sie nachgehends im Schwein-Stall sich wacker helffen können / und guten Speck machen; deßwegen muß man ihnen offt den Staub von den Achseln klopffen; man muß auch gute Achtung geben / daß sie nicht leicht und schlecht Getreyde vor das gute austauschen und verwechseln / oder aber das Maaß und die Metze verfälschen / darvon an seinem Ort soll gesaget werden; darmit sie auch wohl umzugehen / und geschwinde Griffe wissen / die Leute auch von dem Beutel zu bestehlen. Welches dann der Frucht-Schreiber nicht wohl ehender mercken wird / als wann er dem Becken das Mehl ein- und ander mal vermisset / derselbige aber immerzu schlechter / geringer / und weniger Brodts daraus bäcket. Die Erfahrung ist da der beste Lehr-Meister.

XIV. Dar-

XIV. Darmit er auch mancherley Klagen / Argwohn / und böse Gedancken von sich ablehne / so soll er sich mit dem Gesinde und Unterthanen / sonderlich im Wirths-Hause nicht zu gemein machen. So soll er sich auch keine Regalien und Accidentien nach seinem Einfall und Gutdüncken selbsten machen / sondern sich an seiner ordentlichen Besoldung begnügen lassen / und seinen Dienst und Ampt fleissig und getreulich verrichten; wormit er sich eine Staffel zu höherer Beförderung machen kan. Jngedenck / was ihme von Früchten und Vorrath zu treuen Händen vertrauet / dasselbige also zu verwalten / damit er weder seinen Herren und dessen Güter / noch auch sein Gewissen verletze.

Wahl-Spruch:

Mit dem Maaß / da ihr mit messet / ꝛc.

Das Fünffte Capitel.

Deß Schaffners oder Burggrafens Staat.

ERstlich / so ist deß Burggrafen Ampt und Pflicht die Handwercks-Leute / Frohn-Dienste und dergleichen zu treiben und anzustellen; ist also gleichsam deß Hauptmanns rechte Hand / der soll auch die Leute / in der Feld- und Bauren-Arbeit / auf den Höfen / in Gärten / Wingerten / Wäldern / bey der Fischerey / und auf den Reisen fleissig zur Arbeit und ihrem Dienst antreiben. Hat derowegen sich durchaus nicht einzubilden / daß er seinem Dienst ein genügen gethan / wann er dem Meyer oder Meyerin / Handwercks-Leuten / Gesinde / Taglöhnern und Arbeitern einmal gesaget / was sie thun sollen / sondern er muß auch fleissig nachsehen / ob sie alles recht / wie sich gebühret / gethan und verrichtet haben / deßwegen muß er stets um solche Leute seyn / und sie antreiben / allen Schaden und Versäumnis abzuwenden und zu verhüten.

II. Muß er / was man einzukauffen hat / wohl in Obacht nehmen / damit alles richtig / ordentlich / an seinem gebührendem Ort gebracht / und wohl aufgehoben werde / damit nicht eines und anderes vom Wetter / Wind / Regen / Lufft / oder andern Sachen verderbet werde / oder übel verwahret und unaufgehoben / könne weggetragen und gestohlen werden.

III. Soll der Burggraf oder Schaffner sonderlich die Eigenschafft der Aecker und Felder wohl wissen / und deßwegen bey den erfahrnen und alten verständigen Bauers-Leuten sich Bescheid erholen. Er soll wissen / daß die vornehmsten Stück / so man bey dem Feld-Bau in Obacht zu nehmen hat / seyen die Lufft / der Boden / und das Bauen. Es seynd viele / die meinen / es sey genug / wann man sich auf das Gestirn und Himmels-Lauff verstehe / auch von dem Boden etwas wisse zu reden / und legen sich auf solche Wissenschafft. Allein / zum Haußwesen ist dieses nicht genug / sondern es muß das Werck bey der Wissenschafft seyn / und erfordert die wohlunterrichtete Seele / auch einen muntern / wackern und arbeitsamen Leib / daß man nicht allein schaffe und befehle / was man thun soll / sondern dahin trachte / daß es im Werck auch geschehe und erfüllet werde. Weiter soll auch der Burggraf und Schaffner seines Herrn Wießgrund und Fruchtbarkeit / die gantze Gelegenheit deß Ampts oder Herrschafft / die Eigenschafft und Weise der Unterthanen / die Hut und Weyde / die Grentzen und Anstösse mit den Benachbarten / und ihre Nachbarschafft wissen. Und wann er hierinnen genugsame Wissenschafft hat / so kan er desto eher zu seinem Zweck gelangen / das ist / dem gantzen Haus-Wesen wohl an die Hand gehen / sonderlich in dem fleissigen Feld- und Ackerbau; so da seyn kan / und geschiehet / wann er die Aecker und Felder bey zeiten und wohl läst bauen / wohl düngen / zu rechter Zeit säen / zu rechter Zeit erndten / das Eingeschnittene fleissig heimführen / und ordentlich in die Scheuren einlegen läst. Es ist auch nicht undienlich / wann man dem Meyer / Gesinde und Taglöhnern oder Unterthanen / einen gewissen Feyer-Abend oder Tag-Werck auffleget. Wiewol meines Erachtens nicht nützlich ist / daß man arme und bedürfftige Unterthanen zum Bau starcker und wohltragender Aecker und Felder nehmen und gebrauchen solle / weilen sie mit ihrem schlechten Zeug und Anspann / stumpfen Pflügen / leicht und liederlichen Egen / mehr verderben / als gut machen / die Erdschrollen nur obenhin überfahren / und die Wurtzeln deß Unkrauts nicht einmahl berühren / vielweniger ausrotten / so doch bey dem Feldbau

eine

eine hoch-nothwendige Sache ist. Jedoch / wann es je seyn muß / so kan doch die Gegenwart und Antrieb deß Schaffners und Meyers viel bey der Sache thun und verbessern.

IV. Unter deß Schaffners und Buragrafens Aufsicht seyn auch die Fisch-Teich / Wälder / Gärten / Vieh / Schäfereyen / Geflügel / und was dergleichen mehr ist / welches alles eine fleissige Aufsicht und Augenschein erfordert / daß man das Vieh zu rechter Zeit und gebührend füttere / die Meyerin Wochentlich ihre gewisse Zahl und Maaß an Milch / Butter und Käse liefere / auch das Schmaltz recht und wohl in Fässer und Stibich eingelassen / und wohl auffbehalten werde.

V. Er soll sich auch nicht auf sein Gedächtniß verlassen / welches bald betriegen kan / sondern soll vielmehr alles / was ihme anbefohlen / und untergeben ist / nicht allein in Schreib-Tafeln / oder auf Zettuln und Papierlein verzeichnen / oder an die Wand schreiben / sondern soll es auch in eine ordentliche Verzeichniß bringen / so den Nachfolgern zu einem guten Unterricht / und dem Herrn zu guter Wissenschafft dienet / auch ihn in seinem Fleiß destomehr recommandiret. Er soll aber seine Rechnungen deß verflossenen Monats / an dem vierdten oder längst fünfften Tag deß folgenden Monats übergeben / oder wann er hierinn nachlässig und saumselig ist / soll er um ein Monat-Sold gestraffet werden. Die Rechnungen aber sollen deutlich und ordentlich verfasset / und so dann dem Herrn / oder seinem bestellten Ober-Beampten eingeliefert werden / und sollen / neben Außgab und Einnahm / auch die Quittungen und Schein beygeleget seyn. Die Titul und Stück aber sind meistentheils folgende: Der Anspann / Pferde und Ochsen / alles Rind-Vieh / das ist / Küh / Kalben / Stier / Kälber / und alles Göld-Vieh. Ingleichem die Schaaf / Hämel / Jährling / Lämmer / ꝛc. Die Schweine insgemein / junge und alte. Ingleichem das Eisen / Geschirr / und Haußrath / Bretter / Seiler / Strick / Fleisch / Häute / Fell / Schmaltz / Butter / Käß / Eyer und dergleichen.

Eben

Eben diese Stücke kommen in der Außgab wieder vor; damit aber zu wissen / wie die Vieh-Rechnung solle gesezet werden / so kan mans aus beygefügter Rechnung ersehen.

Num. 1. 2. 3. 4.

Schaffners oder Burggrafens Rechnungen / Vom 1. Jan. biß zum 29. dessen Anno 1677. über 4. Wochen.

Land-Güter oder Höfe.

	N.	N.	N.	N.	Summa
Im Monat December haben sich im Pferd-Stall befunden					
Hengst oder Bescheeler	1	1			2
Zug-Pferde / Wallachen	4	2	2	1	9
Zug-Pferde / Stutten oder Mutter-Pferde	7	5	2	3	17
Reit-Pferde	3	0	0	0	3
Zwey-Jährige und Halb-Jährige Füllen	5	2	2	1	10
Zwey-Jährling	6	3	1	0	10
Anderthalb-Jährige	4	1	0		5
Jährling	3	2	1	1	7
Summa	33	16	8	6	63
Außgab	00	00	00	00	00
Rest wie oben					

Solche Ordnung kan man auch halten mit dem Rind-Vieh / Ochsen / Stier / Gölt- und Melck-Vieh / Schaafen / Schweinen / Geflügel und dergleichen.

IV. Auf die Höfe soll man um verständige und getreue Bau-Meister und Meyer sich umthun / die in allem wohl erfahren / sonderheit-

derheitlich das Bauren-Werck und Feld-Bau aus dem Grunde verstehen/auch wissen / mancherley zerbrochenen Werckzeugen und Feld-Geschirr zu helffen/ oder gar neu zu machen/als Pflüge/Egen/ Leitern/ꝛc. Er soll starck von Kräfften und Leib/auch in dem besten Alter seyn / daß / was er andern befiehlet / auch selbsten thun könne; dann mit vorgehenden Exempeln kan man sehr viel / sonderlich bey dem Bauers-Volcke/ ausrichten. Er soll/ mit einem Wort/ in der Bauren-Arbeit und Verrichtung/Meister / und kein Gesell oder Lehr-Junge seyn/daß er auch wisse / was und wieviel er einem jeglichem Arbeit auflegen soll: er soll sich also halten / daß er von dem fleissigen und getreuen Gesinde geliebet/von dem bösen und untreuen aber gefürchtet werde. Er soll nüchtern und wachsam seyn. Sonderlich/welches am ersten hätte sollen gemeldet werden / ein solcher Mann/der seine Hand nicht in frembdes Gut einschlage / und mit seinem Sold sich begnügen lasse. Er soll sich auch um ein tüchtig und bescheidenes Eh-Weib umbsehen / die frisch und gesund/rein und sauber in ihren Sachen/und deßwegen nicht wild und heßlich/ aber auch nicht allzuschön seye / sondern ehrliches Gemüthes/nicht mit abergläubischen Sachen umbgehe / die da wisse / was zu thun und zu lassen / dem Gesinde sauber uud wohl zu essen gebe / doch auch darbey gesparsam seye. Sie soll munter und wachsam seyn/ deß Morgens mit den Mägden früh aufstehen / und am letzten schlaffen gehen. Wann man nun einen solchen Meyer oder Meyerin auf den Höfen hat / so wirds nicht wohl fehlen/es wird alles wohl und richtig zugehen.

VII. Der Schaffner und Burggraff muß ihm auch lassen die Wiesen wohl befohlen seyn / in welchen er die Gräben / Wasser-Furchen und Einleitungen fleissig in Obacht nehmen / und sauber halten solle; die Diebe und Hirten nicht darinn auffkommen lasse/ keine ungeziemende neue Wege und Durchgänge lassen machen / die Maulwurff-Hauffen einebenen / die Zäune und Gehäg im Stand erhalten/ damit das einlauffende Vieh nicht Schaden thun könne. Die Dächer und gantze Gebäu auf den Höfen / Getreyd-Böden und Kästen/Ställe / Scheuren und dergleichen / soll er nicht in Abgang kommen lassen. Mit der Fütterung / Heu und Streu

soll er gesparsam und getreulich umbgehen / damit nicht bey langwährend und anhaltendem Winter / das Vieh Mangel leyden müsse / und deßwegen soll er Heu und Stroh fleissig verwahren und verschliessen.

VIII. Soll der Burggraff und Schaffner auch die Schäfereyen / Schaaf-Meister und Knechte wohl in Obacht nehmen. Dann diß Gesindlein lernet die Schelm- und Dieb-Stücklein / die Herrschafften zu betrügen / gleich von Kindheit an / bey stets währendem Müssiggang / worzu auch Gelegenheit genug allenthalben sich ihnen an die Hand gibet. Weßwegen sie wohl einem hundert-äugichten Argum und Aufseher gebrauchen / welcher / ob er schon seine Augen alle fleissig auf sie richtet / gleichwol ihre List / Tücken und Stücklein schwerlich alle sehen / und in Obacht nehmen wird.

IX. Überflüssiges Geflügel soll man vor Winters abstellen / es sey dann / daß mans zur Küchen gebraucht / worzu man aber die Gülte-Hüner und Hennen anwenden kan.

X. Wann nicht ein eigener Uberreiter und Aufseher bestellet ist / der die kleinere Höfe / Güter / Schencken und Bier-Häuser besuche; so ist dieses auch deß Schaffners und Burggrafen Ampt / und sobald er eine Schencke oder Wirths-Haus antrifft / so mit Bier nicht versehen / soll ers seinem Herrn / oder dem Hauptmann anzeigen; da dann die halbe Straffe dem Herrn / der halbe Theil aber ihme dem Anbringer einfällig seyn soll.

XI. Ohne ausdrücklichen Befehl seines Herrn soll er kein Holtz verkauffen; was aber verkaufft ist / soll er von den Käuffern zeitlich / und vor St. Georgi lassen ab- und wegführen. Endlichen soll er in allen Stücken sein Ampt und Dienst / als ein fleissiger und getreuer Schaffner und Burggraff wohl bedencken; bey dem Feld-Bau soll er einen fleissigen und embsigen Land-Mann abgeben, der alle Stund deßwegen Rechenschafft und Antwort geben könne. Guten und saubern Saamen soll er aussäen lassen / damit er auch mit Lust und Freuden einerndten möge; in Ställen soll er ein gut Gesicht haben / damit die Pferde und anderes Vieh wohl gewartet werden / und zunehmen. Auf den Höfen soll er eine Martha seyn / und sich umb alles annehmen; bey der Schäferey sich als einen getreuen und gu-

ten

een Hirten erweisen / auf die Miedlinge gute Acht geben / die räuberischen Wölffe verhüten / das ist / die verschlagene listige Betrüger. In den Wingerten soll er einen fleissigen und unverdrossenen Haußhalter abgeben. In Gärten einen fleissigen Hüter. Bey den Handwercks-Leuten und Taglöhnern einen scharff-sehenden Antreiber; bey der Fischerey einen getreuen Auffseher / auf den Wiesen einen embsigen Nachrecher; in Wäldern einen wachtsamen Holtzwart; und in Summa bey dem gantzen Hauß-Wesen einen unverdrossnen Schaffner / lincke und rechte Hand seines Herrn / und zusehen / daß nirgend nichts Unrechtes geschehe oder vorgehe.

Sinn-Spruch:

Alles mit Bedacht /
Alles wohl gemacht.

Das Sechste Capitul.
Brau-Meisters und Unterricht und Staat.

GLückselig ist der Herr zu nennen / der solche Diener hat / von welchen man sagen kan / daß sie zwar Gelegenheit zu betriegen haben / aber keinen Betrug begehen. Das seynd die / welche Gottsfürchtig seyn / Ehr und Redlichkeit lieb haben / aufrichtig handeln / vor Laster und Boßheiten sich hüten / nüchtern seyn / und ihr Handwerck und Arbeit wohl verstehen und können. So es nun seyn kan / soll man allezeit einheimische Leute gebrauchen / und keine frembde / oder doch selten / solche / die gerne mit redlichem und gewissenhafftem Gesind und Bedienten umgehen / und so soll insonderheit der Brauer / oder Brau-Meister beschaffen seyn. In dem Brau-Hauß und auf dem Malt-Boden und Tennen soll er sich immerzu finden lassen / und mit gutem Exempel vorgehen. Er soll keine Knechte und Jungen haben / die gerne mit Karten und Würffeln spielen / gerne sauffen / oder sonst in ihrem Leben liederlich und heilloß seyn; wie sich sonsten dergleichen Waar bey den Brau-Stetten gemeiniglich findet; und indem solche

Leute müssig seyn/ und nicht thun/ so lernen sie darbey viel böses thun. Bey jeglichem Sud soll der Brauer oder Brau-Meister zugegen seyn; dann es kan geschehen/ daß durch eine liederliche Sach der gantze Sud verderbet werde.

II. Er soll keine Treber aus dem Brau-Hauß tragen lassen/ als das Gesind von den Höfen/ da jeglichem/ nachdem viel oder wenig Vieh gehalten wird/ solle ertheilet werden. Worbey man absonderlich auch deß Schwein-Hirten mit seiner Heerd nicht vergessen soll.

III. Vor sich soll er kein Vieh/ auch kein Geflügel halten/ sondern soll mit seiner Besolduug und Deputat zu frieden und vergnüget seyn.

IV. Soll er das Bier allezeit in gantze und halbe Faß abfassen/ niemalen aber nach Eimern oder andern Fäßlein und Geschirr/ es werde ihm dann ausdrücklich befohlen. Den Bedienten soll er ihr gebührendes Besoldungs-Bier nach Gebühr geben/ und zwar von dem gantzen Sud/ ohn einige Wahl und Abbruch/ auch nichts darüber. Thut ers nicht/ und schreitet darüber/ so soll mans ihm an seinem Lohn abziehen/ das Deputat-Bier aber dem Herrn verfallen seyn.

V. Der Brau-Meister soll sich auch hüten/ daß er das Maltz nicht zusehr in die Blumen oder Blüte treibe; dann also schwächet er desselbigen Krafft/ und benimmt dem Bier seine Stärcke.

VI. Die beste und nützlichste Zeit Maltz zu dörren und zu machen/ ist von St. Galli-Tag biß auf St. Georgii. Es sey dann/ daß die Noth ein anders und mehrers erfordere; dann Noth hat kein Gesetz/ also/ wann etwan die Frucht sehr wohl gerathen/ und wohlfeil zu kauffen ist/ da es dann nützlich ist/ auch aufs künfftige Jahr einen Vorrath hierinnen zu verschaffen/ weilen die ferndige und alte Früchten nicht wohl wachsen. Und thut ein fleissiger Haußhalter wohl/ wann er noch eine Maltzdörre und Ofen bereitet hat; indem zur Genüge bekannt und offenbar/ daß das alte und verlegene Maltz besser sey/ als das neue/ weilen nunmehr die Cruditäten und grobes Wesen darvon geschieden und ausgerochen.

VII. Er soll auch durchaus den Wirthen und Schencken kein

Bier

Bier abfolgen lassen / er habe dann einen Zettel von dem Rent-Schreiber / welche Zettul er hernach alle Monat vorlegen / und seine Rechnung darmit richtig machen soll. Er soll auch seinen wohlbekannten und vertrauten Wirthen die Wahl nicht unter den Fässern lassen / und den armen und schlechten nur immer die kleinere Fässer annöthigen und aufdringen; welcher Fehler gemeiniglich von den Ober-Knechten herkommt / die alsdann / weiß nicht / was vor Trinck-Geld / bald da / bald dort / bekommen / unter dem Schein und Namen der Hefen und Brandtweins / so dann das gantze Jahr ein Ziemliches machet / mit anderer Leute / vornemlich aber deß Herrn Schaden.

VIII. Soll der Brau-Meister bey dem Schaffner oder Burggrafen zeitliche Anmahnung thun / daß er sowol gut Holtz unter den Kessel / als auch zum Maltzdörren schaffe / und die Klafftern zwischen Ostern und Pfingsten in den Höltzern und Wäldern machen und hauen lassen / auf daß sie den Sommer und Herbst über fein wohl abertocknen und ausdörren / und nachgehends im Winter bey guter Winter-Bahn auf Schlitten oder Wägen können eingeführet werden.

IX. Der Herr soll auch nicht zugeben / daß der Brau-Meister vor die Mutter oder Hefen / die Fässer wieder aufzufüllen / grosse und über Eymer-fässige Fässer den Küffer machen lasse. Aus Kayserlicher Erlaubniß und Ordnung / wird das zwantzigste Faß zum Auffüllen gestattet / welches auch / wo das Bier wohl abgehet / bald ausgezapfft / und verführet wird / genug ist.

X. Die Bedienten sollen mit ihrem verordneten Besoldungs-Bier auch zu frieden seyn / und selbiges / wie manchmal von etlichen geschiehet / nicht verkauffen / darnach aber den Brau-Meister ihre Flaschen / oder grössere Geschirr füllen lassen / welcher dann / so ers nicht thun will / nachmals bey ihnen entgelten muß / und sie es ihme in ein Wäxlein drucken / auch wo sie können / sich an ihme rächen; worauf aber ernstliche Straffe soll gesetzet werden. Der Brau-Meister selbsten soll auch nicht ein Säuffer seyn / und einem jeglichen / der vorüber läufft / oder zu ihm kommt / zusauffen / und mit seines Herrn Schaden im Trincken unterhalten / sondern gedencken /

daß es besser / nützlicher / auch langwieriger sey / seinen Dienst redlich und getreu versehen / als mit solchen Diebs-Griffen und Abzwacken / wo man das Leder stihlt / und die Schuh um Gottes-Willen hernach gibt / und nur immer aus seines Herrn Beutel und Gut sich freygebig erweisen will / wormit der ehrliche und gute Nahme verlohren / das Gewissen auch nicht wenig verletzet wird.

XI. Wie es mit dem Dünn- oder Nach-Bier zu halten / ist fast mißlich zu beurtheilen; dann / überlässet mans dem Brau-Meister an seiner Besoldung / so läuffet gewißlich ein gresser und vielfältiger Betrug mit unter. Es ist besser / der Herr lasse es vor sich verkauffen / und ersetze den Abgang dem Brau-Meister mit Besserung seiner Besoldung und Lohns. Die Hefen aber / wie auch den Satz und Boden von dem Malz / soll alles zum Brandtwein gebrauchet und genommen werden.

XII. Der Bestand oder Besoldungs-Contract mit dem Brau-Meister auffgerichtet / soll gleichlautend / doppelt abgeschrieben werden; ein Exemplar darvon soll dem Brau-Meister zugestellet / das andere aber in der Cantzley beygeleget werden; wann er nun in seiner Arbeit und Dienst fleissig und getreu ist / soll ihm seine Besoldung alle Vierthel Jahr oder Quartal geliefert / und in seinen Bestand-Brieff fleissig auffgeschrieben werden.

XIII. Es soll allezeit der Brau-Meister unfehlbar / so offt ein Sud geschiehet / und das Bier solle gefasset werden / zuvor dem Hauptmann / oder wer an seiner Stelle ist / anzeigen / daß er darbey sey / biß das Bier alle gefasset ist / und sollen die Faß fleissig gezehlet werden.

XIV. Die unwürsche Brau-Meisterinne pflegen gemeiniglich einen eigenen Handel mit dem Essig anzustellen / vorgebende / daß selbiger nur von dem Nach-Bier oder Neige angesetzet werde; allein / weilen diese lebendige Essig-Krüge gemeiniglich voller Betrug seyn / als muß man ihnen die Gelegenheit / so Diebstahl verursachet / abschneiden / und allen Essig-Handel durchaus niederlegen.

XV. Die-

XV. Dieses ist bey betrieglichen Brau-Meistern ein gemeiner und fast unveränderlicher Betrug / und Falschheit / wann sie neben der geschobenen Hefen und Auffüllen bald zu diesen bald jenen Fässern gehen / und selbige angreiffen / nachgehends aber mit dem nach- oder frisch-gesottenen Bier wieder auffüllen; daraus dann folget / daß das Bier zum andern mal schiebet und führet mit grossem Nachtheil und Schaden der Schencken und Bier-Häuser. Anbey ist auch noch zu erinnern / daß man lehen soll / daß die Schencken und Bier-Häuser / wo möglich / an die Land-Strassen gebauet / und mit aller Nothwendigkeit versehen seyn mögen. Der Wirth aber soll ein ehrlicher und auffrichtiger Mann seyn / freundlich und gespräch mit den Leuten / auch fleissig ihnen auffwarten.

XVI. Ferner liegt dem Brau-Meister auch ob / den Hopffen in Obacht zu nehmen / weilen dieser Leben und Geist gleichsam deß Biers ist / so eben so fleissig und wohl / als nimmermehr der Wein / soll und muß gebauet und gepflantzet werden.

Sinn-Spruch:

Seyd nüchtern / und wachet.

Carolus IV. hat Anno 1357. den Bier-Brauern dem heiligen Wenceslaum, in einem weissen Fahnen zum Patron oder Zeichen gegeben.

Land-Lebens und Wirthschafft

II. Theils/

Dritte Abhandlung/

Von

Der Regierung in einer wohlbestallten und recht angeordneten Herrschafft.

Das Erste Capitel.

Etliche Vor-Erinnerungen.

Als Primislaus III. Othocarus, ein großmüthig- und lobwürdigster Böhmischer König/ mit den Reichs-Ständen und Vornehmsten überlegte/ wie dieses Königreich wohl zu erhalten/und zu erweitern/ haben sie/ nach reiffer Erwegung/ durch Herrn Borzislaum Wesselsky von Hradek antworten lassen: Es könne dieses nicht besser/ als durch Gerechtigkeit und Einigkeit geschehen. Weßwegen auch Ihre Majestät Ihnen wohl belieben lassen/ solche Gesetz und Ordnungen in dem Königreich zu machen/ wornach einem jeden das Recht gedeyen und wiederfahren möge. Worzu der König auch gantz willig und bereit war/ und hat sobalden die Verordnungen gethan, daß in dem gantzen Königreich durchgehends/einerley Maaß/Gewicht/und Meß in allen Sachen solle gebrauchet werden; die aber darwider handeln/ sollen empfindlich abgestraffet werden.

Also

Verschiedene Maaß-Staffeln oder Gradus

Also schreibet Hagecius in seiner Chronic An. 1268. auß welchem ich auch die Statuten und Ordnungen / soviel / als zu meinem Vorhaben dienlich / außgeschrieben / und wie folget / außgezeichnet habe: Die erste uñ unterste Staffel in dem Meß-Stab oder Elen ist ein Gersten-Körnlein / 4. Gerstenkörnlein machen einen Finger-Breit / 4. Finger-Breit thut eine Hand-Breit / 3. Hand-Breiten machen eine Spannen / 3. Spannen machen eine Elen oder Stab / 3. Elen thun eine Klaffter. Der Elenbogen wird von dem halben Arm genommen. Die hohle Hand ist eine zusammen gebogene und eingetieffte / die Faust aber die gantz zusammen geschlossene und gezogene Hand: der Finger bestehet aus 3. Glied oder Gelencken / und soviel Knödlein / die Hand aber aus 5. Fingern. Es wird auch der Daum zum Messen gebraucht / deren 12. einen Werck-Schuh machen / drittehalb Schuh machen einen Schritt oder gemeinen Gang / 10. Schuh geben eine Ruthe oder Stangen. Eine Schnur / sowol die Land- als Wald- und Holtz-Schnur hält 52. Prager Elen.

Gersten-körnlein. Finger-Breite. Hand-Breite. Spann. Elen. Elenbogen. Hohle Hand. Faust. Gleich oder Gelencke. Daum. Schuh. Schnur.

Das Maaß oder Meeß aber der Schnur hat den Anfang von einer gewissen Reise. Dann die Egypter und andere Völcker pflegen ihre Schiffe an dem Gestad oder Ufer mit Seilern gegen dem Strohm zu ziehen / in gewisser Weite / so sie Schnüre nennen / da dann / wann ein Theil müde / und von der Arbeit verlegen ist / die andere sie ablösen müssen / damit jene wieder ausruhen können.

Eben also haben auch andere Völcker gewisse Distanz und Entscheidung mit sonderbaren Namen genennet / zum Exempel / die Lateiner nennen 1000. Feldmessende Schritt eine Meil; die Frantzosen Leucam oder Lieve, die Teutschen behalten das Wort Meil / oder eine Rast. Man kan aber solche Schnur oder Kette gar artlich und bequem auß küpffernen oder messingenen in einander geschlossenen Ringlein machen / damit nicht in dürr und feuchter Lufft / das Meeß / wie mit den Stricken und Schnüren geschiehet / aus oder ein gehe / und also das Meeß gröſſer oder kleiner werde / oder auch / wann mans von Eisen machet / von dem Rost verderbet werde. Solcher 5. Schnüre oder Ketten machen ein Stadium, oder Grichische Meile / so da 260. Elen oder 780. Spannen machet.

Ruthe.

Aus solchen Stadiis oder Griechischen Meilen / und zwar 5.

deren macht man eine Ruthen; bestehet aus 25. Schnüren oder Ketten / 3/ Ruthen machen ein Vierthel einer Huben / oder Hufen Landes; 12. Ruthen aber machen eine gantze Huben / so gemeiniglich von 12. Sechsziger Feldes bestehet / ein solch Sechsziger aber muß 5. Simmer oder Vierthel Saamen haben; derowegen so muß eine Hufe oder Hube 60. Vierdthel oder Simmern Saamen haben.

Jauchert. Jauchert ist ein Stück Landes / so man mit einem Paar Ochsen in einem Tag pflügen oder aus-ackern kan / und brauchet / wann der Boden ist/bey 2. Vierthel Saamen. Andere beschreiben ein Jauchert Ackers 240. Schuh lang/120. breit.

Dahero kan auch ein verständiger und fleissiger Haußhalter bald den Uberschlag machen / wieviel Saamen auf Jauchert / Ruthen / Schnur / Hube Landes / ꝛc. erfordert werde. Weiter ist zu mercken / daß aus Anordnung Primislai ein Acker-Bett 7. Furchen oder Umstöß solle haben / das aber darneben ligt / 8. daß also zwey neben einander ligende Bett allezeit 15. Furchen zusammen halten und machen sollen; also rechnete man vor Alters / vor eine Hube oder Huf-Landes / oder 12. Sechsziger Bett mehr als 60. Vierthel Winter-Frucht-Saamen / deß Sömmerigen aber etwas weniger / indem diese dünner als jene wächset / aus anderswo beygebrachten Ursachen.

Weilen man aber heutiges Tages nicht eben so genau nach der Zahl und Rechnung die Bett nach 7. und 8. Furchen ackert / so nimmt man / und rechnet insgemein bey den Höfen zu einer Hube Landes 60. Vierthel Saamen / indem ein sechsziger Bett nur 5. Vierthel zu völliger Saat gebrauchet.

Maaß trockner Sachen. Drittens ist in Obacht zu nehmen / daß bey trockenen Sachen die geringste und kleinste Maaß oder Meeß sey eine doppelte hohle Hand voll / 2. solche Hände voll machen ein halb Nössel/dieser vier machen ein Achtel / das ist / den sechszehenden Theil eines Simmers oder Vierthels / und dieses Meeß ist absonderlich bey den Dreschern gebräuchlich/ ingleichem bey den Schaffnern / Meyern / bey dem Gesind / die Lebens-Mittel ihnen zuzutheilen. Zwey Vierlein oder Mäßlein eines Achtels machen ein halb Simmern oder

Vier-

Vierthel / 2. halbe Simmern oder Vierthel machen ein gantzes Vierthel oder Simmer / 6. Vierthel oder Simmern machen einen Schöffel / ꝛc.

Hier ist wohl zu mercken / daß / ob man wohl die Nössel zum Maaß der trinck- und feuchten Waar gebrauchet / so kan doch / den Unterscheid desto besser zu machen / solche Maaß auch zu trockenen Waaren gebrauchet werden / worinn ich dem Galeno folge / welcher durch ein Quart oder halb Nössel ein Welsches Gewicht verstehet / wie er es selbsten in seinem Buch von Erhaltung der Gesundheit ausleget / im 4. Buch. Darnach so wird dieses Nössel in der Waag bey den Teutschen ein Mäßlein genennet / deren 64 ein Vierthel machen.

Bey dem Gewicht hat man folgendes in acht zu nehmen: Ein Centner wird insgemein ein Gewicht von hundert Pfunden genennet. Zu Prag aber macht es 120. Pfund / oder 6. Stein / ein Stein aber hält 20. Pfund / darnach ist das Pfund / ein halb Pfund / ein Vierthel-Pfund. Ein Untz machet 2. Loth. Ein halb Untz ist ein Loth / 16. Untzen machen ein Pfund. Ein Quintlein ist der vierdte Theil einer halben Untzen oder 3. Scrupel / ein Scrupel wigt 20. Gersten-Körnlein / ist das leichteste Gewicht / so den Ausschlag in der Waag gibt oder machet. Unterscheid deß Gewichts.

Die andere Art deß Wägens ist die Schnell-Waag / allwo die Waaren ohne Waagschalen gewogen werden / bey welcher das Zünglein oder Ausschlag nicht in der Mitten ist / sondern hat einen langen Balcken / mit seinen gewissen Zeichen und Einschnitt / Biß / wo das Gewicht hernach instehet und gleich ist / da man das Gewicht an einen Hacken oder Ring / an dem Balcken hinter- und für sich rücken kan / je näher man es zu dem Centro oder Zünglein rückt / je weniger wigt es / je weiter es aber hinaus geschoben wird / je schwerer ist es / dessen Ursach die Länge der Stangen ist. Es ist jetzo meines Vorhabens nicht / die Gewicht- und Maaß-Kunst eigentlich vorzustellen / indem ich hiervon nichts gewisses und richtiges auf einerley Weise vorbringen kan / dann es ist die Art und Unterscheid deß Gewichts und Maaß / nicht nur in der gantzen grossen Welt / sondern auch nur manchmal in einem Lande / so ungleich

gleich und verschieden / daß unmöglich / selbiges unter eine Beschreibung zu bringen. Ja in einem Reich / in einem Lande / ist nicht allein manchmal das Gewicht und Maaß einander sehr ungleich / sondern auch die Namen und Benennungen seynd gantz unterschieden / woraus manchmal viel Jrrthum / Betrug / Schaden und Uneinigkeit entstehet. Eben solch grosser Unterscheid findet sich auch bey der Müntz / wie solches genugsam bekannt. Zu nützlicher Ordnung und Regierung der Land-Güter gehöret auch die gewöhnliche Bauren-Rechnung / so man hat zu Paaren / oder gedoppelt / zehend- oder zwölff Theil / funffzehen oder 60. Theil / nach welchen Zahlen die Bauers-Leute die Garben und Früchten zehlen / auch im Dreschen sich darnach richten / welches aber gute Rechen-Meister / auch die Zahlen von 1. biß 10. 100. 1000. Tonnen / Millionen / und dergleichen verrichten / dann eins zehen mal genommen / macht 10. / 10 mal 10. macht 100. / 10. mal 100. macht 1000. und so fort an.

Vierdtens ist zu mercken / daß eine Saltz-Scheibe ein Vierthel / und den vierdten Theil darüber halte / das ist zwantzig Mäßlein oder Vierling / ein Mäßlein aber fasset 12. Sechsthel / oder 8. Prager Pfund. Jst derowegen in einer Saltz-Scheiben befindlich 240. Sechsthel / oder 160. Pfund. Ein Vierthel fasset 162. Sechsthel / oder 128. Pfund. Ein Vierling 48. Sechsthel oder 32. Pfund. Und dergleichen Maaß muß man in Mühlen / beym Feld Bau / Dreschen / Austheilung und Lieferung der Lebens-Mittel wohl in acht nehmen / wie solches unten mit mehrerm erhellen wird.

Nach gethaner dieser Erinnerung will ich jetzo die Regier- und Führung solches Haußwesens selbsten vorstellen und entwerffen; entwerffen / sage ich / indem eine vollkommene und gleichdurchgehende Beschreibung die Ungleichheit und Unterscheid deß Erdbodens / Länder und Herrschafften / nicht wohl zugibet und leydet.

Das Zweyte Capitel.

Fundament oder Grund ein Hauß-Wesen auf dem Lande wohl zu führen.

DEr Grund / ein Hauß-Wesen auf dem Lande wohl zu führen und zu regiren / bestehet in rechter Auß- und Eintheilung / auch Berechnung der Aecker und Felder / deroselben Besaamung und Einbringen an Winter- und Sommer-Früchten. Zu einem Exempel will ich ein Land-Gut an einem fruchtbaren und guten Ort vorstellen / und setze / daß solches in lauter Aeckern und Feldern bestehe / und in allem in 60. Huben / oder in 720. Sechszig-Theil gewöhnlicher Feld- und Acker-Bett / so 3600. Vierthel Saamen erfordern. Diese 60. Huben theile ich ein / soviel / als deren Gelegenheit leydet / in drey gleiche Theile / deren jeder 20. Huben / oder 240. Sechszig-Theil Acker-Bett in sich hält / worzu 1200. Vierthel zum Saamen gehören.

Der erste Theil wird das Braach- Herbst- und Winter-Feld genennet / so mit Weitzen / Dünckel / Roggen und Winter-Gersten besaamet wird. Nun setze ich / daß zu 8. Huben oder 96. Sechszig-Theil Acker-Bett / so wohl bedünget seyn / 480. Vierthel Weitzen zum Saamen erfordert werde. Braach- od Herbst-Aecker.

Ich setze vors andere / aus dem / was in der 1. Abhandlung deß 1. Theils im 3. Cap. gemeldet worden / daß ein Acker / der wohl und zu rechter Zeit drey mal geackert / auch jedes mal wohl gezerret und geeget worden / also / daß man nicht / wo der Pflug geführet worden / sehen kan / nachdem er mit guter und wohl gesäuberter Frucht besaamet worden / durch Göttliche Gnade und Seegen auch in einem Mittel-Jahr / ein Vierthel auf demselbigen 8. Mandeln in das Band bringe / oder 120. Samleten oder Handvoll. So kommet dann in der Summa von 480. Vierthel 3840. im Kern aber wirds auffs wenigste ein halb Vierthel / und 2. Vierling machen / von einer Mandel. Daß man also von 480. ausgesäeten Vierthel 2400. Vierthel Weitzen einzubringen / so man nun wieder 480. zu künfftiger Saat darvon rechnet / bleiben 1920. Wann man nun 8. Huben von den 20. zum Weitzen also verordnet / so Wieviel Frucht ein Vierthel Saamen bringen.

bleibt in deren Brach-Feld zum Roggen 12. Huben / und 144. Sechzig Theil Acker-Bett / worzu 720. Vierthel Saamen gehöret. Von einem Vierthel nun wird in einem guten Jahrgang kommen ins Band / oder im Stroh aufs wenigste 8. Mandeln / und werden also 700. ausgesäete Vierthel 5760. Mandeln; wann dann ein Mandel gibt zum wenigsten ein halb Vierthel und 2. Vierling / so werden in der Summa heraus kommen 360. Vierthel; ziehe den Saamen 720. Vierthel darvon / bleiben noch zum Gewinn 2880. Vierthel.

Sommer-Felder. Der andere Theil solchen Feldes ist das Sommer-Feld / so man im Frühling besaamet / hält gleichfals 20. Huben in sich / oder 240. Sechzig-Theil Acker-Bett; wohin man verschiedene Sommer-Früchte / als Sommer-Weitzen / Roggen / Gersten / Erbsen / Habern / Wicken / Bohnen / Lein / Hanf und dergleichen säet / in allem 1200. Vierthel / und zwar Gersten auf 8. Huben / oder 96. Sechzig-Theil Acker-Bett / wo vergangenes Jahr Weitzen oder Dünckel gestanden / 480. Vierthel / da man dann in einem Mittel-Jahrgang von einem Vierthel 6. Mandeln bekommen wird / das wird geben 2880. Mandeln / deren jegliche auf dem Tennen im Dreschen geben wird 3. Vierthel / macht von 480. Vierthel Saamen 2160. Vierthel Früchten / den Saamen 480. Vierthel abgezogen / verbleiben noch 1680. Vierthel.

Sommer-Korn. Sommer-Korn oder Roggen kan man auf 2. Sechzig-Theil Acker-Bett säen 10. Vierthel / deren eines bringen wird 5. Vierthel / und also zusammen 50. Vierthel / so der Saamen darvon abgezogen wird / bleiben noch 40. übrig. Sommer-Weitzen kan man in das beste Weisch säen 50. Vierthel / deren eines zu 5. Vierthel bringen wird / gibt 250. Vierthel / so der Saame darvon abgezogen wird / bleiben noch 200. Vierthel.

Erbsen. Erbsen kan man in Winter-Gersten-Weisch 24. Sechzig-Theil Acker-Bett zu 4. ein halb Vierthel / und also 108. säen. Wann ein Vierthel Sechzig-Theil Acker-Bett 10. Karren voll gibt / so geben 24. Sechziger 240. Karren / ein jeglicher Karn aber wird im Dreschen ohngefehr 2. Vierthel geben / und also machen.

240. Kär-

240. Kärren 480. Vierthel; so der Saame 108. Vierthel darvon abgezogen wird/ verbleiben noch 372. Vierthel guter Erbsen.

Zur Haber-Saat bleiben noch übrig 720. Vierthel auszusäen/ darvon kan man in der Erndte haben; von dem Vierthel zu 6. Mandeln/ 4320. Mandeln deren eine 1. Vierthel gibt/ macht 3420. Vierthel; wann der Saame darvon abgezogen wird/ bleiben noch übrig 3600. Vierthel Habern.

Der dritte Theil ist das Brach-Feld/ oder feyrend und ruhende Aecker; welche auch in der Natur bey allen Wercken nöthig ist/ wie anderswo ist vermeldet worden/ sonderlich bey den Aeckern und Feldern/ als welche durch das stetige Ackern und Pflügen/ Tragen und Fruchtbringen/ abgemattet/ entkräfftet und ausgesogen werden/ weßwegen sie auch der Ruhe bedürffen; wie die alten Ochsen vom Schieben/ die Pferde vom Ziehen/ die Hunde vom Lauffen/ die Bäume von vielem Frucht-Tragen/ der Weinstock von seinem Pfal wieder abgebunden/ ruhen/ und ihrer Kräfften sich erholen; dann Brach-Feld.

Was niemalen ruht/
Auch nicht lang gut thut.

Es hat aber auch dieser Theil 20. Huben/ und erfordert 1200. Vierthel/ verstehe mit den jenigen Aeckern/ welche man mit 158. Vierthel Erbsen und Sommer-Weitzen gesäet/ die eben mit dem vorigen Jahr/ auf die Herbst-Saat nicht gantz und gar dürffen ligen bleiben/ wann sie nur genugsam und wohl gedünget werden.

Wann man besondere Aecker auf den Höfen vor das Kraut und andere Gärten- und Küchen-Gewächs zu gebrauchen nicht übrig hat/ so doch bey grossen Land-Gütern und Meyereyen selten geschiehet; so kan man von denen zu 158. Viertheln verordneten Brach-Aeckern nehmen/ und dergleichen Gewächs daran bauen. Item/ man kan zu Pflantzen/ Kraut/ Wersich und dergleichen/ worvon unten ein mehrers zu melden ist/ vor die Erbsen/ oder an statt deß Sommer-Weitzen/ die beste Felder von dem Herbst-Weisch verflossenen Jahres gebrauchen.

Das Dritte Capitel.

Nothwendige Zubehörungen/ ein Land-Gut und Hof nützlich zu gebrauchen.

DAmit man nun den vorstehenden Nutzen und Gewinn von den Land- und Feld-Gütern also haben möge/ so muß von den nothwendigen Erforderungen und Zugehörungen etwas mehrers angehänget werden/ so in der ersten Abhandlung von dem wohlbestellten Feld- und Acker-Bau weitläufftiger beschrieben worden.

Beste Acker-Personen lange Leute.

Erstlich/ so erfordert der Feld- und Acker-Bau geschickte und erfahrne Acker-Leute/ die man mit gutem Vorbedacht wählen und bestellen solle; dann obwolen man allenthalben Bauers-Knechte/ Ochsen-Stopffer und Pferde-Treiber genug findet/ so geben doch die wenigsten unter ihnen gute Ackers-Leute.

Hierzu nun seynd die/ so etwas lang von Person/ die tauglichsten/ und besser/ als die kurtzen und kleinen/ gesetzte; solche gestockt und gesetzte schicken sich zwar besser und füglicher zum Last-Tragen/ dürffen sich unter Thüren/ Gängen/ auf Stiegen nicht zu sehr und mühsam bücken; aber von Natur seynd sie desto ungeschickter und unfauglicher/ den Pflug zu führen/ dann sie ackern den Boden/ und schürffeln nur oben überhin/ und führen den Pflug in der Höhe/ und seynd/ nach Horatii Außsage/ gleichsam halb lahm zu dieser Arbeit/ und untüchtig/ indem sie nicht übersehen können/ was etwann dem Pflug im Wege stehet/ haben auch die Krafft nicht/ wann es vonnöthen/ den Pflug wohl aufzuheben/ oder nachdrücklich zu führen und anzulegen/ worinn doch der meiste Vortheil und Kunst deß Pflügens bestehet; zudem/ so kan auch ein solch kurtzer und gestockter Knecht nicht über die Ochsen und Pferde hinaus sehen; da im Gegentheil/ die lang von Person seyn/ alles überschauen können/ auch mit ihrem Auflegen dem Pflug einen kräfftigen Ein- und Nachdruck geben; deßwegen selten aus der Leysen oder Furch fahren/ und noch darzu sein die Geissel oder Peitschen tapffer über den Pferden und Ochsen herführen können/ und so es Noth thut/ drauf hauen und schlagen; mit der Geissel/ sage ich/ und Peitschen/ dann die dienet

besser/

besser / als die stachlichten Stecken / wornach die Ochsen gemeiniglich ausschlagen / und darüber aus der Leisen weichen und abkommen.

Den Feld-Bau nun bey gesetzten 60. Huben Landes wohl und genugsam zu bestellen/so werden 10. Anspann und Pflüge theils mit Pferden / theils mit Ochsen erfordert / jeder Anspann mit vier Stücken versehen / worzu zwantzig Pferde- und Ochsen-Knechte zu bestellen / die starck von Leib/folgsam / getreu/einheimisch / und nicht bald da / bald dorten her gelauffen / oder an andern Orten abgeschaffet / die auch bereits die Narren- und Kinder-Schuh vertretten haben. Aus solchen soll man zehen zum Ackern herauß suchen/ welche vor andern hierzu tüchtig seyn ; die zehen andern kan man zum Möhnen und Antreiben gebrauchen / selbige werden Unter-Knechte genennet. Wie die Bauknechte sollen beschaffen seyn.

Diesen nun/und dem gesammten Gesinde soll man einen verständigen / wohl-erfahrnen und fleissigen Bau-Meister und Meyer vorsetzen / sowol die Müssige und Nachlässige anzutreiben/als auch einem jeglichen absonderlich zu befehlen / was er thun solle / und so einer und anderer etwas unrecht thut / besser zu weisen/und den Fehler zu zeigen/den Zeug und Geschirr wohl in Obacht zu nehmen/ was abgehet/ machen / flicken/ verbessern; dann es ist sehr bettelhafft/ wann man eines und anders vonnöthen hat / und kans nicht gebrauchen / oder weiß nicht / wo es da oder dort in einem Winckel steckt/und verdirbet.

Das vornehmste ist/den Pflug mit seiner Zugehörung bestellen/und wohl zurichten; als da ist die Seeg/Störtze und Schaar / und anderer Zugehör. Darnach daß Kärrē und Wägen wohl versehen seyn/und in Bereitschafft stehen; daß die Deichseln/Räder/Naben/ Axen/Felgen / Rad-Schienen / Leittern und dergleichen fein starck/ wohl-verwahret und dauerhafft seyn ; die Egen mit Zähnen und Beschläg wohl verwahret; damit auch solcher Zeug und Geschirr nicht unter dem freyen Himmel/in Wind/Regen/ Schnee/Hitz und Dürre stehe/wodurch alles sehr verdirbet. Deßwegen auch fleissige Haußhalter auf solchen Höfen/an Orten/wo man leicht zukommen kan/und durchgehende Lufft ist/ solche Körbe / Schoppen / oder Wa- Zeug und Geschirr beom Feld-Bau wohl in acht zu nehmen.

gen-Hütten machen lassen / wo all solcher Bauren-Zeug und Geschirr zusammen gethan wird / damit es nicht verderbe / und wo dieses nicht geschiehet / ist es gewißlich ein grosser Fehler.

Es soll auch der Meyer oder Bau-Meister fleissig Acht geben / ob ein jegliches von dem Gesind seinen obligenden und anbefohlenen Dienst und Arbeit verrichte / und selbsten nachsehen. Dann wann der Schaffner / Burggraf / und sein untergebener Meyer und Bau-Meister nicht selbst hinten und forn dran und darbey seyn / so bleibet viel dahinten / und wird wenig gethan.

Es sollen endlichen der Meyer oder Bau-Meister / ein guter Ackers-Mann oder Pflüger / ein erfahrner Graben-Macher / ein verständiger Mähder / ein geschickter Baum-Gärtner und Haußhalter seyn / der zu diesem allem von Kindheit an angehalten / und darbey erzogen worden / der auch selbsten viel erfahren / und nicht an die Federn oder Faul-Bett gewöhnet sey.

Eben dieser Meyer oder Bau-Meister soll auch seinem untergebenem Gesind gewisse Arbeit vorgeben / in einer gewissen Zeit zu verrichten / und zum öfftern selbsten den Augenschein einnehmen / ob auch ein jedes thue / was ihme zuthun obliget / und wie die Arbeit geschehe und verrichtet werde. Er soll auch den Knechten eine gewisse Zahl Acker-Bett auszuackern auflegen / nachdem jedoch der Acker / und auch das Wetter ist / dann man muß auch hierinn bedächtlich und behutsam gehen / weilen offtermalen die Aecker grob / schrollicht und ungeschlacht seyn / daß / wann man da darvon eylen wil / es schlechte Arbeit gibet / und entweder Pflug und Zeug gar verderbet / oder aber der Acker nur obenhin geschirffelt und umgeworffen wird; welches hernach eine schlechte Frucht und Erndte bringet.

Wie dem Gesind die Feld-Arbeit aufzulegen.

Uber das / daß man zu gewöhnlicher Zeit dem Gesinde auch seine Ruhe gönnen / auch das Vieh außspannen / und mit guter Fütterung laben soll; solle man sonst keine Zeit vergeblich und müssig lassen vorbey streichen; ja wie uns die Sonne an den Schatten-Uhren lehret und selbst vorgehet / sollen wir keine Stunde vergebens / und / wie man sagt / ohne Linien lassen vorbey streichen; doch muß allezeit Maaß gehalten werden / dann was man nicht übertreibt / kan dauren.

Es

Der verschiedene Gebrauch / deß Herrschafftlichē und der Unterthanen Anspanns.

Es wird auch hier gesetzt und præsupponiret / daß neben der Herrschafft / Fuhr und Anspann / auch die Unterthanen gewisse Dienst und Arbeit mit Fuhren / und sonsten mit ihrer Möhn und Anspann thun müssen.

Allein es ist nicht rathsam / daß man sie gute Felder / starcke Brach-Aecker oder Neu-Brüch bauen und ackern lasse / dann sie seynd hierzu zuschwach / ist also am besten / man gebrauche sie zu mancherley Fröhn-Fuhren / Dung ausführen / Holtz und Materialien / Seeg-Blöcke und dergleichen zu holen; oder wann man sie ja auf den Aeckern gebrauchen wil zum Egen / und anderer leichten Arbeit / wann nur sonsten die Arbeit von dem Burggrafen oder Schaffner fein ordentlich in einander bestellet werden / auch / ob sie allem fein fleissig nachkommen / ihnen wohl auf die Hauben gesehen wird.

Der Herrschafftliche Anspann soll deßwegen allezeit die Aecker bauen und bestellen / es kommt hernach alles an der Frucht und in der Erndte desto reichlicher ein / wie die Erfahrung von langen Zeiten her solches erweiset.

Weiter ist zu mercken / das bey dem Felgen oder andern und dritten Ackern es genug sey; wann man zwey starcke Roß oder Ochsen an einen Pflug spannet / sonderlich wann das Wetter und der Boden geschlacht ist / dann weilen der Acker schon im ersten Umstossē mürb gemachet worden / so ist er desto leichter hernach zu gewinnen.

Wornach und woher die Fruchtbarkeit bey den Neu-Brüchen komme.

Weilen bey den verlegenen / lang ausgeruheten und feyrenden Feldern und Neubrüchen die Lufft-Löchlein verstopfft / und der Boden fest aufeinander / so muß da etwas mehr Gewalt angeleget werden; und daher tragen solche Felder auch mehr als andere / die man immerdar bauet; weilen wegen der Vestigkeit deß Bodens und verstopfften Lufft-Löchlein der Erden / die innerliche Krafft der Fruchtbarkeit und Fermentation nicht außdämpffen kan; darzu kommt noch / daß das Kraut / und was auf solchen Aeckern wächset / wann es verdorret / hernach verfaulet / wordurch der Acker fett gemacht und gedünget wird / ingleichem / wann man das Unkraut auf dem Acker verbrennet / so hernach zur Fruchtbarkeit sehr viel hilfft / wie gar recht und wohl hiervon Virgilius schreibet;

Wie gut es sey dem Feld / das Kraut drauff zu verbrennen/
Das wird die Frucht und Erndt hernach fein selbst bekennen.

Und weilen alle Aschen von Natur / von dem fetten und geschlachten Regen viel in sich schlucken / als wird von diesem einsinckenden Regen der Boden fruchtbar gemachet / und werden deß Winters die Saamen von der Kälte wohl damit bedecket.

Bergichte und ungleiche Felder müssen vier mal geackert werden.

Drittens / hat man zu mercken / daß ungleiche bergichte Aecker nothwendig viermal sollen und müssen geackert werden / und zwar nicht nur nach der Länge / sondern auch in die Breite / oder über die Quer sollen gefurchet werden / und soll man mit dem Pflug eher auf dieselbige / als auf andere Aecker fahren. Und wann man solche Berg- oder Hügel-Aecker felget / muß man sich darnach richten / und die Furchen bald höher / bald tiefer machen / damit der Acker beyderseits umgestossen werde / und man nicht nur an einem Ort das Feld baue / und die Erden umreisse / wie seinem gebrauch nach Columella gar wohl unterrichtet. Dann weilen gemeiniglich die Hügel und Berge etwas geschlachter seynd / so gebüret desto mehr Fleiß und Arbeit darzu / damit der Saame destobesser fasse / wohl einwurtzele / schöner wachse / und bald zeitige. Wiewol etliche disputiren / ja behaupten wollen / daß die bergichte Aecker und Felder fruchtbarer seyen / als die ebene und flache; von dem Wurtzelwerck ist es unlaugbar. Hippolytus Guarinonius, ein Doctor Medicinæ, beweiset in seinem 3. Buch der menschlichen Wüsten / daß nicht allein die bergichte Oerter von Natur fruchtbarer / als die Ebene; sondern er erweiset auch weitläufftig / daß die Element / Feuer / Lufft / Wasser / Thier / Kräuter / Gewächs / Vögel / &c. so auf den Bergen seyn / wachsen / gefunden werden / viel kräfftiger / gesunder und tauglicher seyen / als die auf der Ebene sich befinden.

Ob bergichte Felder fruchtbarer seyen / als die ebene und flache.

Es wächset auf den Bergen ein reinere Frucht / dickere und vollkommenere Kerne / mit dünnen Hülsen / und schlechtem Sod oder Spreuer / hat wenig oder gar kein Unkraut / und gibt deßwegen mehr Mehl / und ist keine geringe Ursach / weilen solch Feld durch einen Pflug und Schaar besser und gleicher geackert wird / als durch

etliche /

etliche; braucht auch keine Gräben und Wasser-Furchen / die Sumpffe und Moraſt auszuführen / weilen es auf den Bergen und Hügeln keine ſolche Sümpffe und Moraſt gibet / welche manchmal auf der Ebene die allerbeſte Felder / ſonderlich / wo man das Waſſer nicht aus- und abführen kan / verderben / und die Erndte zunichte machen.

Holtz / ſo auf Bergen wächſet / iſt das beſte.

Von den Wäldern und allem Holtz iſt es eine ausgemachte Sach / daß alles Holtz / ſo auf Bergen gewachſen / zu allem Gebrauch viel beſſer / dauerhaffter und nützlicher ſeye / als was auf der Ebene geſtanden / auch beſſer zu arbeiten / ſchöner / vollkommener / länger / ſtärcker / gerader / und alſo durchaus beſſer / wegen deß kühlen und genugſamen Saffts / und der Sonnen Abwendung.

Wie auch Brod und Waſſer.

Daß auch das Brod / Waſſer / und andere Lebens-Mittel / beſſer / geſünder / kräfftiger und ſtärcker auf den Bergen ſey / bezeuget deren / die in ſolchen bergichten Orten wohnen / gute Natur / hohes Alter / ſtetige Geſundheit / Leibes-Kräfften und Stärcke.

Dann weilen die Berge / und auf denſelbigen die ſtehende Wälder und Höltzer dem Boden immerzu Schatten geben / und die Sonne nur mit ihren Zwerch-Strahlen durchſcheinet und ſtreichet / doch erholen die Berge immerzu das reineſte und beſte Waſſer / ohne Saltz oder Säure / ſonderlich die auf der Mitternacht-Seiten gefunden werden. Die Waſſer aber / ſo man auf der Ebene findet / ſeynd etwas ſaltzicht und ſauer / die Urſach iſt / weilen die Sonne auf der Ebene / mit ihren geraden Strahlen / den dünneſten und ſubtileſten Safft aus der Erden über ſich ziehet / derowegen das gröbeſte zurück bleibet / ſo auch ziemlich ungeſund iſt.

Ebene Felder tragen mehr Frucht / als die auf Bergen.

Doch kan man auch dieſes nicht leugnen / daß die ebene Felder / ſo nicht moraſtig und ſumpfficht ſeynd / mehr Frucht tragen / als die an Bergen abhangende. Dann weilen alles feiſte Saltz und fremde oder anderwertiges fruchtbar-machendes Weſen / ſo mit dem Regen auf die Erden fället / in ſolchen ebenen Aeckern verbleibet / ſo düngt ſolches auch die Felder / und machet ſie fruchtbar / da hergegen auf abhangenden Feldern ſolche Fettigkeit bald abſchieſſet / und der Acker / allwo immer das beſte weggeſchoſſet wird / mager und entkräfftet wird.

Das Vierdte Capitel.
Von der Vieh-Zucht auf den Höfen.

HIer wird nicht geredet von den wilden Thieren/ die mit scharffen Klauen verwahret/vor den Menschen fliehen/ und in Wildnüß / Wäldern nnd Höltzern sich auffhalten / so man deßwegen Bestien und wilde Thieren nennet; sondern von dem zahmen und Haus-Vieh / so unter der Menschen Gewalt/ auch dem Land-Wesen ein guter Behülff seyn / und das Einkommen vermehren / sie seyen gleich mit Haar / Zotten / Wollen / oder Borsten bedecket / sie haben gleich einfache oder gespaltene Hüff und Klauen.

Unterscheid deß Viehes

Unter diesen seynd die vornehmste / muthig und starcke Pferde/sowol grosse und alte / als auch junge Füllen / jene zum Feld- und Acker-Bau / worzu sie auch gewöhnt / diese aber zur Nach-Zucht. Nach diesen gehen die Thier mit gespaltenen Klauen / deren etliche mit Hörnern versehen seyn / gegen andere Thier und Vieh sich zu wehren / als da seynd die Ochsen / Küh / und dergleichen Vieh / so oben keine Zähne haben / indem derselben Materi und Krafft alles in die Hörner sich ziehet. Diese weyden sich nun / und fassen das Futter mit ihren rauhen Zungen / und verdauen oder kochen es gleichsam in viererley Mägen / als erstlichen in dem Köder oder Kifer / wo sie die Speise und Futter kauen / und wiederkauen; darnach in dem Neß / wo das Futter noch kleiner zermahlen wird ; drittens in dem Salter oder Falten-Magen / wo es noch besser wird bereitet : und von dar aus wird es vierdtens in den Friß-Darm oder Magen geworffen / woselbsten es in einen milchigen Safft und Unschlitt / woraus nachgehends die Kertzen gemachet werden/ verwandelt wird. Bey dem grossen Vieh und Anspann werden die Ochsen vor die grösseste / auch stärckeste gehalten / deren Krafft und Stärcke in dem Kopff / Genick und Brust bestehet / wormit sie eine Last entweder schieben oder ziehen ; die besten seyn von starcken Rippen und Lenden / die keine platschende Füß und weit-klaffende Klauen haben ; deren Halß-Triel biß auf die Knie hänget / auch einen erhobenen und bucklichten Rücken haben / und einen langen wohlbehaarten Schwanz / daß sie der Mücken / Schnecken /

Schna-

Schnacken/Wespen/und dergleichen Ungeziefer sich erwehren können. Bey dem Rindvieh ist zur Zucht der Farr oder Hummel der Mann / das Weib aber die Kuh. Die erste Zucht/so noch unter der Mutter ist/wird ein Saug-Kalb genennet; wann sie aber abgestossen oder weggebunden / nennet man sie Räuplein / oder Rauper und Kälber / Jährling / zwey-jährige-Stier oder Kalben; jene soll man niemalen vor dem dritten / vierdten oder fünfften Jahr anspannen / und in Acker gebrauchen; diese aber / die Kalben/soll man auch nicht leicht vor dem dritten Jahr zulassen/und zu dem Ochsen führen. Man hat auf den Höfen auch das kleine oder Schmahl-Vieh / als die blöckende und wollichte Schaafe / mit ihren sowol Saug- als abgestossenen Lämmern. Ingleichem auch die Böcke und Widder / wie auch die Hämel; Zwey-Schäuffler beydes Geschlechtes. Also auch die zottichte Böcke/Geissen/ Kitzlein und dergleichen. Man kan auf den Höfen grossen Nutzen von dem Geiß-Vieh haben/wegen ihrer vielfältigen Zucht und Vermehrung / Fellen/Häuten/geschmäcken und gesunden Fleisch; unter allem Melck-Vieh machet man von den Ziegen oder Geissen / die allerbeste und wohlgeschmackteste Käse/so die Milch oder Käß-Mutter in dem Käß-Model mit der Hand fest zusammen drücket/ und austrücknen läst / so unter die allerbeste Lecker-Bißlein und delicateste Speise zu rechnen. Ja/ man hat aus Erfahrung / daß ein Paar guter Ziegen oder Geissen / an Milchwerck mehr einbringen / als eine gute Kuh/wiewol sie im Futter bey weitem nicht so viel kosten. Nutzen der Geissen.

Man muß aber auch zusehen / daß man solches nagend und schädliche Thier/nicht halte / wo man schöne Gärten hat / sonderlich die nahe bey dem Hof oder Gut ligen / wo sie nicht mit Dill-Zäunen wohl verwahret seyn; ingleichem soll man auch das Geiß-Vieh nicht in die junge Hölzer und Schläge zur Weyde treiben/ dann sie nagen und fressen alles hinweg; am allerbesten ist es/ man weyde sie / wo es viel Weyden / Riet-Graß / wildes Gehäg/ Hecken und Gesträuß gibt / welches sie mit Lust und grosser Begierde abnagen.

Man muß ihnen auch einen besondern wohlverwahrt-und allenthalben beschlossenen Stall eingeben / damit die Geiß-Melcker Ziegen zu verwahren. Wie die oder

oder Nacht-Raben nicht hinein fliegen / seynd Vögel fast wie die Amseln / und bey der Nacht die Zigen oder Geissen aussaugen; diese Vögel sehen nicht allein beym Stern-Licht / sondern auch bey gantz finsterer Nacht sehr scharff. Wann sie nun in die Ziegen-Ställe kommen / saugen sie den Ziegen die süsse Milch aus / worvon sie erstlich verblinden / und hernach gar sterben. Endlich / so hat man auf den Höfen auch Schweine / als Schweins-Mütter oder Tauschen / verschnittene oder Betzen / Gang- und Mast-Schweine / Läuffling / Ferckeln / und Sug-Schweinlein.

Das Fünffte Capitel.

Wieviel man / sowol vom grossem als Schmahl-Vieh auf einem Hof halten soll / oder bey einem Herrschafftlichen Guf.

VEy unserer / zum Muster vorgestellten Herrschafft finden sich vier Höfe / und auf selbigen kan man / nach Proportion und Eintheilung deß Futters / Weyde und Feldung / aufs wenigste 120. Melck-Küh ziehen und halten; von Gölt- oder Kalb-Vieh aber (die Zug-Pferde und Schieb-Ochsen nicht mit gerechnet /) bey 80. Stück.

Zu diesem Vieh werden erfordert 4. Hoff-Bäuerin oder Meyerin / und 12. Mägde / 4. Küh und Ochsen-Hirten / oder Hüterin und Hirtin; welche auch auf kleinen Höfen nützlicher / als jene seyn / sowol / weilen man ihnen nicht soviel Lohn / als wie den Hirten geben darff / als auch / weilen man sie auf dem Hof neben anderen Mägden in Ställen gebrauchen kan / und deß Winters zum Spinnen können angestellet werden.

Was vor eine Meyerin man bestellen soll.

Es soll aber die Hof-Bäuerin oder Meyerin eben die gute Tugenden und Eigenschafften an sich haben / so bey einem frommen / fleissigen und getreuen Meyer erfordert werden / worvon im vorgehenden Capitel Meldung geschehen; nemlich / sie soll kein junges unerfahrnes Milch-Maul seyn / auch aus eben denen Ursachen / warum ein Hof-Bauer oder Meyer; der gar zu jung / nicht tauglich ist; auch keine unwürsche und murrische Hecuba, oder die keinen Zahn mehr im Maul hat / und deß Gesindes Gelächter sey / und einen Eckel ihnen

nen mache; sondern bey mittelmässigem Alter / und guten Kräfften; die da wisse / das Gesind wohl zu regieren / auch gebührend zu speisen und zu unterhalten / deß Morgens mit ihnen am ersten aufstehen / und zuletzt am Abend schlaffen gehen / den Haußrath und Geschirr wohl zusammen zu halten / und zu verwahren; kein Sitzling / und welche die Hände in Schooß lege: sondern die immerdar in Arbeit und Geschäfften begriffen / bald in der Küchen / bald im Küh- und Vieh-Stall sich befinde; bald die Schwein-Ställe / bald das Hüner-Hauß / bald die junge Bruth in Augenschein nehme; dem Vieh zu rechter Zeit sein Futter schaffe / auch wohl Auffsicht habe / wo das Gesind was unrechtes thut / daß sie deßwegen gebührend abgestraffet werden.

Wie mit Milch und Käsen umzugehen.

Sonderlich soll sie zusehen / daß man mit der Melckerey und Milch fein sauber und reinlich umgehe; damit sie auch / was ihr aufgeleget ist / liefern könne; darum muß sie gute Auffsicht haben / damit ihr die Nasch-Mäuler und Milch-Leckerin nicht den Raum heimlich wegfressen und stehlen / damit auch die Vieh-Mägde nicht zu früh das Vieh melcken / und zur Unzeit oder sonsten um die Milch bringen / darmit sie manchmal messerlich umzugehen wissen. Wann man den folgenden Tag die Milch abnimmt / und der Raum durch einen Erdenen oder Kupffernen Seyer durchgeschlagen / so wird nachgehends in dem Butter-Faß / entweder durch Stossen oder Umtreiben / Butter gemachet. Aus der Nach- oder abgenommenen Milch aber / werden durch Hülffe der Käs-Mägel oder Rinne hernach Küh-Schaaf- und Geiß- oder Ziegen-Käse gemachet / aus der sauren Milch aber machet man Qwarg-Käs oder Kwarck-Käs / und dergleichen; und hier soll die Meyerin oder Hof-Bäurin allezeit darbey seyn. Die Schaaf-Käse seynd fetter / als die Küh-Käse / die Ziegen Käse aber fetter / als die beyde / sonderlich die von gantzer Milch gemachet werden. Von der sauren Milch wachsen gar bald die Käs-Würm und Maden.

Auf die Mägde muß man gute Achtung geben.

Damit aber die Meyerin fleissige / fromme / getreue / folgsame / bescheiden und züchtige Mägde behalte / so soll sie zusehen / daß sie sich mit den Knechten nicht zu gemein machen / und ist deßwegen sehr gut auf denen Höfen / wo Knecht und Mägde abgesondert seynd / denn

die Knecht ihre Lagerstatt in den Pferd-Ställen und bey den Ochsen / die Mägde aber bey den Küh-Ställen haben / worvon aber an seinem Ort ein mehrers zu melden stehet. Die Mayerin soll den Mägden immerzu etwas zu thun geben; dann wann das Gesind feyret / und nichts zu thun hat / so lernet es nur böses thun.

In der neundten Abhandlung deß ersten Theils / und zweyten Capitels / ist nicht Außsage alter Bauers-Leute / und Zeugniß wohlerfahrner Hanßhalter gemeldet worden / daß man von einer Kuh / so man recht darmit umbgehet / jährlichen 50. Pfund Butter / und 100. Käse machen könne. Es kostet aber gemeiniglich ein Pfund Butter 6. Kreuzer / kommen also von 120. Kühen / zu 5. fl. gerechnet / 600. fl.

Nutzung von Küben.

Von Käsen / das Pfund um 1. Kreuzer / 3. Heller / jährlich von einer Kuh 2. fl. 30. Kreuzer machen 120. Küh Gewinst 300. fl. und zusammen in der Summa 900. fl. Ich verstehe aber hier nicht einen Masten / Augen- oder Löcherigen / oder Häfen-Käs / sondern / wo die erste Gröbe ausgezogen / und saffig ist. Von diesen 120. Kühen hat man zum wenigsten 100. Kälber zu gewarten / eines vor 1. fl. angeschlagen / thut 100. fl. ohne was die Butter-Milch ist / woraus man Gesind-Käse machet.

Von dem Gölt- oder Kalt-Vieh kan man jährlich zum wenigsten 12. Stück ausmuttern / und mit Trebern / Kleyen / Affter / und schlechter Frucht mästen / und eines ins ander vor 20. fl. verkauffet werden / thut 240. fl. Ingleichem alte Küh zum wenigsten 10. / an deren Stelle man soviel dreyjährige Kalben wiederumb anstellen soll; eine solche alte Kuh angeschlagen um 8. fl. Hierzu kommt nun auch der gute und fette Küh-Dung / worvon man vor 200. Vierthel Weitzen-Aecker mit grossem Nutzen und Gewinn auf drey Jahr düngen und bestellen kan.

Damit aber die Meyerin solchen Nutzen haben und erlangen möge / so soll sie ihr einbilden / als stünde über dem Küh-Stall und allen Küh-Baaren geschrieben:

Ich gebe dir /
Gib du mir.

Das

Das ist: Sie muß Vorsehung thun / daß das Vieh seine fleissige Wart / Weyde und Fütterung nicht allein habe / sondern auch mit gebührender Streu versehen werde. Sie muß sich auch der Mastung / und wann die Küh sollen zugelassen werden / fleissig annehmen.

Die Fütterung bestehet entweder in frischer Weyde / oder Graß / so die Mägde müssen ein- und zusammen tragen / wann man vor der Erndte nicht Weyde genug vor das Vieh hat / muß man selbige in die Hölzer und Wälder treiben / und wann die Herbst-Wiesen abgemähet / kan man das Vieh darauff treiben und weyden. Ingleichem auf die gemeine Strassen / Waasen / Rangen und dergleichen: auch so ein Ort nicht genug ist / muß mans anderswo führen. Zu Hauß muß man ihnen Graß / abgeschnittenen Dünckel-Saamen / und allerley Kräuter ingleichem Lein- und Oel- oder Hanff-Treber / von den Oel-Mühlen / oder Treber aus dem Brau-Hauß / vom Brandtwein und dergleichen geben: Item / Kraut-Blätter / Rüben / Kleyen / kurtz oder geschnittenes Futter und Häckerling / Gesod und dergleichen; das beste aber ist / so man etwas Roggen-Stroh mit sampt der Frucht schneidet / und ihnen vorlegt. Man gibt ihnen auch Eicheln und Buchen / und dergleichen / sollen aber zuvor auf der Mühlen grob geschrotten oder gemahlen werden. Küh-Fütterung.

Die Wiesen / worvon man vor das Graß- und Schmal-Vieh die Fütterung haben muß / soll insonderheit der Schäfer und Meyer sich lassen wohl befohlen seyn. Seynd es trockene Wiesen / und die hoch ligen / muß man sehen / daß man sie wässere / und in Wasser-Furchen das Regen-Wasser / oder anderer rinnende Bächlein darein leite; seynd sie schrollig und uneben / so muß man die Bücke und Schrollen gleich machen / damit die Mahder in dem Mähen nicht gehindert werden; wann das Graß oder der Saamen desselben zeitig / soll mans bey gutem Wetter bey Zeiten abmähen / fleissig wenden / wohl dörren / zusammen schlagen / oder auf Schöber fleissig nachrechnen und auffladen / und also in die Heu-Scheuren oder Stadel heimführen; oder man kans mit zweyzinckichten Heu-Gabeln auf Hauffen zusammen schlagen und legen /

oben etwas einziehen und zuspitzen; zu oberst soll nachgehends ein Stroh-Dach rings herum darüber gemachet werden. Wann das Graß nun wieder nachgewachsen / so kan man zu seiner Zeit Grummat darauff machen / und heimführen / welches sonderlich den abgestossenen Kälbern und Lämmern sehr wohl bekommt.

Nutzung des Schwein-Stalls.

Es bringet auch der Schwein-Stall nicht wenig ein/dann dieses Thier sehr fruchtbar; ein alte Schweins-Mutter ferckelt/ nachdem sie Dutten hat / zwey- oder wol drey mal / und allezeit 5. 6. 7. 8. 9. auch wol 10. und mehr / sonderlich meistentheils weisse / oder nachdem die Art ist; auch die Jährling kan man zu den halb-jährigen Beissen oder Eber lauffen lassen/ wann sie rumsen.

Zum andern kan man sie auch mit geringen Kosten erziehen. Im Sommer treibt man sie auf die Brach-Felder / Neu-Brüch / öde Aecker/ woselbsten die Schweine das Graß/ Kräuter und Gewächs nicht allein abfressen und zopffen / sondern sie wühlen auch/ und graben mit dem Rüssel nach gesunden Wurtzeln. Im Sommer weidet und mastet man sie im Weisch / Stupffeln oder Stoppeln / da sie die ausgefallene Früchten aufklauben / in Eich- und Büchen-Wäldern aber / werden sie mit Eicheln und Bücheln gemästet.

Fütterung der Schweine.

Den gantzen Winter über/ und zu Anfang deß Frühlings / ehe das Graß und die Kräuter hervor kommen / füttert man sie daheime mit Trebern / Kleyen / Affter/ und schlechter Frucht / zum Trincken schüttet man ihnen in die Tröge/ saure Milch / Spühl-Wasser/ den Saß vom Brandtwein / Glat-Wasser / und was sonsten in der Küchen und Pfisterey zusammen gesammlet wird. Man soll ihnen immer unter das Trincken auch ein wenig Nach-Meel thun; man gibt ihnen auch halb- oder gar verfaultes Obst/ Kraut-Blätter/ Staub- oder Heu-Blumen / auch was sonsten in Scheuren zusammen gekehret wird; zugeschweigen / was sie selbst immerdar aus und auf den Misten auffgraben und auffwühlen / wie in der 9. Abhandlung deß 1. Theils/ Cap. 5. vermeldet worden.

Die Schweine nähren sich auch auf allerley Feldern/ sie mögen gleich ligen/ wie sie wollen; sonderlich haben sie ihre Lust in morastigen und sumpfichten Orten / worein sie sich bey heisser Sommer-Zeit legen / und ausruhen; wie Horatius bezeuget:

Es

Es legt das Schwein
In Koth sich ein.

Die Schwein-Ställe soll man öffters ausmisten/ dann obwolen es von Natur ein garstig und unflätiges Thier um ein Schwein ist/so will es doch deß Nachts gerne ein sauber Bett / oder Stroh zur Ruhestatt haben.

Die tragende Schweins-Mütter muß man also einsperren/daß sie nicht zu enge stehen / auf einander sich legen/und also einander die Jungen erdrücken.

Der Schwein-Hirt muß auch gute Achtung geben / daß kein Milch- oder Sug-Säulein eine andere und frembde Mutter anneh- me/wordurch derselbigen Jungen ihre Nahrung und Milch entzo- gen wird; welches unterweilen geschihet. Beschaffenheit des Schwein-Hirten.

Uber das/so gibt man dem Schwein-Hirten eine gar geringe Besoldung ; er muß auch eben von gar guter Art / oder galanter Kerl nicht seyn / wann er nur tapffer schreyen kan / dann mit solch seinem Geschrey muß er meistens seine Heerd regieren/und im Ge- horsam halten/ jedoch muß er auch gut auf den Füssen seyn/damit er denen strühlenden / und immer guter Weyde nach aus- und neben um schweiffenden Schweinen könne vorbiegen / und den Rang ab- lauffen. Thut derowegen ein Haußhalter übel / wann er einen krumm-lahm-oder verletzten Menschen zum Schwein-Hirten dün- get ; wie ich doch dergleichen selbsten gesehen habe.

Deß Schwein-Hirten Zeug / und Geräthe ist / ein Blase- oder Sau-Horn/wormit er die Schweine aus den Ställen ruffet / und eine lange laut-klatschende Peitsche oder Geissel/wormit er die Heerd zusammen treibet / auch auf den Abend wiederumb heim bringet. Bey unser Exempels - Weise / vorgestellten Herrschafft / kan man auf den vier Höfen überwintern und halten zum wenigsten 200. Stück Schweine ; unterschiedlicher Art/jung/ alt / verschnit- tene/Läufflinge und dergleichen. Von diesen / wenn sie entweder im Weisch / oder in dem Eggerich / Eich - und Buch - Wäldern in die Mastung getrieben worden / kan man nachgehends theils von drey - theils von zwey - jährigen verschnittenen oder Betzen ver- kauffen/60. Stück / alte aber 30. eine um 3. fl. macht 90. fl. soviel Sein Geräthe.

zweyjährige / eine vor 2. fl. 30. Kreutzer / thut 75. fl. neben 32. grossen Haupt- und Mast-Schweinen / so entweder auf dem Hof / oder in den Mühlen gemästet worden / eine von 7. fl. thut 84. fl. Ingleichem kan aus den jungen Schweinlein / die zur Zucht nicht taugen / zum wenigsten 30. fl. gelöset werden / die andern und bessern kan man zu ordentlicher Zeit / so an einem andern Ort gemeldet / wann sie abgesäuget haben / abstossen / und zur Zucht behalten.

Wie der Schaaf zu warten.

Die Schäferey wird einem verständigen und erfahrnen Schaaf-Meister anvertrauet / und ihme die Schaaf-Scheure übergeben / die Heerde darein zu thun / und darinn abzuwarten.

Dieselbige nun sollen wohl beschüttet seyn / mit trockenem Kummer / oder sonst einen guten Boden haben / damit die Schaaf von der Feuchtigkeit nicht räudig gemachet werden / die Wolle und Klauen verderben; man soll auch deß Winters die Schaafe nicht auf die Weyde treiben / biß der Reiff vergangen ist; in dem Sommer werden sie früh morgens ausgeführet / und auf die Weyde getriehen.

Winters-Zeit werden sie trocken gefüttert / mit Heu / Streu / und Laub / wann die Erndte vorbey / kan man sie mit den abrührenden und abgefallenen Aehren sehr wohl füttern; zu gewissen Zeiten soll man ihnen Saltz mit gewissen Kräutern vorlegen / dardurch bekommen sie viel / gute und dicke Wolle. Mittags / so die Sonne heiß scheinet / soll man sie in Schatten stellen und ruhen lassen / die Zweyschäuffler / Mutter-Schaafe soll man / wann sie geschoben haben / mit den dreyjährigen Böcken oder Widdern zulassen; die Lämmer muß man wohl in acht nehmen / und soll der Schäfer selbige nicht eher von den Müttern weg thun / biß sie ausgesäuget haben / und satt seynd; wann sie von der Milch abgestossen werden / soll er ihnen ein wenig Habern geben / daß sie der Milch vergessen / und nicht aus Verlangen derselben sehr zusammen fallen.

Der Schaaf-Meister muß auch daran seyn / daß den Schaafen von den Scherern die Wolle fein sauber und rein abgenommen werde / vorher aber wohl und rein dieselbige gewaschen werden / und damit die Wolle nicht verzwackt werde / soll er sie in die Pferch-Hurden absondern. Es sollen auch allezeit gute Hund bey dem Pferch gehal-

gehalten werden / der Schaaf-Knecht aber in seinem Pferch-Karren neben den Hunden / die Heerden auch fleissig beschützen.

Nutzung der Schaafe.

Es können aber bey unserm vorgestellten Gut / aus drey Schäfereyen in die 2000. Stück gewintert werden / nemlich 1200. Mutter-Schaafe / und 800. Kalt-Waar; wann deß Jahrs ein Schaaf 1. fl. einbringt / und von Kalt- oder Gült-Waar 30. Kr. so kommen von 1200. Schaaf-Müttern soviel Gülden / von 800. Kalt-Waar 400. fl. Vor alte Schaaf 100. fl. vor Hämel / entweder wann sie verkauffet / oder in die Küchen gebrauchet werden 300. fl.

Das Sechste Capitul.
Von Nutzen deß Geflügels.

DUrch das Geflügel verstehe ich alle zahme / und auf den Höfen gewöhnliche und nützliche Vögel / so theils in- theils ausser dem Hof sich nähren / zu gewissen Zeiten deß Jahrs Eyer legen / und junge ausbrüten / deren Eyer ein weisses und ein Dotter in sich haben; unter welchen aber offt viel unnütze und unfruchtbare gefunden werden / als Wasser-Eyer / Wind-Eyer / Schaaflose Eyer und dergleichen / welche aber eine verständige Meyerin wohl kennet / und ehe man sie unterleget / zu unterscheiden weiß. Uber solche Eyer sitzen dann die Alte / schleiffen und brüten Junge aus.

Hof-Geflügels verschiedene Arten.

Es findet sich aber auf den Höfen unterschiedliche Art deß Geflügels / so auch in besondern Ställen und Häusern verwahret werden. Als im Endten-Stall die Endten / im Hüner-Hauß die Hauß- und gemeine / wie auch absonderlich die Welsche oder Indianische Hüner. In den Taubenschlägen und Häusern seynd die Tauben / in den Gänß-Ställen die breit-füssige Gänse / so unter allem Hof-Geflügel / wann mans wohl aufbringet / das allernützlichste ist. Dann es ist bey und in der Gans nicht das geringste / so man nicht brauchen könte. Eine Gans wohl und in Safft gebraten / ist ein herrliches Gericht und Speise / das Eingeweide ingleichem / als Magen / Hertz / Leber / Füsse Flügel / Hals / Kopff / so mans gebührender Weise in guter Brüh / oder wie mans heisset / Pfeffer einmachet / läst sich auch noch wohl essen; sie seynd mit

Gänse Nutzen und Lob.

ihren

ihren Federn / als mit einem Kleid oder Rock bedeckt / die so gehäb und dicht bey einander stehen / daß sie alles Wasser auf und abhalten. Unter diesen oder zwischen denselbigen haben sie noch zärtere / nemlich die weiche Pflaumen- oder Staub-Federn / so an statt eines Hembds ihnen seynd; diese Federn / Staub und Pflaumen geben uns weiche Bette / linde Pfülben und Küssen / so zur Nacht-Ruh sehr dienlich / und dem Menschen wohl bekommen. So seynd sie auch mit schönen Schwing-Federn zu Flügeln wohl versehen / so bey der Schreiberey eines von den vornehmsten Werckzeugen und Instrumenten ist. Es seynd auch die Gänß-Beinlein nicht unbrauchbar; dann aus deren Flügel-Röhrlein machet man Meysen und andere Lock-Pfeifflein / wormit diese Vögel zu den Leym-Stangen angelocket / und offt in der Menge gefangen werden. Aus dem Karren oder Geripp / und dessen Farbe / urtheilen die Bauers-Leute von dem Winter / wie anderswo gemeldet worden. Und obschon die Gans von den breitfüssigen Vögeln einer von den langsamsten ist / (dann weilen die Gans ein Wasser-Vogel / als seynd ihr die platschete Breit-Füsse mehr zur Bequemlichkeit deß Schwimmens / als zum Gang gegeben / so unterstehet sie sich doch biß nacher Rom zu reisen / wo vor diesem die Gäns das Capitolium oder Schloß durch ihr wachtsames Geschrey erhalten haben; und dannenhero solche Wachtsamkeit annoch deß Nachts mit ihrem Klag und Geschrey bezeugen. Endlich / so ist auch zu den Geschweren / Beulen / und was soll erweichet und linde gemachet werden / nach Plinii Aussage / nichts bessers / als das Gänse-Schmalz zu gebrauchen.

Anmerckung vom Geflügel.

Man hat sonderlich wohl in acht zu nehmen / daß auf den Höfen zu dem Geflügel eine fleissige Hüterin / Hüner- oder Gäns-Mägdlein bestellet werde / damit die jungen Hüner und Gänslein nicht von Vögeln / Thieren oder Menschen aufgefangen / und unsichtbar gemachet werden.

Columella saget: Alle Mütter unter den Vögeln / so man zum Brüten will ansetzen / und zur Zucht gebrauchen / sollen breite Brüste haben; und seynd die besten / die fünff Klauen haben / doch also / daß ihnen nicht Neben- oder Seiten-Sporn überzwerch stehen.

Wie der Göcker oder Hahn müsse beschaffen seyn / ist im ersten

Theil

Theil weitläufftig ausgeführet worden; nemlich / er soll einen schönen rothen Kamm haben / der den Hünern fleissig locke / laut und mit heller Stimme krehe oder schreye / und mit seinem Geschrey die Zeiten und Stunden anzeige. Das Hüner-Hauß soll also beschaffen und gebauet seyn / daß kein Stumpff oder Feuchtigkeit darinnen sey. Damit aber auch die Hennen fleissig brüten / und auf den Eyern sitzen / soll man ihnen / wann sie glucken oder schreyen / frische / und wann mans haben kan / nicht über zehen Tag alte Eyer unterlegen. Wie der Hahn oder Göcker soll beschaffen seyn.

Es gibt besagter Columella noch diesen Rath / man soll den brütenden und sitzenden Hünern Lorbeer-Blätter wider das Donner-Wetter unterlegen; obwoln aber bißhero nicht erwiesen / daß solche Blätter eine solche Krafft in sich haben / die Hennen vor dem Donner-Wetter schad-loß zu halten; auch dieses nicht wohl zu vermuthen / daß das Lorbeer-Blat den aus der Lufft ausfahrenden Strahl solte abwenden können / so hats doch Käyser Tiberius geglaubet / und darfür gehalten / deßwegen auch / so offt ein Donner-Wetter gewesen / er einen Lorbeer-Krantz auf dem Haupt getragen / desto sicherer zu seyn. Zum andern hat man zu mercken / daß / wann die Sommerige Sonnen-Wende vorbey / man keine Brut-Hennen mehr ansetzen soll. Wie die Brut-Hennen zu verpflegen.

Das Einkommen von dem Geflügel / nach der Alten und Vorfahren Rechnung uud Anstalt / ist dieses: Alte Gänse kan man auf unserm / Exempel-weise / vorgestellten Gut von vier Höfen / halten und wintern 20. Stück / und 4. Ganser. Von 20. Gänsin soll eine Meyerin ziehen / zu 7. und 7. 140. Stück / ein Stück vor 15. Kreutzer gerechnet / kommet aus 140. solch erzogenen und erwachsenen Gänsen / 35. fl. Aus Federn der jungen 1. Kreutzer / der alten aber 2. Kreutzer / thut 3. fl. Hüner oder Hennen können 100. gehalten werden / worzu 8. Hahnen oder Göcker gehören. Von 100. Hennen soll eine Meyerin zu 5. gerechnet / junge Hünlein ziehen. 500. Stück. Von diesen kan man zu Koppen oder Cappaunen auslesen 100. Stück / bleiben noch junge Göckerlein und Hennen 400. zu 4. Kreutzer / thut 26. fl. 40. Kreutzer. Cappaunen zu 10. Kreutzer gerechnet / thut 16. fl. 40. Kreuzer So kan man auch von einer Hennen in die andere ein Sechzigl. Eyer sammlen / zu 15. Kr. Einkommen vom Geflügel-werck.

angeschlagen / machen 100. Sechzigl. 25. Gulden. Indianische oder Welsche Hüner können auf diesen Höfen gehalten werden 20. Hennen und 4. Hahnen. Können ausschleiffen oder brüten 100. junge / zu 5. gerechnet; wann sie groß und aufgewachsen / können sie / ein Stück ins andere / um 24. Kreuzer verkauffet werden / trägt am Werth 40. Gulden.

Endten kan man halten 24. Stück / und zwey Antrach / jede Endtin zu 6. Jungen angeschlagen / thut 144. Stück / jedes zu 8. Kreuzer / bringt 19. fl. 12. Kreuzer. Auf andern Gütern und Höfen / die etwas entlegen und weit aus der Hand seynd / überläst man das Milchwerck oder Melckerey insgesammt / wie auch das Geflügel um einen gewissen Bestand / und in solchem Accord der Meyerin oder Hof-Bäurin / den sie von Rechts-wegen zu geben schuldig ist / und geben kan. Da dann ein Herr oder Meyerin selbsten zusehen müssen / wie sie recht und wohl mit einander überein kommen und handeln / damit keines zu kurz komme / und Schaden leyde.

Gleichwie auch bey einem solchen wohlangeordneten Gut / einem jeglichen Bedienten von dem Herrn gewisse Regeln und Ordnungen vorgeschrieben werden; also auch billich / was die Vieh-Zucht und Geflügel betrifft / so auf den Höfen von den Meyerin erhalten und erzogen werden; da dann gewisse Bestand / Einkünfften und Lieferung zu machen / und um mehrer Gewißheit und Versicherung willen fleissig sollen aufgeschrieben werden. Als zum Exempel: Auf einem solchen Hoff haben sich Anno 1677. den 24. April befunden / Melck-Küh 45. ingleichem drey jährige Kalbin und Erstling 10. Kalt-Vieh / oder die nicht getragen / 5. Stück / zusammen 60. Stück. Da dann zu mercken / daß man vom Kalt-Vich und Erstling nur den halben Nutzen / und also zwey Stück vor eines rechnet. Kämen also in der völligen Rechnung und Nutzen soviel / als 52. Küh / und eine halbe / auf gedachtem Hof. Nun hat man aber aus langer Erfahrung und gemachten Ordnungen / daß eine gute / wohlgehaltene / von guter Art herstammende / und gebührend gefütterte Kuh jährlichen bringe: Butter 5. Pfund / Käse aber zum wenigsten 80. Pfund / wiewoln

Nutzen und Einkommen.

man

man an etlichen Orten 100. Pfund rechnet / 1. Pfund Butter angeschlagen um 6. Kr. Käse 2. Kr. bringen also 50. Pfund Butter 5. fl. Käse 2. fl. 40. Kreuzer zusammen 7. fl. 40. Kreuzer ohne die Quarck-Käse / so ich vor das Gesinde / Arbeiter und Taglöhner zur täglichen Speise überlassen will.

Es pflegen etliche Herren auch den allerliederlichsten Käse den Wirthen und Schencken auffzubringen / fordern auch wol doppelt Geld darvor; ich kan aber wenig Billigkeit hierinn finden.

Wann nun eine Bäurin oder Meyerin ihre vorgeschriebene und bedingte Lieferung und Bestand nicht gibt / es fehle gleich / wo es ist / und sich in anderen Stücken kein Uberschuß findet / soll der Abgang von ihrer Besoldung ersetzt werden. Es wird ihr aber die Melckerey und Geflügelwerck auff folgende Weise vorgeschrieben:

	Kreuzer.
Butter 1. Pfund	6.
Käse 1. Pfund	2.
Welscher Hahn oder Henn	24.
Eine Gans	15.
Endte	8.
Cappaun	10.
Henne	7.
Junges Huhn	4.
Ein Sechzigl. Eyer	15.

Eine andere Ordnung / Melckerey und Geflügel in Bestand zu verleyhen.

IN verschiedenen Orten wird der Hof der Meyerin / was die Nutzung belanget / auf folgende Weise überlassen; nemlich: Es befinden sich auf dem Hof N. N. Melck-Küh 50. diese werden besagter Hof-Bäuerin oder Meyerin überlassen um 7. fl. Zins. Die dann / wann der Jahrgang gut ist / sie auch deß Viehes fleissig wartet / und eine Stadt an der Hand hat / sich einen guten Nutzen und Gewin darmit schaffen kan; zuweilen aber / sonderlich / wann es ein nasses Jahr gibt / und das Futter sauer ist / oder wann der Sommer allzuheiß und trocken / daß nicht viel Futter wächset / so ley-

so leydet sie offtmals auch grossen Schaden. Es kan aber gar leicht und wohl von einer fleissigen und sorgfältigen Meyerin solchem Fehler und Schaden vorgebogen werden / wann sie fein offt die Weyde besuchet und besiehet; und wann es trockene und heisse Zeiten gibt / das Vieh fein in feuchte Thäler und Weyde / wann es aber naß Wetter ist / fein in die Höhe auf die Berge und Hügel / Brach-Felder / Neu-Brüche ꝛc. treiben lässt; auch durch die Vieh-Mägde gutes Graß fein fleissig eintragen lässet; viel Kraut bauet; das Affter und Gesod aus den Scheuren und Städeln fein fleissig zusammen hält / täglich sauberes Wassers zu trincken vorschüttet / absonderlich eine gute Spühle und Trincken / von Kräutern / Gesod / gutem Heu / Kraut / gelben Rüben / Treber / Glatt-Wasser aus dem Brau-Hauß / Spühl-Wasser aus der Küchen / Hefen und Satz von Brandewein / saurer Milch und dergleichen zugerichtet; nemlich / man muß dieses alles in eine Kuffen oder Zuber zusammen schütten / mit heissem Wasser anbrühen / und in einander verjöhren und verkochen lassen / auch dem Vieh also warm über das Gesod giessen / fressen und sauffen lassen / wie schon zum öfftern vermeldet worden. Die Summa aber von 50. Kühen / den Zinß zu 7. fl. gerechnet / thut 350. fl. So aber die Herrschafft selbsten etwas von der Melckerey / als Butter / Schmaltz / Käse oder dergleichen gebrauchet / soll es an dem Zins und Bestand Geld / vor 1. Pfund Butter 6. Kreuzer / vor 1. Pfund Käse 2. Kreuzer abgezogen werden.

Bestand bey dem Geflügel.

Was das Geflügel betrifft / so ist das eine ehrliche und billiche Verlassung; wann die Herrschafft der Hof-Bäuerin oder Meyerin hält und überwintert:

Gänse - 6. sampt 1. Ganser.
Endten - 10. und 1. Antrach.
Hauß-Hennen 30. sampt 2. Hahnen oder Göcker.
Welsche Hüner 6. sampt 1. Welschen Hahnen.

Bey solchem Geflügel ist alle Zucht der Meyerin überlassen / und in ihrer völligen Gewalt / sie kan und mag auch dieselbige / wann / wo / und wie sie will / verkauffen / und ihren Nutzen suchen / hat auch in diesem Fall auf keine Bediente oder Beampte zu sehen.

Wann

Wann die Herrschafft etwas in die Küchen vonnöthen hat/so kan es ihr in gebührendem Preiß entweder baar bezahlet/ oder in dem Bestand-Briefe eingezeichnet/ und zu seiner Zeit an ihrem jährlichem Bestand-Zins abgerechnet werden; so selten über 30. fl. sich belauffen wird. Will aber der Herr selbsten den Nutzen von der Melckerey haben/ und meinet/ er könne alles theurer an Mann bringen; so soll er dem Burggrafen/ Schaffner/ oder der Beschliesserin Befehl geben/ daß sie alle Wochen von den Kühen/ nach deren Zahl die gebührende Butter von der Meyerin sich liefern lasse; so sie alsdann nach dem Gewicht soll annehmen/ und den Empfang auf das Kerb-Holtz aufschneiden/ so in die Wochentliche Stück-Rechnung soll eingebracht werden.

Wie Butter und Käse zu verwahren und aufzuhalten.

Es ist aber am besten/ es mache eine jede Meyerin oder Bäuerin ihre Butter/die sie zuvor wol salzen soll/ in ein gewisses/ hierzu gegebenes Faß oder Tonnen ein/ oder aber sie zerlasse die Butter mit einem wenigen Zusatz Meel/ und mache Schmalz daraus/ so nachgehends in Fäßlein oder Tonnen soll eingegossen werden/ worbey man auch sehen kan/ wie fleissig oder unfleissig die Bäuerin oder Meyerin sey. Sie sollen auch die Käse wohl verwahren/ und selbige zum öfftern mit Saltz-Wasser besprengen/ damit sie fein starck und vest werden; man soll sie aber in keinen feuchten Ort thun/ damit sie nicht verfallen und verfliessen; aber auch in keinen allzuwarmen/ damit sie nicht zu sehr erharten.

Das Siebende Capitel.

Von dem Nutzen und Einkunfft/ aus dem Brau-Hauß/ Fischerey/ Gärten und Zins.

Einkunfft der Braustatt.

ES befindet sich auch in vorgestelltem Gut eine Brauerey oder Braustatt/ darinn man bey friedlichen und guten Zeiten jährlich von Gersten-Bier 24. Sud thut/ jeden zu 16. Faß/ macht 384. Faß. Aus einem Faß kan man ein Jahr ins ander gerechnet/ und wann die Frucht davon gezogen wird/ gar leicht an gutem Gewinn 2. fl. haben/ kommt die Summa von 384. Bitter- oder Braun-Bier 768. fl.

Weitzen-Bier 320. Faß / thun 640. fl. Weiter hat der Herr Schencken und Bier-Häuser; und deren 2. an der Land-Straſſen / in welchen beyden man leichtlich 160. Faß ausz̈äpffen kan / und darvon geben sie Faß- oder Schrott-Geld 35. Creutzer / thut jährlich 93. fl. 20. Creutzer. Ingleichem gibt ein jeglicher von diesen beyden Wirthen / vor das verliehene Metzeln / Backen / Gäſt-halten! jährlich 25. fl. thut zusammen 50. fl.

Einkünfften von Gärten.

Mehr ersagtes Gut hat auch 3. Gärten / deren einer gantz unfruchtbar gemachet; die zwey ligen auch halb öde und wüſt / der eine iſt klein / der ander aber gar groß und weitläufftig; meiſtentheils mit Mauerwerck und Steinen umbgeben / in welchen man soviel Graß haben kan / soviel man zu 60. Kühen und mehr den gantzen Sommer über vonnöthen hat. Ingleichem der Kraut-Garten / auch gute und wohlgebauete Aecker und Felder / allerley Kräutel und Küchen-werck darinn zu bauen. Wie auch einen sehr groſſen Obſt-Garten / vor dieſem zwar mit mancherley Bäumen beſetzet / im Kriegs-Weſen aber verderbet und verwahrloſet / woſelbſten auch noch viel ödes und wüſtes iſt. Vor dieſem hat man jährlich zum wenigſten darvon 30. fl. haben können. Die vornemſte Urſach solcher Verödung iſt / daß die alte Bäum nach und nach verdorben und abgeſtanden / dieweil ſie nicht gebührender Weiſe gewartet worden.

Der beſte Stand und Gelegenheit der Gärten wird gehalten / wann ſich die Ebene oder Fläche ein wenig abwerts ziehet und biget; die Pflantzen und Gewächs in guter Ordnung geſetzet ſtehen; wo man eine Stadt an der Hand hat / ein flieſſendes Waſſer an der Nähe / oder wo mans haben kan / durchgeführet / mit Mauren oder Zäumen wohl verwahret und verſehen / wann ſie nahe bey dem Hof oder Gut ligen / daß man das Graß vor das Vieh in der Nähe haben kan / jedoch ſollen ſie aber auch nicht nahe bey den Schwein- oder Gänſe-Ställen ſeyn. Ein ſolcher Garten iſt / den ich allhier beſchreibe / der deßwegen auch wohl werth / daß man ihn in den alten Stand und Form wieder bringe / wie er Anfangs geweſen / ſo auch ohne Zweiffel geſchehen wird.

Warumb man die Gärten

Erſtlichen / wann der Herr einen wohlerfahrnen / geſchickten und fleiſſigen Gärtner bekommen / und deß Lohns halben mit ihme

eines

kines werden kan; der auch eine gute und glückliche Hand/ sonderlich zu den Bäumen und Gewächsen habe/ so die Erfahrung lehren und bezeugen muß. Dann es gibt manchmal Gärtner/ die zwar ausbündige Wissenschafft vom Gartenwerck haben/ aber seynd darbey im Beltzen/ Pfropffen und Einsetzen unglücklich; haben keine gesegnete Hand/ gleichsam bezaubert/ oder sonsten heimliche Natur-Arten und Eigenschafften an sich/ so den Gewächsen zuwider. Es ligt aber dem Baum-Gärtner vor allen Dingen ob/ daß er eine gute Baum-Schul anordne/ so er theils von den gesäeten oder gestupffsten Kern/ theils von den Wildlingen oder Wild-Stämmen anrichten soll/ die nachgehends zu seiner Zeit sollen gebeltzet und geimpffet werden. Die besten seynd/ die 4. Finger dicke/ und Wurtzeln genug haben/ auch von einem schlechten Boden in einen bessern versetzet werden. wieder in Stand bringen soll.

Drittens/ die übrige und unnütze Wurtzeln/ auch was etwa in dem Einsetzen abgebrochen und verstossen worden/ muß man sauber wegschneiden/ man muß sie auch nicht tieffer einsetzen/ als sie zuvor gestanden/ und gegen der Sonnen sie wieder setzen/ wie sie anfangs gewachsen. Wann der Garten einen gut-geschlacht- und fetten Boden hat/ muß man sie etwas weiter/ wann aber der Boden schlecht und mager ist/ etwas dicker zusammen setzen. Wovon ich aber weitläufftiger im ersten-Theil/ in Beschreibung deß Obst- und Baum-Gartens gehandelt habe.

Nichts destoweniger so wollen wir den Garten-Liebhabern zu gefallen/ besagtes/ hier noch einmal/ jedoch aufs kürtzeste wiederholen.

Die Pfropff- und Beltz-Reiser müssen mit allem Fleiß ausgesuchet und erwöhlet werden. Erstlich müssen sie von einem fruchtbaren Baum gebrochen werden. Zum andern sollen sie von dem mittlern Stamm oder Zweig gebrochen werden/ auf der Seiten/ so gegen der Sonnen sihet; sie sollen fein vollkommen und fett seyn/ und mit schönen grossen Treib-Augen/ von einem gantzen und unverletzten Zweig oder Ast; die gar alte/ oder neue und junge soll man bleiben lassen/ und nicht gebrauchen; ingleichem die weiche und schwache nicht. Dann/ die weichen werden/ ihrer Pelz-Reiß und Zweige müssen mit allem Fleiß ausgesuchet werden.

zarten

zarten und weichen Natur halben / bald erstecket / wann die Lufft-Löchlein zwischen der äussern und innern Haut / oder Schelffen verstopffet werden / und also zusammen gehalten / daß sie die gebührende Nahrung und Safft deß Stammes nicht an sich ziehen / und theilhafftig werden können. Solle derowegen mittelmässiger Grösse seyn / und viel Augen haben; dann solche bekommen am allerbesten. Wann man sie gleich auffsetzet oder / sobald sie gebrochen werden / so schlagen sie nicht leichtlich aus / sollen deßwegen zuvor eine Zeit lang aufbehalten werden; wann man die Peltz- und Pfropff-Reiser schneidet / muß man soviel / als möglich ist / das Hertz oder Marck und Kern schonen / und nicht verletzen.

Das Beltzen oder Pfropffen zwischen das Holtz und Rinden / ist bey dem Kern-Obst am sicherst en / bey dem Stein-Obst aber / wo die Bäume starck seynd / am besten in Schnitt und Kern. Bey allem Auffsetzen / Pfropffen und Beltzen / ist wohl in acht zu nehmen / daß es geschehe / wo die Rinde und Schelffe gesund und frisch ist; so bey allem Pfropffen / Aeugeln / Einsencken / Bohren / und aller Verpflantzung und Zweig-Versetzung soll in acht genommen werden.

Alle aufgesetzte und gepfropffte Zweige sollen gleich ein und zugemacht / verstrichen und verbunden / auch befeuchtet werden. Man soll wohl zusehen / sonderlich im Kern-Obst / daß man die Zweige nicht allzuhart binde. So soll man auch das Käpplein / so man auffsetzet / nicht leichtlich aufmachen. Zum wenigsten soll ein jeder solcher junger Bäume deß Jahres einmal aufgehackt / umgegraben / und mit guter Erden erfrischet werden. So ist auch den jungen Bäumen das Schröpffen oder Lassen sehr nützlich / doch muß es behutsam geschehen. Die insteckende Ungeziefers-Nester muß man fleissig vertreiben. Wann es nicht die höchste Nothdurfft erfordert / soll man vor dem dritten Jahr keine aufgesetzte Zweige belauben oder beschneiden.

Was bey dem Auß-schnaiten zu beobachten.

Bey dem Ausschnaiten / Beschneiden oder Müß-Schaben der Bäume ist folgendes in acht zu nehmen: Erstlich soll man das Aufgraben und Lüfften der Wurtzeln bey den Bäumen nicht aus der Acht lassen / und ja nicht versäumen; die Wasser-Lümpff / Zweig und Neben-Schoß soll man bey Zeiten wegschneiden.

Jedoch

Jedoch / zum andern soll man dieses alles behutsam verrichten / und die gewisse Zeit wohl in acht nehmen.

Drittens / alte und fast abgestandene Bäume soll man nicht umgraben / die junge aber mit gewisser Maaß und Unterscheid.

Vierdtens / nicht zu viel auf einmal / sonst werden sie unfruchtbar.

Fünfftens / alte Bäume soll man bey abnehmendem Mond / junge aber bey zu nehmendem beschneiden und ausschnaiten.

Sechstens / bey dem Abschaben und Müsen muß man ihnen auch nicht zuhart hinheben / und die Rinden zuviel benehmen / sondern allein das äussere Müß.

Siebendens / das Müß an Bäumen / wird eher und nützlicher durch Anhäuffeln guter frischer Erden / wie auch gut-fett- und wohlverwesenen Dungs / als mit Abschaben vertrieben.

Nicht weniger ist auch das Raumen den Bäumen sehr nötig / geschiehet / wann man um den Stamm̃ mit der Hauen räumet / die Erde lüfftet / die Zasern uñ Schößlinge weghäuet oder schneidet / und ein Gräblein herum machet. Und das ist es / was zu Erhalt- und Besserung der Gärten / und sonderlich der Baum-Gärten in Obacht zu nehmen.

Vors andere ist erstbesagtes allein bey den jungen Bäumen / und die mittelmässigen Alters / und in ihren besten Kräfften seynd / vorzunehmen.

Drittens / wann der Waasen wieder wächset / und überhand nimmet / so muß man noch einmal raumen.

Vierdtens soll man die Haupt- und Lebens-Wurtzeln wohl in acht nehmen.

Fünfftens soll solches Räumen vor Winters-Zeit vorgenommen werden / damit die Kälte den Boden fein mürb mache.

Welches die beste Düngung.

Nun folget die Düngung / oder Vermehrung der guten und fruchtbaren Erden / als der Bäume allerbeste Nahrung / welche Düngung am allerbesten ist / ehe dann die starcke Platz-Regen fallen; dann gleichwie hierdurch der Aecker und Felder Fruchtbarkeit vermehret wird / also werden auch die Bäume darvon tragend gemacht / und bekommen neue Krafft. Die vornehmste Ursach ist / weilen

len der Dung viel Saltz mit und bey sich führet / so die Feuchtigkeit der Erden mässiget/ und einen starcken Trieb zum Wachsthum hat; dann das ist bekannt und gewiß / daß die Gewächse durch die Wärme und Feuchtigkeit erhalten / und fruchtbar gemachet werden / deren das erste würcket / das andere aber die wirckende Krafft annimmt; jedoch muß man auch mit aller Mistung bey den Bäumen behutsam umgehen / und wie gesaget / wann man vermeinet / daß bald ein Regen folgen werde / damit das saltzigte Wesen von dem Ding abgewaschen/ und durch den Regen in die Erden/ und zu den Wurtzeln möge eingeführet und eingesencket werden. Man soll aber durchaus keinen Säu-Mist darzu gebrauchen / als welcher allzuscharff und beissend ist; hergegen bekommt er den scharffen Zwibeln wohl / daß also immerdar gleich und gleich sich gerne geselle.

Zum andern / alte Bäume soll man düngen ohne Räumen/und soll man den Dung nur auf den Waasen legen und streuen; und zwar so weit und breit um den Baum herum / als das Aest- oder Zweig-Trauff reichet.

Drittens/jungen Bäumen ist nicht gut / daß man ihnen Dung um den Stamm/und an denselbigen lege; fein gute und wohlgereinigte Erde bekommt ihnen viel besser; alten Bäumen ist der Küh-Mist am tauglichsten/ als der nicht viel ausbrennet.

Vierdtens / die Mist-Lachen / so aus dem Küh-Stall rinnen / oder sonst in dem Küh-Stall zusammen lauffen / erfrischen die alten Bäume mercklich. Jedoch/wie in allen Stücken/also auch hierinn: Zu viel ist ungesund. Ich will aber diese Erinnerung-und Anmerkungen allein von unserer Art Bäumen verstanden haben / indem der frembden und ausländischen Natur und Eigenschafft mir nicht sonders bekannt ist.

Es gibt aber zweyerley Baum-Früchten / als Kern-Obst / so einen Bussen haben / und Stein-Obst. Unter jenen ist der vornehmste der Apffel-Baum / so aber in gar gutem Grunde kein gut thut. Wann man nun dieses mercket / so muß man dem Baum öffters schröpffen oder lassen / aber selten umgraben oder hacken.

Apffel-Baum.

Der Birn-Baum hergegen will gute und fette Erden haben/ und einen mürben Grund. Zum andern soll man ihn öffters auf

Birn-Baum.

und

und umgraben. Drittens/wann die Rinde oder Schelffe von sich selbsten auf- und abspringet / so ist es ein Anzeigen / daß / wo solches hin und wieder geschiehet / gewiß ein Wurm verborgen sey. Vierdtens/ soll man darzu räumen / das Schadhaffte biß zu frischer und grüner Rinden ausschneiden/uñ mit einer Baum-Salbe oder Baum-Wax wohl bestreichen/oder Pflasterweise auflegen/und wohl verbinden.

Der Quitten-Baum erfordert erstlichen einen guten Grund. Zum andern/je öffter man die Erden um den Stamm lüfftet / umgräbt/ und aufhäuet/ je fruchtbarer wird der Baum. Drittens kan man ihn durch junge Schößlinge und Reben-Zweige oder Stämlein vermehren. Quitten-Baum.

Der Maulbeer-Baum ist / so zu reden / unter den Bäumen der weiseste und klügeste / wird erstlichen durch Zweig und Belzen vermehret / und verpflanzet. Zum andern kan er keine Kälte leyden, Drittens hat er immerzu überflüssige Neben-Schoß / so man ihme benehmen muß. Maulbeer-Baum.

Der Welsch-Nuß-Baum/dessen Früchte mit doppelter Schaalen verwahret/und der inwendige Kern mit dem Kreuzhafften-Sattel versehen ist/schadet erstlichen mit seinem Schatten allen nahe stehenden Gewächsen und Bäumen / darumb soll man ihn auch beyseits/abgelegen/ und an abhangende Ort verpflanzen / damit er andern Bäumen vor den kalten und rauhen Winden gleichsam eine Vor-Mauer und Schutz sey. Zum andern/ehe die Hasel-Staude die Nuß schiebet/finden sich zuvor die Kätzlein/auch eine kleine Carmasin-rothe Blüh. Darnach wachsen die Hasel-Nüß forn gantz kahl/ hinten aber bey dem Stiel in bärtigen Hülsen. Der Kösten- oder Castanien-Baum bringt in Igel-gleich stachlichten Hülsen sein Früchte. Welscher-Nußbaum. Hasel-Staude. Castanien-Baum.

Der Feigen-Baum hat keine Blüh/sondern schiebet gleich seine Knötlein; wann diese recht zeitig werden / haben sie ein sehr süsses Fleisch oder Marck. Zum andern kan man ihn vermehren mit Einsencken oder Versetzen / deß Winters aber will er vor Kälte wohl verwahret seyn. Feigen-Baum.

Stein-Obst seyn die Kirschen / Weixel / Amarellen / und dergleichen. Kirsch-Baum. Weixel-Baum.

Erstlich seynd diese Bäume mit einer mittelmässigen Erden und Grund wohl zu frieden / ist ihnen auch nicht bald ein Wetter oder Lufft zuwider. Zum andern soll man sie zum öfftern wieden / lüfften und umhacken / aber nicht düngen. Drittens / das Schrepffen und Lassen bekommt ihnen sehr wohl; wann die Rinde aufspringt / ist es ein Anzeigen / daß Würme vorhanden. Vierdtens / wollen sie etwas tieff eingesetzet werden.

Pflaumen-Baum.

Die Pflaumen-Bäume wollen einen warmen Boden haben. Zum andern / bekommt ihnen das Hacken und Lüfften auch wohl. Drittens fassen die aufgesetzte Zweige leicht / und schieben gern Reben-Schößlinge.

Die Pfersich-Bäume dauren nicht lange; darumb soll man immer junge nachziehen. 2. Fleissig umhauen und lüfften. 3. Ist der beste Dung seine eigene Blätter. 4. Werden sie durch den Kern vermehret und gezielet.

Pfersich-Baum.

Der Mispel-Baum will erstlich einen warmen geschlachten Grund haben. 2 Ist es besser / wann die Zweige auf ander Bäume / als dieser Art aufgesetzet werden. 3. Will er umgegraben seyn. 4. Soll er zum öfftern von Würmen / Geschmeiß / und Ungezieser gesäubert werden.

Mispel-Baum.

Wann überwallender Safft vorhanden / soll man mit Lassen und Schröpffen helffen. Im übrigen / so werden alle Bäume grössere Früchten bringen / wann man die Wurtzeln mit Saltz bestreuet / ingleichem mit Wein-Hefen / oder Oel-Hefen und Thier-Blut begiesset. Die Früchten und Obst aber kan man lange aufhalten / wann mans bescheidentlich bricht / und an tauglichem Ort verwahret. Gemeiniglich seynd von Natur dauerhafft / und ein Lager-Obst die gestreimte / harte und gebrochene Aepffel / ingleichem dauret das spahte Obst besser und länger / als das frühe.

Weiter finden sich bey unserm vorgegebenen Gut / zwey Fisch-Teiche oder Weyher zur Mastung vor die Karpffen / deren jeder 116. Sechzigth. Stück hält / das Sechzigth. um 6. fl. angeschlagen / bringt vor 136. Sechzigth. fl. 696. fl. Welche Einkunfft in drey Theil abgetheilet / bringet jährlich 232. fl. ohne die Hecht / und andere Waar.

Von

Von der Fischerey ist in der zweyten Abhandlung deß ersten Theils weitläufftiger Bericht geschehen / derowegen weiter davon nichts zu gedencken / als etwas weniges von Verbesserung der Fehler bey den Weyhern / und Gebrechen und Auffstössen der Fisch beyzusetzen. Wie mit Fisch-Weyhern umzugehen.

Der erste Fehler ist das Abnehmen und Schwächung der Weyher / wann sie nemlich immerfort alle Jahr ohne Ruhe und Unterlaß gebrauchet und besetzet werden. Wann das Wasser immerzu in den Teichen stehet / keinen Zugang hat / und die Nahrung gänzlich ausgezogen wird. Daher geschiehet es auch / daß / wann man auch die beste Brut oder Sätzling in solche Weyher einsetzet / sie gleichwol schlecht wachsen / weilen sie von einem bessern und fettern / zu magerem und ausgesaugtem Grund und Boden kommen; und deßwegen / wann sie da wachsen und zunehmen sollten / werden sie mager / und bleiben klein / mit grosser Einbuß und Schaden deß Herrn.

Uber das wächset in solchen Weyhern / die niemals ausruhen oder ligen / das Graß gar sehr / und nimmt das Gerähricht also überhand / daß die Karpffen ihrer Nahrung nicht nachgehen können. Und sonderlich werden die Karpffen durch das Graß / Schilff und Gerähricht am Strand / gehindert / daß die Nahrung / so von den Aecker-Flüssen einschiesset / nicht suchen und geniessen können.

Dieser Fehler wird von Jahren zu Jahren immer gröser und ärger / sonderlich wo die Weyher starcken Zugang und Einfluß haben / auch tieff seyn / daß die Sonn nicht auf den Grund und Boden innerhalb 20. Jahren in solches Abnehmen kommen / daß ihm auf keine Weise mehr zu helffen / als daß man ihn ein Jahr / zwey oder drey ligen nnd ruhen lasse; in welcher Zeit man dann das Graß und Gerähricht umackern soll / daß es faule / so kan man den folgenden Frühling etwas von Sommer-Frucht darein säen. Besihe hiervon die zweyte Abhandlung deß ersten Theils / 9. Cap. da mit mehrerm davon gehandelt worden.

Zu mercken ist hier / daß / wann bey einem Teiche oder Weyher

ein gemaurter Graben ist / soll man ihn fein wohl und tieff ausschlagen und butzen / damit das Wasser von dem Abfall oder Rinnen ohne Abgang auf die Mühlen / so eine vorhanden / geleitet werde. Es soll auch mitten durch den Teich oder Weyher ein Graben geführet werden / darinn aller Morast ausgeführet werde.

Gült-Hennen. Beständige Gült-Zinse / so auf den Gütern stehen / tragen über 1000. fl. Ingleichem werden geliefert 342. Gült-Hennen / zu 6. Kreutzer / thut 34. fl. 12. Kreutzer. Eyer 24. Sechzigtheil / zu 18. Kreutzer / thut 7. fl. 12. Kreutzer. Uber das / so stehet dieses Gut noch viel Todes-Fall und dergleichen aus / aber wegen der Unterthanen Armuth / Eingang der Gebäu und Häuser / auch viel öder Plätze / bleibt viel dahinten.

Eben zu diesem Gut gehören auch drey Mühlen / deren eine aber noch nicht in völligem Stand; die andern zwey haben neben den Mast-Schweinen 225. fl. Zinß eingebracht.

Das Achte Capitel.

Vom Einkommen deß Holtzes auf unserm Land-Gut.

WNter andern nothdürfftigen Dingen / so zu einer Wirthschafft / Meyerey / Land-Gut und Haußhaltung erfordert werden / ist nicht das wenigste das Feuer / zu dessen Erhaltung Holtz erfordert wird / deßwegen auch die jenigen Güter / worbey sich Holtz befindet / viel besser seyn / als die / welche kein Holtz haben.

Holtzes Unterscheid und Einkommen. Das Holtz nun ist mancherley / als stehend und lebendiges Laub-Holtz / in welchem die Bäume / wann sie zu behöriger Grösse gewachsen / abgehauen / und zu verschiedenem Gebrauch angewendet werden / als in die Küchen / auf den Heerd / ins Brau-Hauß / zu Pfählen und Stäben / zu Gerber-Loh / zu Dill-Stecken und Zäunen / um die Hopffen und andere Gärten / Wingert und dergleichen / zu mancherley Bauren-werck und Zeug / ingleichem Körbe / Butten / Kienzen zu flechten / Reiffen zu den Kübeln / Schäffen / Gölten / Zübern / Kuffen / Wein- und Bier-Fässern / zu machen. Darzu taugt nun das Eichen-Haag-Buchen-Weyden-Bircken-Nuß-Bäumen Holtz /

und was dergleichen mehr ist; welches Holtz mit der Zeit wieder nachwächset/ wanns im rechten Zeichen gehauen wird.

Es gibt auch Fruchttragende Hölzer und Wälder; als Eichen- Stein- und Hag-Buchen und dergleichen / (so vor zeiten umzuhauen verbotten gewesen/dann man hats dem Vieh zu Futter und Speise aufbehalten /) so nun auch zu mancherley genutzet / und gebrauchet werden. Darnach gibt es auch hartzichtes Nadel-Holtz/so immer grün bleibet; als da seynd die Tannen/ Fichten/ Forlen/worvon man das Pech und Hartz machet. Weiter seynd die safftige und Beer-tragende Bäume / als Linden/ Esch-Bäum / und dergleichen/ deren die Höfe und Meyereyen alltäglich vonnöthen haben: wie mit mehrern angezeiget worden in der 1. Abhandlung / deß 1. Theils/ Cap. 2. von Holtz und Wäldern; welche / so sie bey den Höfen und Gütern sich nicht befinden / gewiß einem Land-Herrn und Wirth ein zimliches wegnehmen / und ihm ein grosses aufgehet / wann er alles Holtz kauffen muß; worüber auch die Herren Besitzer / unsers zum Muster vorgestellten Land-Guts/ sehr klagen/und es im Werck nur allzuviel erfahren. Soll also ein Gut neben anderen Zugehörungen billich auch Holtz haben. Diejenigen Höfe / Meyereyen und Land-Güter seynd noch übeler bestellet / die neben dem Bau-Holtz auch kein lebendiges Holtz haben / da man zu gewissen Zeiten Wellen machen kan / die doch zu einer Haußhaltung sehr nothwendig seynd. Dergleichen lebendig und stehendes Holtz findet sich bey unserm vorgestellten Land-Gut zwar auf 8. Holtz-Bergen oder Hügeln / welche 1880. Schnüre oder Strick in sich halten/ wo vor Zeiten das Vieh seine Weyde / Trieb und Trab gehabt/ wie man zwar noch Anzeigungen und Merckmal findet; aber es ist nach und nach das Holtz zu sehr verhauen / verkauffet/ oder durch Nachlässigkeit der Bedienten gestohlen / von zahm- und wilden Thieren die Schläge abgefressen / auch sonderlich bey dem verderblichen Kriegs-Wesen frey worden / daß jederman nach Belieben daraus gehauen / und also gantz aus dem alten Stand gebracht worden.

Ein Land-Gut soll billig Holtz haben.

Durch welche Verwüstung/ und Außhauung der Wälder/ auch das Gewild vertrieben worden / da vordiesem / da das Holtz und Schläge gehäget ward / man Dann-Hirsche / Gemsen / Reh und

Haasen

Haasen in zimlicher Menge gehabt / ist jetzo wenig mehr dergleichen vorhanden.

Doppelter Nutzen deß Jagens.

Solch klein Weydwerck oder Wildfuhr ist bey einem Gut sehr nützlich und lustig; indem ein Herr / wann er der täglichen Speise deß Kalb-Hamel-Schwein-Fleisch und Geflügels müd und überdrüssig / zumalen an dem kleinen Weydwerck in den Hölzern und Schlägen sich erlustigen; oder aber bey den grossen und hohen Wild Fuhr in den dicken Wäldern roth und schwartz Widpräth / Hirschen / Wild und Schwein in dem Schnee spühren / jagen und hetzen / und in die Küchen etwas fangen kan.

Ich habe aber bey Abhandlung der Materi von Wäldern / das Jagen ausgelassen / weßwegen ich allhier etwas weniges hinzu setzen und beyfügen will; und sage / daß das Jagen deß Gewilds (so Gott dem Menschen zu seiner Speiß und Kleidung gegeben und erschaffen /) nicht allein Fürsten und Herren eine edle und annemliche Belustigung mache; sondern auch den armen Leuten in der Nahrung und Feld-Bau ein grosser Schutz und Hut seye / wann das Gewild starck weggefangen wird / wordurch die Früchten erhalten werden; welche sonsten das Gewild nicht allein abfretzet / sondern auch zertritt und verderbet. Jedoch in allen Dingen soll man Maaß halten; Zu wenig und zuviel / verderbet alle Spiel.

Schädlicher Mißbrauch deß Jagens.

Es seynd etliche Herren auf das Jagen so verpicht / daß sie auch weder Sonn- oder Feyertage schonen / oder den armen Unterthanen / so die Wochen über sich mit Dienst- und Arbeiten genug abgemattet / Ruhe gönnen. Dieses hat Hypolitus Quarinonius in seinem 9. Buch von der Wüsten Menschlichen Gschlechts wohl überleget / und erinnert deßwegen / man soll sich den Jagen nicht allzusehr ergeben / und sich hüten / daß / wann man die Bestien gar zu sehr und übermässig durch das Jagen auffsuchet / man nicht Witz und Verstand darüber verliere / uud / wie man sagt / selber zur Bestien darüber werde / und nach dem Exempel des Actæons, ein Gewild abgebe / welches offtmals nicht nur in Fabeln und Gedicht / sondern / wie die Erfahrung bezeuget / im Werck selbsten sich also befunden / daß also manche / wann sie auf das Jagen sich allzuviel geleget / darüber sich und die Ihrigen nicht wenig ruiniret und verderbet haben. Dahin

zielet

zielet auch jener aus der fruchtbringenden Gesellschafft scharffsinnige Lehr-Meister / in seinem Jäger-Spiel oder Jäger-Lust deß dritten Theils / in der 113. Lust. pag. 105. wann er die Frage vorleget: Ob das Jagen mit dem Krieg zu vergleichen? Jngleichen / ob die Lust oder Bemühung gröſſer sey bey dem Jagen? Drittens fraget er / was sey und heisse: Jn der Lufft fischen? und im Meer oder Wasser jagen? Vierdtens / warum die Heil. Schrifft das Jagen und Vogelfang nirgends lobe / oder recommandire? Endlich fraget er fünfftens / was das Gedicht von dem Actæon und Diana bedeute? Von dieser Fabel schreibet Fulgentius also: Anaximenes, sagt er / spricht: Actæon sey ein grosser Liebhaber der Jägerey gewesen / welcher / da er nunmehr zu seinem vollkommenen Verstande und Alter gekommen / habe er die vielfältige Gefahr des Jagens überleget / und die gleichsam nacket und blosse Gründe und Rationes seiner Kunst befunden / und hierüber erschreckt und furchtsam worden. Und bald hernach / ob er schon die Gefährlichkeit deß Jagens geflohen / hat er doch noch immer Lust und Begierde in seinem Alter darzu gehabt / und weilen er diesen Sachen immer nachgehänget / und mit umgegangen / hat er darüber all sein Gut durchgebracht / und ist also von seinen Hunden verzehret und gefressen worden. Actæons sinnreiches Gedicht.

Dahin ist nun deß Ovidii Meynung l. 3. Metamorph. angesehen. Es ist zwar das Jagen / eine / Fürstlichen Gemüthern wohlanständige / Ergötzlichkeit / allein / es gehören auch grosse und Fürstliche Kosten und Einkommen darzu. Das Weydwerck selbst / und die Jägerische Weyd-Sprüch wird man in dem von mir angezogenen Ort der Jäger-Lust nach Genügen finden. Es gehören aber zu dem Jagen / nach dessen verschiedener Art und Manier / auch verschiedene Zeug und Instrumenta.

Zu dem kleinen Weydwerck oder niedern Jagen / das ist / zu Dann-Hirschen / Gemsen / Reh / flüchtigen Hasen und listigen Füchsen brauchet man nidrige und enge Garn / so von etwas dünnerm Garn oder Faden und Zeug gestricket werden / die man nachgehends um und durch die Hölzer behend auffrichtet / und mit den Spuhr- und Wind-Hunden / so man von den Kuppel- und Stri- Verschiedene Jagens-Arten.

cken loß läſſet / das Wild aufgeſuchet / und in das Garn gehetzet / und mit Geſchrey getrieben wird / auch wann es eingefallen / von denen bey den Garn rings um anſtehenden Leuten / wann es Füchs und Wölffe ſeynd / mit Beylen und Brügeln todt geſchlagen; die furchtſame und ſchwache Haſen und Reh aber ſonſten umgebracht werden.

Hier iſt zu mercken / daß man zu einem Jagen nach Gebühr einzurichten / gemeiniglich 24. Garn gebrauche / deren eines / wann es aufgerichtet und ausgeſpannet iſt / 24. Klafftern / oder 72. Prager Elen lang iſt. Die hohen und groſſen Garn aber werden von Seiler und Stricken Maſchen-weiſe geſtricket / nachgehends Wechſels-weiſe und auf Gabeln oder Stähe aufgerichtet / worinnen Hirſch und Schweine gefangen / und entweder mit Schwein-Spieſſen / oder mit Hirſchfängern ihnen der Fang gegeben wird; oder ſie werden lebendig in die Thier-Gärten oder Häuſer eingeſetzet; oder man machet ihnen auch verborgene Gruben und Fallen / darinn ſie gefangen werden.

Es wird auch das Klein- oder Nieder-Gewild auf dem freyen Felde mit Spür-Hunden und Stöbern aufgeſuchet / und aus ihren Lagern getrieben / nachgehends von den Wind-Spielen und Wind-Hunden verfolget / gefangen / und von ihnen dem Herrn oder Jäger gebracht.

Solche Haß aber ſoll erſt in dem Herbſt / wann die völlige Ernde vorüber / vorgenommen werden. Schädlich aber iſt ſie / und unbillich / wann ſie im Frühling oder Sommer geſchiehet / da entweder die Saamen im Schoſſen / oder aber bereit Aehren haben / und anfahen zu zeitigen. Von dem Nutzen und Einkünfften der Wingert und Weinberge / iſt mit mehrem gehandlt worden in der 6. Abhandlung / deß 1. Theils.

Das Neundte Capitel.

Die vornehmſte Einnahm und Ausgab gegen einander gehalten /

WAs nun die vornehmſten Ausgaben in unſerm vorgeſtellten Land-Gut ſeyn / das wollen wir nun gegen der Einnahm jetzo

auch

auch besehen / und auf die andere Waag-Schaale legen. Es ist aber wohl zu beobachten / daß die meiste Land-Güter / Höfen und Meyereyen / so um Prag ligen / in welcher Gegend auch unser vorgestelltes Gut ist / an innwohnenden Arbeitern und Taglöhnern Mangel habe / deßwegen man auch Frembde und Ankömmlinge manchmal faule und liederliche Tropffen und Gesind / weilen mans nicht besser haben kan / und darzu desto theurer dingen muß; indem man sie noch darzu muß bitten / so sonderlich in der Erndte geschiehet. Und obwolen von der Obrigkeit ein gewisses Tag-Lohn bestimmet / auch publiciret wird / so geben sie doch nichts oder wenig darauf / weilen solche freye / umschweiffende / und Landlauffende Gesellen vermeinen / sie seyen an die Landes Ordnungen und Gesetze nicht gebunden. Will man denn mit ihnen über der Arbeit viel Wort und Gedinges machen / so gehen sie von der Arbeit gar hinweg / und wissen / daß sie hin und wieder Herren und Lohn bekommen können.

Weilen auch die vielfältige Arbeit zu der Zeit nicht viel Weil und Aufschub leydet; auch was man da versäumet / nicht wohl wieder eingebracht werden kan; sonderlich wann die Erndte zusammen kommet / und die Früchten mit einander zeitig werden / so muß man nur / wie sie wollen / man thue es gleich gern oder nicht / ohne / daß man sie auch mit Speiß und Tranck wohl unterhalten und versehen muß. Woraus auch abzunehmen ist / wie nützlich es sey / wann man die öde Güter wieder in Stand bringt / und den Unterthanen zu Hauß und Hof hilfft. Auf solche und andere tägliche Arbeit und Dienste / muß man jährlich gar gut 1500. fl. bey unserm vorgestellten Gut haben. Benebens müssen auch auf Gebäu / und Handwercks-Leute / biß alles wieder in guten Stand gebracht wird / in die 1300. fl. verwendet werden.

Auslage den Dreschern.

Durch die Drescher verstehe ich die Arbeiter und Taglöhner / die alle eingeerndtete Früchten in den Tennen oder Scheuren und Städeln mit dem Flegel ausdreschen / das Gedroschene worffeln /

stäuben / reitern / siben / wohl und sauber butzen / dann / je säuberer das Getreyd gebutzet wird / je besser hält es sich auf dem Böden / und kommt der Wurm nicht so starck darein.

Es ist aber der gemeine Drescher-Lohn bey grossem Feld-Bau / und da es viel zu thun gibt / nemlich der sechszehende Theil jegliches Maaß / das sechszehende Vierthel oder Metzen / nemlich / wie man dem Müller von einem Vierthel die Mütze giebt.

Wann man derowegen / wie oben gemeldet worden 1400. Vierthel Weitzen aufhebt / so kommen den Dreschern 150. Vierthel.

In der Einnahm aber haben wir das Vierthel angeschlagen vor 1. fl. 10. Kr. in solchem Anschlag macht es in der Außlag 175. fl. Von 5760. Mandeln Roggen haben die Drescher ausgebracht und aufgehoben 3600. Vierthel / kommt den Dreschern 225. Vierthel / vor 1. fl. angeschlagen / thut 225. fl.

Von Sommer-Frucht / nemlich von 2160. Vierthel Gersten kommt den Dreschern 139. Vierthel / zu 45. Kr. angeschlagen / thut 101. fl. 15. Kr. Von 50. Sommer-Korns 3. Vierthel / 2. Vierl. 3. fl. 7. Kr. 3. Heller. Von 250. Vierthel Sommer-Gersten empfahen die Drescher 15. Vierthel / 2. 5theil. 2. Vierl. um 1. fl. 10. Kr. angeschlagen / thut 18. fl. 13. Kr. 4. Pfennige 1. Heller.

Von 480. Vierthel Erbsen gebühret den Dreschern 30. Vierthel / zu 1. fl. 10. Kr. angeschlagen / thut 35. fl. Von 4320. Vierthel Habern gebühret den Dreschern 270. Vierthel / um 30. Kr. angeschlagen / thut 135. fl.

Summa Summarum 692. fl. 36. Kr. 1. Pf. 1. Hl.

Das Zehende Capitel

Von Besoldungen / Erhaltung deß Gesindes / und Fütterung deß Viehes.

DAs Vornehmste / worinn das Land-Leben und Wirthschafft bestehet / wird in zweyen Stücken begriffen; als Menschen und Vieh / so der Mensch zu seinem Dienst und Arbeit gebrauchet.

brauchet. An den ersten / als den Menschen / ist einer Haußhaltung am meisten gelegen / das seynd nun getreue und gehorsame Bedienten und Ehhalten / welche von dem Herrn und seinen vorgesetzten Ober-Beampten / unter ordentlichen Gesetzen und Ordnungen / so man auch bey zeiten eröffnen muß / damit ein jegliches wisse / und genugsam verstehe / was sein Ampt und Verrichtung sey / regiret werden. Diese alle nun müssen mit gebührender Speise und Kost versehen werden / ihre ordentliche Besoldung / Taglohn oder Beding / was ein jeder verdienet / empfahen / auch zu Zeiten mit etwas Verehrung begabet werden.

Thut einer etwas unrechts / so soll er darumb / wie sich gebühret / angesehen werden; und soll man mit den Untergebenen nicht zu streng und hart / aber auch nicht zu nachlässig und gelind verfahren. Dem Knecht gehöret sein Brod / Arbeit und Straffe / sagt der weise Haußlehrer. Wann sich irgend durch harte Arbeit eines kranck oder matt gemachet hätte / soll man sehen / daß durch fleissige Wartung und Pflege ihme wieder geholffen / und zu Kräfften gebracht / auch so lange von der Arbeit abgehalten werde. Dann wie Xenophon bezeuget / so kan man mit nichts fast das Gesind verbindlicher machen / und mehr Lob und Danck bey den selbigen verdienen / als wann man der krancken Knecht und Mägde sich annimmt / und sihet / daß ihnen geholffen werden möge. Hast du einen treuen Knecht / so halte über ihm / als über deinem Leib und Leben / sagt abermal der weise Hauß-Lehrer. Einem treuen Knecht / sage ich / dann ein untreuer ist nichts nütz / und indem er Treuloß handelt / so thut er nicht allein sich selbsten / sondern auch seinem Herrn Schaden / und soll man deßwegen ihn beyzeiten fortschicken; damit er nicht mit seiner Boßheit das gesammte Gesind anstecke und verderbe; dann ein räudiges Schaaf verderbet die gantze Heerd.

Bey allem dergleichen Land-Gut und Haußhaltung / findet sich auch neben den hohen und vornehmen Bedienten und Ampleuten auch verschiedenes Gesind; welches / gleichwie es verschiedene Dienste / Verrichtung und Arbeit hat / also hat es auch verschiedene Besoldung / Lohn und Verding / so da ihnen nach gemachtem Verding

auch soll bezahlet werden. In unserm gantzen Königreich aber / leynd die Besoldungen und Lohn nicht höher zu finden und anzutreffen / als um Prag / da man / wegen Mangel deß Gesinds / meistentheils frembde Leute / wie bereits oben gesagt / dingen muß. Im übrigen / weilen in allen Herrschafften und Aemptern / oder auch andern Orten ein so grosser Unterscheid in dem Lohn und Besoldungen ist / so schon lange Zeit her also üblich und im Gebrauch gewesen / so kan man da nichts gewisses setzen; jedoch habe zum Exempel / zweyer verschiedener Ort Art und Weise / wie das Gesind und Ehhalten besoldet und gehalten wird / beyfügen wollen / worvon man nach Belieben / zum wenigsten in der Ordnung / ein Muster nehmen kan.

Freyes Gesind um Prag.		Unterthanes Gesind um Prag.	
Einem	fl.	Einem	fl.
Meyer eines grossen Hofs	25	Meyer	18
Meyer eines kleinen Hofs	20	Ober- oder Meister-Knecht	18
Meister-Knecht	20	Acker- und Bau-Knecht	16
Acker oder Bau-Knecht	18	Unter-Knecht	11
Unter-Knecht	13	Küh-Hirten	14
Küh-Hirten	16	Schwein-Hirten	9
Stroh-Schneider	14	Stroh-Schneider	12
Hof-Bäurin oder Meyerin	12	Meyerin	10
Hof-Magd	11	Magd	9
Köchin	12	Geflügel-Wärterin	7
Geflügel-Wärterin	9	Dem Bescheler-Knecht	10
		Köchin	10

Freyes Gesind in der Herrschafft Leytmeritz.		Unterthanes Gesind der Herrschafft Leytmeritz.	
	fl. Kr.		fl. Kr.
Dem Meyer	18.	Dem Meyer	16.
Knecht	14. 20	Knecht	11. 40
Unter-Knecht	11. 40	Unter-Knecht	9. 20
Bescheel-Knecht	8.	Bescheler-Knecht	6.

Der

	fl. Kr.
Der Meyerin	14. 20
Magd	6. 40
Hirtin	7.
Stroh-Schneidern Vor 100. Vierthel geschnitten Stroh oder Halm	2.

	fl. Kr.
Der Meyerin	11. 40
Magd	5. 50
Hirtin	5.
Stroh-Schneidern Vor 100. Meeß Heckerling oder geschnitten Stroh	1.

Es wird aber nicht in allen Herrschafften / Aemptern und Orten die Besoldung und Lohn gleich gegeben; man muß sich nach der Gewonheit / Art und deß Gesindes Beschaffenheit viel richten. Und erinnere meinen gewöhnlichen Spruch: Gib du mir/so geb ich dir; Einen Dienst-Boten und Ehehalten / dem man seinen ordentlichen Lohn und Besoldung gibt / darff man auch fecklich zur Arbeit alles Ernstes antreiben und halten; so ist auch ein fleissiger und getreuer Ehhalt und Dienst-Bot / Arbeiter und Taglöhner / seines Lohns wohl werth / verdienet auch wohl zu Zeiten noch einige Verehrung und Geschenck darüber.

Was die Ober-Bedient-und Vorgesetzte deß Gesindes betrifft / als Haupt-Leute/Verwalter / Auffseher / Schaffner / Burggrafen / Vögte / Schreiber und Besoldungen / kan man nicht auf einerley Weise vorschreiben / ist auch vor den Herren und Bedienten nicht; man muß da wohl beobachten die Weitläufftigkeit deß Ampts / Guts oder Herrschafft / die Eigenschafft der obligenden Verrichtungen und Dienste / wie hoch die Accidentien kommen / die Treue / Fleiß/und Redlichkeit deß Bedienten; ingleichem der Verstand/Gelehrtheit / Erfahrung und dergleichen / wornach man die Besoldungen einrichten / und beurtheilen muß.

Ein Schuh schickt sich nicht an alle Füsse; man muß mancherley Laisten und Modell haben / der ist diesem / ein anderer einem andern Fuß gerecht.

Soviel von dem Lohn und Besoldung deß Gesindes. Ist noch übrig / daß wir auch von der Kost und Unterhaltung etwas beysetzen.

Cato

Cato wurde einsmals gefraget / was das vornehmste in einer Haußhaltung wäre? worauff er geantwortet? Sein Gesinde halten und speisen. Man fragte weiter / was das andere wäre? Darauff sagte er: Das Gesind wohl halten und speisen. Was das Dritte? und er antwortet: Dasselbige wehl kleiden. Muß derowegen ein Haußhalter und Wirth auch sehen / daß er sich genugsamen Vorrath schaffe / sein Gesinde gebührender Weise zu unterhalten.

Die ordentliche Nahrung und Speise aber vor das Gesind / ist Brod / Muß / oder mancherley Brey / Knöpff / Knödlein / Klöß / oder wie man sie sonsten nennet / von Schön-Meel / Griß von Gersten / Weitzen / und Habern / Erbsen / Kraut / sowol süß als sauer / oder eingemachtes / Heydel / Hirß / und Fleisch. Wieviel man aber von jeglichem dem Gesind geben soll / auch wie offt; deß Monats oder Jahrs völlige Ausgabe hierinn / wird sich in zwey beygefügten / mit A. und B. bezeichneten Tafeln finden; deren eine den Monatlichen / die andere aber den jährlichen Auffgang anzeiget; woraus nachgehends der sowol wochentliche / als alltägliche Auffgang bald kan gezogen werden.

A. Personen.	Mehl zu Brodt.		Fleisch.	Erbsen und Hülsen-Früchten.			Graupen oder gerinkelte Gersten.			Gersten-Grütz			Salz.	Schmalz.
	Viertel.	Viertling.	Pfund	Viertel.	Viertling.	½ Mäßel.	Viertel.	Viertling.	½ Mäßel.	Viertel.	Viertling.	½ Mäßel.	Sechstel	Pfund.
1		2	2			1			½			1	2	½
2	1		4			2			1			2	4	1
3	1	2	6			3			1½			3	6	1½
4	2		8		1				2		1		8	2
5	2	2	10		1	1			2½		1	1	10	2½
6	3		12		1	2			3		1	2	12	3
7	3	2	14		1	3			3½		1	3	14	3½
8	4		16		2			1			2		16	4
9	4	2	18		2	1		1	½		2	1	18	4½
10	5		20		2	2		1	1		2	2	20	5
11	5	2	22		2	3		1	1½		2	3	22	5½
12	6		24		3			1	2				24	6
13	6	2	26		3	1		1	2½		3	1	26	6½
14	7		28		3	2		1	3		3	2	28	7
15	7	2	30		3	3		1	3½		3	3	30	7½
16	8		32					2		1			32	8

Verzeichniß/ was von Victualien und Speis-Waar auf den Höfen alle vier Wochen / oder Monat-weise gereichet wird.

Digitized by Google

B. Personen.	Mehl zu Brodt.		Fleisch.	Erbsen.			Grob Gersten.			Gersten Grütz.			Saltz.	Schmalz Butter.
	Viertel.	Vierling.	Pfund.	Viertel.	Vierling.	½ Mössel.	Viertel.	Vierling.	½ Mössel.	Viertel.	Vierling.	½ Mössel.	Sechstel	Pfund.
1	6	2	26		3	1		1	2⅓		3	1	26	6½
2	13		52	1	2	2		3	1	1	2	2	52	13
3	19	2	78	2	1	3	1		3½	2	1	3	78	19½
4	26		104	3	1		1	2	2	3	1		104	26
5	32	1	130	4		1	2		½	4		1	130	32½
6	39		156	4	3	2	2	1	3	4	3	2	156	39
7	45	2	182	5	2	3	2	3	1½	5	2	3	182	45½
8	52		208	6	2		3	1		6	2		208	52
9	58	2	234	7	1	1	3	2	2½	7	1	1	234	58½
10	65		260	8		2	4		1	8		2	260	65
11	71	2	286	8	3	3	4	1	3½	8	3	3	286	71½
12	78		312	9	3		4	3	2	9	3		312	78
13	84	2	338	10	2	1	5	1	½	10	2	1	338	84½
14	91		364	11	1	2	5	2	3	11	1	2	364	91
15	97	2	390	12		3	6		1½	12		3	390	97½
16	104		414	13			6	2		13			416	104

Verzeichniß/ was von Victualien und Speis-Waar auf den Höfen ingemein gegeben wird.

Man

Man kan auch diese beyde Tafeln in den Kern übersetzen / wie es bey etlichen Gütern und Höfen gebräuchlich ist / daß man ihnen das Getraid in Natura gibt / das mögen sie nachgehends / wo sie selbst wollen / in einer oder andern Mühlen zu Schön- und Nach-Meel / Gritz und Graupen machen lassen / und so dürffen sie hernach nicht klagen / da ihnen der Korn-Schreiber ihre Maaß nicht gebe / wie das Gesind manchmal unbilliger Weise sich hierüber beklaget. Man rechnet aber vor eine Person deß Jahrs 4. Vierthel / und 3. Metzen. Gersten 1. Vierthel / 2. Metzen / 1. Vierling. Erbsen / Saltz / Fleisch / wie in der Tafel stehet.

Wann man viel Rüben / Kraut / und andere Zugemüse hat / auch dem Gesinde Klöß / Knöpff / und andere Zugemüse von Mehlwerck gereichet wird / darvon in den Tafeln nichts stehet / so kan man ihnen so viel dargegen an anderem abziehen / es sey dann / daß mans bey harter Arbeit ihnen gern / als eine Zugab lasse / sie desto williger zu behalten. Und diese Lieferung insgemein / so fast aller Orten gebräuchlich / soll man nicht leichtlich schmälern oder vergeringern; damit man das Gesind nicht vertreibe; doch soll man auch nicht viel darüber geben / dann damit macht man andern benachbarten Herrschafften böse Händel / und ist ihnen nachtheilig / ist deßwegen auch an manchem Ort hart und ernstlich verbotten.

Dem Schaaf Meister gibt man zu Lohn / den siebenden Theil von den Heerden / und deren Genuß oder Nutzung; den Knechten aber lohnet man / nachdem sie viel oder wenig Stück haben / wie in der 8. Abhandlung deß 1. Theils gemeldet worden. Schaaf-Meisters-Lohn.

Die Weyde und Futter genieſſen sie vor ihre Stück / so gut / als der Herrschafft Heerde es hat. An verschiedenen Orten gibt man dem Schaaf-Meister mit seinen Knechten / von 1000. Stücken folgende Lebens-Mittel an Victualien.

Weitzen 2. Vierthel. Roggen 25. Erbsen 4. Gersten 6. Vierthel. Den Win über kan der Schaaf-Meister von seinem Futter zwey Schweins-Mütter halten / und 4. Läuffling oder junge Schweinlein. Dem Meister oder Ober-Knecht läst man dreyssig Stück Mutter-Schaaf / und 20. Stück Gölt-Vieh gehen. Dem Unter-Knecht eben soviel. Dem Weyd-Knecht hält man 20. Stück

Schaaf-Mütter / Gölt-Vieh 10. Stück / weniger oder mehr / nachdem die Gewonheit deß Orts ist.

Vor die Melckerey werden dem Schaaf-Meister 2. Melck-Küh gehalten / die aber der Herr wieder nach seinem Belieben zu sich nehmen / und ihm andere geben darff. An etlichen Orten wird dem Schaaf-Meister ein gewisses gemachet / und ihm ein jährlicher Lohn bestimmet / wie auch seinem Gesinde / ohne / daß von den Schaaf-Heerden sie etwas haben / oder geniessen. Hierbey ist noch zu mercken / daß man an verschiedenen Orten ein und andere Gewonheit auf den Höfen und Land-Gütern habe / so bey einer jeden Herrschafft gutem Belieben / und freyen Willen stehet.

Wieviel Saltz man zu Saltzung der Butter und Käse gebrauche.

Zu einer Tonnen Butter einzu saltzen muß man bey einem Hof oder Gut zwey Mäßlein / oder einen halben Vierling / das ist / den achten Theils eines Vierthels / haben / so da macht 15. Pfund / oder 24. Sechsling; es ist wenig / muß bekennen / wann die Butter lange Zeit sich gut halten soll; wann man 100. Pfund vor einen Centner nimmt / so kommt zu einem Pfund Butter 2. und ein halb Loth Saltz. Einen Centner Käse zu saltzen / muß man 12. Pfund haben / macht 1½. Vierling. Welches auch genug ist / wann man die Käse offtmals mit Saltz-Wasser befeuchtet / auf solche Weise ziehen sie den Pickel an sich / und wird die Rinde veste und dick / werden auch nicht leicht verfliessen / indem das Saltz sie also zusammen hält. Diese Regul muß man insonderheit wohl in acht nehmen / wann der Hunds-Stern aufgehet / oder um die Hunds-Tage.

Wann man einen Centner Nach-Käß oder Quarck-Käß soll saltzen / muß man zwey Mäßlein Saltz haben / das ist zu einem Pfund 2½. Loth / eben wie auch bey der Butter.

Wieviel Saltz zum sauren Kraut erfordert werde.

Zu 10. Eimern Kraut einzusaltzen / muß man zum wenigsten 8. Pfund Saltz haben; wann es aber sich lange halten / und biß in die Erndte gut bleiben soll / muß mans zum öfftern mit Saltz-Wasser begiessen / und also kräfftig machen / also / daß das Wasser oder Brüh darüber gehe / und muß gebührender Weise beschwehret werden.

Zu 100. Stück Mutter-Schaafen muß man Monatlich acht Pfund

Pfund Saltz oder ein Mäßlein haben. Zum Gölt-Vieh aber ein halbes.

Auf etlichen Höfen gibt man zu 7. Personen / oder hält zur Milch-Speiß eine Kuh; indem aber der ordentliche Gewinn oder Nutzen auf 7. fl. kommt / so verzehret eine Person vom Gesind deß Jahres an Milch-Speise 1. fl. Zu Taglöhnern und Schnittern wird täglich vor 7. Personen gegeben ein Vierling eines Mäßels / oder ein halb Nössel Erbsen. Gritz oder Graupen allerhand Art / ein Nössel; Weitzen-Mehl ein halb-Nössel / Brod 1. Pfund / und ein halbes; dergleichen Laiblein aus einem Vierthel 80. können gebacken werden. Saltz ein Sechsling; Butter zu 20. Personen 1. Pfund. Das Tag-Lohn vor die Arbeiter und Taglöhner / so Unterthanen seynd / wird in der Landes-Ordnung beschrieben. Die fremden und ausländischen aber werden nach Gestalt der Umständen / ihrer Arbeit / Stärcke / der Zeit und Tages-Länge bezahlet / oder wird mit ihnen überhaupt gedünget.

Die vorgesetzte Ordnung und Lieferung aber / werden nicht als Gesetze und Nothwendigkeiten vorgeschrieben; und hat man in diesem Fall mehr auf die Gewonheit / alten Gebrauch und Billichkeit zu sehen. So wird auch keinem Herrn oder Haußhalter / so in dem Seinigen Macht zu thun hat / was er wil / jemand übel deuten und auslegen / wann er sein Gesind wohl hält; hergegen redet man denen nicht viel gutes nach / die den Taglöhnern und armen Arbeitern immerdar etwas von ihrem verdienten Lohn abzwacken / und selbigen stimmeln; und ist der billich vor einen schinderischen Geitzhals / und kargen Filtz zu halten / der dem dreschenden Ochsen das Maul verbindet. Bey Hunger-leyden uud Halb-genug essen läßt sich gewiß nicht viel und starck arbeiten. Dann der Hunger ist eine Begierde zur Speise / aber nicht zur Arbeit. Ein anders ist gesparsam / ein anders aber geitzig und karg seyn / da man das Hertz nicht hat / die Seinigen gebührend zu unterhalten / Gesind und Taglöhnern das Ihrige geben.

Freygebigkeit ist löblich.

Es ist gar ein übelständiger Betrug / wann eine Herrschaffe dem Gesind an täglicher Speise und Nahrung immer abbricht / oder wie Terentius redet / Untzen- und Quintlein weise vorgibt.

Fütterung vor Pferde und Ochsen.

Was die Fütterung aber betrifft / so gehöret zu 6. Gespann Pferde / das ist / zu 24. Stücken / Wochentlich auf eines ein halb-Viertheil / kommt vor 52. Wochen / oder ein gantzes Jahr / auf ein Perd 26. Viertheil Habern. Derowegen werden zu 24. St. gebraucht 624. Viertheil / zu 30. Kreutzer angeschlagen / thut 312. fl. ohne Heckerling / Heu und Stroh.

Auf vier Joch Ochsen ist die Fütterung etwas schwehrer und ungewisser im Anschlag / weilen man ihnen mancherley Futter gibt. Jedoch bey schwehrer und harter Arbeit / da man sie auch wohl füttern muß / kommt ihre Fütterung / wann man alles recht anschlägt / gewiß eben so hoch / als beyden Pferden; als bey solchem Vieh / welches unter allem zahmen- und Hauß-Vieh / den grössesten Leib hat / und am meisten zu sich nehmen kan. Man füttert sie sonsten mit Affter / so man in der Mühlen ein wenig schrooten lässet / gibt ihnen darzu Kleyen / Treber / und geschnitten Futter / wo mans genug haben kan. Also werden 4. Joch Ochsen deß Jahres auf 200. fl. kommen. Bey etlichen Höfen hat man gewisse Vieh- und Weyde-Gärten; in welchen man vom Frühling an durch den gantzen Sommer / die Pferde und Ochsen / wann sie ausgespannet worden / treibet und lauffen läst / worinn sie Tags und Nachts / mit grossem Nutzen und Ersparung viel Futters / geweydet werden / allein im Herbst / Winter und Anfang deß Frühlings wird ihnen trocken Futter gegeben. Welcher Anspann aber bey einem Feldbau nützlicher und besser zu gebrauchen / Pferde oder Ochsen? darvon beliebe die 7. Abhandlung / deß 1. Theils / woselbst von der Eigenschafft / Stärcke und Nutzbarkeit der Ochsen / bey dem Feldbau und Ackerwerck mit mehrem ist gehandelt worden.

Von Vortrefflichkeit der Pferde / welches die besten / wie man sie zu mancherley Dienst und Arbeit gebrauchen könne / darvon hat man in mancherley Sprachen auch viel und mancherley Bücher.

Welche Pferde zu dem Feld-Bau am tauglichsten.

Zu dem Feldbau und Fuhren hält man vor die besten Pferde / die eine weite Brust / breiten Rücken und Creutz / lange starcke Seiten / weiten Bauch / starcke ebene Bein / und um etwas vorstehende Knie haben. Man soll auch zusehen / daß / soviel es seyn kan / der Anspann einerley Farbe und Alter sey / damit sie einander auch die

Waag

Waag halten/ und gleich ziehen mögen. Die Pferde soll man nicht allein mit gutem/wohlgestäubtem und gewanneten Futter versehen/ sondern man muß sie auch öffters strigeln/ kämmen/ abwischen/ deß Sommers offt ins Wasser reiten und führen/ abwaschen und schwemmen/ damit der Schweiß von ihnen komme; sie habens auch gern/ wann man sie mit der Hand auf den Rücken streichet/ klopffet und ihnen liebkoset. Die Ställe/ so von eichenen Dühlen sollen beleget seyn/ muß man sauber halten/ und offt ausmisten/ damit die beissende Schärffe ihnen an den Füssen nicht schädlich sey. So soll man auch täglich zu den Eisen sehen/ ob sie auch vest stehen/ und nicht wackeln. Die Stutten-Meister halten zum Auflassen vor die beste Zeit/ von dem Mertzen an/ wann Tag und Nacht gleich ist/ biß zur Sonnenwende/ und zwar deß Tages zwey mal. Wann es allezeit über das andere Jahr geschiehet/ so werden die Füllen desto schöner/ von der guten und kräfftigen Milch/ worvon man sie auch nicht leichtlich vor einem halben Jahr abstossen/ und wegbinden soll.

Von den Hof- und Hauß-Hunden/ auch welche die besten seyen.

Ehe man deß Nachts den Hof und die Thüren versperret/ soll man die Hüter und Wächter zuvor einlassen/ ausgenommen den um gewissen Lohn gedingten Nacht-Wächter/ man soll sich auch um wachtsame gute Hunde umsehen/ die man im Hof soll lauffen lassen und halten/ von deren Wachtsamkeit/ Treu und andern Eigenschafften Columella im 7. Buch/ deß 13. Cap. folgendes hat: Welcher Mensch kan mit so laut und starcker Stimme ein gegenwärtiges Raub-Thier oder Dieb und Räuber verrathen/ als der Hund thut mit seinem Bellen? Welcher Diener und Knecht hat seinen Herrn so lieb/ als der Hund? Wer ist ihm allenthalben auf Reisen und Weegen getreuer? Wer bewacht ihn fleissiger? welcher Wächter ist munterer? Endlich/ wer nimmt sich seines Herrn getreulicher und beständiger an? Der Hund hütet/ bewachet den Hof bald mit aufgesperrtem Rachen/ bald mit gebleckten Zähnen und Murren/ bald mit stetigem Bellen und Bauchzen. Solche getreue Hunde wider die Diebe/ seyn die besten/ die lang-härichte- oder zottigt/ die eine laute Stimm oder Gebell haben/ schwartz

von

von Farbe/ mit abhangenden Ohren/ grauen Augen/ rauch-starck- und rundter Brust; man soll ihnen ein- oder zwey-sylbige Namen geben; ein furchtsamer Hund billt am stärcksten.

Katzen soll man halten.

In dem Hause aber/ Stuben/ Kammern/ Küchen/ Keller/ Pfisterey/ Ställe/ Städeln/ Böden und dergleichen/ soll man gute Mauß-Katzen haben/ welche mit ihrem stillen Nachschleichen/ und fleissigem Auffpassen die schädliche Ratzen und Mäuse wegfahen. Dahero sich auch/ wie Plinius schreibet/ ihren Mist unter dem Boden vergraben/ damit sie nicht durch dessen Geruch verrathen werden. Weilen auch die Erzeug- und Vermehrung der Ratzen und Mäuse wunderbarlich/ weit anderst/ als bey andern Thieren/ sowol wegen der Anzahl/ als Geschwindigkeit/ (seynd Worte Aristotelis, im neundten Buch/ deß letzten Capitels/) so bliebe nichts im gantzen Hausen von Früchten/ Speise/ und dergleichen Dingen/ gantz und unversehret/ vor den Mäusen/ sie würden auch mit ihrem Mäus-Dreck alles verderben/ stinckend machen/ und besudeln; als wofür uns gäntzlich auch nicht die allerfleissigste Katzen/ nicht die/ so mannigfaltige Mäuß-Fallen genugsam verwahren; so kan auch die Fruchtbarkeit/ und Vermehrung dieses Ungeziefers/ durch die Katzen nicht verhindert werden/ und das ist auch kein Wunder/ wann es wahr ist/ daß die Mäuse/ wann sie sich gleich nicht paaren/ sondern wann sie allein Saltz fressen/ sollen trächtig werden; weßwegen man auf den Höfen das Saltz wohl verwahren/ und auffheben solle/ damit sie nicht darzu kommen/ als welchem sie sehr gefährlich seyn/ und allenthalben auffsuchen.

Mäuse.

Es ist noch zu mercken/ gleichwie ich in der Einnahm etliche ungewisse und unbeständige Einkünfften mit Fleiß übergangen/ als den Zins von ausgeliehenen Aeckern/ Weyde/ Wiesen/ Wässern und Flüssen/ Saltz-Gruben/ Zöllen/ Mauten/ Straffen/ Verehrungen/ Cantzley-Verehrungen und Geschencken/ &c. also wäre auch noch viel zu sagen von ein- und anderen/ auf den Höfen gewöhnlichen Außlagen/ und von denen/

nen / absonderlich / wo die Herrschafften selbsten zugegen seyn / und sich auffhalten / weilen man aber dergleichen nicht wohl und leichtlich zusammen fassen kan / weilen es ungewisses Ding ist / so in freyem und gutem Willen bestehet / so kan ein jeder Herr und Haußhalter / so es ihme beliebig ist / selbige entweder selbst auffzeichnen und beschreiben / oder beschreiben und auffzeichnen lassen.

Ich setze aber voraus / daß ein jeder guter und verständiger Haußhalter und Herr / mehr um die nützliche und nothwendige / als überflüssige und kostbare Sachen / im Hauß-Wesen sich bekümmern und annehmen / auch / wo es seyn kan / und sich thun lässet / die überflüssige Kosten beschneiden werde ; welche Gesparsamkeit man vornemlich bey geistlichen Gütern / Stifftern / Klöstern / und dergleichen wohl beobachten solle.

Land-Lebens und Wirthschafft
II. Theils/
Vierdte Abhandlung/
Von den ordentlichen Rechnungen.
Das Erste Capitel.
Form und Weiß / sonderbare Rechnugen zu verfassen.

DAmit der Registrator die ihm untergebene und anbefohlene / entweder Monatliche / halb- oder ganz-Jährige Rechnungen recht verstehen / und ob sie richtig oder nicht / gewiß urtheilen könne / so muß er nothwendig die Stück- und wochentliche Rechnungen darzu haben / ohne welche auch der allerbeste Rechen-Meister nimmer völlig hinter das Einkommen eines Guts oder Hofs gelangen wird / indem diese Wochen-Rechnungen jener gewisse Zeiger und Weiser seynd. Gleichwie man nun ohne eine Richt-Schnur / Senckel oder Bley-Waag von der Ebene einer Mauer nicht gewiß und wohl urtheilen kan; also kan man auch von der Richtigkeit der Monatlichen oder Jahr-Rechnungen nicht unfehlbares Urthel fällen / es sey dann / daß man die Täg- und Wochentliche Stück-Rechnungen darbey habe. Der Ursachen halben habe ich vor gut angesehen / daß bey einer solchen Guts-Canzley / gewisse Reguln vorgeschrieben werden / wie man die Rechnungen stellen solle / nach den Titeln und Rubriken unserer Societät

tät/damit man desto leichter solche Rechnungen uñ Calculation verstehe; und man eigentlich sehe/was ein rechtschaffner / redlicher / und getreuer Mann sey / wie Cicero im andern Buch von der obligenden Gebühr redet; man auch desto besser uñ gewisser hinter die Warheit komme / und selbige beschützen könne / als welche allen Betrug und Falschheit hasset. Und weilen diese besondere und Stück-Rechnungen der andern und grössern ihre Richter und Zeugen seyn / als sollen sie klar/ deutlich / verständlich und augenscheinlich abgefasset werden/die Treu und Redlichkeit zu erkennen/als welches der Grund der Gerechtigkeit ist/wie abermalen Cicero saget.

Form und Weiß / Rechnungen zu machen.

Bey diesem Capitul ist gleichsam / als die Vorrede und das erste Stück / so in dem jüngsten das letzte gewesen/nemlich die Restanten/ wann nun dieselbige / sowol in Baarschafft als auch Schulden und Außständen richtig und ordentlich sich befunden / auch das Gewisse von dem Ungewissen entschieden / so wird solcher Ausstand auch hier vor richtig und gültig zu Eingang und Anfang eingebracht. Folget nun der Titul. Vom Geflügel. Diese und andere Einnahm/wann sie also bloß und schlechter Ding dahin gesetzet worden/seynd sie in den Rechnungen nicht gültig und passirlich; weilen man nichts gewisses und unfehlbares daraus nehmen kan / sondern man muß den Tag setzen/ auch die Art und Zahl deß Geflügels bedeuten / endlich den Preiß / und den gemeinen Kauff und Schlag darbey setzen/auch wo man sie hergenommen ; das magere von dem Fetten/das gemästete von dem dürren / das leibige von dem ausgemärgelten und altem wohl unterscheiden.

Weiter ist erstlich zu mercken / wann es Gült-Waar ist / so muß man das darbey erinnern. 2. Muß man das Geflügel an sich selbst/nach dem Leib / Grösse und Eigenschafft wohl betrachten / ob es nur ingemein zur Speise diene/ oder absonderlich darzu sey gemästet worden; dann diese besser als jene an Geschmack / Kräfften / Stärcke/auch in höherm Preiß und Werth.

Die Brau-Rechnungen müssen wohl in Obacht genommen werden / als der vornehmsten eine in der Einnahm und Einkünfften. Es wird sich aber bald finden / wie getreu man in dem Brau-Haus handele / wann die anderen Rechnungen der Bedienten

Brau-Rechnungen.

scharff / genau und richtig gemachet werden / weilen auch alle Sud-Bier zu verschiedenen malen ihnen durch die Hand gehen / und in die Rechnungen einkommen.

Dann erstlich / so gibt der Korn- und Frucht-Schreiber dem Brau-Meister sein gewisses Maltz / so er nach dem Monat / Tag / Maaß und Eigenschafft in sein Register einträgt.

2. Der Hopffen-Wärter schreibet auf / wieviel Hopffen er ihm geliefert / nach Maaß oder Gewicht.

3. Gebühret dem Burggrafen / Kastner / Schaffner / oder der an seiner Stelle ist / daß sobald das Bier gefasset ist / die Faß fleissig abzuzehlen / und alsobald dem Pfleger / Vogt oder Ampt-Mann / entweder schrifft- oder mündlich getreulich anzuzeigen. Der muß nun ingleichem genau nachsehen und treulich handeln.

Erstlich soll er alle Faß deß gantzen Sudes in sein Register einbringen / nach Art / Weise / und Fleiß / wie unten soll angezeiget werden. Zum andern / wann den Wirthen / Schencken / oder auch anderen etwas von Bier aus dem Keller abgegeben wird / soll ers jederzeit fleissig aufschreiben / den Namen deß Bier-Schencken / Wirths / oder eines andern beysetzen / dem Brau-Meister auch einen Bier-Zettul geben / wieviel Faß er einem jeglichen liefern solle; welches auch der Brau-Meister aufschreiben / und auf das Kerb-Holtz / so er mit den Wirthen hat / aufschneiden solle / so nachgehends bey den Monatlichen Rechnungen alles muß durgegangen / und besehen werden / ob / und wie es alles zusammen treffe / und übereinstimme.

Unterschiedlicher Anschlag deß Biers.

Es ist ein gemein und irriger Gebrauch und Gewonheit / daß man dem Herrn und seinen Bedienten oder Haußgenossen / ihr Tisch- und Tafel-Bier / so von einem jeglichen Sud gebrauchet wird / eben in dem Werth anschläget / wie es in den Schencken und Bier-Häusern ausgezäpffet wird / nemlich jetziger Zeit ein Bier-Eimerig Faß um 7. fl. und also in die Rechnung einbringet / da der Herr doch niemalen den Gewinn auf 2. fl. bringt / wie es in den Schencken und Bier-Häusern trägt.

Soll man also allein den Werth und Anschlag der Früchten und Handwercks-Leute / das ist / deß Kupffer-Schmiedes / Brau-Meisters mit seinen Leuten / die Arbeit deß Küffers / Außlag in

Steur /

Steur / Schatzung und Anschlag deß Land-Herrens und Fürsten/ Kosten und Außgabe / so auf den Hopffen / Geschirr und Zeug / wie auch auf die Gebäu gehet / schätzen und anschlagen: Das empfangene aber / so nichts einbringet / und nur mitgerechnet wird / die Einkünfften deß Guts hoch anzuschlagen / müssen gäntzlich ausgeschlossen werden / damit man das eigentliche Einkommen über alle Außlage gewiß wisse; nicht aber was also gezwungener Weise darzu genommen wird / und allein in vielen Worten bestehet / darzu geschlagen und gerechnet werde. Dann gleichwie das Brod / so auf deß Herrn Tisch oder Tafel kommt / zwar aus Meel gebacken / uñ hernach geliefert wird / nicht mit dem Gewinn kan angeschlagen werden / wie es der Beck mit erlaubtem Gewinn verkauffet / nemlich von einem Vierehel 30. Kreutzer ohne die Kleyen / und was er darvon butzet / so vor das Holtz gerechnet wird; sondern die blossen Früchten werden in dem gemeinen Lauff und Werth angeschlagen / und in die Rechnungen eingebracht. Eben solche Beschaffenheit hat es auch mit dem Bier / so aus den Früchten gebrauet wird. Im übrigen / wann man alle Kosten und Auffgang rechnet / auch was auf die Früchten kommt / so wird beyläuffig ein jegliches Faß bey 2. fl. einbringen; ungerechnet den Nutzen und Einkommen / so man bey allen Sud von Trebern / Nach-Bier / Glatt-Wasser und Hefen hat / so man zur Schwein-Mastung gebrauchet. Ingleichem was an Maltz-Satz zum Brandwein überbleibet / auch das Schrot-Geld in dem Bier-Schencken.

Der Einnahms-Titul in Zinsen ist zweyerley / nemlich beständig und lauffend; der beständige wird nach den Landes-Ordnungen / und wie es im Königreich üblich auch das uhralt Herkommen mit sich bringet / eingerichtet; welche lange Gewonheit Plinius einen starcken Lehr-Meister nennet / so endlichen in ein gemeines Recht verwandelt wird. Einnahms-Titul.

Der Zinß oder jährliche Steuer / so in deß Fürsten oder Land-Herrn Cassa von Mann zu Mann muß gelifert werden / ist gemeiniglich nach den ligenden und fahrenden Gütern und Vermögen angeschlagen / ist zwar mancherley / aber doch immerwährend und beständig. Wann aber etliche Innwohner oder Unterthanen hier-

von

von befreyet seyn / es sey jetzo / aus was Ursachen es immer seyn mag / so sollen sie es mit Befreyungs-Briefen klärlich aufweisen und bezeugen können. Solch beständige Gült und Zinse aber seyn entweder Gelt-Frucht- oder Geflügel- und Hüner-Gülr: so entweder im Lande den Gütern aufgeleget / oder vorzeiten freywillig von den Innwohnern uñ Besitzern der Gütern / da und dorthin versprochen und gestifftet worden. Es werden auch ausser-ordentliche andere Gülten gefunden / nemlich Eichel- und Nuß-Gülten. Wie auch von Kümel / Wachholdern und dergleichen Beeren / und zwar in seiner gewissen vorgeschriebenen Maas / welches lange Herkommen und Gewonheit / endlichen zu einer beständigen / aber unangenehmen dienstbaren Gerechtigkeit worden. Die ungewissen und lauffenden Zinsen seynd gar ungleich / werden ungewiß und lauffend genennet / wegen der mannigfaltigen Zeiten-Veränderung / Auf- oder Abschlag der Früchten und Güter / wie auch mancherley gemachten Bestand und Accord zwischen dem Verleyher und Beständner.

Dergleichen Gült und Zinse erhebt man aus verschiedenen Gütern / als Wasser- Wind- und Roß-Mühlen / nachdem sie mehr oder weniger Gänge haben / angeschlagen: wie auch / nachdem das Wasser allezeit oder nur unterweilen zu haben; nachdem die Kundschafft in dem Mahlen groß und klein ist; auch das Meel / Kleyen und anderes in der Nachbarschafft wohl kan angebracht werden. Ingleichem hat man solche Zinß und Gült aus den Oel- Papier- Schleiff- und Walck-Mühlen; so man nach der Zahl der Stämpffel anschlägt; also auch von den Stampff-Mühlen / wo man Gritz machet / Hirß und dergleichen Hülsen-Früchte stampffet.

Es ist auch der Bestand und Zinß / so man von den Mahl-Mühlen erhebet / ungleich; an etlichen Orten wird der Zinß an Früchten geliefert / an andern aber an lauter Geld; oder auch halb in Geld / und halb in Früchten. Daselbst gibt man auch Geld für die Schwein-Mastung / an andern Orten aber gibt die Herrschafft selbsten dem Müller gwisse Schwein / die muß er solang halten und mästen / biß sie fett genug seynd.

In grossen Mühlen muß man auch einen gewissen Theil Mühl-

Staub

Staub liefern / wormit man auf den Höfen ein und anderes Stück gut machet und mästet.

So hat man auch Zinß von ausgethanen und verpachten Höfen und Meyereyen / ingleichem von den Zöllen / sowol von dem / was in das Land kommet / als was daraus geführet wird / welche Zölle man gewissen Zöllnern verleyhet / oder durch die Zoll-Schreiber einsammlen und fordern läst. Ferner von den Aeckern und Wiugerten oder Weinbergen die Zehenden geben: vom Bier-Sieden: wie auch von Wein-Schencken und Auszapffen / oder wann der Wein Faßweise verkauffet wird / vom Brandtwein / Saltz-Handel? verschiedenen Märckten / als Pferd- uñ Vieh-Märckten / Trempel- oder Grümpel-Märckten / Gärten- oder Kräutel-Fisch- und Fleisch-Märckten oder Metzig / wohin man dann einen fleissigen Auffseher bestellen soll. Also hat man Einkommen von den Straffen / verfallenen und eingezogenen Gütern und dergleichen.

So bringt auch die Cantzley jährlich mit ihren Schrifften ein und anderes ein / so man Accidentia oder zufällige Einkünfften nennet; als zum Exempel: Von jährlichen Gerichten / und Erbschafften / Contributionen / und gemeinen Steuren / Kauff- und Handlungen / Abschieden / Testimonien / Leib-Eigenschafften / wann man sich von der Herrschafft abkauffet und frey machet. Von Besitzern und Haußleuten; wie auch von allem Vergleich und Vertrag / Bestand oder Verpacht; woselbst man aber die Beständner nicht auf ein Neues in Bestand nehmen soll / sie haben dann zuvor den ersten richtig und ordentlich bezahlet. Dann der ist ein übler Haußhalter / so sich in grosse Schulden einstecket / hernach entweder auf Betrug sich legen / oder aber verkauffen / und der Gant sich und das Seinige unterwerffen muß. Es kommen auch auf die Messen und Jahr-Märckte verschiedene Waaren / so da müssen taxiret und angeschlagen / auch nachgehends von den Krämern und Kauff-Leuten verhandelt werden / die auch ihr Gewisses deßwegen geben müssen. Sō müssen verschiedene Handwercks-Leute ihren gewissen Zinß oder Bestand geben / als aus den Gar-Küchen / Brandtwein-Hüten / oder Oefen / Back-Oefen / und Häusten / Würck

und

und Web-Stülen / Schencken / Wirths-Häusern / und dergleichen / wie auch den Wasser-Zins. Benebens was aus den hingeliehenen Aeckern / Wiesen / Wäldern / Melckerey / Gärten / Weyden / Metall- und Don-Gruben / erhoben wird. Und endlichen / was der Waasen-Meister / Scharff-Richter / Hencker / Schinder und dergleichen einbringt. Ja man gibt auch gewissen Zins und Bestand / von dem Gericht als Galgen / Raben-Stein / und dergleichen / welches in absonderliche Rechnung soll eingebracht / benamset / und wieviel daran einkommen / oder in Rest verbleibe / ordentlich gesetzet werden.

Frucht-Rechnungen. In den sonderbaren Frucht-Rechnungen (worvon hier gehandelt wird /) soll man erstlich den Tag setzen / darnach den Hof- oder Frucht-Boden / folgends die Art der Frucht / wieviel abgegeben worden / und wie theuer ; ob die Zahlung an baarem Gelde geschehen / oder ob mans auf Borg genommen ; item / mit was Beding ? ob man ein Handschrifft / oder anderwertige Versicherung habe / was vor Zeit und Fristen der Bezahlung bestimmet worden. Ingleichem wann die Frucht gemahlen worden / soll es auch beygesetzet werden / damit man sehe / ob der Korn-Schreiber und Kastner in ihren Registern auch treulich handeln.

Von Gärten. Die Einkünfften von den Gärten kan man also einrichten / und setzen / nachdem das Obs und Gewächs entweder überhaupt / oder Stäck-weise verkauffet worden / ingleichem mit was Beding ? auf was vor Fristen ? so alles fleissig in die Rechnungen soll eingebracht / und zu seiner Zeit vorgewiesen werden ; wann der Herr nach gewisser Maaß und Zahl / oder von gewissen Bäumen das Obst vor sich behalten und Auffheben will / es sey jetzo von Gewächs und Kräutern oder Pflanzen / oder auch an Obst / soll es ausdrücklich auch besetzet werden.

Melckerey-Rechnungen. Wann man die Melckerey und Milchwerck verleyhet / soll mans berechnen und anstellen / nach den (unten von dem rechten Hauß Regiment /) vorgeschriebenen Regeln ; will man aber solche Melckerey selbsten auff- und zusammen halten / auch zu seiner Zeit verkauffen / so soll man den Werth / das Gewicht / Tag / und Bezahlung richtig setzen / auch absonderlich / wieviel bey einem jeden

Hof

Hof oder Meyerey an Butter und Käs eingebracht worden / bemercken.

Es ist hier wohl in acht zu nehmen / daß ein Hauß-Vatter mit seinem Vieh nicht wohl handelt / wann er die Melckerey und den Nutzen von den Kühen / den Bedienten auf dem Hoff und Gut / oder deren Weibern / das Jahr über um einen gewissen Bestand und Zins überlässt / dann wo hernach das beste Graß und Heu auf den Wiesen wächset / das beste Stroh in den Scheuren / das beste Gesod und Affter / wird es alles dem Küh-Stall zugetragen; ingleichen werden die Treber aus dem Brau-Haus / die Kleyen aus der Mühlen / das Spühl-Wasser aus den Küchen / die Hefen von dem Brandtwein / Molcken oder Käs-Wasser von dem Käser oder Käsmacher genommen / und alles den Kühen zugeschoben.

Darmit hat der arme Schwein-Hirt nichts für seine Schweine; dem Gäns- und Hüner-Mägdlein bleibet nichts fürs Geflügel; der Schäfer wird schmählen / daß das Beste seinen Schaafen entzogen werde / und wird also allenthalben viel Klagens / aber vergebens seyn; dann es gehet und geschiehet da alles nach Willen und Befehl der gnädigen Frau Verleyherin; da seynd dann die Küh schön und fett / hergegen blöcken und schreyen die magere / verhungerte und halb-nackete Schaafe; die Kälber springen und gumpen / die Schwein aber grunzen und klagen den Hunger; die Hüner hencken die Flügel / legen nicht mehr / haben blasse Kämme und Schnäbel / und gluchzen mit heiserer und schwacher Stimme / müssen froh seyn / wann sie etwann ein übriges Körnlein finden / so aus dem Küh-Stall ausgemistet wird.

Von dem Hopffen hat man nicht einen geringen Gewinn auf dem Lande / sonderlich bey uns in der Kletauischen / Leitmeritzischen und Zatezessischen Herrschafften und Aemptern / wie auch in dem fruchtbaren Auschensischen Lande / und deren Nachbarschafft; allwo nicht allein von Natur der herrlichste und beste Boden ist / sondern auch / die Leute von Kindheit an zur Arbeit erzogen werden / unverdrossen und fleissig seyn. In besagten Orten wächset der Hopffen nicht allein wohl / und in grosser Menge / daß man im Land und Königreich darmit versehen ist / sondern auch in die be- Hopffen-Register.

nachbarte Länder und ins Reich verführen kan; wie dann dieser Hopffen in gantz Teutschland wegen seiner Krafft / Stärcke/ Schwere / scharffen Geruchs / als weilen das Bier darvon gebrauchet / sich lange hält / und nicht leichtlich auffstehet oder sauer wird/ sehr hoch gehalten / berühmt und angenehm ist / welches alles der Boden mit sich bringet / wie die Erfahrung beglaubet.

Man muß sich aber vorsehen / daß nicht der wilde / oder Zaun- und Hecken-Hopffen / von den Hopffen-Händlern unter den guten Garten-Hopffen gemischet und vermenget werde; darumb man von dem Hopffen gute Kundschafft einziehen solle.

Man verkaufft aber den Hopffen entweder nach dem Gewicht/ oder Maaß / das ist / entweder bey Centnern / oder nach Viertheln/ so man aufhauffet / und mit einem gewissen Streich-Holtz einmal eindrucket. Man verkauffe nun den Hopffen auf ein oder andere Weise / so soll es fein deutlich/ mit dem Gewicht/ Maaß/ Preiß und Zeit in die Rechnung eingebracht werden.

Schaaf-Register. Das Einkommen bey der Schäferey muß mancherley Abtheilungen haben/ weilen dieselbige mancherley Umstände und Beschaffenheit begreiffet: Dann es finden sich bey der Heerd Hämmel und Widder. Die Schaafe seynd ungleiches Alters / die Wolle ist auch zweyerley / die Winter und Sommer-Wolle; etliche wächset von morastiger und sumpfichter / andere aber von trocken- und bergichter Weyde; die Sommer-Wolle ist theurer / als die Winterige/ dann diese hat härtere und gröbere Haar / und wird also / wann sie absonderlich verkauffet wird / den Woll-Händlern und Tuch-Machern etwas wohlfeiler gegeben.

Man verkauffe aber bey der Schäferey / was man vor Stück wolle / so soll man den Ort/ Stall/ Zeit/ Alter/ Gewicht/ Preiß/ und Bezahlung absonderlich in die Rechnung einbringen / welche Erleuterung hernach auch deß Burggrafen oder Schaffners Rechnungen/ als welchem alles Vieh untergeben ist/ erleutert. Hieher gehören auch alle Schaaf-Felle/ es sey gleich von den gefallenen oder geschlachteten/ und was in die Küchen oder vor das Gesind gebrauchet worden. Wann nun solche Felle verkauffet werden / soll man allezeit absonderlich / nach dem Werth / Gattung / Alter und Beschaffenheit in die

die Rechnung setzen / und niemalen überhaupt nur anschlagen oder einbringen.

Rindvieh. Mit dem Rind- und anderem Vieh hat es eben die Beschaffenheit / als wie mit den Schaafen / daß man da auf die Gattung und Art / Alter / Güte / Schwere / und dergleichen sehen muß. Man verkauffe es gleich den Metzgern oder Schlächtern / oder schlachte es selbst ins Haus / so soll man den Preiß / Verkauff / Bezahlung / und andere Eigenschafften / ingleichem ob es mager / Weyd- oder Mast-Vieh gewesen / in die Rechnung einbringen.

Fischerey. Die Einkünfften von der Fischerey werden nach den verschiedenen Arten der Fischen berechnet / und solches entweder nach Sechzigtheilen oder Centnern; woraus dann folget / daß nothwendig das Gewicht in die Rechnung müsse gesetzet werden; ingleichem auch die Art der Fische / sampt dem Preiß.

Wann man aber die Fischerey entweder den Fischer oder Fisch-Meister verpachtet / und entweder die Weyher verliehen / oder dem Fang nach mit ihme bedinget / auch die verschiedene Arten der Fische benennet / soll man den Contract zu Papier bringen / auch die Zeit und Weise der Bezahlung darzu setzen / und zwey Abschrifften haben / deren eine den Fischer oder Fisch-Händler / die andere aber auf die Cantzley soll abgegeben werden / auch wie die Bezahlung beschehen / darbey setzen.

Erbschafften und Fall-Güter. Was an Erbschafften / Heim- oder verfallenen Gütern / Rest und Hinterstelligkeiten der Höfe und Bauren-Güter / ingleichem was in Mangel rechtmässiger Erben den Herrschafft heimfället / was eingezogen / confiscirt / oder durch Straffen der Herrschafft zufället / soll in gewisse Rechnungen eingebracht werden / wie oben angezeiget worden / unter dem Titul / unbeständige oder ungewisse Gefäll und Zinse / soll auch unten mit mehrerm darvon gehandelt werden.

Es soll auch der Amptmann oder Vogt / seinem Herrn / oder wer an dessen Stelle ist / aus seinem Rechen- und Tag-Buch beweißlich darthun / wieviel ein jegliches Ampt eintrage; so man nachgehends in das Archiv, und die darzu destinirte Schub-Laden einlegen soll / darmit die Nachkommene sich darnach zu richten wissen. Besihe

hiervon unten die fünffte Abhandlung deß 3. Capitels / von rechter Bestellung und Anordnung der Höfe.

Von Holtz und Waldung.

Einkünfften von Holtz und Waldung. Das Holtz verkauffet man / entweder einzelen zu den Gebäuen / oder zu Säulen / Balcken / Geschwellen und dergleichen / entweder nach Stämmen / so nach der Länge deß Gebäues abgezeichnet werden / wornach man dann die Länge / Dicke / Stärcke / und andere Beschaffenheit wählet / und diesem nach der Preiß und Anschlag höher oder geringer ist; oder man verkaufft es nach Klaffter n / oder nach Wald- und Holtz-Stricken oder Schnüren / deren eine 52. Prager Elen hält. Es ist auch die Art deß Holtzes nützlich und mancherley / so in den Regist ern und Rechnungen allezeit soll beygesetzet werden; dann anderst kauffet man hart Holtz / als Eichen / Buchen / Bircken / ꝛc. und anderst das weich- oder Nadel-Holtz / als Fichten / Tannen und dergleichen. Es geschehe nun ein solcher Verkauff auf ein- oder andere Weise / so soll doch allzeit der Herr / oder sein bestellter Verwalter / Wissenschafft darvon haben / und den Willen darein geben; es soll auch allezeit der Holtz-Wart oder Forst-Knecht darbey seyn / wann Holtz aufgethan und feil gebotten wird; sobald der Kauff geschehen / soll man dem Vogt / Amptmann oder Pfleger / die Zahl / Art / Klaffter n / Stämmer / mit dem Monat oder Tag / auch Preiß und bedingte Bezahlung anzeigen / damit er auf bestimmte Zeit das Geld einfordern / und in seine Rechnung einbringen könne. Hiervon ist ein mehrers zu sehen in der 7. Abhandlung / deß 1. Theils im 1. Cap. Neben andern hat man auch bey solchem Holtz-Verkauff wohl in Obacht zu nehmen / daß die Forst-Meister oder Knecht und Holtz-Wart / den Käuffern nicht zuviel Zugab und Ab-Holtz in Kauff schlagen und geben / sonderlich den Müllern und Wirthen oder Schencken / damit sie ihnen wieder den Hunger oder Durst stillen / wie mehrmalen zu geschehen pfleget.

Vom Einkomen deß Weins.

Was die Einkünfften deß Weins in Wein-Ländern betrifft / wann der Wein auf dem Wein-Marckt / oder in Wein-Städeln und Kellern verkauffet wird / entweder nach Fuder / Lasten / Eymer / Ohmen / oder auch nach Massen; so soll man die Zahl / Faß / den Preiß / Art deß Weins / obs weiß- oder rother / Muscateller / süsser /

abgezo-

abgezogener Wein / oder Most / Wermuth oder ander gemachter und angesetzter / alter oder neuer / abgesottener Leyer oder dergleichen sey / in die Rechnung und Register eintragen / auch wieviel / wie hoch der Wein verkauffet worden / und was sonsten darbey noch zu wissen angelegen ist.

Was durch den Titul mancherley zu verstehen.

Zu dem Titul / mancherley / gehören die jenige Stück / so zu besagtem sich nicht ziehen lassen / als da seynd Verehrungen und Geschencke / sonderlich die Präsenten / so der Herrschafft jährlich geliefert werden / von den Unterthanen. Wie auch das Geweb von dem selbst-angebauten Lein / Flachs und Hanf. Die Zinß und Einkommen von den Stein-Brüchen / Kalck- und Ziegel-Hütten / Wiesen / Heu / Grummat und Stroh. Wiewoln die Meyer und Hof-Säurin / der Herrschafft viel einen grössern Nutzen schaffeten / wann sie bey einem fruchtbaren Jahr / sowol das Heu als Stroh fein in die Heu-Städel und Scheuren zusammen legten / oder sonsten auf grosse Hauffen zusamen schlügen / damit man bey hart und unfruchtbaren Jahren vor das Vieh einen guten Vorrath an Futter hätte; oder wañ man bey fruchtbaren Jahren / und wann es viel Stroh gibt / dem Vieh etwas besser und reichlicher streuete / damit man dann mehr Dungs machte / und die Aecker und Felder bauen und düngen könte / sonderlich weilen dieses Einkommen vom Stroh selten in die Rechnungen kommt / sondern gemeiniglich da und dorten hin verschenckt wird / Freunde sich darmit zu machen; worbey aber die arme und mangelhaffte Unterthanen nicht betrachtet werden; oder aber es flieget sonsten neben aus / und kommt den Bedienten zu gut / nach dem alten und wahren Sprichwort:

Was du wilt am Stroh gewinnen /
Wird die gwiß Brod errrinnen.

Wann man aber ja willens ist / Stroh zu verkauffen / oder die Noth treibet darzu / so soll in den Rechnungen alles benennt werden / die Art / die Zahl der Schütt oder Büschel / nach Mandeln / oder Schock / wie auch die Zahl der Flachs- und Hanf-Büschel / auch das gantze Geweb darvon; ingleichem die Steine / Blatten; Kalck nach

dem Mäß / Zahl / hundert oder tausend / bey welchem allem zuletzt der Preiß soll beygesetzet werden.

Hurtig und anschlägig soll nicht absonderlich gesetzet werden.

Es werden zwar etliche verschlagene / listige / aussichtige und durchtriebene Haußhalter gefunden / welche diese Rubriken und Titeln noch einen nebenbeysetzen / nemlich die Frau Embsigkeit / Anschlägig- und Vortheilhafftigkeit / in einem langen Kleid / mit vermummtem Angesicht / da manchmal eine gantze Verwirrung / und Mischmasch deß Einkommens gemachet wird / und gemeiniglich grosser Wucher und Schinderey mit unterlauffet.

Es ist zwar nicht ohn / daß gemeiniglich die viel nachsuchen / Vortheil wissen / und mancherley sich unterfangen / fleissige und embsige Leute genennet werden; und zwar gar recht / wann es nicht heimlich / verborgen / und verstohlener Weise geschiehet; sondern fein öffentlich / augenscheinlich / nicht mit heimlichen Schlichen / sondern fein gerade zu; aber da soll man alles ungescheuet / klar / hell und offenbar in die Rechnungen einbringen / wie die Sach an sich selbst beschaffen / daß Hertz / Mund und Hand muß zusammen treffen.

Embsigkeit und Unverdrossenheit beschreiben etliche / als eine Wissenschafft und Kunst / Fertigkeit und Verstand / etwas zu thun; man muß sich aber vorsehen und hüten / daß diese Fertigkeit und Wissenschafft nicht auf die lincke und unrechte Seiten / und also aus der Art schlage / und sich selbst verwickele / wordurch die Rechnungen manchmal also in einander verwirret und geworffen werden / daß von den Nachkommen keiner mehr draus kommen / noch eine Richtigkeit finden kan. Noch ärger ist es / wann solche Embsigkeit und unverdrossenen Fleiß / die Bedienten und Beampten zu ihrem eigenen Nutzen anwenden / und von den Rechnungen gänzlich abziehen. Derowegen halte ich darfür / daß man diesen Titul / um deß grossen Mißbrauchs willen / lieber gar auslassen solle. Genug aber von dem / wie das Einkommen und Einnahm in Rechnung zu bringen. Eben dergleichen Untersuchung und Bericht erfordern auch die Auslagen und Ausgaben / worvon in dem folgenden

Capitel mit wenigem Bericht geschehen solle.

Das Zweyte Capitel.

Absonderliche Rechnungen der Auslagen und Ausgaben.

IN dem 3. Cap. der 2. Abhandlung / deß 2. Theils / und zwar der andern Erinnerung / habe ich dem Vogt / Amptmann / Verwalter / gewisse Reguln vorgeschrieben / die eine von fleissiger Einsammlung; die andere von verständiger Auslag und Anwendung; daher folget / daß man zu allerhand Nothdurfften / unverhofften Fällen / Aufgang / Kosten und Erforderungen / immerzu etwas im Vorrath / und einen vorgehenden Pfennig / wie man saget / haben müsse; darum hat man vor Zeiten die Ausgaben zu erst bey sich heimlich überschlagen / und gegen der Einnahm gehalten / ehe man das Geld bemercket und bezeichnet.

In der Ausgabe hat die erste Stelle / was man der Herrschafft / oder dem Herrn liefert / oder seinetwegen ausgibet. Seynd derowegen da die Auslagen zweyerley. Erstlich das baare Geld in Kupffer / Silber oder Gold / nach einem gewissen Fuß / oder Ordnung und Gesetz deß Werths / so nach seinen gewissen und besondern Sorten soll zusammen gezehlet / und dem Herrn oder seinem Schatz- und Kammer-Meister überliefert werden. Man soll aber allezeit sich / umb lebens und sterbens willen / ein Quittung und Schein lassen geben / auch alsobalden die Summa in die Rechnungen eintragen / und die Quittung wohl aufheben. Ausgab der Herrschafft.

Zum andern. Eben also soll man auch mit allen Materialien und Lebens-Mitteln / so um baares Geld gekauffet werden / handeln; welche der Burggraff oder Schaffner um billigen Preiß soll an sich kauffen / der Pfleger / Vogt oder Amptmann aber soll alsobalden ordentlich in seine Rechnung eintragen / und sich darüber genugsam bescheinen lassen / was / und wieviel er da ausleget.

Drittens. Eben mit solchem Fleiß muß auch verzeichnet werden / was man von den Höfen liefert / und der Herrschafft gibt. Man soll auch zusehen / daß die Victualien / so in der Herrschafft Küchen geliefert werden / als Schlacht-Vieh / Geflügel / ꝛc. fein gut / schön /

schön und fett seyn; nicht aber mager / ausgemergelt / und mit der Arbeit abgeschunden / oder sonst verhungert / das nicht zum schlachten und essen tauget; vielweniger soll es schwach / siech / und kranck seyn / oder sonst ohne Safft und Krafft; sonderlich soll man dergleichen nicht in Communitäten oder Klöstern speisen; als wo man ohne dem mit wenigem sich muß abspeisen lassen / und das Leben erhalten / auch keine sonderliche Auswahl nicht hat / sondern solche Lieferung thun / die zu einer gesunden und ehrlichen Lebens-Unterhaltung dienlich und genug ist.

Alles aber / was von den Höfen der Herrschafft geliefert wird / soll man in ein Register zusammen tragen. Zum andern / die Zahl / Maaß / Gewicht / Art / sowol der nassen als trockenen Waaren beysetzen. Drittens / soll auch der Preiß und Werth / in welchem es an dem Ort / wo es herkommt / hätte können verkaufft werden; beygefügt werden; worbey aber alle Arg-List / Wucher oder Auffschlag soll ausgelassen werden. Also soll man auch das Vieh nach seinem verschiedenen Alter / und ob es Weyd- oder Mager-Vieh / fleissig aufschreiben / die dreyjährige Hämel mit den Zwey-Schauflern / und so fortan / damit ja nirgends keine Unordnung einschleiche / oder die verschiedene Stück nur überhaupt / und eines wie das andere angeschlagen werden / da grosser Betrug und Falschheit mit unterläuffet. Eben das ist auch von den Schweinen zu verstehen / und von der Melckerey oder Milchwerck / allwo man unter der gesaltzenen und zerlassenen Butter oder Schmalz / einen Unterscheid machen muß / sintemal diese theurer als jene. Und so muß man auch von dem Käs reden und urtheilen / die Schaaf-Käs von den Küh-Käsen / die von ganzer Milch oder fette / von den sauren und magern / in dem Anschlag wohl unterscheiden.

So muß man auch die Früchten / so unsauber und voll Wicken oder Trespen / so von den Korn-Würmern halb ausgefressen / im Anschlag nicht mit dem guten und wohlgesäuberten vermischen und gleichhalten. In Summa / alles und jedes soll von den bedienten und bestellten Auffsehern / nach seiner Eigenschafft / Güte / Gröse und Viele / wie es der Augenschein gibet / und die Sache selbsten mit sich bringet / betrachtet / gehalten / und angeschlagen werden

den; wie bey einer jeden wohl angestellten Haushaltung geschiehet/ und bey einer Regierung denen Gegen- und Rent-Schreibern (welche Cicero sonsten an einem Ort Hüter und Wächter / die Persianer aber deß Fürsten Auge nennen/) obliget; welche Leute aber nicht also genennet / oder bestellet werden / als sollte man andern ehrlichen Leuten und Bedienten nicht trauen / sondern vielmehr / daß ihre Treu und Redlichkeit desto offenbarer und kundbarer werde; auch die also offentlich und vor andern treu und redlich handeln / jedermann bekannt / und noch weiter befördert werden; dann ein ehrlicher Mann scheuet sich vor keinem Auffseher / als der seines eigenen Gewissens Hüter und Auffseher ist/ auch alles nach Treu und Glauben handelt. Man hat auch zu solcher Prob und Prüfung vornehme und wichtige Ursachen.

Weßwegen Gegen- und Rentschreiber gehalten werden.

Erstlichen / weilen diejenigen Sachen / so zu dem täglichen Gebrauch der Herrschafft / oder einer starcken Stifftung oder Haushaltung erfordert werden / durch verschiedener Bedienten Hände gehen / angeordnet/gekauffet und angeschlagen werden.

Zum andern / weilen man das meiste durch mancherley Träger / Boten / Knecht und Fuhrleute bekommet / welche manchmal gern zwacken und zugreiffen; derowegen ist es nothwendig / daß man gute Achtung gebe / und der Burggraff / Haus-Vogt und dergleichen den Augenschein einnehme / ob auch alles / nach der Verzeichnis/ gantz/recht und unversehret eingeliefert worden: oder/ ob da und dorten Mangel erscheine; und so dann muß man es den Bedienten anzeigen / damit der Abgang ersetzet werde / auch die Untreuen gebührend abgestraffet / die Treuen und Redlichen aber belohnet und beschencket werden.

Der andere Titul bey der Ausgabe ist/was auf die Gebäu und Häuser verwendet wird / entweder / wann sie von Grund neu aufgeführet / aber die alten und zerfallenen ausgebessert werden.

Bauwesen und Handwercks-Leute.

Wann man neue Gebäue führen und aufrichten will/ so muß man/ehe der Grund geleget wird / zuvor mit dem Werck und Bau-Meister handeln / und einen Verdüng machen; der soll einen Grund-Riß verfertigen / und genau nach dem verjüngten Maaß-Stab selbigen abmessen / auch die Seiten zeichnen / oder ein Mo-

dell machen / von welchem nachgehends nicht im geringsten abzuweichen / sondern wann es beyderseits einmal beliebet und verdinget worden / soll es darmit sein Verbleibens haben. Eben so muß man auch nachgehends mit andern Handwercks-Leuten und Arbeitern / so darzu erfordert werden/handeln/ nemlich mit den Stein-Metzen Maurern / Zimmer-Leuten / Steinbrechern / Schreiner / Schlosser / Glaser / Schmidt und dergleichen ; was nun mit solchen Handwercks-Leuten entweder überhaupt / nach Tag-Lohn / um blosses Geld / oder auch um Speise und Kost gehandelt und bedinget worden / soll man alles zu Papier bringen / und soll der Verding nachgehends beyderseits gehalten und in acht genommen werden ; man soll zugleich auch alle andere darzu behörige Umstände und Nothwendigkeiten in bester / deutlichster Form beysetzen / und beyderseits unterschreiben / ein jeder Theil eine gleichlautende Abschrifft darvon haben. Was auch nachgehends entweder auf die Hand / oder sonsten voraus darauff bezahlet wird / soll nicht allein in die Tag-Rechnung / sondern auch in den Bestand-Brief eingezeichnet werden ; darmit auf beyden Seiten treu und redlich gehandelt werde ; dem Vogt / Pfleger oder Ampmann aber dienet es zu seiner Versicherung und Zeugniß seiner Rechnung.

Dergleichen man auch bey aller Handlung / Contract, Verdung und dergleichen jederzeit wohl in Obacht zu nehmen.

Wann aber ein altes und eingegangenes Gebäu nur Ausbesserns und Flickens gebrauchet / weilen die Seiten oder Wände einfallen wollen / der Grund sincket oder nicht viel nutzt / die Ecken und Winckel nicht wohl in einander gebunden / die Säulen eingegangen und zerfallen / oder ein anderer solcher Fehler sich findet ; so ist es am allerbesten / man vergleiche sich beyderseits auf ein gewisses Tag-Lohn / indem man doch die Fehler nicht alle anfänglich sehen kan / und sich gemeiniglich erst weisen / wann man anfähet abzubrechen oder einzureissen. Bey welcher Ausbesserung der Herr selbst mit seiner Stirnen mehr Nutzen schaffen kan/als mit dem Genick oder Rücken / das ist/die tägliche Aufflicht kan hernach am besten urtheilen/ob das Tag-Lohn auch recht und redlich verdienet werde/oder nicht.

Die

Die Ausgaben bey dem Brau-Haus oder Brauerey geschehen entweder vor die Früchten / wann man deren nicht selbsten von den Höfen genug hat; oder um Hopffen / so man dessen nicht selbst genug anbauet / oder er nicht gerathen; oder auf Besoldung des Brau-Meisters / seiner Knechte und Gesindes; ingleichem auf den Küffer oder Geschirr; oder umb Holtz / so man selbiges kauffen muß / oder auf die gemeine Zölle deß Königreichs / und endlichen auf die Gebäu / ꝛc. Diß alles muß deutlich und verständlich in die Rechnungen eingebracht werden / neben dem Auffgang und Kosten / Art und Beschaffenheit der Früchten / und Gelegenheit der Zeit / da man dann durchaus keinen Zweifel lassen / auch nichts durch dunckle Umschweiff / Ausflüchten / und dergleichen zu verhehlen suchen soll. Brauhaus.

So muß man auch den Titul vom Gewürtz und Saltz bey Zeiten betrachten und überlegen. Dann obwolen Socrates gesagt: Der Hunger sey das beste Gewürtz bey dem Essen / und der Durst bey dem Trunck; so seynd doch ohne allen Zweifel andere und warhaffte Gewürtz / die nicht allein dem Menschen dienlich und gesund / sondern auch nöthig / und werden in der Küchen gebrauchet / daß die Speisen zur Gesundheit darmit zubereitet werden / damit sie nicht durch Verrauchung abgeschmack und schwach werden; als da seynd Muscaten-Blumen oder Blüh / Pfeffer / Imber / Zimmet / Negeln / Zucker / Saffran / einheimischer oder ausländischer / als welcher der beste; grosse und kleine Weinbeeren / und andere dergleichen frembde / und zu uns gebrachte Gewürtz- und Küchen-Waaren / welche aber / wegen vielfältiger / manchmal mit unterlauffenden Betrügereyen / einen verständigen und wohl-fürsichtigen Einkauffer erfordern. Dann es werden nicht wenig solche / und offt wohl fürnehme Gewürtz-Krämer und Händler gefunden / die nur auf den Geitz abgerichtet / bey welchen weder GOTT oder Gewissen etwas gilt / die manchmal hoch / und fast mit einem Eyd betheuren / die Waar koste so viel / sey gut und frisch / da es offt verlegene alte Laden- und Buden-Hüter seyn / worvon an seinem Ort mehrere Meldung soll geschehen. Es ist zwar / nach Catonis Erinnerung / ein grosser Zoll und Gewinn in einem Gewürtz.

Hauß-Wesen / wann der Herr nicht verschwenderisch ist / und alles haben muß / was er siehet; jedoch / wo es vonnöthen ist / was auch von solchen nothwendigen Waaren bey uns / in unserem Lande nicht wächset / auch bey einer und andern Gelegenheit wohlfeyl zu bekommen / und sonderlich in grossen Städten / auf Meissen und Jahr-Märckten um ein billiches nach eigener Wahl / kan eingehandelt werden / soll man solche gute Gelegenheit nicht unterlassen. Dann / wann man nachgehends von den geringen Hocken und Krämern / Deutken- und Groschen-Weise das Gewürtz kauffen will / wird man gewiß schlechten Nutzen darvon haben / wie Horatius gar recht warnet und saget: Wer nützliche Sachen nicht bey Zeit und mit Gelegenheit einkauffet / der muß nachgehends nur desto mehr Geld aufwenden.

Mit dem Gewürtz muß man Gesparsam umbgehen.

Ich bemercke aber noch dieses darbey / daß auch solcher Fleiß und Verstand im Gewürtz-Einkauffen / dem Hauß-Wesen gleichwol wenig nutzen und eintragen werde / wann man nicht hernach zu Haus und in der Küchen gesparsam darmit umgehet / und mit (nicht geitziger / hart und zeher Euclions-Hand /) bescheidener Hand weiß in die Gewürtz-Laden zu greiffen / und auszutheilen; das ist / nach Erforderung der Speisen und Personen / Wochen- oder Monatlich ein gewisses in die Küchen zu geben / so aber zuvor entweder im Mörser soll gestossen / oder auf einer Gewürtz-Mühlen soll gemahlen / oder sonsten zerknirschet und gerieben werden. Was aber von solchem Gewürtz und Specereyen eingekauffet worden / soll man Stück-Weiß in besondere Rechnung bringen / nicht allein um gegenwärtiger Wissenschafft und Erinnerung willen / sondern den Nachkommenden zu einem Exempel / daß sie dergleichen auch thun / und wohl in Obacht nehmen sollen.

Ferner allen Streitig- und Uneinigkeiten vorzukommen / auch obgedachten Betrügereyen zu entgehen / so soll man mit allen abwesenden Krämern und Kauff-Leuten um ihre Waaren / also und dergestalten handeln / daß man dem Factor und Anwald / so man bestellet / gute / frische und rechte Waare liefern / auch die gebührende Maaß und Gewicht geben soll. Wann es aber alt und verlegene / oder sonst verdorbene und unnütze Waaren wären / selbige dem

Kauffe

Kauff- und Handels-Mann also wiederum / ohne Kosten und Entgelt deß Käuffers sollen zurück geschicket werden.

Steuer und Tribut.

Steuer und Contribution, so man dem Fürsten nnd Landes Herren zu geben schuldig. Da seynd etliche Kopff- und Kammer-Steuren; zuweilen ordentliche und gesetzte Geld-Steuren; oder es seyn Um-Geld und Accis über Essen- und Trinck-Waaren / oder im Königreich übliche Zölle uud Steuren/ darvon niemand ausgenommen. Dergleichen nun gehet den Herrn selbst an / und soll aus seiner Cassa gerichtet und bezahlet werden. Andere Contributionen und Steuren betreffen die Unterthanen und Einwohner deß Königreichs / nach der Zahl und Beschaffenheit ihrer Güter; So der Rentschreiber von den Höfen und Unterthanen untersuchet/ und in besondere Register einschreibet / und zu seiner gewissen Zeit / bey öffentlichen Land-Kreiß- und Reichs-Tägen/ vor den Reichs-Ständen oder bestellten Commissarien verleget; und zwar so offt / als offt man deßwegen Quittungen vonnöthen hat / oder sonsten Rede und Antwort geben muß.

Allmosen und Verehrungen.

Auf Allmosen und Verehrungen. Welches mit deß Herrn Genehmhaltung / oder von langer Gewonheit und Gebrauch herrühret. Was nun von uhraltem her in dergleichen Ausgaben gewöhnlich gewesen / soll man nicht leichtlich stümmeln / ändern oder gar abbringen/allen bösen Nachklang und Ubel-Reden zu verhüten; schwächet man / oder bringt die alt-gewohnte Verehrungen ab / so wird man geitzig genennet; was man aber geben will/ soll man mit willigem Hertzen und frölichem Gesichte geben; dann einen willigen Geber hat GOtt lieb. Wo in diesem Titul und Rubric nicht viel stehet / ist gewißlich schlechter Seegen von oben ab zu gewarten/ welcher Seegen doch allein reich machet. Gebet / so wird euch gegeben. Dannenhero in acht zu nehmen/ wie nothwendig es sey/ dergleichen Verehrungen / Geschenck und Gaben fleissig aufzuschreiben und in Rechnung zu bringen / den Nachkömmlingen zu einem guten Exempel der Nachfolge.

Botten.

Botten-Lohn wird nach Meylen bezahlet / so auch in die Rechnung absonderlich soll gesetzet werden / wie auch der Träger ihr Träger-Lohn/ worbey auch der Monat und Tag soll gesetzet werden.

Arbeiter und Tag-Löhner.

Arbeiter und Tag-Löhner werden entweder umb Tag-Lohn oder überhaupt gedinget / welches gleichfalls in der Rechnung soll gesetzet werden / und soll man solchen Leuten / ohne einzigen betrüglichen und unbillichen Verzug und Aufschub / wann zuvor von dem Burggrafen / Hauß-Vogt oder Schaffner / ihnen wegen ihrer Arbeit und Dienst Zeugniß gegeben worden / ihren bedingten Lohn geben / auch in die Rechnung die Arbeit oder Verdienst / als auch Monat / Tag und Lohn setzen.

Hand-wercks-Leute.

Ausgabe den Handwercks-Leuten / welche gemeiniglich in gewissen Verding / allen Zeug / Geschirr und Geräthe auf den Höfen machen / als da seynd die Riemer / Sattler / Seiler / Wagner / Schmiede und dergleichen. Da dann jegliches seinen gewissen Verding hat / entweder Stückweise und überhaupt / wie die Herrschafft und Handwercks-Leute mit einander sich verglichen / da dann billich nach geschehenem und eingenommenem Augenschein / ob auch alles wohl und recht gemachet / die Bezahlung / dem Verding gemäß / geschehen solle. Solche Bezahlung aber soll man von Tag zu Tage nicht irgend auf kleine Briefflein und Zettuln / sondern in das Register und Rechnung eintragen / den Nachkommen nicht allein zur Nachricht / sondern auch die Renten und Einkommen deß Guts destobesser darbey zu bemercken.

Schäferey.

Bey der Schäferey findet sich keine sonderbare Ausgabe / es sey dann / daß man die Waar kauffen müsse. Was die Saltzung betrifft / wieviel man ihnen monatlich geben solle / ingleichem die Lebens-Mittel vor die Schaaf-Meister und sein Gesinde / hat gemeiniglich sein Gesetz und Gewisses. In etlichen Ländern und Herrschafften / wird der Schäfer und die Knechte umb gewisses Geld und Lohn gedinget / da dann sowol diese Bezahlung / als auch alle andere Ausgaben in die ordentlichen Rechnungen einzubringen / und soll auch der Verding- oder Lohn-Schein und Zettul beygeleget werden.

Rindvieh.

Auf anderes Vieh. Da sollen die Rechnungen auf den Schlag gemachet und gehalten werden / wie bey der Einnahm / wiewoln da ein grosses Stück auf den Lohn der Mägde gehet.

Fischerey.

Auf Fischereyen. Allhier betrifft mehrmalen die Ausgab die Ein-

Einnahm / sonderlich wann das Gewässer / so entweder von viel und starcken Platz-Regen / geschwind anlauffend- und abschiessenden Bächen / oder schmeltzend- und unversehens gehendem Schnee zusammen rinnet / die Dämme / Schleussen / Gatter / Abfälle und dergleichen / verderbet / einreisset / und also den Fischen Lufft und Löcher machet / daß sie Hauffen-weise durchgehen. Oder wann bey starckem und lang-anhaltendem Winter / und dicken Eiß die Fische ersticken / oder von den Diebischen Neben-Fischen / und zwey-beinichten Fisch-Ottern / absonderlich wann sie schlagen oder laichen / ausgezehlet und gefangen werden.

Die vornehmsten Auslagen geschehen um die Besatzung. Worvon man die 2. Abhandlung deß 1. Theils besehen kan. In die Rechnung muß fleissig gebracht werden / das Alter / ob sie Sangen oder Sätzling / die Art der Fische / woher man sie getauffet / wann sie abgeholet und eingesetzet / auch in welche Teiche oder Weyher / und was dergleichen mehr ist.

Wann aber die Herrschafft zur Stelle ist / soll man / was anders woher in die Küchen gekauffet worden / ingleichem was es vor Arten Fische gewesen / wieviel Stück / wieviel sie gewogen / und den Werth / alles nahmhafft machen.

Und unter diesen Titul gehöret auch / was sonsten im Wasser sich aufhält und findet / als die Fisch-Otter / Biber und dergleichen; also auch / was beschwäntzet oder rund / so das mittlere ist unter den weichen und Schaal-tragenden oder geharnischten Thieren / als da seynd die Bach- und See-Krebse / Grabben / Hummers / so mit starcken Schaalen und Scheeren wohl bewaffnet seyn / für und hinter sich kriechen. Ingleichem was in Schaalen und Muscheln ist / als Wasser-Schnecken / Austern / Muscheln / und was mehr dergleichen zur Speise gebrauchet wird.

Der Titul von Auslagen auf die Residentz oder Hof-Statt und Gäste / oder Frembde / ist nothwendig / die Einkünfften der Güter und Aempter desto besser zu bemercken / und zu unterscheiden. Durch die Residentz wird hier auch verstanden die Wohnung der Geistlichen / welche die Gestifft und Fundationes der Güter und Klöster verwalten / und von solchem Einkommen daselbst leben / was da aufgewendet wird / sowol auf Essen und Trincken / als gebüh-

Aufgang in der Residentz / und auf Gäste.

gebührend und ehrliche Kleidung / sie seyen gleich gewircket oder genähet; ingleichem auf die Gebäu und derselben Unterhaltung/oder auf Haußrath und Geschirr; oder auf frembde/reisende/ankommende Gäste / denen man nach Erforderung der Gast-Freyheit auch gutes thun soll / ob sie schon nicht gleiches Ordens seynd/ oder sonsten dem Ort verbunden; allwo absonderlich gute Achtung zu geben/ wer es wohl bedürfftig / oder werth. In welchem Stück der Beampte deß Orts fleissige Aufsicht haben/und als ein kluger Mann/ einen guten Unterscheid zu machen wissen soll; und soll gebührende Maasse gehalten werden in Auslagen / damit man nicht allzukarg und filzig/aber auch nicht allzu verschwenderisch / und verthulich erfunden werde. Geistliche sollen insonderheit die Mittel-Strasse gehen / und gesparsamer Freygebigkeit seyn. Und so soll man mit allen andern Ausgaben handeln/und fleissig in die Rechnung einbringen.

Besoldung. Der Titul von Besoldung und Lohn / ist ein Stück der austheilenden Gerechtigkeit / so einem jeden sein gebührendes richtet und zueignet / wie es Cicero beschreibet. Die Gerechtigkeit ist eine Verstands- und Gemüths-Fertigkeit/zu Erhaltung deß gemeinen Nutzen/hat ihren Anfang und Ursprung aus der Natur.

Unterschied zwischen Lohn und Besoldung. Es ist ein Unterscheid unter Besoldung und Lohn; den verdingten Tag-Lohn gibt man Tag-Löhnern und Arbeitern; die Besoldung aber den Bedienten und Gesinde. Es soll aber eines jeglichen Bedienten Besoldung fleissig aufgeschrieben / und zwey Abschrifften verfertiget werden / deren eine die Herrschafft bey der Canzley/ die andere aber der Bediente bey sich haben und behalten solle; und so offt was an der Besoldung gereichet wird / soll es sowol in die ordentliche Rechnung/als auch in den Besoldungs- und Stand-Brieff verzeichnet werden; wormit man beyderseits den Verdacht und Argwohn und Ubervortheilung und Betrug/auch manchem Streit und Zanck zuvor kommen knn. Diese Regul hat man absonderlich bey allen Höfen / Gütern und Herrschafften wohl in Obacht zu nehmen.

Wie sich die Herrschafft gegen Es sollen aber alle Herrschafften/Herren und Frauen wohl bedencken/daß ihre Bediente/Knechte und Mägde / so bald sie von ihnen

nen gedinget werden / ihre Schirm-Kinder oder Schutz-Verwandten und Genossen werden / und deßwegen sollen sie von ihnen / als von Gut- und Wolthätern gehalten werden / sonderlich soll man in Reichung ihrer Besoldung und Lohns / sich gutwillig gegen sie erweisen. Solche Besoldung und Lohn aber soll ihnen auf der Canzley / oder bey der Rent-Kammer von dem Rent-Meister oder Kastner mit baarem Gelde zu gebührender Zeit ausgezahlet / nicht aber im Wirths-Hause / Schencke oder Trinck-Haus von dem Wirth / Wein oder Bier-Schencken gegeben werden / als welche offtmalen das arme Gesind mit Borgen / Geld-Vorschiessen und dergleichen betriegen / oder sie lange auffhalten / lange nachlauffen lassen / sagen / sie haben kein Geld / oder nicht Zeit; oder an statt deß Geldes bringen sie ihre grosse Stützen und Krüge mit Bier / und das so fort und fort / biß das Armüthlein und der Lohn (so dann Gelegenheit einen Dieb und Säuffer machet /) gänzlich versoffen und durch die Gurgel gejaget ist; unangesehen nachmals das Gesind zerlumpt und zerfetzt und halb nacket in Kleidern gehet / um deß schändlichen und schimpfflichen Gewinns willen / so der Herr mehr als der Wirth und Schenck geniesset; indem die Herrschafft dergleichen selbst anstellet / oder aber doch gerne sihet / und darzu still schweiget. Man findet auch wol solche Herrschafften / die manchmal um geringer Ursachen willen das Gesind um ihren Lohn straffen / und selbigen einziehen / und vor dem Maul wegnehmen; entweder weilen ihre Eltern Steuer / Gült oder Zins schuldig seyn / oder andere Rest verbleiben; oder wann sie ein und anders Straffmässiges gehandelt haben / und was dergleichen mehr ist; so nachgehends ihren Kindern / die in Herrschafftlichen Diensten seyn / an ihrer Besoldung und Lohn abgezogen wird / gerad als wann der Sohn deß Vatters Verbrechen und Missethaten tragen müste. Laster und Missethaten kommen nicht auf die Erben / sondern bleiben dem / der sie begangen. Oder man ziehet ihnen den Lohn ab / wann sie kranck seyn / und von der täglichen harten Arbeit ausgemergelt / durch einen und andern Fall verletzet oder verwundet / daß sie ihrem Dienst und Arbeit eine Zeitlang nicht vorstehen können: denen man doch vielmehr aus Barmherzigkeit und Christlichem Mitleyden ihren

Wie das Gesind zu verhalten.

Lohn geben / mit gebührender Wart und Pflegung versorgen / als wegen einiger Versäumniß an Lohn was abziehen solte. Andere die geben etwan dem Gesind an ihrem Lohn liederlich heilles Tuch / alte / abgetragene / umgewendete / und wieder zusammen geflickte Kleider / oder von gefallenem Vieh-Leder liederliche Schuh / und schlagens nach ihrem Belieben an: daher geschiehets auch / daß nachgehends solch übel-gehaltenes / und um ihren Lohn betrogenes Gesind weggehet / und den Abscheid nimmt / mit grossem Verlust der Herrschafft / und deroselben Güter. Gar wohl ermahnet der H. Apostel das Gesind: Ihr Knechte / seyd gehorsam euren leiblichen Herren in Einfältigkeit deß Hertzens / in der Furcht deß Herrn. Allein er gibt auch den Herrschafften ihre Lection: Ihr Herren / was recht und billich ist / das beweiset euren Knechten / und wisset / daß ihr auch einen Herrn im Himmel habt.

Es ist ferner bey dieser Rubric und Titul zu mercken / daß alle Schein / Verding / Verfassungen und bedingte Handlungen in den Zettuln / bey zeiten dem Registrator in Originali einzuhändigen / damit man die Rest ausziehen könne / und was dergleichen mehr zu wissen vonnöthen. Eben dieses hat man auch in acht zu nehmen mit der gebührenden Besoldungen der höhern und vornehmen Bedienten und Beampten.

Man soll auch zu besserm Behalt / und den Nachkommenden zu nothwendigem Bericht ein besonderes Besoldungs-Buch haben / alle Besoldungen und darüber gemachte Schein darein schreiben / und in dem Cantzley-Archiv, in einem absonderlichen Fach oder Laden aufbehalten.

Hausrath. Die Auslagen auf Geschirr und Hausgeräth erstrecken sich gar weit; dann etliches gehöret zum Feld-Bau und Baurenwerck / anderes in die Werckstätte / Scheuren / Ställe / Mühlen / Brau-Hauß / Küchen / zum Jagen und Fischerey / die Garn / Netze / und dergleichen / welches alles in dem vorgesetzten Inventario und Verzeichniß soll enthalten und aufgeschrieben seyn / auch fleissig und wohl in Obacht genommen werden; wie an seinem Ort im dritten Theil solle vermeldet werden. In den Rechnungen aber soll alles fleissig /

fleissig / was es gekostet / wann es gemachet oder gekauffet / wann und wem jegliches geliefert worden / vermeldet werden.

Was auf Zehrung / Reise- und Boten-Lohn und Kosten gehet / hat mancherley Bedencken; als / man muß wissen / wie weit der Weeg / das Alter / Stärcke / Beschaffenheit und Eigenschafft deß Verreißt- oder Geschickten; ob der Weeg naß oder trocken / eben oder bergicht / welches machet / daß man mehr oder weniger Zeit zu einer Reise gebrauchet / geschwind oder langsamer von einem Ort zum andern kommet. Man muß bedencken / wieviel Personen oder Reise-Geferten mit gewesen. Ingleichem / ob man nicht unterwegens um einer oder andern anbefohlenen Sache willen / sich in etwas müssen aufhalten und still ligen; diese und dergleichen Umstände / wornach man die Reise-Kosten muß anschlagen und verrechnen / sollen alle fleissig in die Rechnung eingebracht werden / man soll auch einen Ort nach dem andern / Meilen-weiß / und wie weit sie von einander entlegen / auffschreiben / die verreisete oder verschickte Personen benennen; es sey jetzo / daß sie an einen andern Ort ziehen / daselbsten zu wohnen und zu verbleiben / oder aber weiter zu verreisen / so soll man den rechten / ordentlichen / und nähesten Weg gerade zu gehen. Man soll unterwegens keine Vorläuffer gebrauchen / noch ohne Noth immerzu Einkehr suchen / auch nicht leichtlich von der Land-Straß abweichen / es sey dann / daß man einen guten gängen Weg / auch getreu- und bekannten Wegweiser und Boten bey sich habe / der Weg und Steg wohl kundig / dann sonsten kan man leichtlich auf Irr- und Abwege gerathen / hin und her verführet / und in Gefahr gebracht werden. Zehrung und Reise-Kosten.

Wann man durch ein und ander Land zu reisen hat / so hat man einen gespickten Beutel zur Zehrung vonnöthen / so am allerbesten durch Wechsel-Briefe / an einem unterwegs wohnenden Wechsler kan geschehen / wiewoln man das Wechsel-Geld oder Lage, wie mans nennet / bezahlen muß; so ist es doch desto gewisser und sicherer. Uber das muß man auf die Reise zum Gefehrten mit sich nehmen / die vorsichtige Klugheit / so da weiß / reinen Mund zu halten / und verschwiegen zu seyn / doch aufrichtiges und redliches Gesichtes /

auch Wissenschafft von den Herbergen haben / wo man einkehren muß / und die Nacht-Herberge nicht nehmen / da manchmal kein Gastwohl sicher ist.

Zölle Mauten / und Uberfahrten / ꝛc.

Zu dieser Rubric und Titul gehören auch die Zölle / Mauten / Uberfahrten und dergleichen / wo dieselbigen abzulegen / da alles in die Rechnung soll gebracht werden / ja in eigentliche und absonderliche Register und Bücher / nicht allein um Gewißheit willen / sondern auch den Nachkömlingen zur benöthigten Nachricht / denen hieran nicht wenig gelegen.

Wann die Reisende / Ordens-Leute und Geistliche seyn / sollen sie / wann sie an dem verlangten Ort angekommen / was von Reiß- und Zehrungs-Geldern übergeblieben / alsobalden dem Vorgesetzten oder Supprion desselbigen Orts überantworten / auch das empfangene und ausgelegte getreulich und redlich verrechnen.

Vor mancherley und Ungewisses.

Der Titul und Rubric. Mancherley und ungewisse Auslagen: Ist mancher verwirrten Rechnung grosse Beyhülff und Ausflucht / da man manche Rest einbringen oder bemänteln kan. Dieser Titul reimet sich gemeiniglich aufeinander / wie eine Faust auf ein Auge / hincket allenthalben / bringt allerhand Lumperey vor gute Waaren / Mährlein und Fabeln vor die Warheit. Ich habe diesen Titul in manchen Rechnungen gefunden / daß er eben gegolten / was der Pamphilius in dem Karten-Spiel / indem er sich zu jedermann schicket / die Oberhand behält / und allenthalben auszehlet / oder den Zehenden nimmt.

Dem sey nun / wie ihm wolle / so soll man der Vorfahren Ordnungen und Regeln nachkommen / wann nur dem Kind ein Namen / und zwar der rechte gegeben / was man in solchem Fall ausgibet / benennet / jegliches auch insonderheit aufgezeichnet / und in die Rechnung gebracht wird.

(o)

Das Dritte Capitel.

Von andern erforderten Nothwendigkeiten und Zugehörungen / die Monat- und Jährliche Rechnung recht zu untersuchen.

Woher der Mangel und Einbuß in Haußhalten kome.

DAß zu den Monat-Halb-Jährig- und Jährigen Rechnungen recht zu beurtheilen / auch insonderheit die Tag-Register und Verzeichniß oder Manual, als der andern gewisse und unfehlbare Zeiger und Weiser erfordert werden / ist in vorgehendem Capitel weitläufftig ausgeführet worden; in diesem wollen wir die Gewicht der Wirthschaffts- und Hauß-Uhr aufziehen / so da den gewissen Zeiger müssen bewegen und gehend machen. Ich verstehe die genugsame Kund- und Wissenschafft der Güter / Hauß-Wesens / und deroselben Extrag und Einkommen / so da bey einem jeglichen Titul und Rubric klärlich weisen wird / wieviel es in der Rechnung geschlagen / und wie das Hauß-Wesen und Wirthschafft bestellet sey. Zum Exempel: Man bringet dem Rechnungs-Abhörer die Jährliche oder Halb-Jährige Rechnung der Einnahm / vom Geflügel deß Hofs oder Guts. Es findet sich aber da ein mercklicher Mangel / nach Betrachtung deß Vermögens solches Hofs oder Guts / und daß es vielmehr tragen und halten könne. Welcher Mangel oder Nachlässigkeit aus verschiedenen Ursachen entstehet: Erstlich / und gemeiniglich zwar aus Unverstand und Unwissenheit / auch Nachlässigkeit der Meyerin / oder Hof-Bäurin mit der jungen Brut / oder Nachziehen deß Geflügels; welches Ubel und Fehler aber / auf den vorgesetzten Verwalter oder Vogt deß Guts fällt / der eine solche unverständige / zur Meyerey unabgerichte und untaugliche / auch entweder allzu junge und läppische / oder allzu alte und verdrossene Meyerin annimmt. Jene hat bey dem Gesind kein Ansehen und Furcht / diese aber taugte besser in Spital oder zu einer Krancken-Wärterin / als Hof-Bäurin und arbeitsamen Meyerin. Sie nehmen zwar / welches manchmal das Absehen der Verwalter und Beampten ist / etwas geringern Lohn / thun aber zehen mal mehr Schaden bey der Wirthschafft und Gut / nicht allein mit solcher Nachlässigkeit

beym Geflügelwerck / sondern auch in andern vielen Stücken mehr / worvon an seinem Ort mehrere Meldung geschiehet.

Zum andern / so ist bey solchem Fehler manchmal die Meyerin unschuldig / und kommt derselbige offt von Kargheit und gefahrtem Futter deß Herrn selbsten her / da dann das ausgehungerte Geflügel entweder verdirbet / und wie die durchsichtige Laternen aussiehet / und gar leicht zur Küchen flieget / wenig und selten bey solchem Futter-Mangel Eyer leget / und immer pipen und schreyen: Gib mir / so geb ich dir.

Beschreyen was es seye.

Drittens / so sterben manchmal die junge Hünlein / wann sie kaum aus den Eyern geschloffen / und werden durch schädliches und verzauberndes Anschauen mancher bösen Leute gleich in der Brut verderbet / von welchen Leuten Solinus saget: Es gibt manchmal eine Art solcher böser und schädlicher Leute / welche auch mit ihren Worten etwas beschreyen / bezaubern und vergifften können / als / wann sie entweder schöne Bäume / grüne Saat / liebliche Kinder / vortreffliche Pferde / leibig- und wohlgestaltes Vich sehr loben / so verderben und sterben sie darüber. Hierüber klagt auch Virgilius: /

O! was vor ein Truten-Gesicht
Hat meine Lämmer-Heerd zernicht?

Von welchem allen Plinius ein mehrers hat.

So wird auch der Regiſtrator in der Gut-Beschreibung finden / daß das Brau-Haus vor Zeiten mehr eingetragen / auch noch mehrers bringen könne / als in Rechnungen sich findet / und zu jetziger Zeit eingebracht wird. Wann man nun fleissig nachforschet / wird sich finden / daß weniger und schlechtere Früchten geliefert werden / so entweder nicht sauber gebutzt und gestäubt / oder die mit Angiessung allzuvielen Wassers geschwächet worden / oder daß durch Uberseh- den deß Mälzers das Malz angebrannt / oder / daß er solches zu früh / und also unzeitig zum Brauen gebrauchet / daß es kaum von dem Ofen oder Dörre gekommen / oder wann man nasses und rauchendes Holtz darzu gebrauchet / und in Ofen gethan / oder wann die feuchte und böse Keller das Bier müchzend und kaunicht gemachet / oder aber durch andere Fehler das Bier von seiner alten Güte und Geschmack gekommen / und solche Annemlichkeit verlohren / wor-

durch

durch dann die Leute von den Bier-Schencken und Wirths-Häusern abgehalten werden/daß kein sonderlicher Abgang da ist.

Bey Zinß / Gült und Steuren findet sich nach der Güter Beschreibung und vorgehender Zeiten ein mercklicher Abgang / sowol was die beständige als auch lauffende Zinse betrifft; welchen Abgang ohne Zweiffel der Pfleger oder Rent-Meister / den leydigen Kriegs-Läufften / da die armen Unterthanen biß aufs Blut ausgesogen / verjaget / die Häuser und Güter verderbet und verwüstet worden / zuschreiben wird. Da dann bey der Rechnungs-Abhör nachzufragen / wer die Aecker / Wiesen und Güter genieſſe; worvon man dann die Zinß und Gült hätt einfordern / und den öden Plätzen und Gütern wieder aufhelffen können und sollen / damit so wol die Herrschafftliche Dienste als Einkommen wieder in Gang gebracht würden. In diesem Fall findet sich gemeiniglich der Unfleiß und Nachläſſigkeit / will nicht sagen / Untreu und Boßheit der Bedienten und Amptleute / wann sie solche Aecker / Wiesen / Gärten und Felder der öden Güter / sampt deren Genuß an sich ziehen / und in ihren eignen Nutzen verwenden. Abgang Zins und Gült.

Es wird sich auch der Rechnungs-Abhörer verwundern / daß jetziger Zeit das Einkommen der Gärten / wie es sich in der Güter-Beschreibung findet / um den dritten Theil geschwächet; die Ursach aber wird sich bald finden / und der Augenschein es geben / wann man in die Gärten gehet / und dieselbige selbsten besiehet / da werden sich von Grund und Wurtzeln aus abgefaulte und abgestandene Bäume in grosser Anzahl finden. So wird man auch nicht wenig halb-verdorbene Bäume antreffen / deren Früchte schlecht / und nicht wie vor diesem. Andere wird man sehen / die zwar noch safftig / aber voller Neben-Schoß / Waſſer- und wilder Lümpffe. Man wird finden / daß keiner ausgeschnaitet oder gebutzet / keiner in langen Zeiten aufgegraben oder gedünget worden / sondern der meiste Theil alt / krumm / umligend / brandicht / wurmstichig; keine junge Bäume wieder eingesetzt / oder wann gleich etliche da seyn / daß sie nicht in acht genommen oder gewartet werden / und dannenhero gantz verwilden und verwachsen. Der Gärten.

Eben eine solche Wüsteney wird man auch bey den Kraut- und

Küchen-

Küchen-Gärten antreffen / ingleichem bey den Würtz- Blumen- und Immen-Gärten ; so man guten Theils ungezäunt / und übel verwahret antreffen wird / darein die Schweine und anderes Vieh lauffen / alles verwüsten und verwühlen ; dannenhero auch die Garten-Bett und Länder mit Unkraut überwachsen / und allenthalben mit Maulwurffs-Hauffen angefüllet seyn ; es ist niemand / der begehrte etwas auszujetten / oder wegzuräumen. Man säet nicht zu rechter Zeit / versetzet nicht / wann es seyn soll ; da ist dann in der Küchen ein mercklicher Mangel und Abgang / man hat kein Gemüß / Salat noch andere Garten-Speisen aufzutragen. Da muß man dann mit dem Körblein nach dem Marckt gehen / Peterling / Rettich / Salat / und dergleichen zu holen / und alles um Geld kauffen / so man vor diesem mit grossem Nutzen etwann selbsten gebauet und gepflanzet hat. Es finden sich zwar auf dem Immen-Stand viel Körbe und Häuser / so vor diesem viel Honig gebracht / nunmehr aber leer / und der guten Bienlein Grab-Stätte seynd. Wo vor diesem die nützlich- und heilsame Cardobenedict gepflanzet worden / siehet man jetzo nichts / als unnütze Fluch-Disteln und Unkraut. Ja / wo man vorzeiten ein kleines Garten-Paradeiß gesehen / findet man jetzo eine verwachsene Hecken- Distel- und Dorn-Wüsteney / und einen elenden Anblick einer wilden Veränderung. Und dieses kommt meistentheils von deß Gärtners Unwissenheit / Unfleiß / Nachlässigkeit und faulen Weise her / der lieber im Bier- und Trinck-Hause / als im Garten sich finden lässet ; der mehr und lieber seinen trockenen und durstigen Hals und Kragen / als im Garten die matte und durstige Gewächse begiesset / so er auch desto mehr und kecker thut / jemehr er versichert ist / daß ihm niemand nachgehet / und auf die Hauben siehet.

Schäferey. Vor diesem hat man bey der Schäferey zu N. N. wie die Beschreibung / auch Stall- und der alte Schaaf-Meister bezeuget / tausend Schaaf gehalten / heut zu Tage findet man kaum zwey Drittheil. Wann man nun bey dem Schäfer wegen dieses Abgangs und Mangels sich befraget / so wird er erstlichen die Schuld auf die Kargheit deß Herrn legen / der zwar immer den Abgang ersetzet / aber mit Auswürfflingen / reißigen und räudigen Stücken / die er entweder

entweder seinen eigenen Schaaf-Knechten / oder in der Nachbarschafft den Ausschuß also zusammen kauffet / weiln ers um gering Geld / und wohlfeil haben kan / so aber allerley Mängel und Gebrechen unterworffen / auch leichtlich erkrancken ; so nachgehends eben solche Lämmer / wol oder schlimmere bringen ; da kömmen dann bey angehendem Winter die Seuchen und Kranckheiten auf ein neues / und gehet die Heerde grossen Theils zu Schanden. Dahero das Sprichwort lautet : Es ist ein arme Heerd / die man bald zehlen kan. Darzu dann auch offtmals die Ampt-Leute und den Höfen Vorgesetzte tapffer helffen / indem sie auf den vorstehenden und langwierigen Winter / heilloses und liederliches Futter von den Wiesen / auch schlechtes Stroh aus den Scheuren hergeben / wordurch dann die Heerd ausgehungert und elend gemachet wird / auch der Herr nichts / als räudige Fell von seiner Heerd erbet.

Es wird auch der Schäfer noch eine andere Ursach beybringen / nemlich / daß der Stall übel verwahret / nichts rechts gedecket / an vielen Orten offen / daß Regen / Wind / Schnee und Kälte allenthalben durchdringet / auch der Stall kaum halb angefüllet / und guten theils leer stehet ; dannenhero die Schaafe im Winter nicht allein sehr erfrieren / und wo nicht gar zu Schanden gehen / doch meistentheils verwerffen und hinsetzen.

Uber das klaget auch der Schäfer / daß man aus Kargheit der Heerd das Saltz grossen Theils entzogen und abgebrochen / wormit sonsten / und was darunter gehöret / manche Kranckheit kan verhütet / und derselbigen vorgebogen werden. Sagt ferner / daß der Herr manchmal aus Geld-Geitz / die junge Lämmer / Zwey Schäuffler oder Hämmel zur Unzeit verkauffe / mit grossem Abgang und Schaden / so deß andern Jahrs sich weiset. Diß und dergleichen mehr weiß der obgemeldte / alte / redliche Schäfer alles / nach Umständen und Genüge / zu erzehlen und herzusagen.

Was das andere Vieh betrifft / sowol das Melck-Vieh / als die Gölt-Waar / wieviel von jeglicher Art auf den Höfen könne erzogen und gehalten werden / auch was und wieviel jegliches einbringe / das wird die Gut-Beschreibung und der Stall selbsten an Hand geben nnd weisen. Hierinn wird sich sowol an der Zahl / als

Abgang bey dem andern Vieh.

auch in dem Einkommen ein geringerer Abgang finden / wann die Frau deß Guts selbsten nachsiehet / und den Küh-Stall offt besuchet / wie auch / wann die Meyerin und Hof-Bäurin fleissig ist / dem Vieh selbsten / sowol Heu als Streu / kurtz und lang Futter / Gesod und Graß vorleget / die Weyde beobachtet / zur Winter / Frühling / Sommer- und Herbst-Zeit dem Vieh seine Nothdurfft schaffet / die Meisterschafft behält / und sein selbsten auch die Käserin oder Käß-Mutter ist. Dann / gleichwie deß Herrn Auge / das ist / fleissige Aufsicht / das Pferd fett und schön machet / also mästet und füttert auch das Auge der Frauen / oder ihre fleissige Aufsicht / die Küh und Melck-Vieh.

Viel schlechter und elender noch siehet es um den Küh-Stall / sowol was die Zahl / als auch Eigenschafft und Nutzen betrifft / wo man den Bedienten und Amptleuten allein alle Gewalt überlässet / und ihnen zusehr trauet. Und wird sich bey der Rechnung ergeben / daß mit dem Rindvieh von der alten Gut- und Hof-Beschreibung herunter gekommen / da doch eben die Weyde / eben die Wiesen und Felder noch da seynd / die vor alters gewesen. Die Ursach und eigentlichen Grund dieses Unterscheids und Fehlers habe ich von einem alten Bauren / der nunmehr zimlich dem Grabe zugieng / erkundiget und erfahren. Verwundert euch nicht / sagte er / mein Herr Pater, daß der Feld-Bau / Wirthschafft und Haußhalten so sehr ins Abnehmen und Abgang gegen unsern Vor-Eltern zu rechnen / gekommen. Zeit und Leute seynd nicht mehr / wie vor alters / und wird die Welt immer ärger. Vor alters hat man das Feld wohl / und zu rechter Zeit gebauet / die Waasen umgeackert / dieselbe / wie auch die Schrollen mit der Egen gezerret und zerrissen / und also die Wurtzeln vom Grund aus verderbet: Heutiges Tages kan man das Umstossen und Felaen offt mehr ein Schürffeln und Scharren / als Ackern nennen. Vorzeiten / wo eine fleissige Meyerin und Hof-Bäurin gewesen / hat man dem Vieh alle Tage fein fleissig seine Streu müssen machen / deß andern Tages haben die Vieh-Mägde den Mist mit der Gabel fleissig zusammen gethan / und mit stumpfen Besemen sauber zusammen gekehret / hernach mit Tragbehren oder Schubkarren auf die Mißstätte gebracht / fein ordentlich auf einander geleget

Unterscheid deß alten und heutigen Feld-baues.

leget / daß er wohl verfaulet und verweset / auch zu seiner Zeit auf die Aecker geführet worden / woselbst man den Dung fein also feucht und safftig gebreitet und bald unter geackert / daß er mit seiner Fettigkeit und Safft das Feld fruchtbar gemachet. Heut zu Tage sehen die Vieh-Ställe offtmals aus / wie deß Augiæ seiner / offt wird ihnen kaum in dreyen Tagen die Streu aufgeschüttelt oder neu gemachet / dannenhero mehrmalen die Küh mit Dreck behangen / und angepichet seyn / und auf die Weyde oder zur Tränck gehen / daß es eine Schande und Spott ist / daß man das arme Vieh so verderben läßt / und so übel hält. Nach verrichter Saat haben die alten Bauren fein die grobe und starcke Schrollen zerschlagen / und mit der Egen so gleich gemacht / daß / wie Plinius redet / man fast nicht gesehen / wo der Pflug geführet worden. Heut zu Tage aber siehet man manchen Acker so voll mit groben Schrollen / daß man kaum spühret / daß eine Ege auf dem Acker gewesen. Unsere Vor-Eltern haben vor zeiten verwildete Ort und öde Plätze zu Aeckern gemachet / die Steine weggeräumet / das Holtz- und Büschwerck abgehauen und ausgereutet / die alte und verwasene Felder wieder erneuert und frisch gemachet / heutiges Tages läst man offt das gantze Feld verwilden / und zur Wüsteney werden.

Ferner sagte der gute Alte: Vorzeiten haben unsere Vor-Eltern ihre Wiesen / sonderlich die erwan an Hügeln gelegen / mit Bächeln / so sie von den anstossenden Bergen darauf geleitet / im dürren Frühling oder Sommer gewässert / die Hügeln und Maulwurff-Hauffen eingeebnet / mit Rechen alles Unsaubere von der Wiesen abgerechet / und was etwan sonsten von starcken Platz-Regen darauf geflösset worden / weggeräumet. Auf nassen und sumpfichten Wiesen aber haben sie entweder verborgene Rinnen / oder offene Gräben geführet und gemachet / und also das Wasser abgeleitet und ausgeführet / Furchen gemachet / auch sonderlich verhütet / daß die vorüber oder durchlauffende Bäche nicht von Gesträuch / Buschwerck und dergleichen aufgehalten / gehindert oder aufgeschwellet werden; und auf solche Weise haben sie ihre Wiesen gut und nützlich gemachet. Jetziger Zeit siehet man hin und wieder

eingegangene und verwachsene Gräben / die dann / sobald es starcke Regen gibt / auslauffen / die Wiesen und das Futter verderben / wordurch nicht allein die Wiesen unsauber und unfruchtbar gemachet werden / sondern auch das Vieh manchmal erkrancket und darüber verderbet.

Abgang im Milchwerck. Man hat über dem auch grossen Abgang im Milchwerck; von dem unordentlichen und unfleissigen Füttern und Träncken / da die Vieh-Mägde entweder zu faul und nachlässig seyn / verlechste / zerrissene / rinnende Geschirr und unsaubere Tröge geben / worein sie das Wasser schöpffen / offt kaum halb genug haben / daher die Milch veraltet / und schlecht aufwirfft / oder wenig Raum gibt. Darzu kommt offtmals auch der Meyerin oder Hof-Bäurin Unverstand und Unwissenheit / indeme sie manchmal Kälber von untüchtiger und schlechter Art wegbindet / und zur Zucht behält / und anstellet; oder wann man die Kühe zur Unzeit zuläst / oder bey Abstossung der Kälber auf den Mond nicht Achtung gibt; oder wann die Küh verwerffen und hinsetzen / oder nicht kälbern können / über die Zeit tragen / oder sonsten Anstösse leyden / und was dergleichen mehr ist / worvon in der neundten Abhandlung / im zweyten Capitel / deß ersten Theils Anregung geschehen. So bringt auch die Dieberey und mancherley Abtrag einen Mangel und Abgang / so von den Suppen-Fressern / Näschern / Schüssel-Spühlern / Teller-Leckern / Schmarotzern / und was dergleichen mehr Gesindlein sich auf dem Gut und Hof fleissig einfindet / sonderlich wann die Meyerin auch gleicher Haar ist / und darzu hülfft / geschiehet. Diesen / und dergleichen noch mehrern Abgang und Fehler bey der Meyckerey erzehlte der gute redliche Alte / mit gutem Verstand und frischem Gedächtniß / wormit er dann ein gut Trinck-Geld verdienet; so er auch reichlich empfangen / hertzlich darfür gedanckt / und guten Theils unter seine umstehende / und aufmercksam zuhörende Enckeln ausgetheilet.

Es ist zu mercken / daß etliche fleissige Wirth und Haußhalter ihren Fleiß und Embsigkeit in der Vieh-Zucht / auch weiter / als allein in Herrschafftlichen Ställen sehen lassen und erweisen; indem sie manchmalen den bekannten Unterthanen Kälber kauffen und stellen / mit dem Beding / daß sie dieselbige so lang nutzen sollen / so

lange

lange sie dieselbige ohne Nutzen in ihrem Futter gehabt und erzogen; nachgehends aber jährlich ein gewisses daraus geben müssen / wann sie dieselbige länger behalten wollen. Ist an sich selbst ein Lobwürdiger Fleiß: wann nur erstlich den Herrschafftlichen Ställen kein Abgang an Futter wnd Vieh geschiehet. Zum andern / wann der Unterthan mit seinem guten freyen Willen / ohne Noth und Zwang solch Beding eingehet und annimmt. Drittens / wann solch ausgestelltes Vieh / so es im Namen der Herrschafft geschiehet / von dem Schaffner oder Burggrafen von Stück zu Stück fleissig in die Register und Verzeichnis aufgeschrieben und eingebracht wird. Vierdtens / daß solcher Zinß oder Bestand-Geld unmittelbarer Weise und aus der ersten Hand in die Cassa und Rent-Kammer / und nicht erst durch die Vögte / Amptleute oder Pfleger geliefert / und in der Rechnung absonderlich bemercket werde. Eben solche Bewandtnuß hat es auch mit den Früchten und Einkommen der öden / oder verliehenen Aecker und Felder / da man die Zinß- oder Bestand-Früchte fleissig in die Herrschafftliche Scheuren einführen / auch der Korn- und Frucht-Schreiber die Mandeln richtig zehlen solle.

Es findet sich auch heut zu Tage an verschiedenen Orten ein mercklicher Abgang und Fehler bey der Fischerey / wie es die alte Güter-Beschreibungen werden geben; da doch die Fischerey bey dem Land-Gut und Meyerey / nechst dem Feld-Bau und Brau-Hauß das beste Einkommen seyn solle. Die vornehmsten Ursachen aber solches Abgangs und Mangels / wie es sich ergeben wird / seynd sonderlich diese: Erstlich der Eingang der Teiche und Weyher / wann man die Wanssers-Fälle / Ablauff / Rinnen / Dämme / und dergleichen eingehen und verfallen lässet / oder wann sie durchfressen oder durchschlagen / nicht bey Zeiten wiederumb bessert. Fehler der Fischerey.

Zum andern / wann man liederliche schlechte Waar / und heilloser Art Brut und Besatzung kaufft / und selber nachziehet / und Brut-Weyher hält; oder wann die Weyher und Teiche veralten / und man sie lange nicht ruhen oder feyren lassen; und diß aus deß Herrn eigener Schuld und Nachlässigkeit; der zwar manchmal gern viel und grosses Einkommen hat / und nichts daran wagen und setzen wil;

der vom Außgeben und Kosten nichts hören mag / und derowegen auch billich nachgehends das Einkommen entrathen muß. Von welchem Fehler und Laster mit mehrerm in der dritten Abhandlung / deß 1. Theils / von der Fischerey / wie auch im 2. Theil / von rechter Bestell- und Anordnung der Land-Güter / Höfe und Meyereyen gehandelt worden.

Darzu hilfft auch nicht wenig / und vermehret den Schaden / wann man die Wasser-Gräben und Leitungen / wordurch das Wasser seinen Gang in die Weyher hat / verwachsen und eingehen läst / da haben dann die Teiche keine Nahrung und Zugang / das Wasser bleibt in den anligenden Wiesen stehen / machet sie sumpficht und morastig / und wo vor diesem das beste und schönste Graß gewachsen / siehet man nunmehr nichts / als Saar und Binsen. Daher kommts / daß / wie vor diesem der Fisch- oder Küchen-Meister mit dem Haamen und Fisch-Garn zu den Fisch-Gruben und Behältern gegangen / und da die beste und fetteste Fisch mancherley Arten herauß gefangen / und in die Küchen gebracht; muß er jetzt mit dem Faß / und einem Beutel voll Geld auf die Fisch-Märckte fahren / und daselbsten einkauffen.

Uber das so gehören zu richtiger Außfertigung der Rechnungen / sowol was die Einnahm und Außgab betrifft / mancherley Handel und Wandel / so im Hauß-Wesen vorgehet / gewisse Versicherungen / Handschrifften / Schein / Quittungen und dergleichen / wie oben bey mancherley Titeln und Rubriken Erinnerung geschehen; und das sowol umb mehrers Ansehens / als auch Gewißheit willen.

Es hat auch der Registrator offtmals / bey vorfallendem Zweiffel und Anstand / der Schreiber / Manual, Tag-Bücher und Verzeichnissen vonnöthen / welche man derowegen fleissig aufheben und beylegen soll.

Monat-

Monatliche Geld-Rechnungen deß Guts N.

Jenner. 1679.

Einnahm:

	fl.	Kr.
Rest vom Monat December 1678.	950.	

Vom Brau-Haus.

Den 9. Januar. aus der neuen Schenck wird vor		
6. Vier-Eimerige Faß Bier à 7. fl. bezahlt - -	N.	N.
Item Schrot-Geld à 30. Kr. - - - -	N.	
Den 10. von der Schenck N. werden 8. Faß bezahlt	N.	
Schrot-Geld - - - - -	N.	
Den 11. Von der Mühlen N. zwey Faß bezahlt -	N.	
Den 13. Von der Gar-Küchen N. 4. Faß - -	N.	
Den 20. Allmosen N. - 1. Faß - -	N.	
Summa - -	N.	

Und also fähret der Registrator oder Rechnungs-Abhörer fort bey allen Tituln / die Einnahm zu rechtfertigen / wie unten bey der Vorstellung (wie Jahres-Rechnungen zu machen /) gemeldet wird / da dann / wann alle Einnahm gesetzet und vermeldet worden / unten die Summa Summarum soll gesetzet werden.

Darzu setzet man den Rest deß vorigen Monats N.
Summa Summarum / sampt Rest N.

Außgabe.

Eben auf solche Weise soll man auch nach den gewöhnlichen Rubriken und Tituln die Ausgab berechnen; und zwar erstlichen / was auf die Herrschafft gegangen / es sey jetzo ein weltlicher Herr / oder ein vorgesetzter in einem Stifft oder Kloster; und wird gleich Eingangs gesetzet / was an baarem Gelde geliefert worden. Darnach / was vor baar Geld man um Lebens-Mittel und allerhand Materialien gegeben. Was aber dem Herrn von seinen eigenen Höfen / Meyereyen und Gütern / sowol an Victualien / Essen und Trincken / als Kleidern und andern Materialien / gereichet worden / wird

wird rathsamer zum Beschluß der Monat-Rechnungen gesetzet und beygefüget / die Ursachen dessen seynd anderwerts vermeldet worden/und sollen auch unten wieder beygefüget werden.

Wann nun auch die andere Titul nach einander gesetzt worden/ so wird unten die Summa Summarum gesetzet / und von ganzer Summa der Einnahm abgezogen / und N. N. als der Rest unten beygesetzt.

Wie die Rest sollen gesetzet werden.

Allhier ist wohl in Obacht zu nehmen / daß/ wann der Rest nur schlechter Dings und bloß also hingesetzet wird / sowol der Herr / als auch Rechnungs-Abhörer / und die Nachkömmlinge mercklich können angeführet und betrogen werden.

Man muß derowegen das Gewisse vom Ungewissen wohl unterscheiden ; und sonderlich soll der Rest des baaren Geldes ausdrücklich gesetzet werden. Zum andern sollen die neue Rest und Schulden der Schencken und Wirthe / auch deroselben Namen und Zunamen mit der Summa gesetzet werden. Drittens / was man den Unterthanen vorgestreckt und geliehen / deren Rest und hinterstellige Schulden/ sowol der beständig- als lauffenden Zinsen.

Es soll auch kein solcher Fleiß / Embsigkeit und Nachforschung deß Herrn den Bedienten und Beampten zuwider seyn / oder zu beschwerlich vorkommen ; wellen der Herr darmit seinen Schaden verhütet / und seinen Nutzen befördert / und also bey Zeiten vorkommt/ damit die Schulden / wann sie von den Beampten verschwiegen werden / nicht gar in Vergeß kommen / oder in die lange Truhen geleget werden ; oder damit der Bedienten Fleiß in Eintreibung der Schulden erhelle.

Fleiß der Herrschafften in Einrichtung ihres Hauß-Wesens.

Es werden auch wol Herren und Herrschafften in grossen und weitläufftigen Aemptern und Gütern hin und wieder gefunden / die auf genaue / fleissige / vorsichtige und kluge Weise / ihre Wirthschafft und Hauß-Wesen so wohl / und mit gutem Verstand und verträglichen Anschlägen an- und einzurichten/ und die Mittel allenthalben also an Hand zu bringen und herbey zu schaffen wissen/ daß der Vorrath ihnen niemalen entgehet / und auch jederzeit merklichen Nutzen und Einkommen haben / also / daß ihre Wirthschafft und Hauß-Wesen immer mehr und mehr in Aufnehmen kommet;

so

o das eigentliche Absehen und Zweck einer Haußhaltung seyn soll/ wie im 1. Cap. deß 1. Theils/ 1. Abhandlung/ vom Feld- und Acker-Bau Meldung geschehen.

Unter anderm löblichen Fleiß ist auch dieser / wann man von denen Bedienten/welche die Rechnungen zu führen haben / als Korn-Schreiber / Kasten-Meister / und dergleichen erfordert / daß sie alle Monat ihren Rest / entweder an Geld / oder Vieh / auch Früchten und Getreyd fein kurtz und ordentlich überliefern oder einschicken. Welches Compendium, oder kurtzgefaste Rest- und Stück-Rechnung der Herr soll bey sich haben und tragen / damit/ wann er irgend auf ein- oder andern Hof kommet / uns den Augenschein einnimmt/ die Stück zehlen oder messen lässet / er selbsten sehe / wie treu und redlich mit ihme gehandelt werde / durch welche fleissige Aufsicht und Augenschein / mancher Beampte und Bediente wohl im Zaum gehalten wird / sonderlich / wann er nicht weiß / wann ohngefehr ihme sein Herr über den Hals kommet. Zum andern hat man hiervon diesen Nutzen / daß ein Herr auf einmal / und gleichsam als in einem hellen Spiegel ersehen kan / was im Vorrath vorhanden/und wieviel Nutzen oder Schaden er von diesem oder jenem Gut habe. Uber das soll ein Herr wohl zusehen/damit er nicht allein alle Schulden / wie auch Rechnungen/ sowol die Haupt- als Stück-Rechnungen / die Monat-Halb Jährige oder Jahrs-Rechnungen/ die Geld- Frucht- Vieh Geflügel- und andere dergleichen Rechnungen mit den Obligationen / Handschrifften; Quittungen-Schein / und dergleichen / bey der Land- und Guts-Registratur und Cantzley habe: Sondern es sollen auch alle Instrumenten / Schrifften / Schein / Rechnungen / wie sie nur immer Namen haben mögen / und es betreffe/ was es wolle / bey der Stadt-Cantzley und Archiv, wo der Herr mit seinen vornehmsten Bedienten / Räthen/ Rechnungs-Abhörer/ Procurator und übrigen Bedienten Hof hält und residiret / in Originali sich finden. Welches absonderlich zu verstehen / von den Land-Rechten / Güter-Beschreibungen / Guts-Herrlichkeiten und Rechten / rechtmässiger Besitzung / mancherley Quittungen/ Schein / Protocollen / Contracten/ und allem demjenigen/so oben bey Beschreibung deß Archivs und Registratur, vermeldet / und

Rest- und Stück-Rechnung soll fleissig geschehen.

auf die Fächer oder Schub-Laden aufgezeichnet worden. Da offtmals / wann dergleichen in Abgang kommt / oder gar verlohren gehet / auch zugleich alle nothwendige Wissenschafft deß Guts einkommet / und entweder / wann alte und erfahrne Bedienten / die gleichsam wie Lager-Bücher gewesen / dahin sterben / und solche Wissenschafften mit ihnen begraben werden / oder wann jählinge Feuers-Flamm solches verzehret / oder von Treu- und Ehr-losen Bedienten und Schreibern verzuckt / geändert und verfälschet werden /) wie ich dergleichen selbsten geschehen weiß /) oder durch andere Fälle Schaden leyden / deßwegen man auch dergleichen niemand / als den wissentlich-getreu- und redlichsten Bedienten vertrauen soll. Und gewiß / wann an einem Ort die Schrifften / Rechnungen / Documenten / ꝛc. wohl und fleissig in Obacht zu nehmen / so soll es bey der Regierung und Haußhaltung geschehen; und da ist gewiß keine Aufsicht zuviel oder zu fleissig / sonderlich bey Rechnungen / damit man nicht betrogen werde; und heisset da / wie Plautus sagt: Man sehe sich ja sowol vor / als man immer wolle / so wird man doch offt / auch wo man meinet / daß man am allerbesten sich vorgesehen / betrogen und aufgeführet werden. Weßwegen dann bey wohl-angestellten Regierungen / sonderlich so selbige etwas weitläufftig seyn / man auch den vorgesetzten Beampten und vornehmsten Bedienten / gewisse Rechnungs-Verständige und Abhörer / Registratores und dergleichen Leute an die Seiten setzen solle / welche ihre Rechnungen / wohl und genau untersuchen und durchgehen; denn ob man schon hierinn gar genau und scharff ist / wird man doch offtmalen von den Vögten / Ampt-Leuten / Pflegern / Korn- und Frucht-Schreibern / wann sie schon mit Eyd und Pflicht verbunden / mit ihren Schreibern und falschen Rechnungen betrogen / und eine zeitlang angeführet / biß endlich wann mans zuviel machet / der Betrug offenbar und bekand / auch hernach gemacht wird / daß man forthin keinem auch Beeydigten und Verpflichten leichtlich mehr trauet und glaubet.

Die Abergläubische und Heydnische Alte / haben alle Glieder deß menschlichen Leibes ihren Göttern / und Göttinnen in ihren Schutz und Direction anbefohlen / und jeglichem was sonders zugeeignet; zum Exempel dem Mercurio die Zungen / die Ohren der Memoriæ,

moriæ, die Stirn dem Genio, der Minervæ die Finger; die rechte Hand aber haben sie der Göttin Fidei oder der Treu ergeben/ womit sie auch die Pflicht abgeleget und geschworen haben. Dannenhero/ so jemand auf die lincke Seiten gewendet/ welche Ovidius die schwache/ Virgilius aber die Närrische nennet; das ist / sich einmal betrieglich und falsch erfinden lassen / so wurde er vor unredlich und untreu forthin gehalten. Und schreibet Plinius wohl: Der handelt treu- und redlich/ der alles nach Pflicht und Glauben/ nichts falsch/ nichts heimlich und verstohlener Weise / nichts unrechts thut.

Die Brau-Rechnungen / und zwar die Monatliche beschliesset/ was man auf ein neues empfangen / ausgegeben / und der Rest folgender Gestalt:

Im vorigen Monat ist Rest im Keller an weissem Gersten-Bier verblieben - - - - 10.
Item von zwey Sud den 14. und 15. zu 16. Faß /
Vier-Eimerige Faß - - - - 32.
Summa Rest 42. Faß.

Ausgab.

In die neue Schenck den 2. 7. 13. 18. 27. - - 9.
In der Schenck N. den 3. 10. 16. 22. 28. - - - 5.

Und auf solche Weise werden alle Schencken und Bier-Häuser/ sowol deß Orts / als auswendig aufgezeichnet / und wird allezeit der Rest im Keller unten angesetzet.

Einnahm von Brandwein/ den letzten Decembr. 1678.
war im Rest/ Sechsling oder Sechsthel - 200.
Fernere Einnahm von drey Brand / da auf jeglichen Brand/ ein Vierthel Roggen / und ein Vierling oder Metzen Weitzen Maltz abgegeben worden.
zu 44. Sechsthel - - - - 132.
Summa - - 332

Ausgab.

In der Schenck N. Sechsthel - - - N.
In der Mühlen N. - - - - N.
Rest - - - - N.

Zum Beschluß habe wollen eine Formul beysetzen / wie das jenige/ so

ge / so von den Höfen und eigenen Gütern zur Hofstatt / oder dem Herrn Monatlich abgegeben worden / in Rechnung zu bringen.

Außzug.

Was an Lebens-Mitteln zur Hof-Statt / Kloster / oder geistlichen Gestifft / biß auf den 30. Decembr. 1679. geschickt und geliefert worden.

In der ersten Wochen biß auf den 7. Jenner wurde eingeschickt:

Rind-Fleisch	700. Pfund / das Pf. à 3. Kr.	
Kalb- oder ander Fleisch / Wildpret / Geflügel oder gedörrt Fleisch	700. Pfund / das Pf. à 4. Kr.	
Und das zur Speise auf 5. Tage in der Wochen.		
Item Vor oder Bey-Essen	550. Pfund / das Pf. à 2. Kr.	
Inngereusch oder Eingeweid	4. pro 1. fl.	
Eyer Sechsthel	10. à 21. Kr.	
Item vor Gäst und doppelte Lieferung		
Zerlassen Butter oder Schmalz	60. Pfund / das Pf. à 7. Kr.	
Gesaltzen Butter	60.	à 6.
Unschlitt	80.	à 3.
Weitzen-Meel	10. Vierthel à 1. fl. 30. Kr.	
Roggen Meel vors Gesind / armen Studenten / Bettlern vor dem Thor / Trägern / Fuhrleuten / und dergleichen	11. Vierth. à 1. fl. 10. Kr.	
Weitzen zum schönen Mehl wochentlich	11. Vierl. pro 1. fl. 15. Kr.	
Käs	1. fl.	
Summa		

So viel Lebens-Mittel gehört wochentlich zu einem Gestifft oder Kloster / worinn täglich 46. Geistliche / und 118. Leyen-Personen gespeiset werden. So können auch bey andern Haußhaltungen und Convict von solchen Mitteln ordentlich 52. Personen unterhalten werden; was überbleibet / wird armen Schülern oder Studenten vor dem Thor ausgetheilet. So werden auch täglich 25. Laiblein Brodt unter die Arme und Bettler ausgetheilt. Ueberobbenannte zweyerley Speisen und Gerichte wird denen Geistlichen auch Gemüse gegeben / als Erbsen / Graupen oder Grütz / Heydel /

Heydel / Gersten / Reiß / Hirß / oder Kraut-Gemüse. Aber genug hiervon. Nun wollen wir etwas von den Jahrs-Rechnungen reden.

Anweisung /

Wie Jahrs-Rechnungen zu machen.

Vom 1. Jenner biß letzten Decembr. Anno 1683.

Diese Rechnungen werden aus den Monatlichen Registern ausgezogen / und in solcher Ordnung gesetzet / doch / daß nur die Summa zusammen gezogen wird. Und da wird mit der Ausgab und Einnahm gleich gehandelt. Wann nun beydes also summiret ist / ziehet man die gantze Summa oder Ausgab von der Einnahm ab / und setzet unten den überbliebenen Rest / wie folget:

Einnahm.	fl.	Kr.	Dl.	Ausgab.	fl.	Kr.	Dl.
Vom Rest	N.	N.		Auf Gebäu	N.	N.	
Geflügel	N.	N.		Zum Brau-Haus			
Brau-Hauß	N.	N.		Zur Canzley			
Canzley				Zur Hof-Statt erkauffte Sachen			
Zins				Zum Gewürtz			
Hingeliehnem Geld				Steuer und Contribution			
Brandtwein				Allmosen-Verehrungen			
Früchten				Auf Gärten und Wiesen			
Gärten				Hopffen-Gärten			
Milchwerck				Boten			
Hopffen				Handwercks-Leute			
Ausgeliehenem				Arbeiter und Taglöhner			
Schäferey				Schäferey			
Rindvieh				Viehzucht			
Fischerey				Fisch			
Rest von Gütern				Zur Residenz			
Waldung				Auf Wälder			
Weinberg				Besoldungen			
Mancherley				Haußrath			
Summa Rest N. N. N.				Ji 3			Zeh-

	fl. Kr. Dl.		fl. Kr. Dl.
Zehrungen	- -	Weinberge	- -
Gesind zur Speise	-	Mancherley	- -

Summa N.N.N.
Rest N.N.N.

Was bey allgemeine Rechnungen in acht zu nehmen.

Erstlich ist zu mercken / daß so wol in der Summa der gemeinen / als Monat- oder täglichen Rechnungen / kein Rest als der erste soll in die Summa genommen werden; dann wann man ein Ding etliche mal setzen wollte / würde die Einnahm gantz falsch heraus kommen. Zum andern / wann in der Summa die Ausgab die Einnahm übertrifft / so ist es ein Anzeigen / daß entweder die Ausgaben zu viel angesetzt / oder so viel in der Einnahm ausgelassen / als die Ausgab übersticht; derowegen / so offt man etwas ausgibt oder einnimmt / soll mans alsobald aufffschreiben / damit kein Irrthum geschehe.

Wann man Drittens die Mühe nicht mag nehmen / und durchs gantze Jahr die Monatliche Rest deß Baaren überblieben / von dem Weggegebenen oder Geliehenen / es sey Geld oder Früchte / und also das Gewisse von dem Ungewissen unterscheiden / auch den Namen / Tag / und das Quantum, oder wieviel / beysetzen; soll es doch zum wenigsten in der gemeinen Rechnung geschehen / damit man sehe / wie fleissig die Bediente und Beampte in ihrem Ampt und Dienste seyn. Vierdtens / soll man in die gemeine oder Jahrs-Rechnung setzen die Provision, oder was zu der gantzen Haußhaltung gewöhnlicher Weise erfordert wird. Fünfftens / sollen von dem Vogt / Amptmann / Pfleger oder Schaffner / der Jährlichen Rechnungen / die Quittungen / Schein / Zeugniß und dergleichen beygeleget werden / wann es bey dem Monatlichen nicht geschehen; ingleichem auch die Verding / Zettul / und mit den Handwercks-Leuten getroffene Contract, wie auch deß Ober-Herrn Decreta, Befehl / ꝛc.

So man auch in einem oder andern anstehet / an der Richtigkeit zweiffelt / oder einen augenscheinlichen Fehler und Zweiffel findet /

det / so muß man die Manual oder Hand-Bücher begehren / und dieselbige fleissig durchgehen.

Zum sechsten / ist in acht zu nehmen / wann ein Herr über verschiedene Aempter und Herrschafften / in verschiedenen Ländern gelegen / herrschet / so thue er sehr wohl / wann er dasjenige / was man an einem oder andern Ort im Uberfluß hat / an einen andern / wo dessen Mangel ist / (wie dann nicht ein Land alles hat und trägt /) bringen lässet und verschaffet; und wiederumb / was anderswo wohl zu haben / an den Ort läst führen / so dessen mangelt / damit nichts zu Unnützen verderbe oder vergehe / da man dann mit einem gegen dem andern treffenden Tausch und Wechsel treffen / und entweder durch Fuhren / oder / wo mans haben kan / auf Schiffreichen Wassern von einem Ort zum andern Ort zum andern führen und bringen lassen kan.

Doch muß man sich wohl in acht nehmen / daß dergleichen nicht durch untreue und eigennützige Bediente geschehe / da man dann allezeit mehr Schaden als Nutzen von hat.

Zum andern soll dieser Tausch und Wechsel / entweder mit gleichgültiger Waar alsobald ersetzet und verglichen / oder mit gewöhnlichem Werth und in gemeinem Preiß bezahlet werden / damit das eigentliche und gewisse Einkommen / eines Ampts oder Herrschafft von dem andern wohl und richtig wisse zu unterscheiden / und keine Unordnung und Vermischung hierinn geschehe. Ein Ampt oder Herrschafft soll der andern an Hand geben.

Drittens soll man allem Betrug vorbiegen und vorbauen / wormit sonsten die Bediente manchmal ihre Herrschafften hintergehen und anführen; wann sie nemlich aus einem entlegenen und unfruchtbaren Gelände und schlechten Weyde / das Vieh / Schaaf / Geflügel / Früchten und dergleichen / an einen bessern und geschlachtern Ort bringen / und innerhalb wenigen Wochen dem Herrn in die Küchen oder zum Vorrath schicken / und um den dritten Theil höher ansetzen und anschlagen / als sie an dem Ort gelten und verkauffet werden / wo sie hergeschicket worden. Und da gibts immer eine Zugab / als zum Exempel: Zweyjährige Hamel / vor den Werth / wie die Dreyjährige verkauffet werden / da doch diese kaum halb soviel offt wägen und schwer seyn / als jene. Eben dergleichen spielen sie

auch

auch mit andern Lebens-Mitteln / zum Exempel: Ein Kalb von 16. Pfund schlagen sie einem andern gleich an / welches über 40. wigt / nur damit sie mit solchen Prahlereyen das Einkommen eines Guts hoch heraus streichen / da doch nichts darhinter.

Zum siebenden soll man denen Rechnungs-Verhörern / die über mehr Güter gesetzet seyn / nicht gestatten / daß sie die Einkünfften der Güter unter einander werffen und mischen / durch welche Unordnung hernach alle Rechnungen verderbet und verworren werden / auch der Herr nicht eigentlich wissen kan / was / oder wieviel ein oder das andere Gut einbringet.

Derowegen sollen sowol die Jahrs- als Monatliche und andere Rechnungen eines jeden Amts / Guts / Herrschafft / mit dero Höfen und anhangenden Gütern absonderlich gemachet / und auf obgesetzte Weise mit aller Zugehör verfertiget werden; das ist / man soll den Vorrath und Baarschafft von der Ausgab absondern / und ausdrücklich setzen / was man zum Brauhauß / Brandwein-Brennen / und dergleichen geliefert / und hergegen empfangen / die Zahl der Fässer benennen / und was darvon noch übrig / beysetzen. Die Lebens-Mittel / und was sonsten von den Höfen der Herrschafft geliefert und überschickt worden / soll man nach Gewicht / Maaß und Werth nahmhafft machen / und getreulich ansetzen / auch einen Schein und Zeugniß von dem Hauß und Küchen-Meister oder Provisore beylegen.

Fleissige und auffsichtige Herrschafft lassen allezeit zu Ausgang deß Jahres; durch ihre Bediente und Amptleute die Inventaria und Verzeichniß der Gefässe / Geschirr / Werckzeug / und dergleichen auf den Höfen / Gütern / in Werckstätten durchgehen und besichtigen / und so sich findet / daß ein und anders verwahrloset worden / muß es wieder ersetzet und gut gemachet werden.

Rechnung Merck-Spruch:

Thue Rechnung von deinem Haußhalten.

Land-

Land-Lebens und Wirthschafft
II. Theils/
Fünffte Abhandlung/
Von verschiedenen Werckstätten der Güter und Höfe.
Das Erste Capitel.
Von Mühlen oder Mahlwerck.

Die Mühle hat den Namen von dem Mahlen / da die Früchten von ihren Hülsen/Schaalen und dergleichen abgesondert / und zerrieben werden. Das hat man vor Alters mit Stämpffeln in den Mörsern verrichtet; nachgehends hat mans angefahen mit groben Stössel in der Stampe zu zerstossen/ biß mit der Zeit die Esel-Pferd- und Ochsen-Mühlen erfunden worden/daran man sie mit Kummer angespannet / und sie im Kreiß herumb ziehen müssen. So man auch gewisse Hand-Mühlen gehabt. Endlichen so seynd die Wind- und Wasser-Mühlen auch erfunden worden. Sonderlich seynd die Wasser-Mühlen auch am leichtest-tauglichsten und nützlichsten / da man das Wasser auf solche Mühlen leitet und führet / und bey dem Abfall neben den Rechen sich finden/da dann das Wasser entweder von oben ab / oder unten im Trog auf die Rad-Schauffeln fället und eindringet / daß es umlauffet / und der umlauffende Well-Baum inwendig das Kamm-Rad treibet / wordurch hernach der ober Mühl-Stein oder Läuffer in der Zarg auf dem unbeweglichen untern Mühl-Stein umgedre-

Was/und wie vielerley die Mühlen.

het wird/und die Früchten zerknirschet/klein mahlet oder zerreibet/ nachdem sie oben in das Kahr oder Trichter eingeschüttet worden der Beutel sondert nachgehends das schöne Mehl ab von den Kleyen/und wirfft das Meel in den Meel-Kasten/die Kleyen aber fallen in den untern Trog.

Die Wasser-Mühlen seynd besser und nützlicher/als die Wind-Mühlen/dann sie geben viel ein schöner und klarers Mehl / sondern auch die Kleyen besser ab. Die Wind-Mühlen werden allein durch Winde/die auch offtmals widerwärtig seyn/getrieben; unterweilen stehen sie gar still/wann nemlich kein Wind / und die Lufft gantz still ist; bald entstehet ein plötzlicher Sturm und Ungestümm/ da dann/ wo der Wind-Müller nicht geschwind und wohl weiß die Flügel einzuziehen/die gantze Mühl in Gefahr stehet. Es ist auch das Mühlwerck sehr nützlich/ja nothwendig/daß ohne die Mühlen das menschliche Leben kaum zu erhalten stehet. Ehe man aber eine Mühlen von neuem erbauet/oder kaufft/so hat ein Herr/so dergleichen bauen oder kauffen will/vor allen Dingen wohl zu überlegen/ob es nützlich und einträglich oder nicht. Was aber sonsten am ersten und meisten bey den Mühlen in acht zu nehmen/bestehet in folgenden Stücken:

Was zu einer guten Mühlen erfordert werde.

Erstlichen / ob eine / in unsern Landen meistentheils übliche Wasser-Mühle auch beständig-und genugsames Wasser habe/daß das Mahlen ungehindert seinen Fortgang habe / damit der Müller nicht austrockne/Kleyen-Brod essen / und wegen Wasser-Mangels/ selbsten lauter Wasser trincken müsse. Es stehet schlecht/saget das Sprichwort/wann der Müller das Wasser bey dem Becken suchen und holen muß. Ein beständiges Wasser/sage ich/muß man sehen/ ob die Mühle habe / das ist / nicht ein von Regen oder langsamen Quellen zusammen gesammlete Pfützen. Muß man derowegen im Erkauffung einer Mühlen sich nicht übereilen / auch keinen Verdruß haben/den Augenschein zum öfftern einzunehmen/ist auch nicht genug / wann man nur einmal Nachfrage hält; je öffter man hingehet / und die Mühlen besiehet / je besser wird sie einem gefallen/ wann sie gut und nützlich ist; welche Erinnerung bey allem Kauff wohl in Obacht zu nehmen.

Zum andern / soll man in acht nehmen / wie viel Gänge eine

Mühlen

Mühlen habe / ob und wie viel auch Stampff-Mühlen darbey seynd/Gritz zu machen / Hirß und dergleichen andere Früchten zu stampffen und zu säubern.

Drittens / muß man nachfragen / ob auch die Kundschafft der Leute groß sey / die zu mahlen kommen/ingleichem/ob man gute Gelegenheit habe / das Mehl/Gritz/Kleyen / und dergleichen in Städte oder andere Volckreiche Ort zu verführen und zu verkauffen.

Vierdtens/ist auch zu sehen / ob zu der Mühlen auch Feld-Güter / als Aecker/Wiesen / und Weyde gehöre / damit der Müller in Abgang und Mangel deß Wassers/etwan mit dem Feld-Bau und Vieh-Zucht sich helffen könne.

Fünfftens / ob es auch Fisch-Wasser bey der Mühlen gebe/ oder der Müller doch znm wenigsten in den Gräben/Abfall/Mühl-Dümpffel und dergleichen Macht zu fischen habe / damit bey unfruchtbaren Jahren / da er sich deß Fleisch- und Fisch-Marckts nicht viel bedienen kan / gleichwol mit einem Essen Fischlein sich helffen könne.

Sechstens/ ob das Mühl- und Wasser-Gebäu / Dämme / Abfall/Riñen und alle Zugehör auch in gutem Stand und in baulichem Wesen; damit nicht/bey übel-verwahrtem Grund und Boden / ihme auch der Gewinn und Nutzen versincke und zu Boden falle.

Siebendens / ob die Mühlen auch von Wasser-Güssen und Uberschwemmung noth haben; welcher gestalt dann ein und ander mal auch der Gewinn mit fort untergehet.

Achtens/muß man sehen/was vor Zeug/ Geschirr / Haußrath / und andere Sachen/so zu einer Mühlen gehören/vorhanden. Und endlichen / was die Mühlen vor Nachbarn und Angräntzer oder Anstösser habe/ohne deren Freundschafft und guten Willen/in Uberlassung deß Wassers/der Müller in schlechtem Stand sich befindē wird.

Das seynd die allerbesten Mühlen / die stets-fliessendes Wasser oder Teiche haben/so niemand ableiten oder hindern kan.

Welches die beste Mühlen.

Wann dieses alles wohl erwogen und überleget / muß man alle Zins uud Gült / so wol an Geld/als Früchten / und Mastung / der Schwein absonderlich/anschlagen und überlegen. Der völlige Bestand aber soll zweyfach oder doppelt abgeschrieben werden; darvon

die eine gleich-lautende Abschrifft der Eigen-Herr bey der Cantzley behalten / die andere aber der Beständer zu sich nehmen solle / und was jederzeit bezahlet / oder geliefert / soll beyderseits jedesmal eingeschrieben werden. Was aber der Eigenthums-Herr von Früchten auf die Mühlen schicket / soll der Müller ohne Verzug mahlen / gerben / brechen / wie mans verlanget / und in gebührender Maaß liefern / und zwar alles umsonst oder vergebens / wie folget:

Wieviel der Müller von jeglicher Frucht zu liefern schuldig.

Von einem Vierthel gut-und reinem Weitzen soll er an Mehl liefern ein Vierthel und 2. Metzen / Kleyen. 1. Vierthel.
Von einem Vierthel Roggen / Mehl 1. Vierthel / Kleyen 1. Vierth.
Von einem Vierthel Gersten / Mehl 1. Vierthel / Kleyen 1½. Vierth.
Von einem Vierthel Hadern / Mehl 3. Vierthel Kleyen und Spitz 2. Vierthel.
Von einem Vierthel Erbsen / Mehl 1. Vierthel / 1½. Vierthel-Kleyen 1. Vierthel.

Und dieses alles mit aufgehaufftem Maaß.

Etliche Herrschafften fordern zwar ein mehrers / aber es ist fast unmöglich und unerträglich / da hat man nachgehends schwartzes Mehl / und wird auch das Brod gar zu streng und grob.

Von einem Vierthel Gersten soll der Müller an grobem Gritz / Grieß oder Graupen liefern 2. Vierthel.
klaren Grieß 3. Vierthel.
Mehl 1. Metzen.
Von einem Vierthel Weitzen-Grieß 3. Vierthel.
Von einem Vierthel gestampfft-und gesäuberten Hirß 2. Vierthel.
Von einem Vierthel Heydel 2. Vierthel.

Wann in der Mühlen der Herrschafft das ihrige verfertiget und geliefert worden / so soll es hernach bey allen andern / die in die Mühlen zu mahlen kommen / heissen: Wer vor kommt / mählt vor.

Müller sind im Zugreiffen lincks und rechts.

Im übrigen / so seynd die Mühler und Mühl-Kneete gemeiniglich im Zugreiffen von Natur und aus Gewonheit / lincks und rechts / und auf das Zwacken sehr abgericht / und ist auch kein Wunder / dann weilen sie immerzu mit Staub und Wasser umgehen / so bleibt ihnen immer etwas an Händen kleben / und an Säcken hargen / und zwar / je öffter sie die Säcke in einem Winckel ausleeren

oder

oder ausstäuben und wissen die Müller immerzu neue Grifflein und Stücklein zu erfinden. Derowegen die Mühl-Kunden / und sonderlich die Becken / dem Müller wohl auf die Hände Achtung geben müssen.

Vornemlich muß man den Beutel wohl in acht nehmen / wordurch das Meel rinnet oder läufft / wann derselbe dicht und klar ist / so gibt er destomehr Mehl / weilen das Mehl gantz zart / und gleichsam zu Staub / und also wohl gebeutelt und zerrieben wird / auch gantz linde / luck wie Schnee gleichsam in den Mehl-Kasten fället / und also das schöne Mehl das Maaß mehr anfüllet / da weiß dann auch der Müller mit seiner höltzern Mühl-Schauffel gantz sacht das Mehl zu rühren / und aus dem Kasten in das Maaß zu schütten / daß es bald voll wird. Wann aber der Mühl-Beutel dünn und grob ist / so fällt das Mehl desto schwerer in Kasten / und wird nicht soviel in dem Maaß / weilen es nicht so luck ist. Den Müllern muß man wohl auf die Hände Acht haben.

Wann die Früchten / ehe man sie mählt / zuvor in einem Sieb angefeuchtet werden / so geben sie mehr und weisseres Mehl; weilen von dürr und trockenen Früchten viel in die Mühlen verstiebet / und sich allenthalben anhänget / so nachgehends der Müller und seine Leute fleissig mit dem Kehrwisch zusammen zu kehren / und zugebrauchen wissen.

Nicht weniger wissen auch die Müller die Mahl-Kunden und Leute gar künstlich zu betriegen und zu bestehen / wann sie den untern Mühlstein ein wenig lüfften / und gegen dem eisern Hebel aufheben / da dann immerzu etwas von Früchten auf den Boden fället. Noch schlimmer machens die / welche solchen Mühlstein unten aushölen / und von oben durch ein Loch machen / dasselbe aber nachgehends verstopffen / biß sie ihre gute Zeit und Gelegenheit ersehen / und so dann wieder aufmachen / wordurch von Früchten / Mehl / Grieß und dergleichen ein guter Theil in die unten gemachte Höle fället; welchen Betrug der Müller ich mit ziemlichen Schaden erfahren. Betrug der Müller.

Hier ist der Frucht- und Korn-Schreiber oder Kasten-Knecht zu erinnern / daß er eben mit dem Maaß / es sey jetzo ein Simmern / Vierthel / Metzen oder Vierthele / wormit er dem Müller die Frucht

Sonderbarliche Griffe etlicher Müller.

geliefert / sich auch das Mehl wiederumb vermessen lasse. Ich weiß einen Diebischen Müller / der hatte einen Metzen / so eben wie der Herrschafft ihrer gezeichnet war / allein er hat selbigen unten am Boden mit dickem Brey gekleibet und angeschmieret / hat also den Korn-Schreiber offt betrogen / mit nicht geringem Abgang deß Mehls. So findet man auch / sonderlich in grossen Mühlen / offt bey der Unruh der Mühl-Beutel inwendig in dem Mehl-Kasten doppelte Bretter / die muß man ausklopffen / weilen mehrmalen nicht wenig deß allerbesten Mehls darinnen verborgen steckt.

Endlichen / weilen man in keiner Sach zu fleissig seyn / oder zu viel aufsehen kan / als ist es gewißlich in den Mühlen höchstnöthig / allwo allerley Leute und Gesindlein sich findet / die nicht allein auf allerley Betrug / sondern auch Diebstahl / Mausen und Zwacken abgerichtet / auch einander meisterlich helffen / und an solchem einsamb und abgelegenen Orten / sonderlich wo man nicht gute Aufseher hat / mit ihres gleichen Gesellen zu verstecken und zu verbergen wissen. Ich erinnere mich / daß ich in einem Buch von einem Müller gelesen / der wegen vieler Diebereyen und Stehlens hat sollen an Galgen gehangen werden; da er aber schon mitten auf der Laiter gewesen / habe ihn sein Herr erinnert / er solle vor seinem Tod ihm einen guten Rath und Anweisung geben / wo er einen frommen und redlichen Müller bekommen / und an seine Stelle setzen könne; deme aber der Galgenmässige Müller geantwortet / der sey ein redlicher und frommer Müller / der eine haarige Zungen habe / und dem soll er kecklich seine Mühlen vertrauen. Der Herr aber hat leicht schliessen können / daß er ehe ein Haar in einem Ey / als auf einer Menschen-Zungen finden werde; hat ihn wieder loß und heim gelassen / und zu seinem Müller behalten / ob er schon nicht auf der Zungen Haar habe / habe ers doch auf den Händen. Weilen nun dergleichen sich allenthalben finden / als muß man auch fleissige Aufsicht auf solche Betrüger haben / und alles Ernstes abstraffen. Aus diesem Exempel stelle ich zu einer Lehre und Unterweisung vor / das rings um mit Schauffeln oder Trögelein versehene Mühl-Rad / so von dem An- und Zufall deß Wassers umgetrieben wird / und bald voll Wassers / bald leer / als

Welcher ein from und redlicher Müller sey?

ein

ein rechtes Sinn-Bild und Vorstellung der menschlichen Veränderung in der Welt. Obgemeldter Müller ist von seinen vielfältigen Diebes-Griffen reich und vermöglich worden / bald wird er zum Galgen verurtheilet / und wird ihme alles genommen / auch so gar das Wasser; bald aber wird er wieder begnadiget / das Leben wird ihme geschencket / so bereits an einem zarten Faden noch hienge / und kommt er wieder in vorigen Stand. Man straffet auch billich mit aller Schärffe die jenige Müller / so den Fischen aus den Weyhern das Wasser entziehen / auf solche Weise nehmen sie ihnen im Sommer die Nahrung / im Winter aber treiben sie selbige aus ihrem Lager / daß sie verderben müssen.

Zum Beschluß ist noch zu mercken / daß in Vergleichung einer jeglichen Mühlen / aller Hauß-Rath / Geschirr und Werckzeug / was auch sonsten zur Mühlen gehöret / oder darbey befindlich / eigentlich soll aufgeschrieben / und in eine Verzeichniß gebracht werden / damit es alles wiederum geliefert werde / wie man es empfangen.

Das Zweyte Capitel.

Von der Pfisterey und Frucht-Tax oder Anschlag.

DEr Beck hat seinen Namen vom backen; Pfister und Pfisterey aber kommt vom Lateinischen her; der bäcket das Brod / so aus Mehl und Wasser bereitet wird. Unter den Handwerckern aber allen ist das Mehl- und Beckenwerck das vornehmste / so zu deß Menschen Lebens Unterhalt erfunden worden. Die Pfisterer oder Becker seynd bey den Alten die vornehmste Bedienten bey grossen Herren gewesen / welche bey grossen Mahlzeiten als deß Fürsten Kämmerer / mit Kräntzen auf dem Kopff aufgewartet / und zu Tafel gedienet haben.

Pfister oder Becker werden bey den Alten in grossem Ansehen gehalten.

Vom Mühlwerck ist im vorigen Capitel Meldung geschehen; und ist hier nur etwas weniges an diesem Ort zu erwehnen / von dem Back- oder Becken-Stuben und Werckstatt. Wie nun bey den alten Römern die Weiber Beckinne gewesen / und das Brod-

backen

backen versehen / also ist es gemeiniglich auf dem Land und auf den Höfen noch also/und muß die Meyerin oder Feld-Baumeisterin diese Arbeit verrichten. In Städten aber ist dieses eine eigene Zunfft oder Handwerck / da die Becker das Brodt backen / und die Weck/ Semmel / Kümmicher und dergleichen auf dem Becken-Laden / Brodt-Hauß / oder auf dem Brodt-Marckt feil haben und verkauffen. Das vornemste / so hierzu erfordert wird/seynd gute und schöne Früchte. Und zwar soll man zu den Weck und Semmeln guten Weitzen nehmen / der da hart / dick / schwer und zum öffern auf dem Boden oder Kasten umgeschlagen / und gewendet worden ; der soll auch nicht zu gelb seyn / dann dergleichen inwendig gemeiniglich mager und Mehl arm ist / gibt fast nichts / als Kleyen / und wie Galenus bezeuget / so gibt das Brod / so man daraus machet / schlechte Nahrung.

Welcher Weitzen zum Brod backen am besten.

Das ist zu den Semmeln das beste Mehl/so bey abnehmendem Mond / und kalter oder kühler Lufft gemachet wird / nicht gar zu hart zermahlen / nicht neu / aber auch nicht zu alt ; dann alle Früchten / so gar zu sehr gemahlen / haben viel Kleyen / die neue aber haben noch viel rohes und grobes bey sich ; die gar alten Früchten aber verliegen sich/werden vom Staub gefressen / und haben einen müchzenden / kaunenden Geruch / sonderlich wo sie auf übel-verwahrten Böden ligen.

Welches das beste Mehl.

Der Roggen / so auf Hügel- und bergichten / halb-stein- und sandichten Aeckern / aus einem starcken und langen Halm gewachsen/ist viel besser / als welcher auf ebenen/flachen / starcken und fetten Aeckern gestanden ; dann da gibts gemeiniglich viel Unkraut und Treßpen / und gibt nicht allein ein schwartzes / sondern auch ungeschmackes Brod ; jenes aber hat dünne Bälglein/und weilen sonsten nichts darunter vermenget / gibt es viel und schönes Mehl/auch wenig Kleyen.

Welches der beste Roggen.

Die neue Früchten geben zwar ein schöner und geschmacker Brodt/ als die alten/doch haben diese weniger Hülsen und Bälglein/ wegen deß vielfältigen Umwendens und Umschlagens/da das blosse und reine Korn verbleibet / daher ist solch Brodt von alten Früchten auch nahrhaffter und kräfftiger. Die Becken lernen den Unterscheid

scheid deß Mehls und Brods von den Mäusen / als die nur das beste und schmackhaffteste angreiffen und fressen.

Das Wasser ist das andere vornehmste und nothwendigste Stück / so zum Brod-Backen gehöret; das ist aber das allerbeste / so da hell und klar / auch im Gewicht am leichtesten ist; das stehende aber riechet gar übel / ist widerlich / und schimmelt bald. Die Güte und Art deß Wassers kan man am allerbesten hernach aus dem Brod erkennen / und nach dessen Geschmack beurtheilen; und um solches bestes Wasser soll man sich auch bey dem Brodbacken bewerben / wann man anders die Früchten bey dem Brod nicht verderben / sondern ein schön und wohlgeschmackes Brod haben will.

Leichtes Wasser ist zu dem Beck-werck das beste.

Bey dem Brodbacken oder Beckenwerck hat man auch auf den Back Ofen nicht wenig zu sehen. Der soll nun an allen Orten wohl verwahret und gemauret seyn / eines niedern Gewölbes / mit einem kleinen Ofen-Loch / soll allgemach und gleich geheitzet werden. Das Holtz soll etwas lang seyn / und ist das Tannen- oder Fichten-Holtz am dienlichsten hierzu / so man bey uns gar wol haben kan; dann dieses hitzet bald / und verbrennt geschwind zu Aschen; welches das beste Mittel ist / eine gleiche Hitz dem Ofen zu geben. Der Boden / so geschlagen / und von Letten oder Estrich gleich gemacht / ist besser und tauglicher / als den man von Back-Steinen leget. Nun wird auch von dem Brodbacken etwas zu melden seyn. Man hat zum Exempel Hauß-Brod zu backen / (worvon auch hier eigentlich die Rede ist / so zu acht Personen in einer Hauß haltung erfordert wird; hierzu soll man aus dem Mehl-Kasten nehmen ein aufgehauffes Vierthel voll Mehl / nach der Ausrechnung oben in vorgeschriebener Tafel mit A. bezeichnet. Von diesem Mehl / so zuvor mit dem Staub- oder Mehl-Sieb gebührend soll gesäubert werden / schüttet man deß Abends den dritten Theil beyläufftig mit drey Kannen Wasser in den Back-Trog / und thut den / von der vorigen Bäck aufbehaltenen Hefel oder Sauer-Teig / soviel als genug ist / darzu.

Welches die beste Back-Oefen.

Diese Säure oder Sauerteig recht anzufeuchten / muß man ihn Winters-Zeiten so warm anmachen / daß mans eben mit der Hand leyden kan / im Sommer aber ists genug / wann er ein wenig warm und lau ist. Deß andern Morgens thut man die übrige zwey

Wie der Teig zu kneiten und zu bereiten.

Drittel deß Mehls noch in den Trog darzu / und wird der gantze Teig entweder mit Händen / oder mit einem höltzernen Knett-Scheid wohl durch einander geknettet / biß er dick genug wird.

Aus einem weichen und nicht wohl gearbeiteten / oder geknettetem Teig macht man zwar mehr Brod / es dienet aber dem Gesind nicht sowol zur Nahrung / weilen es zuviel Feuchtigkeit in sich hat. Wann nun das Mehl mit dem Sauerteig oder Hefel geknetten / so stösset man die Faust an drey oder vier Orten / so tieff / als es seyn kan / in den Teig / und decket hernach denselbigen zu / biß daß alles in einander würcket / und der Teig gehet / oder aufschwüllet. Wann man nun siehet / daß die Löcher / so man mit der Faust gemachet / wiederumb ausgefüllet / und sich zusammen gezogen / so soll man den Back-Oefen gebührend heitzen lassen / und den Teig auf einen darzu bereiteten Tisch thun / und mit der Trog-Scharre denselben fleissig zusammen scharren / auf dem Tisch auswürcken / nnd Laib in gebührender Grösse machen / selbige nachgehends auf ein Bret / oder in gewisse darzu gemachte Brod-Körblein legen / doch zuvor ein wenig Mehls darauf streuen / damit der Teig sich nicht anhänge / auch mit einem Kehr-Wisch / Federn- oder Ströhern Wedel / die Rinden gedigen zu machen / ein wenig mit Wasser überstreichen und anfeuchten. Wann nun der Ofen heiß genug / welches die in demselbigen herum-fliegende Funcken bemercken / so soll man die Kohlen und Aschen bey dem Ofen-Loch mit einer Ofen-Kricken heraus ziehen / und mit einem Wisch sauber ausfegen / jedoch muß man bey gedachtem Ofen-Loch ein wenig brennender Kohlen lassen. Darauf muß man den Ofen so lang zumachen / biß daß die grosse Hitze sich lege / dann sonsten würde das Brod verbrennen. Wann dann der Ofen noch warm und heiß genug / muß man die Laib bey dem Ofen-Loch auf einer Brod-Schauffel oder Schüssel einschiessen / und zwar die grössesten zuerst / und dann die kleineren / wann dergleichen vorhanden / jedoch muß man mit der Ofen-Krick zuvor das Feuer vollends heraus thun; wann dieses alles gebührender massen geschehen / machet man den Ofen allenthalben wohl zu / und stopffet die Neben- oder Lufft-Löcher mit nassen Lumpen zu / biß das Brod genug gebacken und zeitig; so man also wissen kan / wann man nach drey oder vier

Stun-

Stunden einen Laib heraus nimmt / und selbiger / wann man daran klopffet / fein klingelt / und einen Hall gibt; wann nun das Brod aussen und innen wohl ausgebacken / so wird es aus dem Ofen genommen / und in der Speiß- oder andern Kammer an die Wand oder Mauer aufgeleinet / daß es erkalte / hernach in Keller oder Speiß-Kammer gethan / und zu gebührender Zeit dem Gesind verspeiset.

Hierneben aber hat man auch dieses noch in Obacht zu nehmen: Erstlich / so soll der Back-Ofen nach der Zahl deß Brods proportioniret seyn / dann wann er zugroß / so wird das Brod von der allzu grossen Hitz verbrannt / ist er aber zu klein / so fliesset das Brod oder Teig / und bäcket nicht aus. Zum andern ist zu wissen / daß das Gersten-Brod / wie auch anderswo gemeldet worden / wenig und schlechte Nahrung gebe; hergegen ist es denen Podagrischen sehr dienlich und nützlich; gleichwie auch die gekochte gerintelte Gersten oder Gritz ein wenig gestossen / und durch einen Seyer durchgeseyet / und also zu einer Brühe gemachet / in hefftigen Schmertzen und Kranckheiten eine gute Labung ist. Drittens / ist zu wissen / daß das von Hirß-Mehl gebackene Brod / wann es frisch und noch warm ist / süß und annemlich / wann es aber hart / gar unangenehm und widerlich / auch schlechte Nahrung gibt / und zusehr kühlet / ingleichem fast wie Sand gantz rührig / weilen es keine / oder doch wenige Zähe und Fettigkeit in sich hat; wann aber Brey daraus gekochet wird / so ists den Bauers-Leuten nützlich / und sonderlich bey denen / die im Gebirge wohnen / sehr Gemein / und den Hart-Arbeitenden gar lieb und angenehm. Vierdtens / hat man in Obacht zu nehmen / daß man die Mehl-Kasten auf die Mitternacht-Seiten im Hause stellen solle. Sintemalen alle Früchten / so an trocknen und kalten Orten aufbehalten werden / am besten bleiben. Zu welcher Jahrs-Zeit aber ein Hauß-Vatter sich Vorrath an Mehl schaffen soll / ist oben in dem fortwährenden oder beständigen Calender bey dem Jenner gemeldet worden

Gersten Brod den Podagrischen sehr dienlich.

Das seynd die besten Mehl-Kasten / die gegen Mitternacht stehen.

Daß das Beckenwerck ein nützlich- ja nothwendiges Handwerck sey / ist auch oben vermeldet worden / indem es alle Speisen schmackhafft machet / und hergegen keine verderbet / dannenhero

Becken-Handwerck ist nützlich und nothwendig.

auch Brod allerhand Speise und Nahrung bedeutet. Auch Plinius deßwegen nicht unbillich das Becken-werck vor eine Lob- und Preißwürdige Arbeit gehalten / so man redlich und auffrichtig damit umgehet. Damit aber solches geschehe / so liget Obrigkeiten in Städten / und auf dem Land / denen Guts-Herren oder Beampten ob Fleiß anzukehren / und zu verschaffen / daß die Becken ihr Brod im rechten Gewicht / und gebührender Grösse einem jeglichen verkauffen; welche Vorsorge sonderheitlich arme Leute betrifft und hilfft / indem sie schlechte Mittel und soviel nicht im Vermögen haben / selbsten Früchte zu kauffen / und Brod zu backen / sondern müssen täglich das Brod bey Becken nehmen.

Wieviel man Brod aus einem Vierthel backen könne.

Endlich ist auch wohl zu mercken / daß aus einem Vierthel gutem Weißen können 280. Weck oder Semmeln gebacken werden / deren jegliches 6. Untzen oder 12. Loth wieget; aus einem Vierthel Roggen aber werden 120. Pfund gebacken.

Weilen fast alle Jahr der Preiß deß Getreydes sich ändert / und bald steiget / bald fället / als ist es fast nicht möglich / daß den Becken ein gewisses Gewicht und Grösse deß Brods könne gesetzt und vorgeschrieben werden / sondern man muß sich in diesem Fall nach dem Werth der Früchten richten / und das Gewicht darnach machen / damit gleich ein jeglicher um sein Geld auch der Billichkeit gemäß / Brod bekomme / auch darbey der Beck vor seine Müh und Arbeit gebührenden Genuß und Gewinn habe / welches nachfolgende Tafel / so bißher bey allen wohleingerichteten Herrschafften und Ländern gebräuchlich gewesen / lehren wird. Zu der Becker-Zunfft gehören auch die Kuchen- oder Küchlein-Becken; aber auf dem Lande gibt man dem Gesind nur an hohen Jahrs-Zeiten und Festen / da man ihnen Butter- oder Schmalz-Kuchen mit geriebenem Käs bestreuet / gibt. Unterschiedliche Arten Küchlein zu backen wird man in dritten Theil finden.

Becken Sinn- oder Wahl-Spruch / 2. Tim. I, 16.

Er hat mich offt erquicket.

1. Vier-

1. Vierthel Weitzen.	Im Werth.	Gibt im Backen.	Gelöfetes Geld.	Gewinn.	Holz-Anschlag.
1. Vierthel	pro 1. fl. 30. Kr.	p. 1. Kr. 28. Pf. ½. Lt.	2. fl.	30. Kr.	Kleyen 1. Kr.
1. Vierthel	pro 2. fl.	pro 1. Kr. 22. ½	2. fl. 30. Kr.	80. Kr.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl. 20. Kr.	pro 1. Kr. 19 ¼	2. fl. 50. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl 30. Kr.	pro 1. Kr. 18. ¾	3. fl. 10. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl 45. Kr.	pro 1. Kr. 17. ½	3 fl. 15. Kr.	-30.	— 1.
1 Vierthel	pro 3. fl.	pro 1. Kr. 16. ⅛	3. fl. 30. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3 fl 15. Kr.	pro 1. Kr. 15.	3 fl. 45 Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3. fl. 30. Kr.	pro 1. Kr. 14. ⅛	4. fl.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3 fl. 45. Kr.	pro 1. Kr. 13. ¼	4. fl. 15. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 4. fl.	pro 1. Kr 12. ¾	4. fl. 30. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 4. fl. 30. Kr.	pro 1. Kr. 11. ¼	5. fl.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 5. fl.	pro 1. Kr. 10. ¼	5. fl. 30. Kr	-30.	— 1.

1. Vierthel Roggen.	Im Werth.	Gibt im Backen.	Empfang oder Losung	Gewinn.	Holz-Anschlag.
1. Vierthel	pro 1. fl.	p. 1. Kr. 1 Pf. 9½. Lt.	1. fl. 30. Kr.	-30 Kr.	Kleyen 1. Kr.
1. Vierthel	pro 1. fl. 10. Kr.	p. 1 Kr. 1. Pf. 6½. Lt.	1. fl. 40. Kr.	-30. Kr.	— 1.
1. Vierthel	pro 1. fl. 30. Kr.	p. 1. Kr. 1. Pf.	2. fl.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl.	p. 1. Kr 25. Pf. ½. L.	2. fl. 30. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl. 15. Kr.	p. 1. Kr. 23. Pf. ¼.	2. fl. 45. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl. 30. Kr.	p. 1. Kr. 21. Pf. ½.	3. fl.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 2. fl. 45 Kr.	p. 1. Kr. 19. ¾.	3 fl 15. Kr.	-30	— 1.
1. Vierthel	pro 3. fl.	p. 1. Kr. 18. ¼.	3. fl 30. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3. fl. 15. Kr.	p. 1. Kr. 17. ½	3. fl. 45. Kr.	30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3 fl. 30. Kr.	p. 1. Kr. : 6.	4. fl.	30.	— 1.
1. Vierthel	pro 3. fl. 45. Kr.	p. 1. Kr. 15.	4. fl. 15. Kr.	-30.	— 1.
1. Vierthel	pro 4. fl.	p. 1. Kr. 14. ¼.	4. fl. 30. Kr.	-30	— 1.

Das Dritte Capitel.

Von der Schmidten/

Unter andern bey einem Land-Gut nothwendigen Werckstätten/ ist vor allen Dingen die Schmidte höchst nöthig/ so man meistentheils bey den Wirths-Häusern/ sonderlich an den Land-Strassen bauen soll/ welche man nachgehends einem Schmid um einen gewissen Zinß oder Bestand überlassen und verleyhen kan.

Schmids gute Eigenschafften.

Man soll sich aber um einen solchen Schmid umthun/ der fromm und treu sey/ sein Handwerck wohl verstehe und könne/ in einer gewissen Zunfft eingeschrieben/ niemand andern verbunden/ und nüchtern/ damit er sowol der Herrschafft/ als auch den Unterthanen und Reisenden/ in allen vorfallenden Begebenheiten und erfordernden Noth-Fällen/ ohne Verzug an Hand gehen/ und mit seiner Arbeit aufwarten könne/ sonderlich in denen Sachen/ so zum Feld-Bau oder ins Hauß gehören/ damit man nicht in einem oder andern mit Schaden feyren müsse. Er soll auch allezeit sich gutes Eisen und Kohlen in Vorrath schaffen. Man hält aber die Eichen-Buchen-und Birckene Kohlen/ auch alle/ so aus gedigenem und hartem Holtz gebrannt seynd/ vor die beste/ weilen selbige die Hitz und Feuer am längsten halten.

Welches die besten Kohlen.

Selbiges aber aufzublasen/ wird ein tauglicher Lufft und Wind erfordert/ worzu dann gehöhe Blaß-Bälge gehören/ die mit einem gleichen Wind und stehter Lufft das Feuer anblasen; da dann das Eisen fein schön gleich heiß und weich gemachet wird/ und in mancherley Form und Gestalten/ wie mans verlanget/ kan gebracht werden; wann aber das nicht geschiehet/ und man das Eisen offt muß wieder ins Feuer einstossen/ so geht gar viel daryon unnützlich ab/ sonderlich wann man Blech oder Platten vor sich hat/ oder wann man Ketten machet/ da man dann die Glaich und Ring niemalen vest wird schweissen und zusammen bringen/ wann nicht das Eisen wohl erhitzt ist.

Unterscheid deß Eisens.

Gleichwie auch in der gantzen Welt/ in allen Ertz-und Metall-Gruben die Metall unterschiedlich seynd/ und immer eines besser/ als das ander/ eben so gehets auch bey dem Eisen/ welches aus ungleicher Erden und Gruben/ auch gar ungleich gegraben wird/

immer

immer eines besser oder schlimmer und schlechter als das andere ist. Dannenhero ist es auch in ungleichem Werth / wie die Schmid / Schlösser / Plattner / Schwerdfeger / Sichel-Schmid / Messer-Macher und dergleichen Leute / aus der täglichen Erfahrung wohl wissen.

Bey uns wird insonderheit zweyerley Eisen verarbeitet / und zur Haußhaltung nützlich gebrauchet. Das eine ist weich / zäh / läst sich wohl strecken / schmiden und feilen.

Das andere aber ist hart / grob / voller Erden / Schroffen / Schlacken / läst sich übel verarbeiten und schmiden / und ist ein grosser Abgang darbey / weilen es von einer unreinen Materi und Zeug springt ehender entzwey / als daß es sich biegen / oder zu Blech und Platten schlagen und verarbeiten läst; wann es auch einmal gesprungen / läst es sich übel / und gar ungern wieder schweissen.

Das erste / nemlich das weich und zähe Eisen läst sich zu allerhand Sachen / und gar zart und subtil arbeiten / man kan es krümmen / biegen / drehen / ründen / wie es nur immermehr der Schmid haben will und verlanget.

Welches das beste Eisen zu den Pflug-Schaaren.

Wegen dieser Weiche und Zähe nun / ist dieses Eisen zu etlichem Feldbau-Zeug untauglicher / als das andere / nemlich zu Pflug-Schaaren und Pflug-Segen / darvon der harte oder steinerne Boden in den Aeckern sich nicht zwingen läst / sondern seynd vielmehr gleich verderbet und abgenutzet. Hergegen das andere oder harte Eisen zwingt und bricht allen Boden und Grund / er sey wie er immer wolle.

Zähes Eisen / worzu es zu gebrauchen.

Das zähe Eysen aber dienet besser zu allerhand Nägeln / Huf-Eisen / Rad-Schienen / Ketten / Blech / Platten / und dergleichen; wie auch zu Ringen / Segen / Schlössern / und was sonsten von dem Plattner / Schlosser / Schwerd-Feger und Klein-Schmid gemachet wird / und gefeylet oder poliret und geglättet werden soll. Die Ursach ist / weilen dieses Eisen aus reinem Zeug / der gedigen / und nicht luck ist; das andere hergegen von unreinem / voller Schlacken und Schroffen.

Aus besagtem nun ist zu schlüssen: Erstlich / daß man wohl zuzusehen habe / daß der Schmid das gute Eisen / so die Herrschafft

in die Schmiedte schaffet / nicht mit grobem und untauglichem verwechsle und vertausche. Vor andere / damit der Eigen-nützige und Gewinn-süchtige Schmide / die jenige Stücke und Sachen / so ein gutes und zehes Eisen erfordern / nicht aus dem groben und sprissigen schmide und mache. Drittens ist in acht zu nehmen / daß das Eisen starck gehärtet werde / wann es noch gantz heiß und glüend / in dem Lösch-Trog geschwind abgelöschet wird; dann wann es wohl heiß und glüend ist / so seynd die Lufft-Löcher offen / und so es dann ins Wasser gestossen wird / so dringet die subtile Materi / so in dem Wasser ist / in solch offene Lufft-Löchlein / treibet das ander Element aus / und zwinget die Lufft-Löchlein wieder hart zusammen / dann die Härte entstehet / weilen die Stücklein sich genauer zusammen thun / und desto vester zusammen halten.

Es gibt aber mancherley Weise und Art die Schmiden zuverleyhen und auszuthun / ingleichem mit dem Schmid wegen seiner Arbeit zu dingen / so er auf den Höfen zu machen hat.

Art und Weise / die Schmidten zu verleyhen.

Etliche dingen mit ihnen überhaupt / und geben jährlich ein Gewisses / nach der Zahl der Pflüge / Huf-Eisen / Wägen / Karren und dergleichen / so auf den Höfen sich findet. Andere / ob sie schon Stück vor Stück zahlen / so ist doch Herrschaffts-wegen ein Gewisses mit dem Schmid gemachet / was vor jegliches zu bezahlen. Dieser Verding wird doppelt abgeschrieben / in das Register eingetragen: und mit der Hand-Schrifft oder Unterzeichnung bekräfftiget. Eben dieses soll auch mit allen Werckstätt-Vorgesetzten geschehen; worbey auch in eine richtige Verzeichniß und Inventarium soll gebracht werden / was vor Geschirr und Werckzeug bey jeglicher Werckstatt geliefert und überlassen worden; damit alles bey dem Abzug wieder erstattet / oder so etwas verlohren und zuschanden gegangen / erstattet werde. Eben auf diesen Brieff soll auch eine kurtze vorgehende Instruction oder Anweisung gesetzet werden / wie sich jeglicher Meister und Handwercker zu verhalten habe. Worbey auch der Werth jeglicher Arbeit oder Wercks ausdrücklich soll beygefüget werden / allem Streit und Zanck vorzukommen.

Das Vierdte Capitel.

Vom Weber-Werck / und was darzu erfordert wird.

DAs Weber-Werck / worvon allhier gehandelt wird / ist eine Wissenschafft oder Kunst / ein Geweb zu machen / Zwillich / Trilich / und andere Geweb und Leinwand; dessen Zeug bey uns und in unserm Königreich ist Hanf und Flachs. Weber-Werck.

Hiervon nun müssen wir etwas weitläufftigers reden; dann es ist kein Gewächs / welches öffters durch die Hände laufft / und mehrere Arbeit erfordert / biß es zu einem vollkommenen Wercke wird / als eben der Hanf und Flachs.

Vom Hanf wollen wir den Anfang machen / der zwar jedermann wohl bekannt / und bey allen Europäischen Völckern in täglichem Gebrauch ist; doch tauget zu desselben Bau nicht ein jedes schlecht und gemeines Feld oder Acker / sondern will das beste Feld haben; das ist / wie Columella lehret; der Hanf will in einen guten und fruchtbaren Boden / fruchtbares / drey oder vier mal wohl-geackertes Feld gesäet seyn. Man säet den Hanf aber entweder gleich vor oder nach dem Sonntag Cantate genannt; wann es vorher ein wenig geregnet / indem es ein Saame ist / der spath aufgehet / und von den Vögeln gar begierig gefressen wird. Wann und wohin man den Hanf säen solle.

Bey wohlbestellt-und angeordneten Höfen hat man eigene hierzu bestellt-und taugliche Felder / wie ingleichem zu andern solchen Gewächsen; die besten seynd / so in Gärten sich befinden / sowol wegen deß Hütens / als auch wegen deß Boden / oder da ein lebendiges Gehäg und Zaun darinn ist / oder die mit langen Stickel oder Pfählen / oder mit einer Mauer / so aus Steinen / oder Letten und Erden aufgeführet / umgeben. In Ermangelung aber dergleichen eingeschlossenen Feldern / so ists am besten / man ackere im Herbst das Roggen-Weisch oder Stoppeln unter / und zerre den Acker wohl; darauf wann die Lufft noch etwas warm und erträglich / soll man den Acker mit wohl-verwesetem Küh-Mist düngen / und noch vor Winters / wann es seyn kan / unterackern; bey angehendem Frühling soll man solchen Acker mit einer eisernen Egen wohl zerren / und das dritte

mal umstossen / ehe man ihn besäet. Solte man wegen vieler anderer Arbeit nicht Zeit haben / vor Winters den Acker zu düngen / so soll es gleich im Anfang deß Frühlings geschehen / und der Dung untergeackert werden / auch vor der Saat soll er noch einmal geackert werden.

In ausgetrockneten Fisch-Teichen wächst der Hanf am besten.

In abgelassenen und ausgetrockneten Fisch-Teichen oder Weyhern ist der beste Boden zu dem Hanf; dann man hat aus gewisser Erfahrung / daß in dergleichen Boden der Hanf gar starck / mit einer dicken Schelffen oder Stängel wächset / so auch starckes Hanf-Werck gibt; je dünner man den Hanf säet / je stärcker er wächset / und Saamen gibt. In mittelmässig-gedüngeten Feldern aber / und wo er dick gesäet wird / wächset er etwas kleiner / mit dünnen Stänglein oder Aestlein / auch dünner Haut oder Schelffen; und seyn auch die Hanf-Haar zum Weben / Würcken und dergleichen nützlicher zu gebrauchen.

Eigenschafft und Krafft deß Hanf.

Es hat auch dieses Kraut oder Gewächs sonderbare Krafft und Eigenschafft in sich / dann neben dem / daß es den Saamen wieder reichlich träget / aus welchem man Oel kan machen / so auf mancherley Weise zu gebrauchen; so kan man von dem Stengel oder Kraut selbsten / wann es recht zugerichtet und bereitet ist / starcke Seiler und Stricke machen / wormit man schwehre Last ziehen kan / auch auf Schiffen sehr nützlich gebrauchen; man machet leinen Tuch daraus / und was man in einer Haußhaltung zum Haußrath gebrauchet / sonderlich bey gemeinen und schlechten Leuten. So machet man auch von dem Hanf mancherley Netz und Garn / zum Jagen / Fischen / Vogelfang / ꝛc. endlichen auch Hänffene Fenster-Rahmen / wordurch die langfingerichte Diebe am Galgen den Kopff strecken müssen / so ihnen aber nicht angenehm.

Hanf und Fämel.

Der Hanf ist zweyerley / männlich- und weiblichen Geschlechtes / oder / wie mans nennet / Fämel: das Männlein oder der Hanf blühet eigentlich nicht / ist viel stärcker als der Fämel / und theilet sich in viel Aeste / und ersetzet deß Femels Unfruchtbarkeit mit seinem häuffigen Saamen überflüssig; der Femel ist viel subtiler / hat keine Aeste oder Zweige / sondern gantz gestimmelt / wird viel eher zeitig / als der Hanf / und alsdann muß man ihn ropffen / oder ausziehen / wann

der

der Rauch und Staub darvon gehet / so er angerühret wird / und in Büscheln binden / den Hanf aber muß man stehen lassen. Wann der Saame zeitig wird / soll man ihn auch ausziehē / in Büschel bindē und Schober-weiß zehlen / und zusamen stellen oder leinen / biß er wohl austrocknet; den Hanf führet man nachgehends in die Scheuren zum Ausdreschen / und wann der Saame wohl ausgedroschen / so legt man ihn unter ein wohlverwahrtes Dach / oder wo er sonsten wohl verwahret ist / biß auf künfftigen Frühling / alsdann / wann die Weyden anfangen auszuschlagen / legt man ihn ins Wasser / und läßt ihn rossen.

Wann man den Femel ausziehen soll.

Der Femel aber / als so eher zeitig / auch vorher ausgezogen wird / wann er genug getrücknet / wird in ein stehendes Wasser / oder Gruben geleget / und mit Holtz oder Steinen beschwehret / daß er fein gleich im Wasser lige / oder schwimme; in neun oder zehen Tagen / mehr oder weniger / nachdem das Wasser und die Lufft kalt oder warm / hat er genug gelegen / und gerosset.

Wo / und wie lang man ihn ins Wasser soll legen.

Bey dieser Arbeit muß man fleissig acht haben / und sehen / ob der Stengel und Rinde dieses Krauts genugsam erweichet. Wann man ihn zulang im Wasser ligen läßt / so wird das Marck oder Kern müssig und schlapff / und wird zu lauter Werck / so nicht viel nütz ist; nimmt man ihn aber zu bald heraus / so ist er übel zu arbeiten / und taugt nicht wohl zum Spinnen / ist voller Jotten und Agel / ist bös zu wircken oder weben / und gibt ein gar rauh und grobes Tuch.

Verständige Weiber nnd Hauß-Mütter wissen bald / wann der Hanf Wasser-zeitig und genug gerosset; wann sie sehen / daß die Rinde oder Schelffe gern vom Kern und Marck gehet / und sich abscheelet. Derowegen nehmen sie öffters eine Handvoll mit heim / lassens austrocknen / und probierens oder versuchens / ob er genug gerosset oder nicht / oder wie Plinius redet: ob er genug gewässert; siehet / man / daß er zeitig / so nimmt man ihn / und ziehet ihn aus dem Wasser / legt oder stellet ihn Schober-weiß / läßet ihn wohl trocknen / und führet ihn nach Hause; da er dann zu seiner Zeit / und wann man die Weil hat / ihn um den Ofen / oder in einer besondern Dörre / oder Hanf- und Flachs-Ofen dörret / mit besondern Schlegeln klopffet / und in denen hierzu gemachten Brechen brechet / daß die

Wie man wissen kan / wann der Hanf zeitig.

Ageln darvon fallen / darnach muß man ihn wohl schwingen / und hecheln / damit das Marck / oder die guten Haar von dem Werck und Flocken abgesondert werde. Jemehr nun diß Kraut mortificiret / gepläuet und geschlagen wird / je besser wird es / und kommt zu der verlangten Vollkommenheit zu gebrauchen.

Wann nun der Hanf also zubereitet und gearbeitet ist / so wird er Pfund-weise der Spinnerin zu spinnen übergeben. Das Werck und Grobe aber wird auff behalten / und dem Seiler gegeben / Strick / Seiler und dergleichen / so man vonnöthen hat / daraus zu machen. Soviel von dem / was von Anfang / und von weitem her zu dem Würck- und Weberck erfordert wird / jetzt aber wollen wir etwas näher zur Sache schreiten / und selbige durchgehen.

Das Fünffte Capitel.

Von dem Hänf / wie er dem Weber in die Hände kommt / und desselben Nutzen.

DJe Arbeit und Fleiß betrifft vornemlich die Weibs-Bilder / als die Bäurin oder Meyerin mit ihren Mägden / Spinnerin / und Hirtin / ist auch im Haus-Wesen sehr nothwendig und nützlich: weilen auf den Höfen und Land-Gütern das meiste von Hausrath hiervon gemachet wird.

Wieviel Büschel von einem Viertheil Hanf sollen gemachet werden.

Man hat aus der Erfahrung / daß bey einem fruchtbaren Jahrgang man von einem Viertheil Hanf-Saamen auf einem gut- und wohlgebauten Acker Femel ropffen kan 8. ß. Hanf aber eben soviel; zusammen 16. Büschel. Aus einem ß. Büschel macht man 15. Pfund / geben also 16. fl. 240. Pfund / darvon kan man / wann er wohl geschwungen und zubereitet ist / bekommen guten Spinn-Hanf 120. Pfund / gutes Hanf-Werck 60. Pfund / und eben soviel schlechtes; bey welchem aber Agel und unnütze Zotten in 5. Pfund eines abgehet / welches 12. Pfund machet / verbleiben noch 48. Pfund. Von einem Pfund gutem Hanf oder Femel / kan eine Spinnerin 3. Anlegte haben. Ein Anlegte ist / soviel man auf einmal an den Roggen oder Gunckel anleget / und in einem halben Tage von einer fleissigen Spinnerin kan abgesponnen werden. Ein

Wieviel Anleget ein Pfund Hanf gibt.

Anlegt

Anlegt hat 10. Band / ein Band 10. Fäden um einen gemeinen Haspel oder Weiffe / einer Elen lang / nicht als wie an etlichen Orten / da sie fast 4. Elen lang gemachet werden; kommen also von 130. Pfund Hanf 360. Anlegete.

Aus 3. Anlegten werden 2. Elen / nach dem Prager-Mäs gewürcket; kommen also von 90. Anlegten oder 30. Pfund 60. Prager Elen Tuch oder Gewand / von 120. Pfund / 4. Sechzig Theil Elen. Wieviel Elen aus 3 Anlegt können gemachet werden.

Seynd noch übrig 60. Pfund gutes Wercks / da gleichfalls aus einem Pfund 3. Anlegte gemachet werden / und machen 6. Pf. 180. Anlegte / woraus 2. Sechzigtheil Tuch gewürcket werden kan.

Das schlechte Hanf-Werck wird zu allerhand andern Sachen / als Stricken / Seilern / ꝛc. gebrauchet werden.

Das Sechste Capitul.
Von Lein- und Flachs-Arbeit.

Was vor ein Feld zum Lein erfordert wrrde.

WUten Lein oder Flachs zu bauen / muß man einen Acker wählen / und darzu gebrauchen / der nicht gar zu naß / aber auch nicht zu trocken sey / noch gar fett und starck / vielweniger letticht / so nicht wohl zu zwingen; das beste Feld hierzu ist / das eben / oder ein wenig abhangend ligt / mit schwarzem Sand oder Boden vermischet. Der Dung / so man darauf führet / soll nicht grob und roh / sondern wohl verwesen seyn / und fast der Erden gleich / darmit der Lein nicht ausbrenne. Wann es seyn kan / so soll der Dung noch vor Winters / und also zu Ende deß Herbstes untergeackert / auch der Acker allenthalben wohl gezerret / nachgehends aber wieder Bett-weise geackert werden. Nemlich im Frühling muß er also zum andern und dritten mal geackert werden / ja wann es vonnöthen / und noch Schrollen vorhanden / soll man ihn vor der Saat auch zum vierdten mal ackern / biß der Acker ganz geschlacht und milde gemachet wird. Worbey diß in acht zu nehmen / daß der Pflug das erste mal am tiefsesten soll geführet werden. Es ist manchmal nöthig / daß man den Lein vorsäe / oder

Wann der Dung auf dem Flachs-Acker unterzuackern.

unterackere/ nachgehends in die leere Furchen wieder etwas Saamen einwerffe.

Wann und wie man Lein-Saamen säen soll.

Etliche fleissige Bäurin oder Meyerin säen den Lein um Mariä Verkündigung. Man muß den Lein reichlich und dick säen/ damit er fein subtil und dünn zum Spinnen werde; auch wohl unterlegen/ damit er allenthalben wohl bedeckt werde/ und desto besser aufgehe.

Andere säen ihren Lein um den Palm-Sonntag/ oder den Tag vor St. Adelbert; andere wann die Birn-Bäume schossen; am spahtesten wird er gesäet vor Pfingsten/ etwan sieben Wochen vor Jacobi/ allezeit aber soll es geschehen bey abnehmendem Mondschein Dann wann man ihn nach dem Neu-Mond säet/ so blühet er zwar starck/ gibt aber keine Bollen oder Lein-Saamen/ der Saame wird unfruchtbar/ und wächset viel Unkraut/ wie es die Erfahrung bezeuget/ ob es schon der Vernunfft nicht einwill oder glaubwürdig ist/ daß eine Art Gewächs in eine andere soll verwandelt werden/ wie bey den Lein geschiehet/ so ich aber den Natur-Verständigen zu beurtheilen überlasse.

Das beste Feld zum Lein.

Sonsten halten viel darvor/ und bezeugets die Erfahrung/ daß der beste Acker zum Lein sey/ der das Jahr zuvor Hanf getragen/ dann der Hanf vertreibet mit seiner Stärcke und Krafft/ alles Unkraut/ und machet mit seinem viel- und starcken Wurtzeln das Feld geschlacht und mürb; welches bey dem Lein oder Flachs das allervornehmste ist/ wie oben gemeldet worden. Eben das thut auch ein Feld/ wo zuvor Rüben oder Steck-Rüben gestanden/ ingleichem/ wo man das Jahr zuvor Kraut gebauet. Ein solch Feld braucht nicht/ daß man es wieder dünge/ indem es das Jahr zuvor überflüssig gedünget/ und wohl gebauet worden.

Uber das/ so wollen viel Feld- und Flachs-Verständige/ man soll den Lein bey heiterm schönen Himmel/ warm- und stiller Lufft/ auch zur Vor-Mittags-Zeit/ oder frühe säen/ dann/ wann er Nach-Mittags gesäet werde/ so geschehe eben das/ was oben gemeldet worden/ von der Saat beym Neu-Mond. So man Hüner- und Tauben-Mist haben kan/ soll man ein wenig auf den geäeten Acker streuen/ da man sich dann verwundern wird/ wie der Flachs oder

Lein

Lein so schön darnach wachsen wird / absonderlich / wann bald darauf ein warmer Regen fället.

Die Deutschen sagen im Sprichwort: Dem Leibe ist nichts nähers / als das Hembde. Nicht weniger aber kan man auch mit Warheit sagen / daß keine mehrere und vielfältigere Arbeit gefunden werde / als zu dem Zeug / woraus das Hembd gemachet wird / nemlich zum Hanf und Flachs / dann ehe man da fertig wird / müssen sie wol hundert-und mehrmalen durch die Hand. Ich will in dem folgenden Capitel nur von den meist-und nothwendigsten etwas Meldung thun.

Das Siebende Capitel.

Was zur Flachs-Arbeit gehöre.

WAnn der Acker zu seiner Zeit wohl gebauet und zugerichtet / drey oder vier mal geackert / gedünget / gezerret / und gesäet ist / auch der Lein oder Flachs sich anfähet zu strecken und zu wachsen / so muß man durch fleissige und geschickte Taglöhnerin und Jätterin / das Unkraut / Binden / Zaser / Nessel-Kraut / Harn-Kraut / Wegerich / Flachs-Seiden-oder Filtz-Kraut / so absonderlich sich sehr um den Flachs herum leget / zu Boden ziehet / und alle Krafft und Wachsthum benimmt / ausjetten lassen. Dieses Jetten muß bald geschehen / ehe der Flachs zulang wird / dann wann er anfähet zu bekommen / so legt sich die Flachs-Seiden so starck an den Flachs / daß man diß Unkraut nicht wohl ohne den Flachs ausreissen kan / und also demselbigen nicht geringer Schaden geschiehet. Eben bey diesem Jetten muß man auch zusehen / daß man nicht ohngefehr drein trette / und den Flachs muthwillig verderbe. Ausjätung des Unkraut.

Der Flachs zeitiget gemeiniglich / wann anderst nicht nasses oder allzuhitziges Wetter daran hindert / in dreyzehen oder vierzehen Wochen nach der Saat / so man aus zweyen Stücken erkennen kan / wann nemlich der Saamen in den Bollen seine Vollkommenheit hat / und der Flachs anfähet gelbe zu werden / und sodann wird er erstlich gerupfft. Zweytens / wird er in Büschel oder Garben gebunden. Drittens / wird er durch eiserne Kämme geräuffelt / und die Wie man erkennen soll / wann der Flachs zeitig. 2. In Garben zu binden 3. Durch eiserne

Kämme zuräuffeln.

die Bollen abgestreiffet / auch biß auf den Frühling wohl verwahret / und aufgehoben / oder gleich gedroschen / oder an der Sonnen ausgemachet.

4. Zum Rossen zu bereiten.

Vierdtens / wird der Flachs entweder ins Weisch / oder auf Wasen / wo kein Vieh darzu kan / gebreitet / daß er rosse.

5. Umzuwenden.

Fünffens / nach zweyen Wochen / oder innerhalb vierzehen Tagen wird er umgewendet / damit er auf einer Seiten wie auf der andern röste / und weich werde. Bey welcher Arbeit / wie auch bey dem Hanfer wehnet worden / wohl zu beobachten / daß er nicht zuviel / auch nicht zuwenig röste oder rosse / dann wann er zuviel röstet / so gehet er aller ins Werck / und ein gut Stück gehet in Flocken / Zotten und Agel; röstet er dann zu wenig / so wird der Flachs hart / grob / taug nicht zum Spinnen / läst sich auch nicht wohl und gedigen weben und würcken. Am besten ist es / man versuche es mit einer Hand voll zu Hauß / laß ihn trocknen / schlage ihn mit dem Schlegel / oder breche ihn mit einer Brechen / und sihe / ob die Rinde oder Schelffe auch gern von dem Marck abgehe / wo das nicht ist / so muß er noch mehr

6. Büschelweiß zusammen zu binden.

rösten / biß er genug ist. Sechstens / wann der Flachs genug geröstet und ausgetrocknet / so wird er wieder Büschel-weiß zusammen gebunden.

7. In der Brechel gebrochen und im Ofen zu dörren.

Siebendens / wird er in der Brechel gebrochen / und zuvor im Ofen gedörret.

Wie der Flachs zu rösten.

Diß ist die allergefährlichste Arbeit / dann wann der Ofen / in oder um welchen der Flachs gedörret wird / gar zu sehr erhitzt ist / geschiehet es leichtlich / sonderlich wo diese Arbeit in Stuben verrichtet wird / das Feuer in Flachs kommet / da dann die lodernde Flamm um sich frist / und mehrmalen gantze Häuser / ja gantze Flecken und Dörffer / mit unersetzlichem Schaden / in Brand gerathen.

Darumb ists am gewissesten und sichersten / man verrichte solche Arbeit in der Sonnen-Hitze / obs schon langsamer zugehet / und mühsamer ist. An grossen Orten / wo das Webe-werck starck gehet / hat man sonderbare Brenn- oder Flachs-Ofen / so von andern Häusern abgesondert / ausserhalb stehen / auch wohl verwahret seyn / und darbey bedeckte Schoppen / Schupfen / Tennen oder Hütten / wo man gute Gelegenheit hat / den Hanf und Flachs zu brechen; schwingen und sauber zu butzen.

8. Zu Hechlen.

Achtens / wann er also gebrechet und wohl gesäubert ist / so wird

er ge-

er gehechelt / oder durch die Hechel gezogen / da dann der gute Hanf und Flachs von dem Werck abgesondert wird.

Neundtens / das Werck wird in Wickel zusammen gemacht / und gerollet / der Flachs und Hanf aber zu Reisten gedrehet oder gewunden. 9. Das Werck zu rollen und den Flachs zu Reisten zu drehen.

Zehendens / wann er abgewogen / wird er den Spinnerinnen gegeben / die ihn Leget-weise an die Kunckel anlegen. 10. und 11 zum Spinnen zu brauchen.

Eilfftens / wird er von denselben mit der lincken Hand heraus gezogen / und gesponnen / und mit der rechten gedrehet / und das entweder an dem Spinn-Rädlein / so getretten wird / oder mit der Spindel / woran ein Wirthel oder Inspinn gestecket ist ; jenes geschiehet zwar leichter und geschwinder / dieses aber mühsamer / aber viel nützlicher / dann auf solche Weise wird der Faden vester / als der immerzu genetzet oder befeuchtet wird / mit Wasser oder Speichel / wird auch gleicher / und das Tuch oder Leinwand nachgehends im Wircken dichter und gedigener. Wann die Spinnerin ihre Spindel / Appern oder Spuhlen angefüllet / so wird das Garn abgehaspelt / und zu Schn ellern gemachet /

Zwölfftens / wann das Garn nun gesponnen / es sey gleich vom Hanf oder Flachs / es sey jetzo gleich zart oder klar / oder mittelmässig und grob / so wird jedes absonderlich auf Ricke gemacht / und in einen grossen Hafen / Küchen- oder wo deß Garns viel ist / Wasch- oder Bräu-Kessel / darinn wohl-eingeäschertes Wasser / oder scharffe Laugen ist / gethan / gesotten / biß das Garn sauber und weich oder linde wird. 12. Das Garn zu sieden.

Dreyzehendens. Aus diesem heissen Bad wird nachgehends das Garn genommen / und zu einem fliessenden oder anderem saubern und frischen Wasser gebracht / mit einer Wasch-Schlagen wohl geklopfft und gewaschen / damit die Asch und Lauge sauber heraus gebracht werde. Wann diß geschehen / so wird das Garn 13. Aus dem fliessenden Wasser zu waschen.

Vierzehendes / an eine Stangen auffgehänget / und entweder in der Sonnen / oder / welches viel besser und nützlicher ist / in der grösten Kälte getrocknet / damit alle grobe Feuchtigkeit von der Kälte ausgezogen werde. 14. An einer Stangen trocknen zu lassen.

Was alsdann noch ferners vorzunehmen.

Wann nun das Garn erzehlter Weise fertig / und wohl bereitet ist / wird es gewogen / und XV. zu dem Leinweber gebracht / da wird es XVI. gespuhlet auf Weber-Spuhlen. XVII. wird es gezettelt / und theils zum Eintrag behalten. XVIII. leget er den Zettel an den Stuhl. XIX. bindet die Fäden zusammen / und ziehet sie durch den Weber-Kamm. XX. Auf dem Weber-Stuhl sitzend / tritt er die Schemel mit den Füssen / da dann XXI. das Gezäh / oder Trümmer durch einander sich ziehen. XXII. Schiesst der Weber das Weber-Schifflein mit dem Eintrag zwerch hinein. XXIII. Schlägt und panetschet denselben mit seinem Weber-Blat zusammen. XXIV. Rollet er das Gewebte auf seinen Weber-Baum. Und also machet und würcket er die Leinwad / da indessen die Garn-Fäselein und Zäserlein darvon fallen. XXV. Das Gewürckte streichet er ein wenig mit der Schlichte / von Mehl und Wasser gemachet. Da muß man aber zusehen / damit der Weber nicht zuviel Schlichte anschmiere / und also zu seinem Nutzen und Gewichte / so ihme an Garn geliefert worden / auf solche Weise ersetze / indessen aber einen guten Theil Garn behalte. Endlichen / so wird das Tuch oder Leinwand / so nunmehr verfertiget / auf die Bleich gebracht / da es auf dem Boden / oder grünen Waasen aufgespannet oder ausgebreitet / und mit Bleich-Nägeln vest gemachet / immerzu genetzet und bespritzet / auch zuweilen in heiß Wasser geleget wird / biß es sich genug bleichet / und weiß wird. Damit auch dieses destobesser und geschwinder geschehe / so wird es offt bey einem fliessenden Wasser / auf einem harten Wasch-Stuhl mit der Wasch-Schlagen geklopffet oder geschlagen / und solche Arbeiten Wechselsweise wiederholet / biß die Leinwand weiß genug ist. Daraus machet dann nachgehends die Näterin Hembder / Krägen / Hals- und Nase-Tücher / Lailach / Bett-Tücher / Handzwelen / und was dergleichen mehr Haußrath / von Hanf oder Leinwand gebrauchet wird. Hier muß ich noch erinnern / daß von dem Garn-Gewicht / so dem Weber gebracht worden / der Abgang in den Garn-Fäselein und dergleichen / nach Billichkeit soll und müsse abgezogen werden.

Das

Das Achte Capitel.

Vom Nutzen und Eintrag deß Leinweber-Wercks.

PLinius schreibet: Der Flachs sey ein rechtes Wunder-Werck / so Egypten an Italien setzen könne; dieses Kraut wachse so starck und kräfftig / daß Galesius von dem Sicilianischen Ufer oder Meer in sieben Tagen biß nach Alexandria gefahren / Biblius aber im sechsten. Die von Calis oder Cadix können in sieben Tagen zu dem völligen Einlauff ins Meer bey den zwey Säulen Herculis, jeenseit Hispanien aber im vierdten / in die Narbonische Grentzen im dritten / in Africam aber im andern Tage kommen. Plinius setzt weiter: Man könne etwas säen / so Wind und Sturm auffange / und wachse aus einem kleinen und geringen Saamen / so die gantze Welt hin und wieder trage / mit geringem Futter. Lob deß Flachses.

Neben dem / daß man aus Lein viel Oel presset und schläget / welches nicht allein die Medici und Apotheker / sondern auch die Mahler / Stein-Metzen / Bild-Hauer / Schmid / Zimmerleute / ꝛc. nützlich gebrauchen; ist es auch gut Lampen zu brennen; dann wie Theophrastus beglaubet / hält es sich im Brennen länger / als das Baum-Oel. Uber das / so wird aus den alten Lumpen und abgetragenen Fetzen / das der gantzen Welt so hoch-nützliche Papier auf der Papier-Mühlen von dem Papierer gemachet; welche Lumpen erstlichen durch die Stämpffel oder Walck-Hämmer gantz zermalmet / und gleichsam zu einem Brey geschlagen oder gestampffet wird / welcher Brey nachgehends mit der Form aus der Kuffen wird geschöpffet oder gelanget / zu Bögen gemachet / und in die freye Lufft auszutrocknen / aufgehangen / solch 25. Bögen machen ein Buch / 20. Buch ein kleines / derer 10. aber ein grosses Riß Papier / oder ein Ballen Papier.

Ehe dann ich aber auf den Nutzen deß Leinweb-Wercks komme / muß ich zuvor etliche Anmerckungen / so die gute und erfahrne Haußhalter / von der Erfahrung haben / beysetzen.

Sie sagen / daß man von einem Metzen Lein-Saamen bey einem mittlern Jahr-Gang 3. Sechzigtheil Büschlein haben könne.

von acht gebrechten Büscheln oder Schöbern aber bekomme man ein Pfund Flachs; so gibt 1. Sechtzigtheil oder Schober Büschlein 7. Pfund; wor aus folget/ daß drey Schöber im Gewicht geben 22½. Pfund Flachs. Von diesem Flachs/wann er sauber gehechelt wird/ bekommt man 11¼. Pfund/ Mittel-Flachs 5. Pfund/Werck 5. Pund/ an Zotten und Agel gehet ab 1¼. Pfund.

Nach solcher Ausrechnung sagen sie ferner/ daß eine gute Spinnerin von einem Pfund guten Flachs 6. Schneller mache/machen also 11¼. Pfund 67. und ½. Schneller/aus einem Schneller aber werde gewürcket ¼. Ellen Tuch oder Leinwand/ daß also 67½. Schneller 33. und ½ einer Elen gebe. Aus einem Pfund Mittel-Flachs/ sagen sie/ könne man 3. Schneller spinnen/ also folgends von 5. Pfund 15. Schneller. Aus 3. Schnellern würcket man mittelmässiges Tuchs 2. Elen/ und also von 15. Schnellern 10. Elen. Von einem Pfund Werck werden gesponnen 2. Schneller/ aus 5. zehen/ aus jeglichem Schneller wird gewürcket 1. Elen/ aus 5. 10. Summa 53. und ½. Elen.

Andere rechnen es also aus: Man hat aus Erfahrung/ daß zu einem Sechzigtheil Tuchs von gutem Flachs gehören 12. 13. 14. auch 15. Rick gesponnen Garns/ ein Rick hält 12. Anleget/ eine Anleget 10. Bund/ ein Bund 40. Fäden/ nach dem Haspel einer Prager Elen groß. So ist auch bekannt/daß zu einem Sechzigtheil mittelmässigen Tuchs erfordert werden 8. 9. 10. Rick/ nachdem das Garn ist. Vom Werck seyn genug 56. Rick. Darnach hat man gemeiniglich von einem Metzen gut gesäuberten Lein-Saamens/ und daraus gewachsenen und bereiteten Flachs 9. Rick Garn zu gewarten; von dem mittelmässigen 4. von dem Werck aber oder schlechtesten über 5. Rick. Nun aber kan man von 9. Ricken guten Garns/ aufs wenigste 45. Elen gutes Hauß-Tuchs ¾. breit würcken/ vom mittlern 30. vom schlechtesten aber/oder Werck auch 45. Elen. Summa 2. ff. Elen.

Allein/ es seyn diese beyde Proben und Exempel nicht eben allezeit unfehlbar/ und treffen besagter massen zu/ dann es kan unterschiedliches sich finden/ daß es fehlet/ und entweder ab oder zugehet/

unter-

unterweilen gibt es ein ungeschlachtes und unfruchtbares Jahr / zuweilen bekommt mans gedoppelt.

Was sonst bey dem Flachs zu beobachten.

Damit nun die Sache desto besser erkläret werde / so hat man erstlich wohl zu beobachten / daß immer ein Land und Boden besser zum Flachs als das ander. Zweytens ist offtmals eine grosse Ungleichheit in dem Flachs und Garn / nachdem das Jahr naß / oder trocken und hitzig; dann bey hitzigem Sommer und Herbst brennet der Flachs gar aus / ists aber zu naß / so wird er allzu werckicht / und gibt wenig oder gar keinen guten Flachs. Drittens / muß man auch die Länge oder Weite deß Haspels betrachten / um welchen das Garn gewunden wird / so bey uns fast allenthalben eine Prager-Elen in sich hält; auf dem Gebirg aber 4. machet / nemlich von erstgedachter Elen. Woraus dann folget / daß von einem solchen Rick oder Straug von 12. Schneller / oder 10. Band guten Flachs um den fünfften Theil mehr könne gewürcket werden / als von dem kürtzern; so man wohl in acht nehmen muß / wann man anderst sich nicht verstossen / und im Rechnen fehlen will. Eben diß hat man auch bey dem Maaß deß Saamens in acht zu nehmen / so ebenfalls auf dem Gebirg um den fünfften Theil gröſſer ist / als in dem flachen Land / dahero auch von einem gröſſern Metzen mehr Flachs wächset / und mehr Tuch kan gemachet werden / als von dem kleinern. Vierdtens / in vielen Herrschafften / sonderlich auf dem Gebirg / müssen die Unterthanen / deren gar viel / und zur Arbeit mehr gewohnt / von alter Gerechtigkeit wegen / einen gewissen Theil Garns umsonst und vergebens spinnen. Fünfftens / muß bey strengen Anhalten / Bäurin und Meyerin eine jede Magd den Winter über 24. Pfund Garn / entweder aus Flachs / Werck / Hanf oder Femel spinnen.

Weber-Lohn.

Das Würck- und Weber-Lohn ist nach Landes-Art / Gebrauch / Gewonheit / und alter Gerechtigkeit / auch einander gar ungleich; den Handwercks-Leuten / die Unterthanen seynd / setzet man nach dem alten Land-Recht und gewöhnlichen Verding / einen gewissen Lohn: Vor ein Web gut Haus-Tuch gibt man 2. fl. an etlichen Orten 2. fl. 20. Kr. an andern weniger: 1. fl. 30. Kr. vor das beste Hänfin Tuch 1. fl. 10. Kr. vor mittelmässiges 45. Kreutzer / und vor das schlechteste 35. Kreutzer. Aus besagtem nun erhellet / daß

das Weber-Werck bey einem Gut und Wirthschafft seinen Theil/ Gewinn und Nutzen auch wohl einbringe / wiewoln andere nicht viel darauf halten / wie unten mit mehrerm wird vermeldet werden.

Ich setze ein Ampt oder Herrschafft unter dem Gebirg / dabey sich befinden 250. Acker-Bauren / 250. Garten-Leute oder Köbler / 200. Hüttler. So muß nach dem alten Land-Recht ein jeder Hof-Baur 12. Rollen oder Rick Garn spinnen lassen; so 120. Unterband machet; von Hanf oder Flachs / nachdem es der Herrschafft anständig und beliebig ist. Ein Köbler liefert halb soviel. Ein Hüttler aber den vierdten Theil. Die Hoff-Bauren nun liefern 250. Stück flächsenes Garns / darvon 12. ein Sechzigtheil gutes Haus-Tuchs gibt: daß also der Weber von der gantzen Summa beyläufftig 19. ß. würcket. Den Köblern gibt man den Mittel-Flachs / daraus sie 125. Stück liefern müssen / da dann von 9. gewürcket wird ein Sechzigtheil Tuchs / geben also 125. Stück beyläufftig 14. ß. Den Hüttlern gibt man das Werck / worvon sie 50. Stück Garn spinnen / deren 5. geben ein Sechzigtheil. Summa 10. ß. Seynd noch übrig 200. Beysitz und Hausgenossen; diese müssen ein Stück liefern / wegen des Schutzes und Beysitzes / es sey dann / daß sie andere Dienste zu verrichten haben / als in der Erndte / Schnitt / Dreschen / Jetten und dergleichen / welchen man dann den gewöhnlichen Lohn von einem Stück gibet / nemlichen 12. Kr. hat man keinen übrigen Flachs für sie / so gibt man ihnen Hanf oder Femel / der klar ist/ darvon spinnen sie 200. Stück Garn / deren 9. ein Sechzigtheil geben / kommt in Summa 22. ß.

Summa Summarum 22. ß.

An etlichen Orten ist dieser Dienst doppelt oder gar dreyfach.

Der Mägde Gebühr das Spinnen betreffend.

Darzu kommt der Mägde ihr Gebühr / worvon oben gemeldet worden / daß ein jegliche 24 Pfund mancherley Garn spinnen muß; welches dann / so man sie neben anderer Haus-Arbeit/Federn ropffen und Schleissen / darzu ernstlich anhält / einer jeglichen Magd ein Sechzigtheil Tuchs betrifft. Wann aber eine Spinnerin darvon eilet mit ihrem Spinnen / so thut sie der Herrschafft

mehr

mehr Schaden als Nutzen schaffen. Ich setz auch / daß bey gedachtem Gut oder Herrschafft 160. Küh gehalten werden / darzu gehören 16. Mägde / nemlich zu 10. Kühen eine Magd; diese würden Garn zu 16. Sechzigl. Tuch spinnen. Man kan auch andern guten Spinnerin / entweder einheimischen oder frembden guten Flachs oder Hanf / um gewissen Lohn zu spinnen geben / soviel als man will. Und obwoln / nach Abzug aller aufgewandten Kosten und Auslagen / in etlich vergangenen Jahren / wegen wolfeilen Flachses / ein schlechter Gewinn sich hierinn gefunden / so wird doch einem Erbherrn / der Unterthanen genug hat / zum wenigsten von einem jeglichen Sechzigl. ein Gold-Gülden zum Gewinn verbleiben; so von einem genauen und gesparsamen Haushalter nicht soll verachtet / oder in Wind geschlagen werden / sonderlich wann es offt kommt. Ich erinnere mich wohl / daß ich mehrmalen solche Weise bey einer Herrschafft von dreyen Land-Gütern 100. Gold-Gülden gewonnen. Es spinnen auch die gedingte Spinnerin ein reins und zartes Garn / woraus nachgehends auch ein gutes Tuch kan gemachet werden / so man Schleyr-Tuch oder Dreyling oder Trilch nennet / so doppelten Nutzen bringet. Benebens habe ich allezeit dahin gesehen / daß ich bey fruchtbaren und wohlfeilen Jahren einen guten Vorrath an Flachs und Hanf / auf miß- und theure Jahre zu gebrauchen / verschaffen möchte / damit das Weberwerck immerfort im Schwang bliebe / und seinen Nutzen und Gewinn brächte. Ingleichem habe ich diesen guten Weiblein und Spinnerin immer etwas zugesteckt und gegeben / entweder ein Laiblein Brods / oder eine Handvoll Saltz / oder eine Suppen-Brüh / und Trücklein Biers; daher hatte ich auch den Zulauff / und dorffte nur immer die besten auswählen / mit einem zwar langsamen und mühsamen / jedoch grossen Gewinn und Nutzen / des Haus-Wesens / da die Gedult das meiste ausgerichtet.

Und soviel von dem Spinnwerck; welches denen / die mehr um die Geiß-Haar zu kämmen / und vergebliche Sachen / als um Flachs und Hanf sich bekümmern / etwan zu überflüssig und allzu weitläufftig bedüncken möchte / und mit dergleichen umzugehen / gar vor liederlich halten; aber die bedencken nicht / daß man von aller-

Flachs soll man wohl in acht nehmen.

hand

hand Leinwand und Tuch immerzu ein gut Theil im Vorrath soll haben/und iñer nach-und beylegen und zeugen / wann man das Lein-Zeug und Gwand im Haus-Wesen nicht will in Abgang kommen lassen/wo man das nicht thut / wird man dem Papiermacher durch den Lumpen-Mann ein guter Kundte seyn / sonderlich in einem Haus-Wesen / wo viel Gesinde ist / oder wo sonsten viel Leute gehalten werden / ingleichem / wo man mit Leinen-Zeug die Kirchen/ Tresurepen/Saal-und Eß-Stuben unterhalten muß; bey welchem allen / das leinen Zeug aufs wenigste in allen Stücken dreyfach seyn solle / damit / wann eines verschwärtzt oder beschmutzt / man gleich weisses und reines an dessen statt nehmen und gebrauchen könne / oder wann eines und anders verdirbt / mangelt/ abnutzet / man jährlich ein neues darzu mache; so ohne guten Vorrath Lein-Tuchs nicht geschehen kan.

Derowegen soll man auf allen Höfen Jährlich ein Gewisses von Flachs und Hanf anbauen / und zwar auf den Höfen am meisten / wo zu dergleichen taugliche Felder und Aecker seynd.

Diesem Unterrichte will ich noch etwas / auch gewiß nicht wenig Einträgliches / jedoch nicht weit so Mühsam- und Beschwerliches beysetzen / so auch leicht zu Wercke zu bringen / wann nur deß Herrn und Besitzers Befehl und Autorität da ist. Zum Exempel: Es hat ein Land-Herr an verschiedenen Orten ein- und anderes Gut / Herrschafft und Länderey / und zwar theils auf der Ebene / theils im Gebirg; gesetzt / in jenen / nemlich auf der Ebene / finden sich Aecker / da der Flachs und Hanf wohl gerathen / aber nicht viel Leute sich finden / und es an Unterthanen mangelt. Im Gegentheil im Gebürg seynd arbeitsamer Leute genug / aber zu Flachs und Hanf keine taugliche Aecker. So soll man beydes auf der Ebene lassen anbauen / und wann der Flachs geriffelt / und der Hanf ausgedroschen / soll man auffs Gebürg führen / sampt dem Femel / daselbst vollend auszumachen. Man soll sich auch nicht verdriessen lassen / was man auszujetten etwan auch vorher anwenden muß / dann es ist doch ein

Gewächs/

Gewächs / so wohl einträgt / und seinem Herrn grossen Nutzen bringet / es habe es auch erfunden / oder in solchen Stand gebracht / wer da wolle.

Sinn-Spruch:

Sprichw. Salomon. 31. Cap.

Ein unverdroßnes Weib arbeitet Flachs / Hanf / Wollen;
Und ihre Hände thun / was sie / Gebühr nach / sollen.
Sie greiffen Tag und Nacht beym schwehren Rocken zu /
Und hat die Spindel fast bey ihnen niemals Ruh.

Zugab.

Das Erste Capitul.

Von verliehenen oder verpachteten Gütern und Höfen.

DEr Herr oder Besitzer eines Hofs oder Guts / verleihet ein Land-Gut oder Hof einem Beständner bißweilen um einen gewissen jährlichen Bestand-Zinß / oder gewissen Genüß der Früchten. Deßgleichen auch die Unterthanen und Taglöhner oder Gesind / seinen Gewinn und Einkommen also auf ein und ander Jahr zu schaffen. Sonderlich werden etwan diese Güter einem verliehen / der die Früchten muß verfilbern / verführen und verkauffen / worvon er dann sein Gewisses hat. Die vornehmsten Ursachen aber / warum ein Guts-Herr bißweilen seine Meyereyen und Höfe verpachtet oder verleihet / seynd diese:

Ursach / warum die Land-Güter bißweilen verliehen werden.

Erstlich / damit er nicht von den Sorgen / um ein treu und redliches Gesind / so man ohne das wenig findet / oder selbiges zu erhalten / welches mühsam / und immer zuviel Klagens nach sich ziehet / viel geplacket werde. Zum andern darff er sich vor keinen unfruchtbaren Jahr / Mißwachs / Vieh-Sterben / täglichen Bau-Kosten / und dergleichen Beschwerden befürchten. Drittens / damit er von all-solcher Verdrießlichkeit befreyet / desto besser / frölicher und ruhiger leben möge.

Güter verpachten ist mißlich.

Aber doch wird gemeiniglich ein solcher Verpachter oder Guts-Herr mächtig betrogen / und findet er endlichen die Sach mit Reu und Schaden / gantz anders / als er sich eingebildet. Indem der Beständner immerzu auf seinen eigenen Nutzen siehet / derowegen

wegen auch / wann er den geringsten Schaden spühret und empfindet / es sey jetzo in dem Feld-Bau und Mißwachs / Theurung und Frucht-Auffschlag / oder wann es an dem Vieh / Schaafen / Geflügel / oder sonsten da und dorten fehlet / so ist alsdann deß Bettelns und Supplicirens / um Nachlaß deß Bestands / gnädiges Einsehen / Hülffe und dergleichen kein Ende und kein Aufhören; und wird der Schaden und Einbuß immerzu von Tag zu Tage vergrössert / und mehr darzu gemachet / also / daß doch der Schaden und Mangel endlichen auf die Herrschafft selbsten kommet. Wann aber im Gegentheil der Beständner guten / und wohl doppelten Nutzen und Gewinn hat / darff man sich nicht einbilden / daß er einen einigen Heller über den Bestand-Zinß zu geben begehre / sondern er bleibet Haarklein und bey Heller und Pfenning bey seinem Bestand. Der Beständner übels verhalten.

Darnach wann der Beständner die Aecker und Felder ausgesogen / das Vieh ausgemärgelt und verhungert / die Gebäu eingehen lassen / die Gärten verödet und verwüstet / so sagt und kündiget er den Bestand auf / oder macht der Herrschafft soviel Besserung und Kosten bey dem Gut / daß man mehr muß aufwenden / als es einbringt.

Bauet und bessert dann der Beständner und Zinß-Mann etwas an dem Gut / so schlägt ers um den vierdten Theil höher an / als es ist / und ziehets von dem Zinß- oder Bestand-Geld weg. Wann auch der Guts-Herr den Beständner dahin halten will / daß er die Güter / als Aecker / Felder / Wiesen / Vieh und anderes wieder in dem Stand liefere / wie ers bekommen / auch in seinem Bestand-Brieff versehen ist / so wirds doch ihn nicht viel helffen / ja / wann er auch meinet / es sey dem allen ein Genügen geschehen / wird er sich doch betrogen finden. Wann er endlichen eine Action mit ihm anfähet / und verklaget / macht er nur / daß er den Beutel offt ziehen muß / und wird wenig Gewinn spühren; dann wo nichts ist / hat der Kayser / wie man sagt / sein Recht verlohren.

So straffe man den am Laib / möchte einer sagen / den man im Beutel nichts straffen kan. Wer nicht Geld hat / zahle mit der Haut. So sagen zwar die Rechten / allein / was hilfft das den Guts-

Herrn / er muß doch den Schaden haben / und der Beständner ist sowol vor als nach ein Schelm und Betrüger in der Hauß.

Das Zweyte Capitel.

Von Versorgung der Wayſen / oder Pupillen.

WEilen vor allen Dingen nöthig ist; daß ein jeder Wayse / es sey gleich ein Knab oder Mägdlein / so keinen Vatter mehr hat / oder dem beyde Eltern abgestorben / unter die Hand getreuer Pfleger oder Vormünder gethan werde; weilen ein solcher Wayse Verstandes und Alters halben sich selbst noch nicht versorgen oder beschützen kan; so ligt dieses vornemlich der Herrschafft ob / deren Unterthanen die minderjährige Erben seyn; als welche sich absonderlich der Witwen und Wayſen anzunehmen haben / und vor dieselbigen wachen und sorgen sollen.

Wayſen soll man vornemlich wohl versorgen.

Und zwar erstlichen / damit sie in aller Gottesfurcht / Frömmigkeit / und Gottseligkeit aufferzogen / zur Arbeit / Fleiß / Zucht und Erbarkeit alles Ernstes angehalten / im Gegentheil vom Müssiggang / Faullentzen / und böser Gesellschafft abgehalten werden / aller Verführung und Unart vorzukommen; dann / gleich wie der Fehler / so in der ersten Speiß-Dauung geschiehet / in der andern schwerlich verbessert wird; also / wer in der Jugend verderbet wird / thut selten im Alter gut; böse Jugend bringet gemeiniglich ein schlimmes Alter: jung gewohnt / alt gethan. Was am ersten in einem neuen Hafen gekocht wird / riechet man lange Zeit.

Und sich ihrer eifrig annehmen.

Zum andern / daß die Erb-Güter / sie fallen gleich von Rechtswegen auf wen sie wollen / auch in gutem Stande erhalten und vermehret werden / (welche Erbschafften auch die angehen / so erst nach ihrer Eltern / oder deß Vatters Tod geboren werden /) da die Herrschafft fleissige Sorge tragen / und Vatters-Stelle vertretten solle / (die unehliche Kinder werden in Rechten von den Erbschafften ausgeschlossen.) So aber die Herrschafft oder der Guts-Herr nicht gegenwärtig / so soll man ehrliche / angesehene / fromme und redliche Männer hierzu bestellen / die als Auffseher sich der Sache

sollen

sollen annehmen; sobald der Vatter stirbt / soll man ein richtiges Inventarium oder Verzeichniß begreiffen / und doppelt abschreiben lassen / deren eines man bey der Cantzley oder Registratur soll beylegen / das andere aber den Vormündern oder Pflegern einhändigen. Es soll auch die Herrschafft oder der Beampte sehen / daß die bewegliche Güter / so dergleichen vorhanden / also angeleget werden / daß sie jährlichen ein Gewisses einbringen / das baare Geld aber soll an gewissen Zinß geleget werden; mit einem Wort / der Waysen gesammte Haab und Vermögen soll also verwaltet / angeleget / und bestellet werden / wie es ein getreuer Hauß-Vatter in seinem Eigenen pfleget zu thun / und nützlich weiß anzubringen.

Wann die Pflegungs-Kinder noch gar jung und minderjährig seynd / und die Herrschafft sie vor allen andern Freunden und Anverwandten der Mutter zu fleissiger Zucht und Aufferziehung / biß sie erwachsen / gar weißlich anbefihlet / so soll es doch mit der Verwahrung geschehen / daß / wann sie etwan wieder heyrathete / oder sonsten der mütterlichen Liebe / Ehr und Zucht vergisset / und auf liederliches Leben sich begibet / man alsdann die Kinder ihr beyzeiten nehme / und um bessere Zucht sich umsehe.

Pfleg-Kinder sollen jährlich zur Schau gestellet werden.

Um dieser und anderer Ursachen willen / soll man jährlich die Waysen und Pfleg-Kinder um Weyhnachten / da man das Gesind beurlaubet oder auszahlet / zur Stallung fordern / da man die Pfleg-Rechnungen deß verflossenen Jahres durchgehen / und nach den Abwesenden fragen soll; und sollen darbey abermalen der Verstorbenen Eltern / wie auch der Pfleg-Kinder Namen und Zunahmen / Alter / Gelegenheit / und Ort / wo sie sich aufhalten / oder künfftig aufhalten sollen / fleissig aufgeschrieben werden.

Man soll auch der noch lebenden Eltern Kinder jährlich beyleben.

Wofern sie in verflossenem Jahr was sträffliches gethan / soll es gebührend geahndet / und / soviel es seyn kan / verbessert werden / ꝛc. Es ist auch etwa gebräuchlich / bey dieser Kinder-Schau und Pfleg- oder Vormundschafft / die Kinder / auch der noch lebenden Eltern / beyderley Geschlechtes / eben auf solche Weise in Augenschein zu nehmen; nach deß Vatters / Mutters / Söhne und Töchtern Namen / Zunamen / Alter / Gelegenheit und Stadt fragen / nemlich / ob sie dienen oder nicht; wo sie bey ihren Eltern noch in ihrer Jugend und

Minderjährigkeit sich aufhalten / ꝛc. Eben das ist auch bey den Beysitzern / und ihren / in dem Lande erzeugt- und erzogenen Kindern in Obacht zu nehmen. Auf solche Weise kan man die eigentliche Zahl der Unterthanen / und aller Seelen / so in der Herrschafft wohnen / erfahren / und gleichsam als in einem Spiegel beschauen.

Die Herrschafft soll auf die ledige Leute Achtung geben.

Ferner hat die Herrschafft entweder vor sich selbst / oder durch getreue und fleissige Amptleute und Vorgesetzte / gute Achtung zu geben / daß die erwachsene und mannbare ledige Leute / so nicht mehr unter der Vormunder und Pfleg-Väter Gewalt seynd / nicht aufs Faullentzen und Müssigang sich legen / sondern wann sie tauglich / entweder zu eigenen Diensten bey sich oder anderswo gebrauchen / oder bey andern ehrlichen und frommen Leuten um einen gewissen jährlichen Lohn verdingen. Oder / man kan sie zu nützlichen / und im Lande gewöhnlichen Handwerckern thun / und einem guten Meister anvertrauen; oder / wann sie gute Köpffe haben / kan man sie zum Studiren anhalten / und gelehrten Leuten untergeben / oder andere schöne Künste und Wissenschafften lassen erlernen / zur Schreiberey anhalten / im Rechnen lassen unterrichten / damit / wann sie dergleichen wohl ergriffen / man sie bey der Cantzley nützlich gebrauchen könne.

Wann sie aber vor der Zeit / entweder aus dem jährlichen Dienst / Handwerck und dergleichen ausstehen und weglauffen / soll man die Ursach ihres Ausstandes wohl durchsuchen / und so sich findet / daß es aus lauterem Muthwillen geschehen / sollen sie deßwegen gebührend abgestraffet werden; ist aber der Herr oder Meister schuldig daran / soll man ihn nicht allein dahin halten / daß er den Jungen wieder stelle / sondern soll auch nach Verschulden / um Geld gebührender massen abgestraffet werden.

Vormunder sollen jährlich ihre Rechnung ablegen.

Ferner soll man auch den Pflegern / Vormündern und Beampten ernstlich verbieten / daß sie den Wayfen und Pflegs-Kindern / aus keiner Ursach / wie die Namen haben mag / von der Baarschafft / oder jährlichen Zinß oder andern Geldern / ohne ausdrücklichen Befehl oder Einwilligung der Herrschafft nichts sollen geben oder abfolgen lassen; sondern vielmehr zusehen / damit ihr Vermögen und Capital immer zunehme und verbessert werde / damit / wann sie etwa

krauck

kranck werden / sich verheyrathen / oder Güter kauffen wollen / das baare Geld in Bereitschafft seye; dann man hat aus Erfahrung / daß es in Herrschafften / wo man mit der Wayſen- und Kinder-Pflege wohl umgehet / vor andern wohl zustehe / und man immerzu genugsame und taugliche Unterthanen habe.

Der jährliche Zinß soll in der Pfleg-Rechnung nach dem Capital gantz gesetzet werden / und wann unter der Jahrs-Zeit etwas darvon / oder was neues eingebracht wird / soll es beygesetzet werden. Wann nachgehends die Ausgab auch gebührend gesetzet / soll der Rest specificiret werden / und soll man selbigen / so offt es der Herrschafft beliebig / vorschliessen und zehlen.

Ist jemand von ehrlichen Leuten vorhanden / so ein solch Pfleg-Geld begehrt aufzunehmen / so soll mans ihme leyhen / jedoch / damit er eine Hand-Schrifft von sich gebe / und gebührende Versetzung oder Unter-Pfand verschreibe / damit allem Schaden und Einbuß vorgebogen werde.

So ein Pfleg-Kind / Mann- oder Weiblichen Geschlechtes / entweder sich zu verheyrathen suchet / oder einen Acker / Wiesen und dergleichen kauffen will / und also selbsten ein Hauß-Wesen anrichten / so soll man ihme sein Vermögen und Gut völlig / und mit allen Rechten übergeben; und neben abgelegtem schuldigen Danck den Vormündern oder Pflegern / sollen diese / wann sie ihre Rechnungen abgelegt / auch von dem andern Theil angenommen / und gut befunden worden / ihres Eydes und Pflicht erlassen / und von der Vormundschafft frey gesprochen werden.

Kirchen-Heiligen-Spital-und dergleichen Rechnungen / sollen auch jährlich gemachet werden.

Ingleichem sollen auch die Kirchen-Heiligen-Spital-und dergleichen Rechnungen jährlich gemachet und abgehöret / zugleich auch ein eigen Buch hierzu gehalten werden. Darinn soll vor allen Dingen der Stiffter solcher geistlichen Güter / wie auch das Gestifft / Gelegenheit und dergleichen benamset und gesetzet werden. Darnach soll man die Haupt-Summa oder das Capital setzen / es sey gleich in beweglichen Gütern / als baarem Geld / lebendigen

Kühen

Kühen und eisern / oder unveränderlichen Feld-Gütern / oder in unbeweglichen Dörffern / Höfen / Aeckern / Wiesen und dergleichen / oder von Testamenten / Vermächtniß; da dann die Güter / Ort / Personen / so eines und anderes zu geben schuldig sind / ausdrücklich zu benennen. Imgleichen soll ausdrücklich gesetzet werden / was und wieviel bey jeglichem eingebracht / wieviel die Ausgab / und wohin sie verwendet / was im Rest / und an Schulden noch einzubringen.

Das Dritte Capitel.

Von Erb-Rechten und Fall-Gütern.

Worvon man bey jährlichem Gericht handeln soll.

Es ist bey allen ordentlichen und wohlbestellten Cantzleyen gebräuchlich / jährliche Gerichts-Täge anzuordnen / und zu halten / worinnen man von allen Steitigkeiten / Pflichten / Schuldigkeiten / Rechten und Gewonheiten / was man GOtt / der Herrschafft / und dem Neben-Menschen zu geben schuldig / handelt / richtet und urtheilet. Das ist / man untersuchet in Beyseyn deß ordentlichen Richters / und der ordentlichen Beysitzer oder Gerichts-Leute / die geistlichen Gestiffte / Gefälle und Vermächtniß / die Güter-Käuff und Verkäuff / den hinterstelligen Gesindes-Lohn / die aufrichtige Vergleich und Zusag / sie seyn wie / und von was sie auch wollen / die Herrschaffteliche an- und heimfallende Güter / oder was sonsten die ordentliche und rechtmässige Erben belanget; welches alles aus ordentlichen hierzu gemachten Büchern oder Rechnungen vorgelesen wird. Diese Gerichte werden gemeiniglich umb Weyhnachten gehalten / um welche Zeit die Unterthanen müssig seynd / und nicht viel zu thun haben; welche Gerichts-Täge zwey oder drey Wochen in grossen Aemptern und Herrschafften / durch den Land- oder Ampt-Knecht / oder durch eine andere Person sollen angekündiget und ausgeruffen werden / damit nicht die Schuldner hernach leer kommen / mit der Unwissenheit sich ausreden / und die Gläubiger oder Schuld-Forderer mit vergeblicher Hoffnung und leerer Hand sich müssen ab- und heimweisen lassen.

Wofern

Wofern aber die Beständner eines Guts mit dem Erb- und rechtmässigen Herrn um billicher Ursachen willen / wegen leiblichen und billichen Verdungs oder Gedult / oder in Voraus-Bezahlung eines und andern / sich zu vergleichen trachten solten; soll man es / wofern nichts anders im Wege liget / wohl zugeben / jedoch aber soll es fleissig auf- und eingeschrieben werden.

Jngleichem soll man auch nicht leyden / daß der Zinß oder Wucher gesteigert werde / und die ordentliche Gewonheit übersteige / wie zwar von solchen Leut-Schindern und Wucherern offt geschiehet / wann der Schuldner in grossen Nöthen steckt / Geld oder anders haben muß / da es dann freylich heisst: Ein Benöthigter und Geitziger kommen im Handel bald zusammen; und mancher von solchem Wucher und Zinß gefressen und verderbet wird.

Wann irgends ein Besitzer eines Hofs / Guts oder Hauses stirbt / oder wegen hohen Alters / solch Gut oder Hof verkauffen / einem Sohn / so das Auffl̈ösungs-Recht hat / oder einem Tochter-Mann übergeben will / oder das Gut aus ein oder andern Ursach heimfällig / oder eingezogen / und also ein neuer Besitzer darauff zu bestellen ist; soll alsdann der Vergleich und Contract nicht nur auf helloſe Zetteln / so bald verlohren werden / aufgeschrieben / sondern hierzu beyhanden habende ordentliche Protocoll-Bücher eingetragen werden / damit der Käuffer / nach erlangter Einwilligung und Genehmhaltung der Herrschafft / auch bezahltem Pfand-Schilling / Baarschafft / oder anderer dem Verkäuffer geleisteter Versicherung / seines Kauffs und Guts möge wohl versichert seyn / und dannenhero einen desto fleissigern Haußhalter abgeben.

Was bey dem Gerichts-Protocoll in Obacht zu nehmen.

Jn dem Protocoll soll erstlich auf- und eingeschrieben werden / der Nam / sowol deß Verkäuffers als Käuffers / das Jahr / Monat / Tag / ꝛc. Zum andern / nach kurtz begriffenem Anschlag / der gemachte Schluß und Contract, oder die Haupt-Summa / so entweder steigt oder fället / nachdem die zugehörige Güter im Stand seynd oder nicht; nachdem auch der Haußrath oder andere Mobilien sich darbey befinden / so alles zu mehrer Nach-

richt in die Güter-Beschreibung einzubringen. Darbey soll auch das An-Geld / oder die Baarschafft / ingleichem die Fristen und Bürgschafft beygesetzet werden.

Geistliche Gefälle. Erbschafften der Pfleg-Kinder.

Darnach sollen die Geistliche- und Kirchen-Gefälle und Einkommen gesetzet werden / ingleichem die rückständige Besoldungen der Bedienten / so die erste Stelle bey den Schulden haben / nachgehends die übrige Schulden / so nach Ordnung deß Rangs oder Vorzugs sollen gesetzet werden. Darauf die Erbschafften und Güter der Wayßen und Pfleg-Kinder / wie sie der Zeit nach einander folgen; und soll diese Ordnung / zu Vermeidung aller Unordnung der Erbschafften / oder Gelegenheit einiger Injuri und Unwill nicht leichtlich geändert werden / es sey dann / daß gerne ein Theil dem andern weichen wolle / und genugsame Ursachen einer Aenderung und Dispensation vorhanden. So soll auch ohne reiffe Betrachtung und Einwilligung der Herrschafft / nicht zugelassen werden / daß die Geistliche Gefälle auf die Güter gemachet / oder dieselbige mit Zinß-Geldern beschweret werden; sonderlich / wann dieses mit eines andern Schaden / oder der Kirchen selbsten zum Nachtheil geschiehet; wann diese den Pupillen oder andern ordentlichen und natürlichen Erben / so billich vorgehen / wider alles Recht / Ordnung und Billichkeit wollen vorgezogen / die Pfleg-Kinder aber aus ihrem Recht getrieben / hindan gesetzt / um ihren Theil verkürtzet / und also in Schaden gesetzet / und mit Unrecht beleget werden. Derowegen soll man dahin trachten / und der Sache also abhelffen / damit noch bey Leb-Zeiten deren Vätter und Hauß-Herren; die geistlichen Gefälle vermachen und stifften wollen / ihre Vermächtniß / Stifftungen und Gefälle in Schwang und Gang gebracht werden.

Dann wann ein oder andermal die nachfolgende Besitzer mit richtiger Lieferung und Bezahlung saumselig seynd / und anstehen lassen / so wächset die Schuld mit der Zeit / und aus Nachlässigkeit der Erben / über den Werth und Anschlag deß Guts / so gemeiniglich geschiehet mit denjenigen Zinsen / so von den sogenannten eisernen Kühen kommen / darvon man keinen Nutzen hat und durchaus kein Einkommen zu gewarten; so man

der

der Billichkeit/ und dem Rechten gemäß/ sonderlich wohl in Obacht nehmen solte/ indem dieser Zinß/ wann man alles genau in Obacht nehmen und betrachten will/ gemeiniglich zuhoch kommet/ welche Beschwer auch etliche gantz löblicher Weise also mildern und lindern/ daß sie den verstorbenen Schuldnern bey solchen Gütern/ wo dergleichen Zinß sich finden/ Nachlaß thun/ oder die Schuld zum Begräbniß schencken/ oder umsonst begraben lassen.

Ich setze hier noch dieses bey/ mit Erlaubniß und Verzeihung der Herrschafft/ daß vielweniger sie mit Recht und Billigkeit die Erb-Gefälle mit Hindansetzung der rechtmässigen und ordentlichen Erben/ wider alle Billichkeit und Rechten können oder sollen einziehen und wegnehmen/ welches doch nicht selten und gantz ungescheuet mehrmalen zu geschehen pfleget; sonderlich bey hinterlassenen Erb-Gütern der Frembden/ und rechtmässig-oder unschuldig-Abwesenden und entfernten Kindern und Erben. Vielmehr thäten Herrschafften offtmals besser und lobwürdiger/ wann sie/ in Betrachtung der Ihrigen Dürfftigkeit und Armut/ bey Witwen und Wayfen/ ihres/ wiewol billichen Rechtens und Vorzugs/ sich etwas begeben/ und Gnade für Recht gehen liessen.

Man soll auch nicht ohne wohlbedachte und unumgängliche Nothdurfft zugeben/ daß ein verthulicher oder verschwenderischer Vatter seine ererbete Vätterliche und Mütterliche Güter eigenes Gefallens/ und nach Belieben verkauffe. Dann dieses geschiehet den Kindern und Nachkommen zu mercklichem Schaden/ auch der Herrschafft Nachtheil; da bey dergleichen heillosem und liederlichem Hauß-Vatter/ wann alles nach einander durchgebracht/ keine Hoffnung einiger Verlassenschafft oder vätterlichen Erb-Guts ist/ so auf seine Kinder oder Nachfolger kommen solte; das ist auch die vornehmste Ursach/ daß soviel Unterthanen manchesmal bey einer Herrschafft durchgehen/ und fort wandern müssen/ wo die Kinder so gar keine Verlassenschafft und vätterliche Erb-Güter zu geniessen haben.

Verheyrathung der Pfleg Kinder.

Es gibt mehrmalen Wittwer oder ledige Personen / die den Wittwen nachstellen / und sich mit ihnen zu verheyrathen suchen / auch die von voriger Ehe hinterbliebene minderjährige Kinder / oder die erst nach dem Tod des Vatters gebohren werden / aus einer sonderbaren Stieff-Vätterlichen Gutwilligkeit / an Kindes-statt / oder als eigene Kinder an- und aufnehmen / auch mit ihrem Geld das Gut kauffen / oder bestehen / solche auch nachgehends mit ihren eigenen Kindern zu gleichen Erben einsetzen.

In solchen offtmals vorkommenden Fällen soll man erstlichen wohl untersuchen / und nachfragen / ob ein solcher auch ein merckliches Vermögen und Verlassenschafft von dem verstorbenen Vatter der Kinder gefunden.

Zum andern / ob ihme von dem Verstorbenen / vor angetretenem Gut / auch von Schulden was sich befunden / oder sonsten etwas von ihme zu fordern. Weßwegen auch fleissige Nachfrage zu halten / ob vor dem ehelichen Versprechen dergleichen auch bekannt oder bewust gewesen / und dessentwegen gültige Zeugen und Zeugniß vorhanden / oder ob der Sterbende auf seinem Todt-Bett von dergleichen Schulden etwas gemeldet.

Drittens / soll man zusehen / ob ein solcher Stieff-Vatter die minderjährigen Stieff-Kinder auch gebührend und ehrlich kleide / ernähre / wohl erziehe / und was er sonsten versprochen und zugesaget / auch treulich halte. Am allerbesten und sichersten ist es / wann man vor gemachtem Heurathe-Schluß und Beding alles fein wohl abredet / und ausdinget / in die Güter-Beschreibung einträgt / einen Bürgen und Gut-Sprecher begehret / damit / was der neue Bräutigam mündlichen zugesaget und versprochen / er auch würcklich halten müsse.

An Güter- und Häuser-Verkauff soll man nicht zuviel Ausdüngens machen.

Es ist an etlichen Orten der Gebrauch / und ein uhraltes Herkommen / daß bey vielem Häuser- und Güter-Verkauff / der Verkäuffer oder Verkäufferin / über den Pfand-Schilling und Anschlag / so der Käuffer auch bereits eingegangen / sich mancherley / sowol beweg- als unbewegliche Leib-Gedinge Zeit seines Lebens pfleget auszudingen / durch welches Beding der Käuffer manchmal / sonderlich

derlich zu Kriegs-Zeiten / oder bey Mißwachs und unfruchtbaren Jahren / oder anderem Unglück / so vorhin mit schwehrem Tribut und Aufflagen beschwehret ist / gezwungen wird / sich in grosse Schulden-Last / die er wol nimmer bezahlen kan / hinein zu stecken / oder gar von Haus und Hof vertrieben wird / mit nicht geringem Schaden der Herrschafft. Derowegen dann nothwendig ist/dergleichen Beding also zu mässigen / daß beyde Theil zu allen und jeglichen Zeiten darbey bestehen und bleiben können.

Heimfälliges Erbgut.

Ferner ist bey denen Land- und Dorff-Gerichten noch ein / dem gemenen Recht zuwider lauffender Gebrauch / und eingeführte Gewonheit/daß in abstrigender Linie und Geschlechts-Ordnung / wann der Vatter stirbt / oder der Mann / allein die Kinder mit der Mutter erben / und darbey alle andere Grad und Freunde ausgeschlossen werden/also / daß / wann der Sohn ohne Erben abstirbt/ weder Bruder noch Schwester / vielweniger Enckel und Enckelin/ noch andere Bluts-Freunde und Nachkömmlinge zu der Erbschafft der Güter kommen und gelangen / sondern alles der Herrschafft an- und heimfället / welches gar zu hart ist.

Wann man nun sagt / daß dieses durch langwierige Gewonheit und uhraltes Herkommen zu einem Gesetz und Recht nunmehr worden / so scheinet / daß man eben dieses auch von den Gebräuchen/ Freyheiten/Gewonheiten/ und ertheilten Gnaden / so die Herrschafften ihren Unterthanen versprechen / sagen könne; und daß die in andern Herrschafften übliche/ und diesem Exempel zuwider lauffende Gebräuche hierinn nichts vorschreiben / aufheben oder vergeben können; sonderlich wann eine Herrschafft mit solchem Beding ein Ampt oder Gut besitzet / und es in den Reichs-Verfassungen und Ordnungen bestättiget ist.

Was aber höhere Ort und Gemeinen betrifft / als Städte und Städtlein oder Stadtmässige Ort / denen der Landes-Herr aus absonderlichen Gnaden das Bürger-Recht schenckt und nachsiehet/ sollen die gemeine Erb-Rechten und Gesetz jederzeit genau und fleissig beobachtet werden; nemlich/wann der Vatter stirbt/und minderjährige Kinder nach sich lässet / so fällt der letzte Will und

Erbe / entweder durch geschriebenes / oder mündliches Testament / oder andere Hand-Schrifft / oder aufgetragenes Fidecommiß, &c. auf solche Kinder; seynd aber keine Kinder vorhanden / so fället das Erbe auf die näheste Freunde und Anverwandten.

Den minderjährigen Kindern werden getreue und verständige Pfleger und Vormünder vorgesetzt / die sich ihrer annehmen / sie nach Möglichkeit mit dem Ihrigen beschützen / und in allen Stücken als ihre eigene Kinder sich sollen anbefohlen seyn lassen. Wann die Kinder zu ihren mannbaren Jahren kommen / sollen die Pfleger und Vormünder ihrer geführten Vormundschafft halben richtige Rechnung thun / die mit der Verzeichniß und Inventario zutreffe. Den Müttern soll man nicht leichtlich die Vormundschafft anvertrauen und überlassen.

Der Pupillen und Waysen Erb-Güter sollen wohl in Obacht genommen werden.

Was nun den minderjährigen und nachgelassenen Kindern vor Gericht an Erbschafft zufället / soll man alsobalden in eine darzu gemachte Kisten oder Kasten / in Beyseyn deß Hauptmanns / und Rent-Schreibers / wann die Herrschafft nicht zugegen ist / einschliessen / worzu jeglicher einen absonderlichen Schlüssel haben solle; wann nicht irgend von der Herrschafft Pfleger bestellet werden / denen man den einen Schlüssel anvertrauet / den andern aber bey der Cantzley behält. Wann einige schwere und wichtige Streitigkeiten bey währendem Gerichte vorfallen / so einen Aufzug und Verschub erfordern / soll mans wohl in Obacht nehmen / und nachgehends an behörigen Orten in den Nach-Gerichten entscheiden / auch die merckliche und grosse Fehler verbessern / damit nicht eines und anders / wann es ungestrafft bleibt / eine freye Gewonheit / und ungescheuete Freyheit werde / wordurch alle Gesetz und Ordnungen nachgehends in Verachtung kommen / so bey den gemeinen Leuten / als einem unbeständigen Volck / gar offt und viel zu geschehen pfleget.

Zanck und Streitigkeiten soll man entscheiden.

Vornemlich aber soll man sich angelegen seyn lassen / folgendes zu entscheiden und auszumachen.

Erstlichen / wann zwey oder mehr von der Verwandschafft / oder irgend einer andern Sach mit einander streiten / so soll man sie allerseits gebührend verhören / nach Rath und Billichkeit

keit die Sachen entscheiden / alles / was gehandelt und geschlossen worden / dem Protocoll- und Lager-Büchern einverleiben / und fleissig beschreiben / auch den streitenden Theilen Stillschweigen aufferlegen.

Zum andern / wann unter Unterthanen Streit entstehet / und durch einen Schieds-Mann kein Vergleich kan getroffen werden / noch die zwistige Theile sich gütlich versöhnen und vertragen wollen / und entweder ein- oder beyderseits bey dem Ausspruch deß Unter Richters oder eines Commissarii nicht verbleiben und ruhen wollen / so soll man dem störrigen und widerspenstigen Theil eine gewisse Geld-Straff aufferlegen / damit nicht die Streit- und Uneinigkeiten immer zunehmen und wachsen.

Eben dieses soll auch von den Verleumbdern / Schändern / Schmähern / und Zänckern verstanden werden / wann sie gütlichen Vergleich und Versöhnlichkeit ausschlagen. Darnach soll man alle Hauß-Leute / Manns- und Weibes-Personen / alles Ernstes dahin vermögen und treiben / daß sie ihre Gebäu und Häuser in gutem Stand / und baulichem Wesen erhalten; die Feuer-stätte wohl verwahren / die Camin- und Schoren-Stein öffters säubern lassen / damit man nicht zu Feuer und Unglück Gelegenheit mache; ob aber dieses auch fleissig geschehe / sollen gewisse Feur-Schauer bestellet werden / die entweder alle Monat / oder zum wenigsten alle Vierthel-Jahr den Augenschein in den Häusern fleissig einnehmen / und gewissen Bericht hiervon erstatten.

Schänden / Schmähen uñ Zancken soll abgestrafft werden.

Ingleichem soll man die Leute dahin halten / daß sie ihre Gärten und Aecker / so an den Strassen ligen / wohl verwahren und vermachen / sich alles Diebstahls / und anderer Leute Guts enthalten / in gutem Frieden und Einigkeit mit einander leben; die darwider thun und handeln / sollen gebührend abgestraffet werden.

Wann es sich befindet / daß etliche Haußhalter oder Wittwen vorhanden / so zum Hauß-Wesen nicht mehr tüchtig / faul / verschwen-

schwenderisch / nachlässig / liederlich / und also einer gantzen Gemein schädlich seyn / so soll man in solchen Gerichten andere an ihre Stelle setzen. Vornemlich soll man verbieten / und ernstlich verhüten / daß keiner sein Gut schwächte / verderbe / etwas darvon entwende / verleyhe / versetze / oder verpfände; welches nicht allein von den unbeweglichen / sondern auch beweglichen Gütern zu verstehen / als ohne welche die unbewegliche nicht bestehen oder erhalten werden können. In welchem Stück man auch die Nachbarschafft warnen / und anzeigen solle / daß man nicht allein die Unterthanen / so dergleichen verleihen / versetzen und austhun möchten / deßwegen straffen / sondern auch dem Beständner seinen Bestand einziehen wolle. Dann der ist schon verlohren / und wird nicht lange sein Hauß / Hof und Gut behaupten können / der sich in solche Schulden-Last hinein stecket / daß er bald da / bald dort was angreiffen und verkauffen muß.

Dieses und dergleichen mehr soll man vor Gericht den Leuten ernstlich einbinden / wann man anderst gute und vorsichtige Hauß-leute haben will.

Man soll auch Richter / Burgermeister / Führer / und dergleichen Leute wählen.

Wann nun dieses alles geschehen / so soll man auch Richter / Schultheissen / Burger-Meister / Dorff-Führer / Forst-Knecht / Teich- und Fisch-Wärter / Meßner / Küster und dergleichen Bediente wählen und setzen / an statt der Verstorbenen / oder Untüchtigen taugliche nehmen / und sie lassen angeloben; oder die alten in ihren Aemptern und Diensten bestättigen. Und endlichen / wann man GOtt gebührenden Danck gesaget / soll man die Protocoll, Saal- und Güter-Bücher wiederum zuthun / an einem / vor Feuer wohlverwahrten Ort auffheben / und in fleissige Obsicht geben / niemand darzu lassen / auch ohne sonderbaren Befehl der Herrschafft / niemals eröffnen; so auch von dem Land-Recht und Ordnungen zu verstehen.

Was aber von Fall-Gütern / und Erb-Rechten der Verstorbenen / aus einer oder andern Herrschafft / Ampt oder Gut / dem Herrn von Rechtswegen heimfället / soll der Rent-Schreiber der Herrschafft / so sie zugegen ist / genau beschreiben / und eine Verzeichniß geben; ist aber die Herrschafft nicht gegenwärtig / so soll die

Baar-

Baarschafft in Beyseyn deß Hauptmanns / in die Cassa / welche mit einem doppelten Schloß verwahret seyn solle / biß zu anderwärtiger Verordnung der Herrschafft / getreulich ein- und beygeleget werden.

Diese Gerichts-Ordnung / wann man vest darob hält / ist der beste / vornehmste Weeg und Mittel / eine Herrschafft in gutem Stand und Wesen zu erhalten; indem auch die Nachkömmlinge eine starcke Stütze finden / worauff sie sich auf Absterben ihrer Vorfahren / gründen und befestigen können: nemlich wann solche Erb-Güter und Herrschafften abgezahlet / und die grosse Schulden-Lasten / so Manchen von den Gütern treiben / oder abhalten / völlig abgethan seyn. Und ist gewiß und wahr / auch bekannt und offenbar / daß die jenige Herrschafften / wo dergleichen Ordnungen / Recht und Gerechtigkeit im Schwange gehen / allezeit die beste seyn / auch an Geld und Leuten niemalen Mangel haben.

Das Vierdte Capitel.

Von Marck- und Grentzen-Scheidungen.

Feld Marckungs Beschreibung.

VOrzeiten / ehe man die Marck-Steine / Pfähle und dergleichen aufgebracht / haben die Alten in Entscheidung ihrer Aecker und Felder / Zweige und Aeste gebrauchet / sonderlich von dem Oel- und Palmen-Baum genommen / haben auch ihren absonderlichen Grentz-Abgott gehabt / so sie Terminum genennet / in dessen Schutz sie solche Grentz-Scheidung anbefohlen; und haben diesem Bild keine Arme gemacht / ohne zweifel darmit anzuzeigen / daß keiner seine Hände oder Arm in ein frembdes Feld schlagen solle. Sie haben das Bild auch ohne untern Leib / von der Brust an / und ohne Füsse gemachet und vorgestellet / anzuzeigen / daß man durch Felder und Aecker keine neue Weege soll machen. Grentzen machen oder setzen aber ist nichts anders / als einziehen / unterscheiden / ummachen / umgeben / die Güter Felder bezeichnen und beschreiben.

Es seynd aber bey uns absonderlich zweyerley Marckung- und Grentz-Scheidungen üblich / als die Marckung / Reynen und dergleichen / so mitten durch die Felder / von Mittag gegen Mitter-

Unterscheid der Marckung.

nacht gehen; und darnach die grossen Marck-Steine / so die Grentzen von der Sonnen Auffgang gegen Niedergang unterscheiden / wie Plinius und Columella lehren.

Man hat auch heut zu Tage verschiedene Zeichen und Merckmahl zu Grentz-Scheidungen. Gemeiniglich werden grosse Land- und Herrschafften durch Gebirg oder Wälder von einander unterschieden; also wird Böhmen mit dem Schwartz- oder Böhmer-Wald und Hartz um- und eingeschlossen.

Sonsten hat man auch wegen der Marck- und Grentz-Scheidung ein- und andern Unterricht wohl zu beobachten.

Es werden offtmals die Ländereyen / Herrschafften und Güter von gewissen Bächen / Flüssen / Gestad und Wassern unterschieden / so manchmal bey auslauffenden rinnenden Bächen gählings zunehmen / Aecker / Wiesen / Felder und dergleichen überschwemmen oder wegnehmen / die muß man nun wohl verwahren. Thut man das nicht / und das Wasser führet einem Benachbarten etwas zu / so ist und bleibet es sein / hat es auch zu nutzen und zu gebrauchen. Man soll aber alle Grentz-Maal / Zeichen / Stein / Marckung und dergleichen an einem sichtbaren Ort anstellen und aufrichten / daß mans beyderseits könne sehen / und die Grentzen dardurch merck- und kändlich entschieden und getheilet werden. Wann die Grentzen auf der Ebene zu scheiden / so soll man auf einem etwas erhabenen Ort / oder aufgeworffenen Hügel / einen harten Stein / Felsen / oder gehauenen / mit Wapen / Zeichen / Schrifften oder dergleichen bemerckten Stein aufrichten; hat man Wälder zu theilen und zu unterscheiden / so soll man in einem frischen / aufrechten / vorstehenden / und wann es seyn kan / von sonderlicher Art / starcken Baum / gewisse Merck-Zeichen einschneiden oder hauen / auch mit Gräben umfangen.

Wo / und wie die Marckungen zu stellen.

Hierzu taugen absond erlich die Stein-Haag- oder andere Eichen / und zwar das Männlein / so stärcker und dauerhaffter / als das Weiblein ist / als welche / wie man sagt / hundert Jahr wachsen / eben solang grünen und stehen / und wieder solang nach und nach abstehen; und wann schon das Brand-Maal oder Zeichen

wieder

wieder überwächset / so bleibet doch der Augenschein unter der Rinden / und ist gar deutlich zu sehen.

Was aber weich Holtz ist / so an feuchten und sumpfichten Orten wächset / so bekommen zwar / und wachsen solche Bäume bald und geschwind / sie verderben und stehen aber auch bald wieder ab; derowegen soll man dergleichen / so es anderst die Gelegenheit und der Wald leydet / solche Bäume zu keinem Grentz-Maal und Marckung nehmen / sondern lieber Marck-Steine setzen und aufrichten.

Auf feucht und wässerigen Weyd- und Wiesen kan man Weyden-Koppen oder Zweige / auf trockenen aber gleichfalls Steine zur Marckung sencken / deren etliche vier-etliche dreyeckicht / andere gedoppelt seyn / so vier-drey-oder zweyerley Grentzen theilen / bemercken und unterscheiden.

Was ferner bey Marckungen in acht zu nehmen.

Die Aecker und Felder / so auf der Ebene ligen / werden gemeiniglich durch Gräben / Hügeln und Steine getheilet uud bemercket / bey deren Satzung in Obacht zu nehmen: Erstlichen soll man in der Gruben unten auf dem Boden gewisse Zeichen / oder Zeugen legen / deren gemeiniglich fünff seyn / so von einer andern Art / Farbe und Gestalt / als der Marck-Stein ist / seyn sollen; als da seynd Platten- und Ziegel-Stücke / von wohlgebrannten Back-Steinen / Kohlen von hartem Holtz gebrannt / Metall oder anders dergleichen.

Zum andern / soll man die Grentz- und Marck-Steine in frischen / und soviel es seyn kan / in harten Boden setzen / die Waasen und Schrollen ein wenig aufhäuffeln / und mit Füssen vest eintretten.

Drittens ist zu beobachten / daß alle Marck-Steine / dem Zeichen nach / nicht nach der Höhe einzusetzen / sondern seitwerts / daß sie gerad auf einen andern seines gleichen weisen und zeigen / die Schneide und Zeichen auf einander treffen und gegen einander stehen. So hat man auch zu zu sehen / daß die Haupt-Steine und Grentz-Marckungen der Herrschafft und Unterthanen nicht gleich seyen / sondern entweder an Art / Grösse / Farb / Zeichen oder dergleichen ein mercklicher Unterscheid sey.

Etliche Grentzen seind gar ohne Marckung/ Steine Pfähle oder anderes dergleichen/ von langer Gewonheit und Gebrauch her/ bekannt/ als zum Exempel: Diese oder jene Wiese hat diesen oder jenen Wald oder Holtz zur Marckung.

Jngleichem ligt manches Feld an einem Berge anderer Herrschafft zuständig/ so dessen Marckung und Grentze ist/ auch ein Feld von dem andern theilet und unterscheidet/ soweit man mit dem Pflug ohne Umkehren oder Wenden fahren kan/ ꝛc.

Etliche Feldungen werden durch die offentliche Land-Strassen unterscheiden/ jngleichem durch andere Fuß- oder Fahr-Wege; damit nun die Reisende nicht zuweit aus dem Weg oder Geleiß gehen/ so sollen beyde Anstösser die Felder und Aecker mit Gräben verwahren.

Es gibt auch gemein Weyd/ Zucht/ Trieb/ Hölzer/ Wälder/ Flüsse/ Wasser/ da/ wer am ersten kommt/ mählt vor. Solche Gemeinschafft aber gibt mehrmalen zu Zanck und Streit grosse Gelegenheit/ thut auch ein Theil offt dem andern Gewalt und Unrecht/ indem gemeiniglich der Stärcker- und Höhere den Geringern und Schwächern drucket; nimmt ihme das beste oder meiste Holtz; oder nimmt ihm in dem Fisch-Wasser/ Jagen/ Weyden/ und dergleichen/ mit Hindansetzung alles freund- und nachbarlichen Vergleichs/ und Einigkeit/ immer das beste hinweg.

Wañ/ und von wem die Grentzen sollen besichtiget werden.

Weilen aber die meiste Streit und Uneinigkeiten/ von unfleissiger Besuchung und Augenschein der Grentz-Marckungen entstehen; so soll ein Herr seinen Bedienten ernstlich befehlen/ daß sie alle Jahr nicht allein ihrer Herrschafft Grund und Boden/ Aecker und Felder umgehen/ sampt den angrentzenden Nachbarschafften/ in gute Obacht nehmen/ auch zusehen/ ob die Grentz- und Marck-Steine sich allenthalben richtig finden; sondern daß sie auch der Unterthanen Richter und Aelteste/ ja die gantze Gemeine dahin anhalten/ daß sie mit Alten und Jungen die Grentz-Scheidung und Marckungen wohl in Obacht nehmen und mercken/ und den Augenschein selbsten einnehmen; und zwar/ wie schon alten Herkommens/ um Pfingsten/ als um welche Zeit die Unterthanen etwas

müssig

müssig seyn / auch die Weege und Strassen gemachet und gebessert werden. Wann durch Ergiessung der Wasser etwas an Grentz-Gräben / Marck-Steinen und Pfählen / oder in Wäldern durch Wind und Sturm verdorben / oder auch entweder durch Strahl und Entzündung deß Wetters / oder von boßhafftigen Leuten an den Zeichen / Schrifften / Wapen / oder dergleichen etwas verderbet / verbrannt / ausgegraben / verbrochen / oder sonsten zugerichtet worden / soll es beyzeiten wieder erneuert / gemacht / oder ausgebessert werden; wann aber die Marck Stein / Maal-Zeichen und dergleichen gar wegkommen / oder sonsten gantz zunichte werden / so soll man einstimmig neue wieder setzen; jedoch in Beyseyn und mit Willen aller Anstösser / und die es betrifft oder angehet; als ohne welcher gesammten Willen / man keinen Marck-Stein haben / ändern oder versetzen solle / wie in unsern Reichs-Ordnungen bey gewisser Straffe verbotten. Bey solcher Stein- und Marck-Setzung pfleget man etwan kleine Knaben / welche mit der Zeit lebendige Zeugen einer solchen Marckung seyn sollen / dreymal mit einer Ruthen ein wenig zuhauen / oder Fitzerlein zu geben / damit sie ein empfindliches Zeichen haben / und sich destobesser erinnern können.

Es ist aber bereits gemeldet worden / daß die Erneuerung der Marck-Stein / und Besichtigung oder Augenschein der Grentzen sehr nothwendig sey / zu Entscheidung der soviel und mannigfaltigen Streitigkeiten; dann man hat aus der Erfahrung / daß um das Mein und Dein / die geringe Wörtlein / nicht nur zum öfftern langwierige Feindschafften und Haß / sondern auch zuweilen Mord und Todschlag / auch wol zwischen leiblichen Brüdern vorgehen. Derowegen hat man auch ein sonderbares Gericht über solche Grentz- und Marck Scheidung / auch deren Ubertretter gesetzet; und haben vorzeiten die in Marck- und Grentz-Streitigkeiten begriffene Partheyen mit keinem Gewehr oder Waffen bey dem Augenschein erscheinen dörffen / biß entweder die Streitigkeiten gütlich beygeleget und verglichen; oder wann man dergleichen nicht eingehen wollen / durch einen unpartheyischen erwählten Richter und Zeugen die Sach gehoben und entschieden worden.

Marck-Steine sollen erneuert werden.

Zu mercken ist / daß zu mehrer Erkäntniß der Sach man sich nach den Reichs-Ordnungen / Land-Recht / alten Verträgen / Vergleich / Erb- und Theilungs-Zetteln / und andern dergleichen Sachen / so man entweder in Original oder Abschrifften hat / richten müsse. Oder in Ermangelung dergleichen / soll man sich auf rechtmässige Zeugen beruffen / worvon in dem folgenden Capitel etwas soll gemeldet werden.

Das Fünffte Capitel.

Von Grentz- und Marckungs-Zeugen.

Was vor Zeugen man zulassen soll.

WIe die Zeugen / sowol ingemein / als in sonderheit die von Grentzen und Marck-Entscheidungen Zeugniß sollen geben / müssen und sollen beschaffen seyn / auch wie hierinn ein Proceß soll angestellet und geführet werden / ausserrichtet das Land-Recht B. 40. ꝛc. die Reichs-Ordnung G. 45. und in denselben die Königliche Erläuterung B. 6. 15. wie auch die Gelegenheit und Beding / so in gültigen Zeugnissen erfordert werden. Sonsten / obwol auch die jenige Zeugen / die es von Hören-Sagen haben / das ist / was sie in dergleichen Sachen etwan von ihren Vorfahren und Alten gehöret / und von solchen Marck-Steinen und Grentz-Scheidung aus ihrer Erzehlung gelernet haben / zugelassen werden; zumalen wann ihrer viel mit einander übereinstimmen / und einerley Außsag thun / so ist doch in allweg ein glaubwürdiger / und in Rechten auf keine Weise verworffener oder gehinderter Zeuge / der eine Sache selbsten gesehen / bey allen gemeinen Bürgerlichen als auch Criminal-Streitigkeiten und Händeln / gültiger und kräfftiger; als zehen andere / die es nur von Hören-Sagen haben / und machet in weltlichen und offentlichen Gerichten eine Sach schon halb aus; da hergegen die andern nur eine blosse Muthmassung geben.

Im Zeugen gilt das Aug mehr als das Ohr.

Wie Zeugen zu zulassen.

Es sollen aber die jenige / so in Grentz-Sachen zeugen wollen / beeydigte und verpflichtete Leute seyn / geschworne Zeugen / sonsten kan man ihnen / einem andern zum Nachtheil / nicht glauben; dann der Eyd ist so viel / als ein Beweiß / und macht eine Endschafft in al-

len

len Streitigkeiten. Ehe dann aber die beruffene Zeugen in die Gruben hinab steigen / (dann man pfleget an dem Ort / wo der Grentz-Streit ist / eine tieffe Gruben auszugraben / in welchen die Zeugen biß an Hals müssen stehen / und den schröcklichen Eyd ablegen / sollen sie von dem Richter oder Obrigkeit alles Ernstes erinnert werden / daß sie ihre Seel und Seeligkeit wohl beoachten / der lieben Warheit zu Steuer aussagen / und ja die schröckliche Göttliche Straffen wohl beherzigen sollen / daß sie nicht falsch und Meineydig schwören.

Man hat auch aus vielfältiger Erfahrung / daß solche Meineydige und falsche Zeugen / so falsch geschworen / und eine Sach wissentlich verkehret haben / nicht mehr über ein Jahr gelebet. Der Eyd wird mit deutlichen und klaren Worten vorgeleget / damit der / so da schwöret / keine Außflucht oder Betrug darunter zu seiner Entschuldigung gebrauchen möge.

Es seyn beydes GOtt und Menschen verhaßt die jenige böse Leute / die entweder von dem Geitz-Teufel eingenommen / oder aus lauter Boßheit und Feindschafft gegen dem Nechsten / die Grentz-Maal und Marck-Steine verderben / verändern / oder wol gar / sampt den Zeugen erheben / von einem Ort in den andern einsetzen und graben; oder die Zeichen in den Grentz-Bäumen und Pfählen verschneiden / gar umhauen: solchen ist in den Reichs-Ordnungen 20. ff. Böhmischer Groschen dem Anstösser / so darmit Schaden geschehen / zur Straffe zu geben / aufferleget; wanns Unterthanen seyn / kommts auf die Helffte; ist der Straffmässige arm / so heissts in Rechten: Wer nicht Geld hat / bezahlet mit der Haut.

Straffe deren / so die Grentzen und Marck-Steine verändern oder verderben.

Darmit aber auch die Nachkömmlinge eine gewisse Wissenschafft und Grund von der Looch / Marckung und Grentzen haben / soll man ein gewisses Buch machen / da die Anstösser und Angrentzer nicht allein mit ihren angrentzenden Feldern und Gütern sollen eingeschrieben / sondern auch darbey die Zeugen / Looch- und Marck-Steine / nach ihrem Wesen / Art / Gestalt / Farb / Gröss / Zahl / und dergleichen deutlich beschrieben / auch der Ort angezeiget werden / damit man leichtlich aus der Sach kommen / und aller Streit verhütet werden möge.

Man

Wie die Looch und Marck-Steine zu bewahren.

Man soll aber alle Jahr in bemeldtem Buch fleissig nachsehen/ ob auch alle Loch- und Bemerckung der Grentzen sich allenthalben richtig befinde / ob / und wo etwan ein Zweifel oder Streit entstanden / auch wie derselbige beygeleget worden / soll alles fleissig beygesetzet weeden.

Im übrigen ist in solchen Fällen kein besseres Mittel / alle Looch und Grentzen in ihrem Stand zu halten / als / man lasse durch einen verpflichteten und beeydigten Land- und Feld-Messer die Felder abmessen / welcher / so er einmal die Aecker / Felder / Wiesen/ Wälder / Weyde/ Weinberg und dergleichen/einer jeglichen Landschafft / biß an den angrentzenden Nachbarn richtig abgemessen und beschrieben / oder in eine Land-Tafel gebracht / auch allenthalben die Marckung / Zeichen/ Maal und dergleichen beygesetzet / kan es hernach in das Königliche Land- und Lager-Buch eingetragen/ und also bekräfftiget werden.

Sinn- und Gedenck-Spruch:

Richtet ein recht Gericht/

E N D E.

Register
Der vornehmsten Sachen / welche im Andern Theil Dieses Wercks / vom Land-Leben und Wirthschafft enthalten.

A.

Abgang im Haußhalten woher er komme. 237. Bey den Gärten. 239. In Schäferey. 240. Bey anderm Vieh. 241. Bey dem Feldbau. 242. Im Milchwerck. 244. In der Fischerey. 245.

Acteon/ Sinnreiches Gedicht von ihm. 193.

Aecker/ derselben dreyfache Abtheilung. 7. Die beste Ackerpersonen wer sie seyen 156. Wie die Knechte sollen beschaffen seyn. 161.

Allmosen soll man gerne geben. 228.

Ambtmann eines Landguts wie er beschaffen seyn solle. 122.

Apfelbaum / was er vor eine Erde verlange. 186.

Aprill / seine Tag- und Nachtlänge. 67. Woher dieser Monat seinen Namen bekommen. 68. Was in demselben im Haußwesen vorzunehmen. ib. seqq. Mancherley Anmerckungen / denselben betreffend. 72.

Arbeiter / denen soll man ihren Lohn fleissig geben. 230.

Archiv von verschiedenen Schrifften und Documenten bey einer Cantzley. 1. Wie es einzurichten. 12.

Astrologi, wie viel sie vermuhtlich von zukünfftigen Dingen wissen können. 43.

Augustmonat/ woher er seinen Namen bekomen. 93. Seine Tag- und Nachtlänge. 92. Was in demselbē im Haußwesen und auf dem Feld vorzunehmen. 93. Mancherley Anmerckungen / denselben betreffend. 96.

Ausgab muß gegen der Einnahm gehalten werden. 194. Der Herrschafft. 223. seqq.

B.

Bäume / wann der Safft in dieselben gehe. 38. Baum-Ausschneidung soll im Jenner vorgenommen werden. 39. Wie sie zu düngen. ibid. Wie sie vor den Hasen und Geissen zu verwahren. 39. Wie sie zu versetzen. 54. Was im Mertzen mit ihnen vorzunehmen. 63. Im April. 70. Im Brachmonat. 83. seq. Peltz-Reiß und Zweige müssen mit allem Fleiß ausgesuchet

werden. 183. Was bey dem Ausschnaitten zu beobachten. 184. Welches ihre beste Düngung. 185.

Bau-Holtz wann man fällen soll. 36. 115.

Bau-Wesen / was man bey demselben zu beobachten. 225.

Bauern-Regeln im Jenner. 49. Hornung. 58. Mertz. 66. Aprill. 72. May. 79. Brachmonat. 86. Heumonat. 90. 91. Augustmonat. 96. Herbstmonat. 102. October. 108. Wintermonat. 112. Christmonat. 117.

Beambter eines Landguts wie er beschaffen seyn solle. 122.

Becker werden bey den Alten in grossem Ansehen gehalten. 263. Ihr Handwerck ist nützlich uñ nohtwendig. 267.

Beckerey / welches der beste Weitzen zum Brodbacken sey. 264. Der beste Roggen. 264. Das beste Meel. ibid. Leichtes Wasser ist das beste darzu. 265. Welches die beste Backöfen. ibid. Wie der Teig zu kneten und zu bereiten. 265. Wieviel man Brod aus einem Viertel backen könne.

Beschreyen was es seye. 238.

Besoldung / soll dem Gesind fleissig gegeben werden. 197. 199. Was vor ein Unterschied unter derselben und dem Lohn. 232.

Bienen / müssen im Brachmonat fleissig beobachtet werden. 84. Auch im Augustmonat. 100.

Bier / unterschiedlicher Anschlag desselben. 212.

Biernbaum / was er von einer Erde verlange. 186.

Brachmonat; seine Tag und Nachtlänge. 80. Woher er seinen Lateinischen Namen bekommen 81. Wie ihn die Böhmen nennen. ib. Was in diesem Monat zu Feld und Hause vorzunehmen. 82. Etliche Anmerckungen / denselben betreffend. 86.

Brauhauß / was bey demselben zu beobachten. Im Jenner und Hornung. 38. 54. Im Mertz. 63. Aprill. 69. October. 104. Einkunfft der Braustatt. 181. Ausgaben / dasselbe betreffend. 227.

Braumeister / sein Unterricht und Staat. 147.

Brau-Rechnung / was dabey zu beobachten. 211.

Brod so auf Bergen wächset / ist gesunder als das andere. 165.

Burggraf. Sein Staat. 141.

Butter zu verwahren und aufzuhalten. 181. Wie viel man zur Saltzung desselben gebrauche. 204.

C.

Calender / auf alle Monaten im Haußwesen. 30.

Cantzley. Was die Hauß-Cantzley sey. 3. Wie das Archiv und der Registraturkasten soll bey der Cantzley beschaffen seyn. 11. Unterscheid der Bedienten und Schreiber daselbst. 22. Cantzley-Vorraht. 23.

Castanie-Baum / sein wachsthum. 187.

Christmonat. Dessen Tag- und Nachtlänge. 113. Was in diesem Monat vorzunehmen. 114. Etliche Anmerckungen / diesen Monat betreffend. 116.

Cucumern wie sie sollen eingemachet werden. 94.

D.

December. Was in dieſem Monat vorzunehmen. 114. S. **Chriſtmonat.**

Dienſtag / was man an demſelben im Haußweſen verrichten ſoll. 28.

Dinten / wie ſie zubereitet werde. 23.

Donnerſtag / was man an demſelben im Hauswesen verrichten ſoll. 28.

Dung / welches der beſte ſey. 76.

E.

Einkommen / von Holtz / Waldung und Wein. 220.

Einnahm muß fleiſſig gegen die Außgab gehalten werden. 196. Einnahms-Titul in Zinſen iſt zweyerley. 213.

Eiſen / Unterſcheid deſſelben. 270. Welches das beſte zu den Pflugſcharen. 271. Das zähe / worzu es zu gebrauchen. 271.

Embſigkeit ſoll im Hausweſen fleiſſig beobachtet werden. 222.

Erbſchafften / Rechnung über dieſelben. 219.

Erbſen / wann ſie zu ſäen. 62.

F.

Februarius. Woher er ſeinen Namen bekommen. 52. S. **Hornung.**

Feigenbaum / ſein Wachsthumb. 187.

Feldbau / was dabey zu beobachten. 60. Im Aprill. 68. Majo. 75. Brachmonat. 82. Heumonat. 88. Auguſtmonat. 93. Herbſtmonat. 98. October. 104. Wintermonat. 110. Chriſtmonat. 114. Zeug und Geſchirr beym Felbau wol in Acht zu nehmen. 161. Wie dem Geſind die Feld-Arbeit aufzulegen. 162. Welche Pferde darzu am tauglichſten. 206. Abgang deſſelben. 242. Unterſchied des alten und heutigen Feldbaues. 242.

Felder / derſelben dreyfache Abtheilung. 7. Bergichte und ungleiche müſſen viermal geackert werden. 164. Ob die bergichten fruchtbarer ſeyen / als die ebnen und flachen. 164. 165.

Femel / was er ſey. 274. Wann man ihn ausziehen ſoll. 275. Wo / und wie lang man ihn ins Waſſer legen ſolle. 275.

Fiſche / wie ſie im Jenner zu warten. 40. Im Hornung. 56. Im Mertzen und Aprill. 71. Brachmonat. 85. Heumonat. 89. Auguſtmonat. 95. Octob. 105. Chriſtmonat. 115. Rechnung über die Fiſcherey. 219. Abgang derſelben. 245.

Fiſchweyher / wie mit denſelben umbzugehen. 189.

Flachs. Wann der Dung auf dem Flachs-Acker umbzuackern. 277. Ausjätung des Unkrauts. 279. Wie man erkennen ſoll / wann der Flachs zeitig. 279. Man ſoll ihn in Garben binden. ib. Durch eiſerne Kämme räuffeln. 280. Zum röſten bereiten. ib. Umbwenden. ib. Büſchelweis zuſamm binden. ibid. In der Brechel brechen / und im Ofen dörren. 280. Wie er zu röſten. ib Wie man ihn ſoll hecheln. ibid. Das Werck rollen und den Flachs zu Reiſten drehen. 281. Zum Spinnen brauchen ibid. Das Garn ſieden. ibid. Aus dem flieſenden Waſſer waſchen. ibid. An einer Stangen trocknen laſſen. ibid. Lob des Flachſes. 283. Was ſonſt dabey zu beob-

achten. 285. Den Flachs soll man wol in Acht nehmen. 287.
Freygebigkeit ist löblich. 205.
Freytag/ was man an demselben im Hauswesen verrichten soll. 28.
Früchte/ wie sie im Jenner zu säubern. 35. Rechnung über dieselbe. 216.
Frühling/ was er vor Zeichen habe. 31. Astrologische Muhtmassungen von demselben. 45.
Fütterung vor Pferd und Ochsen. 206.

G.

Gänse. Ihr Nutz und Lob. 175.
Garten/ was in demselben im Mertz zu thun. 63. Aprill. 69. May. 77. Brachmonat. 83. Heumonat. 89. Augustmonat. 94. Herbstmonat. 100. October. 104. Wintermonat. 110. Christmonat. 116. Wie dieselben sollen beschaffen seyn. 182. Warumb man sie wieder in Stand bringen soll. 183. Rechnung über die Gärtnereyen. 216. Woher es komme/ daß sie in Abgang gerahten. 239.
Gegenschreiber/ weßwegen sie gehalten werden. 225.
Geflügel/ wie es im Jenner zu verpflegen. 35. Im Hornung. 53. Mertz. 62. Aprill. 69. May. 77. Brachmonat. 83. Heumonat. 89. Augustmonat. 94. September. 100. October. 104. Wintermonat. 110. Christmonat. 114. Nutz des Geflügels. 175. Hofgeflügels verschiedne Arten. 175. Anmerckung von demselben. 176. Einkommen von selbigem. 177. Ordnung selbiges in Bestand zu verleyhen. 179. 180.
Geiß. Nutz derselben. 167.
Gericht/ worvon man bey jährlichem handeln soll. 296. 289.
Gersten wann sie zu säen. 62. Gersten-Brod ist den Podagrischen sehr dienlich. 267.
Gesind/ wie man es halten soll. 196.
Gestirn/ desselben Einfluß in die irrdischen Leiber und Wesen. 49.
Gewicht/ Unterscheid desselben. 155.
Gewissensprüfung soll man fleissig vornehmen. 27.
Gewürtz/ Ausgaben dasselbe betreffend. 227. Mit demselben muß man gespahrsam umbgehen. 228.
Göcker/ wie er soll beschaffen seyn. 177.
Grentzen/ und **Grentzstein**. Was davon zu mercken. 305. Unterschied derselben. ibid. Wo und wie dieselben zu stellen. 306. Was ferner dabey zu beobachten. 307. Wann und von wem sie sollen besichtiget werden. 308. Sollen erneuert werden. 309. Was vor Zeugen man dabey zulassen solle. 310. Wie die Zeugen zuzulassen ib. Strafe deren/ so die Grentzsteine verändern oder verderben. 311. Wie die Grentzsteine zu bewahren 312.
Gurken/ wie sie einzumachen. 94.

H.

Hanff/ wann und wohin man ihn säen solle. 273. In ausgetrockneten Fischteichen wächset der Hanff am besten. 274. Eigenschafft und Krafft desselben. ibid. Ist zweyerley. ibid. Wie man wissen könne/ wann er zeitig. 275. Wie viel Büschel von einem Viertel Hanff soll gemachet werden. 276.

Wie viel Anleget ein Pfund Hanff gebe. 276. Wie viel Elen aus 3 Anleget können gemachet werden. 277.
Haber/wann er zu säen. 61.
Hahn/ wie er soll beschaffen seyn. 177.
Haselstaude/ ihre Beschaffenheit. 187.
Haubtmann eines Landguts wie er beschaffen seyn solle. 122.
Hauß-Cantzley was sie sey. 3.
Haußhaltung/Ordnung der Geschäfft und Arbeit zu allen Zeiten des Jahrs in derselben. 26. seqq. Wie eine Haußhaltung soll angeordnet werden. 118. Fundament/ selbiges recht zu führen. 157. In deselben soll die Hurtig-Anschlägig und Embsigkeit stand haben. Woher der Mangel und Einbuß im Haußhalten komme. 237.
Hausrechnungen/wie sie sollen beschaffen seyn. 6.
Heiligen-Rechnungen sollen jährlich gemacht werden. 295.
Hennen/wie die Bruthennen zu verpflegen. 177.
Herbstmonat/ dessen Tag und Nachtlänge. 97 Was in diesem Monat in der Meyerey zu beobachten. 98. Mancherley Anmerckungen/ denselben betreffend. 101.
Herbst/ was er vor Zeichen habe. 31. Astrologische Muthmassungen von demselben. 47.
Herrschafft/ wie in derselben die Regierung soll wolbestellt und angeordnet werden. 152. Wie sie sich gegen dem Gesind verhalten soll. 273. Fleiß derselben in Einrichtung ihres Haußwesens. 248. Eine soll der andern an die Hand gehen. 255. Soll auf die ledige Leute Achtung geben. 294.
Heumonat. Seine Tag- und Nachtlänge. 83. Was in diesem Monat in der Meyerey zu beobachten. 88. Mancherley Anmerckungen/ denselben betreffend. 90.
Holtz/so auf Bergen wächset/ist das beste. 165. Unterscheid und Einkommen desselben. 190. Dasselbe soll billig ein Landgut haben 191. Einkünfften davon. 220.
Hopfen/ wie er im Mertzen zu verpflegen. 64. May. 77. Augustmonat 95. Herbstmonat. 101. Register über denselben. 217.
Hornung/ seine Tag- und Nachtlänge. 51. Woher er den Namen bekommen. 52. Was in diesem Monat zu thun. 52. seq. Mancherley Bemerckungen denselben betreffend. 57.
Hunde/welche die beste seyen. 207.
Hurtigkeit soll im Haußwesen fleissig beobachtet werden. 222.

J.

Jagten/ wie sie im Jenner anzustellen. 42. Doppelter Nutz derselben. 192. Schädliger Mißbrauch. ibid. Verschiedene Arten. 193.
Jahr/wann es die Juden anfangen. 30. Anderer Völcker Gebrauch hiervon. ib. seqq. Hat bey den Lateinern seinen Namen vom Ring. 32. Sein Simbild ist eine Schlange. ibid.
Januarius/ woher sein Name komme. 34.
Jauchert/ was es sey. 154.
Jenner/ Tag- und Nachtlänge in demselben 39. Was im Anfang dieses Monats im Haußwesen zu thun. 34.

Auf dem Feld. ibid. Was mit dem Geflügel vorzunehmen. 35. Jenner-Schein iſt am beſten zum Bauholtz-fällen. 37. Was ſonſt vorzunehmen. 38.39.40. ſeqq. Etliche Anmerckungen/ denſelben betreffend. 41. Wie die Jagten im ſelben anzuſtellen. 42. Baum-Regeln. 49.

Julius. Woher dieſer Monat ſeinen Lateiniſchen Namen bekommen. 84. S. **Heumonat.**

Junius. Woher dieſer Monat ſeinen Lateiniſchen Namen bekommen. 81. S. **Brachmonat.**

K.

Käſe / wie mit denſelben umbzugehen. 169. Wie ſie zu verwahren. 181. Wie viel man zu Saltzung derſelben gebrauche. 204.

Katzen ſoll man halten. 208.

Kinder der näh lebenden Eltern ſoll man jährlich beſehen. 293.

Kirchen-Rechnungen ſollen jährlich gemacht werden. 295.

Kirſchbäume / was ſie vor eine Erde verlangen. 188.

Kohlen/ welches die beſten. 270.

Kornſchreiber/ſein Ambt und Staat. 136.

Kühe / was vor Nutzen man von ihnen habe. 170. Ihre Fütterung. 173. Einkommen 178.

L.

Land-Gut: Nöhtige Zubehörungen / ein Land-Gut und Hof nützlich zu gebrauchen. 156. Soll billig Holtz haben. 191. Die gegeneinander gehaltene Einnahm und Ausgab in dem Landgut. 194. Wie auf demſelben das Geſind ſoll gehalten werden. 196. 197. Was von vielen Victualien und Speißwaar auf dem Landgut alle vier Wochen/oder Monatweiſe gereichet werde. 201. Was insgemein gereichet werde. 202. Urſach/ warumb die Landgüter bißweilen verliehen werden. 290. Güter verpachten iſt mißlich. ib. Derſelben Beſtändner verhalten ſich bißweilen Ubel. 291.

Ledige. Auf dieſelben ſoll die Herrſchafft fleiſſig Achtung geben. 294.

Lein. Was vor ein Feld darzu erfordert werde. 277. Wann und wie man Leinſaamen ſäen ſoll. 278. Das beſte Feld zum Lein. ibid.

Leinweber-Werck. Nutz und Eintrag deſſelben. 283.

Lohn/ Unterſcheid unter demſelben und der Beſoldung. 232.

M.

Mägde / auf ſelbige muß man fleiſſig Achtung geben. 169. Ihr Gebühr/ das Spinnen betreffend. 186.

Mäuſe vermehren ſich ſehr. 208.

Majus / Tag- und Nachtlänge in demſelben. 73. Woher dieſer Monat ſeinen Namen habe. 74. Was in demſelben vorzunehmen. 75. Etliche Anmerckungen/ denſelben betreffend. 78.

Mancherley/ was durch dieſen Titul zu verſtehen. 221.

Marckungen. Was von denſelbigen zu wiſſen. 305. Unterſchied derſelben. 305 Wo und wie ſie zu ſtellen. 306. Was ferner dabey in Acht zu nehmen. 307. Wann und von wem ſie ſollen beſichtiget werden. 308. Sollen erneuert werden.

werden. 309. Was vor Zeugen man zulassen solle. 310. Da gilt das Aug mehr als das Ohr. ibid. Wie dabey die Zeugen zuzulassen. ib. Straffe deren / welche die Marckungen verändern und verderben. 311. Wie sie zu bewahren. 312.

Maß-Staffeln oder Gradus. 153. Maß trockner Sachen. 154.

Maulbeer-Baum / was er vor einen Grund erfordere. 187.

Meel / welches das beste zum Brodbachen seye. 264. Die besten Meelkasten sind / welche gegen Mitternacht stehen. 267.

Melkerey-Rechnung. 216.

Mertz. Tag- und Nachtlänge in demselben. 59. Woher er den Namen habe. 60. Was in demselben zu thun und vorzunehmen. 60. seqq. Etliche Anmerckungen denselben betreffend. 65. Zeit und wahre Bemerckung im selben. 66.

Meyerin / wie sie beschaffen seyn solle. 168.

Milch / wie mit derselben umbzugehen. 169. Woher der Abgang derselben sich ereigne. 244.

Mißpelbaum / was ihme vorträglich. 188.

Mitwoch / was man an demselben Tag im Haußwesen verrichten soll. 28.

Monat-Calender. 29. 30. seqq.

Monat / was in einem jeden Haußwesen zu verrichten. 32.

Mond / dessen Wirckung. 43.

Montag / was an demselben im Haußwesen vorzunehmen. 27.

Mühlen. Was und wieviel dieselben seyen. 257. Was zu einer guten erfordert werde 258. Welches die besten seyen. 259. Wieviel der Müller von jeglicher Frucht zu liefern schuldig. 260

Müller sind im Zugreiffen lincks und rechts. 260. Ihnen muß man wol auf die Hände Acht haben. 261. Der Betrug derselben ist sehr groß. ibid. Etlicher Müller listige Griffe 262. Welcher ein frommer und redlicher Müller seye. 262.

N.

November / was in diesem Monat zu beobachten. S. **Wintermonat**.

O.

Ochsen / Fütterung vor dieselbe. 206.

October. Woher dieser Monat seinen Lateinischen Namen bekommen. 104. S. **Weinmonat**.

P.

Papier / ist mancherley / und wie es zubereitet werde. 23.

Pferde. Fütterung vor dieselben. 206. Welche zum Felbau am tauglichsten. 206.

Pfersichbaum / was man mit ihme vornehmen solle. 188.

Pfister. Suche **Becker**.

Pflaumen-Baum / was er vor einen Boden verlange. 188.

Pfleger eines Landguts wie er beschaffen seyn solle. 122.

Pflegkinder. Die sollen jährlich zur Schau gestellet werden 293.

Podagrische / denen ist das Gersten-Brod sehr dienlich. 267.

Prognostica. Was davon zu halten. 42.

Pupillen / ihre Erbgüter sollen wol in Acht genommen werden. 302.

Quittenbaum / Was er vor einen Grund erforderte. 187.
Rechnungen / was bey den Hauß-Rechnungen in Acht zu nehmen. 6. Form und Weise / sonderbare Rechnungen zumahlen. 210. 211. seq. Von Früchten / Gärten und Melkerey 216. Uber den Hopffen. 217. Uber die Schafe. 218. Rindvieh und Fischerey. 219. Wie die Jahrs-Rechnungen zu machen. 253. Was bey allgemeinen in Acht zu nehmen. 254. Kirchen-Heiligen Spital- und dergleichen Rechnungen sollen jährlich gemachet werden. 295. Regen. Merckzeichen von dem Regen. 48. Registrator, wz ihme oblige fleissig zu beobachten. 210. Registratur, wie sie anzurichten 12. Rentschreiber / Unterricht desselben. 132 Wesswegen sie gehalten werden. 225. Rest-Rechnung soll fleissig gescheden. 249. Rindvieh / was mit demselben im Mertze vorzunehmen 64. Aprill. 71. May 78. Brachmonat. 85. Heumonat 89 Herbstmonat. 101. October. 105 Christmonat. 115. Register über dasselbe. 219. Abgang desselben woher er komme. 141. Roggen / welcher der beste zum Brodbacken seye. 264. Rotlauff. Mittel wider dasselbe 66.
Säen wie man solle. 89. Salz. Wie viel man zu Saltzung der Butter und Käse gebrauche. 204. Wie viel zum sauern Kraut erfordert werde. 204. Saltzscherbe / wie viel eine halte. 156. Sambstag / was an demselben im Hauswesen zu verrichten. 29. Sauerkraut / wieviel man Saltz darzu haben müsse. 204. Schäferey / woher der Abgang bey derselben sich ereigne 240. Schafe / was bey denselben in Acht zunehmen 40. Im Mertzen. 64. Im Aprill. 67. May 77. Brachmonat. 85. Herbstmonat. 101. Wie sie sonst zu verpflegen. 174. Ihre Nutzung. 175. Register über dieselben. 218. Schafmeister / sein Lohn. 103. Schafmeister / sein Ambt und Staat. 141. Schaltjahr / Beschaffenheit desselben. 31. Schmied. Gute Eigenschafften desselben 270. Schmidte. Art und Weise / dieselbe zu verleyen. 271. Schreibfeder / welche die beiten 24. Schreibstuben / wie sie soll beschaffen seyn. 3. Schweine / wann sie zu schlachten. 40. Nutzung derselben. 172. Fütterung. ibid. Beschaffenheit der Schweindirten. 173. Sein Gerähte. ibid. September, Woher dieser Monat seinen Namen überkommen. 89. Sommer / was er vor Zeichen habe. 31. Astrologische Merckzeichen von demselben. 47. Sonntag soll man heiligen. 27. Spinnwerck. Der Mägde Gebäde / das Spinnen betreffend. 286. Spital-Rechnungen sollen jährlich gemachet werden. 295. Steuer muß man dem Fürsten und Landesherrn geben. 228. Strittigkeiten soll man entscheiden 102. Stück-Rechnung soll fleissig gescheden. 249.
Taglöhner / denen sol man ihren Lohn fleissig geben. 231. Tribut / muß man dem Fürsten und Landesherrn geben. 228.
Verwalter eines Landguts wie er beschaffen seyn solle. 122. Viehzucht auf den Höfen. 166. Unterschied des Viehes. ibid. Wie viel man so wol an grossem als Schmahl-Vieh auf einem Hofe halten soll. 163. Vogelfang. Wie er im Herbstmonat soll angestellet werden. 100. Vormunder sollen jährlich ihre Rechnung ablegen. 294.
Waldung. Einkünfften davon. 220. Wäysen soll man wol versorgen 292. Ihre Güter sollen wol in obacht genommen werden. 302. Weber. Werck / was darzu erfordert werde. 273. seqq. Wein / wie zu wissen / ob Wasser unter demselben gemischet. 106. Wie und wann man denselben probieren solle. ibid. Einkünfften von dem Wein. 220. Weinberge / wie im Jenner zubestellen. 41. Und in andern Monaten 56. 65. 71. 78. 85. seq Weinmonat / seine Tages und Nachtlänge. 103. Was in diesem Monat auf der Meyerey vorzunehmen. 104. Etliche Anmerckungen denselben betreffend. 107. Weitzen. Welcher zum Brodbacken am besten. 264. Welscher-Nußbaum / was er vor einen Grund erfordere 187. Wiesewachs. Wie mit demselben im October umzugehen. 107. Wind. Merckzeichen von demselben. 48. Winter / was er vor Zeichen habe. 32. Wintermonat / seine Tag- u. Nachtlänge. 109 Was in diesem Monat vorzunehmen. 110. Etliche Anmerckungen denselben betreffend. 111. Wirthschafte / wie eine soll geordnet werden 118.
Zanck soll man entscheiden. 302. Zeit. Unterschied derselben. 30. Ziegen / wie sie zu verwahren. 167. Zinse. Der Einnahms-Titul in denselben ist zweyerley. 213.

Ende des andern Theils.

A-3 xxxxxx V.84
I.87
XI.87

Digitized by Google